Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

Dr. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

---

47. Heft:

Stifterrecht und Kirchenpatronat im Fürstentum Moldau und in der Bukowina.

Eine historisch-dogmatische Studie zum morgenländischen Kirchenrecht.

Von

Dr. theol. et phil. NICO COTLARCIUC,

Erzbischöflichem Kathedral-Hierodiakon in der griechisch-orthodoxen Erzdiözese der Bukowina und k. k. Universitäts-Bibliotheks-Amanuensis in Czernowitz.

STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1907.

Stifterrecht und Kirchenpatronat

IM FÜRSTENTUM MOLDAU UND IN DER BUKOWINA

LIBRARY OF PRINCETON
OCT 3 1923
THEOLOGICAL SEMINARY

EINE HISTORISCH-DOGMATISCHE STUDIE ZUM MORGENLÄNDISCHEN KIRCHENRECHT

VON

Dr. theol. et phil. NICO COTLARCIUC,

Erzbischöflichem Kathedral-Hierodiakon in der griechisch-orthodoxen Erzdiözese der Bukowina und k. k. Universitäts-Bibliotheks-Amanuensis in Czernowitz.

STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1907.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Vorwort.

Die morgenländische Kirche kannte zwar von alters her das Stifterrecht (δίκαιον κτητορικὸν); der Patronat dagegen, wie er sich seit dem 12. Jahrhundert im Abendlande entwickelt hat, blieb ihr bis in die neueste Zeit fremd.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts entstand jedoch in der Bukowiner griechisch-orientalischen Kirche unter dem Einfluss der Josephinischen Gesetzgebung ein dem abendländischen Kirchenrechte im Einzelnen nachgebildeter, in manchen Beziehungen allerdings abweichender Patronat.

Diesen in der Bukowiner griechisch-orthodoxen Kirche bestehenden Patronat in geschichtlicher und rechtlicher Beziehung darzustellen, ist der Zweck der vorliegenden Arbeit. Das Kirchenpatronatrecht der griechisch-orthodoxen Kirche in der Bukowina beruht heute auf Gesetzen und Verordnungen der österreichischen Staatsregierung. Doch verleugnet es nicht seine Herkunft aus dem Kirchenstifterrechtsinstitute „Ctitoria" des einstigen Fürstentums Moldau, das wiederum seine rechtliche Grundlage in den Kanones der morgenländischen Kirche und in der Gesetzgebung der Kaiser des byzantinischen Reiches hat. Nur der vermag ein richtiges Urteil über die Gegenwart zu gewinnen, der die Vergangenheit kennt und weiss, wie sich die erstere aus der letzteren allmählich entwickelt hat. Daher kann eine Darstellung des heute in der griechisch-orthodoxen Kirche der Bukowina geltenden Kirchenpatronatrechtes nur auf Grund sorgfältigsten Studiums der moldauischen „Ctitoria" und des byzantinischen „δίκαιον κτητορικὸν" unternommen werden.

Das byzantinische Kirchenstifterrecht nochmals zu behandeln, habe ich allerdings unterlassen; es würde das zu weit führen. Ich verweise dafür auf die bekannte Abhandlung v. Zhishmans: „Das Stifterrecht in der morgenländischen Kirche", die, trotz mancher Mängel, sehr wertvolle Aufklärungen gibt. Doch soll am gegebenen Orte jeweilen auf das byzantinische Recht Bezug genommen werden. Um so grössere Sorgfalt habe ich dagegen auf die altmoldauische Ctitoria und ihre Darstellung verwandt.

Unsere Abhandlung bewegt sich auf völlig unerforschtem Gebiet. Die dem dogmatischen Teil zu Grunde zu legenden Gesetze und Erlasse lassen die erwünschte Klarheit und Deutlichkeit meist ebenso vermissen wie die im historischen Teile zu verwertenden Urkunden. Dieser Umstand und die Schwierigkeit des zu behandelnden Gegenstandes mögen allfällige Mängel der Darstellung entschuldigen.

Ich erfülle eine angenehme Pflicht, wenn ich Sr. Hochwohlgeboren Herrn Dr. Oktavian Ritter von Bleyleben, Landespräsidenten der Bukowina, und dem hochwürdigsten Herrn Diözesanvikar Archimandrit Miron Calinescu den hochachtungsvollsten Dank ausdrücke für die mir gütigst erteilte Erlaubnis, in die Bukowiner Landesregierungs- bezw. Konsistorialakten Einsicht zu nehmen. Ausserdem bin ich zu aufrichtigem Dank verpflichtet Herrn Universitätsprofessor Dr. Ulrich Stutz in Bonn, der nicht nur gegenwärtige Arbeit in die Sammlung der Kirchenrechtlichen Abhandlungen aufgenommen hat, sondern mir auch in seinem kirchenrechtlichen Seminar und ausserhalb desselben vielfache Anregung und tatkräftige Unterstützung zu teil werden liess, und ebenso meinem Kollegen in dem Bonner kirchenrechtlichen Seminar, Herrn stud. jur. Wilhelm Jürgens aus Ensthof, der mich bei der Herausgabe dieser Arbeit in wirksamster und freundlichster Weise unterstützte.

Bonn a. Rh. am 29. Juli 1907.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Vorwort V

Inhalt VII

Verzeichnis der hauptsächlich benutzten Quellen und Literatur XI

Erster Teil.

Geschichte des Stifter- und Patronatrechtes im Fürstentum Moldau und in der Bukowina.

Erster Abschnitt.

Das Kirchenstifterrecht (Ctitoria) im Fürstentum Moldau.

§ 1. Die Kirche und ihr Recht im ehemaligen Fürstentum Moldau 3

§ 2. Das moldauische Kirchenstifterrecht 10

§ 3. Die Rechte des Ctitors 23

1. Das Recht auf die Ehrenbezeichnung „Ctitor“ . . . 23
2. Das Recht auf Fürbitte 24
3. Das Recht auf das Widmungsbild 27
4. Das Recht auf die Widmungsinschrift 28
5. Das Recht auf Bestattung in der Kirche 32
6. Das Aufsichtsrecht 34
7. Das Recht auf Mitwirkung bei Bestellung der Geistlichen und Kirchendiener 36

§ 4. Die Pflichten des Ctitors 39

§ 5. Ergebnis 43

Zweiter Abschnitt.

Umgestaltung des moldauischen Kirchenstifterrechtes zum Patronat durch die österreichische Gesetzgebung für die Bukowina.

§ 6. Die Bildung einer Bukowiner Erzdiözese 46

§ 7. Die österreichische Gesetzgebung und die Umwandlung der Ctitoria in einen Patronat 49

Seite

§ 8. Versuch einer gesetzlichen Regelung des Patronatrechts zu Beginn des 19. Jahrhunderts 55
1. Verhandlungen betreffend die Regelung des Kirchenpatronatrechtes in den Städten 58
2. Die Feststellung der ländlichen Privatpatronatrechte . 63

§ 9. Versuch einer Regelung des griechisch-orthodoxen Kirchenpatronates nach Einführung der österreichischen Verfassung 65

Zweiter Teil.

Das gegenwärtig in der Bukowina geltende griechisch-orientalische Kirchenpatronatrecht.

Erster Abschnitt.

Allgemeines.

§ 10. Name 71

§ 11. Begriff und Wesen 73

§ 12. Arten des Patronates 80
I. 1. Der persönliche Patronat 81
2. Der dingliche Patronat 82
II. 1. Der öffentliche Patronat 83
a) Der landesfürstliche Patronat 83
b) Der Religionsfondpatronat 85
c) Der Kameralpfründenpatronat 86
2. Der Privatpatronat 87
III. Einzel- und Mitpatronat 89
IV. Ursprünglicher und abgeleiteter Patronat 90
V. Dauernder und zeitlicher Patronat 90
VI. Vollständiger und unvollständiger Patronat 91

§ 13. Subjekt des Patronates 92

§ 14. Objekt des Patronates 94

Zweiter Abschnitt.

Inhalt des Patronates.

I. Kapitel.

Rechte des Patrons.

§ 15. Das Präsentationsrecht 97
1. Der Präsentationsberechtigte 100

Seite

2. Das Präsentationsverfahren 106
a) Beim öffentlichen Patronat 106
b) Beim Privatpatronate 114
c) Beim gemischten Patronate 118
3. Die Erfordernisse der Präsentation 119
a) Fähigkeit des Präsentierenden 120
b) Tauglichkeit des Präsentierten 121
c) Erledigte Pfründe 124
d) Präsentationsfrist 125
4. Die Wirkungen der Präsentation 126

§ 16. Die Ehrenrechte 128
1. Das Recht auf Fürbitte und gottesdienstliche Auszeichnung 130
2. Das Recht auf das Widmungsbild 132
3. Das Recht auf die Widmungsinschrift 133

§ 17. Die nutzbringenden Rechte 134

§ 18. Das Aufsichtsrecht 136

II. Kapitel.

Pflichten des Patrons.

§ 19. Das Subjekt der Patronatspflichten und ihr Objekt im allgemeinen 139

§ 20. Die Baupflicht 142
1. Kirchenbau 142
2. Pfarrhausbau 145

§ 21. Die Mitwirkung bei der Anschaffung des Kircheninventars 146

§ 22. Die Aufsichtspflicht 149

§ 23. Die Schutzpflicht 150

§ 24. Die Versicherungspflicht 155

Dritter Abschnitt.

Begründung und Untergang des Patronatrechtes.

I. Kapitel.

Voraussetzungen für den Erwerb.

§ 25. Die Voraussetzungen auf seiten des Erwerbssubjektes . . 156

§ 26. Die Voraussetzungen auf seiten des Erwerbsobjektes . . 161

II. Kapitel.

Erwerbsarten.

I. Ursprünglicher Erwerb.

Seite

§ 27. Der Erwerb durch Gründung 164

§ 28. Der Erwerb durch Verleihung 167

II. Abgeleiteter Erwerb.

§ 29. Der Erwerb durch Erbgang, Rechtsgeschäft und Ersitzung 169

1. Durch Erbgang 169
2. Durch Kauf, Tausch oder Schenkung 169
3. Durch Parzellierung 170
4. Durch translative Ersitzung 173

III. Kapitel.

Untergang des Patronatrechtes.

§ 30. Die Gründe und Möglichkeiten des Unterganges . . . 173

Schluss.

§ 31. Die Reformbewegung und ihre Aussichten 179

Anhang. A. Bistumsurkunde 184

B. Klosterurkunden 186

C. Pfarrurkunde 202

Verzeichnis der hauptsächlich benutzten Quellen und Literatur.

A. Ungedruckte Quellen:

Akten in der Registratur des griechisch-orthodoxen erzbischöflichen Konsistoriums.
Akten in der Registratur der k. k. Landesregierung des Herzogtums Bukowina.
Akten der k. k. Bukowiner Landtafel.

B. Gedruckte Werke:

Acta et diplomata graeca medii aevi, sacra et profana collecta. Ed. Miklosich, Franz et Müller, Joseph. I—IV. Vindobonae 1860 bis 1871 (zitiert: Acta Patriarchatus).
Analele Academiei Române. Bucureşti 1869—1907.
Archiv für katholisches Kirchenrecht. Gegr. von Moy de Sons. I—VI. Neue Folge von Vering, Friedrich, H. VII—LXXVI und 3. Folge (LXXVII—LXXXVII) von Heiner, Franz. Mainz 1857—1907.
Archiva istorică a României [1]). Sub auspiciile ministeriului justiţiei, cultelor şi ale instrucţiunei publice. Colecţiune critică de documente asupra trecutului român de P. Petriceicu-Hajdău. Tom. I. Partea 1 şi 2. Bucureşti 1865.
Archiva românească. Sub redacţia lui Michail Cogălniceanu. I—II. Jaşi 1860—1862.

Baronius, Caesar, Soranus. Annales ecclesiastici . . . I—(XXXVIII). Lucae 1738—1759.
Barth-Barthenheim, Johann Ludwig Ehrenreich, Graf v., Oesterreichs geistliche Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen. Wien 1841.
Bibliotheca juris canonici veteris in duos tomos distributa. Opera et studio Guilhelmi Voelli et Henrici Justelli. I—II. Lutetiae 1661.
Bidermann, H. J., Die Bukowina unter österreichischer Verwaltung (1775—1875). Wien 1875.

[1]) Die alten rumänischen Werke mit cyrillischen Buchstaben ebenso wie die slawischen wurden, technischer Gründe wegen, in der Literaturangabe und in den Anmerkungen mit lateinischen Buchstaben angeführt.

Biener, Das kanonische Recht der griechischen Kirche. (Kritische Zeitschr. f. Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, hrsg. von Mittermaier, R. Mohl u. Warnkönig. Bd. 28. Heidelberg 1856.)
Bocance, J., Biserica din Părhăuț. Retip. din „Patria". Cernăuț. 1899.
Braun, Johann Baptist, Das kirchliche Vermögen von der ältesten Zeit bis auf Justinian I. Giessen 1860.
Brezoianu, Joan, Vechile Instituțiuni ale României (1327—1866). Bucureşti 1882.

Canstein, R. Frhr. v., Das Zivilprozessrecht. Bd. I. 3. Aufl. Berlin 1905; Bd. II. 2. Aufl. 1893.
Cantemir, Dimitrie, Historisch-geographische und politische Beschreibung der Moldau ... Frankfurt und Leipzig 1771.
— Descrierea Moldovei. ed. 2ª. Jaşi 1851.
— Descriptio Moldaviae. Bucureşti 1872 (Operele principelui D. Cantemir tip. de Soc. acad. rom. Tom. I).
Cartea sobornicească a clerului Moldovei din anul 1752 Genarie 1. de Jacov II Stamati din mila lui D-zău archiepiscop şi metropolit Moldovei. Tipărit după originalul aflat la sf. Metropolie (s. l. e. a.).
Cedrenus Georgius ed. Immanuele Bekkero. I—II. Bonnae 1838—1839 (Corp. script. hist. byz.).
Chronicon Paschale ... recensuit Ludovicus Dindorfius. I—II. Bonnae 1832 (Corp. script. hist. byz.).
Cogălniceanu, Michail, Chronicele României sau letopiseţile Moldovei şi Valachiei. I—III, besonders ed. II. Bucureşti 1872 bis 1874.
Corpus juris civilis. I—III. Editio stereotypa a Krügero, Schoell etc. Berlin 1880—1895.
Czolowskij, Alexander, Poczontki Moldawii. Lwow 1890.
— Sprawy woloskie w Polsce. Lwow 1891.

Dan, Dim., Mănăstirea şi comuna Putna. Bucureşti 1905.
— Das Patronat der griechisch-orthodoxen Kirche in der Bukowina (Separatabdr. des Artikels aus der Czernowitzer Allgem. Zeitung 1904 und rumänisch aus der Candela 1904).
Dienstinstruktion für die k. k. Finanzprokuratur (R.G.Bl. 1898 Nr. 41).
— im Wirkungskreise für die k. k. Direktion der Güter des Bukowiner griechisch-orientalischen Religionsfondes in Czernowitz. Wien 1875.
Dissescu, C. G., Cursul de drept public român. I—II. Bucureşti 1890 bis 1891.
Dobrescu, N., Întemeerea Metropoliilor (Biserica Ortodoxă. T. XXIX. Bucureşti 1905. S. 287).
Du Cange, Charles Dufresne, Historia Byzantina. Paris 1680.
— Histoire de l'empire de Constantinople sous les empereurs français. Paris 1657.
— Glossarium ad scriptores mediae et infimae graecitatis. Lugduni 1688.

Ebers, Godehard Joseph, Das Devolutionsrecht vornehmlich nach katholischem Kirchenrechte (Kirchenrechtliche Abhandlungen hrsg. von U. Stutz. H. 37—38). Stuttgart 1906.

Enaceanu, Ghenadie, Creştinismul în Dacia şi încreştinarea Românilor. Bucureşti 1875.
Engel, Johann Christian v., Geschichte des ungarischen Reichs und seiner Nebenländer. I—IV. Halle 1797—1804 (bes. Bd. IV. Abt. I u. II. Geschichte der Moldau und Walachei).
Erbiceanu, Constantin, Istoria Metropoliei Moldovei şi Sucevei şi a catedralei metropolitane din Jaşi. Bucureşti 1888.
— Despre vechimea Creştinismului la Români (Biserica ortodoxă română. An. 31 Nr. 4). Bucureşti 1907.
Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes. Zusammengestellt von Adam Fr. v. Budwinski. I—XXIX. Wien 1876—1905. Vom 18. Bd. nur der administrativrechtliche Teil.
Eusebii, Pamphili Caesarensis opera. Recognovit Guilielmus Dindorfius, bes. Vol. IV. Historiae ecclesiasticae. Lipsiae 1890, Teubner.
— Vita Constantini, ed. Heinichen. 2. Aufl. Leipzig 1869.

Foaea ordinăciunilor consistoriului [archi]episcopesc in trebile bisericeşti ale [archi]diecesei Bucovinei. Cernăuţ. 1868—1907.
Friedberg, Emil, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 5. Aufl. Leipzig 1903.

Gautsch, Paul v. Frankenthurn, Die konfessionellen Gesetze vom 7. u. 20. Mai 1874 mit Materialien und Anmerkungen. Wien 1874.
— Die Gesetze vom 22. Oktober 1875. Wien 1876.
Geier, Fritz, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau (Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. v. U. Stutz. H. 16—17). Stuttgart 1905.
Gelzer, Heinrich, Der Patriarchat von Achrida. (In den Abhandlungen d. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Bd. 47, phil.-hist. Kl.) Leipzig 1902.
Georgiescul, Sever, Mormintele, odoarele, inscripţiile mănăstirei Putna diu Bucovina (Archiva rom. ed. Cogălniceanu. I—II. Jaşi 1862).
Gesetzbuch, K. k. Theresianisches, enthaltend die Gesetze von 1740 bis 1780. Wien 1789.
Gesetze, Politische, Franz' II. und Verordnungen für die österreichischen, böhmischen und galizischen Erbländer. Bd. 1—76. Wien 1792—1848.
Ginzel, Joseph Augustin, Handbuch des neuesten in Oesterreich geltenden Kirchenrechtes ... I—II. 1—2 u. Anhang. Wien 1857 bis 1862.
Gross, Karl, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Berücksichtigung der partikulären Gestaltung desselben in Oesterreich. 3. Aufl. Wien 1899.

Hakman, Eugen (Bischof), Nationale Bestrebungen der Rumänen, hrsg. v. Smal-Stocki. Czernowitz 1899.
Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze ... vom Jahre 1780—1789; Bd. I—XVIII u. Anh. Wien 1785—1789.
Heiner, Fr., Katholisches Kirchenrecht. I—II. Paderborn 1893 bis 1894, 4. Aufl. 1904 f.

Helfert, Joseph, Handbuch des Kirchenrechts, aus den gemeinen österreichischen Quellen zusammengestellt. 3. Aufl. Prag 1849.
Helle, Heinrich, Das kirchliche Vermögen von der ältesten Zeit bis auf Konstantin d. Gr. Paderborn 1876.
Hinschius, Paul, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten. I—VII. Berlin 1869—1897.
— Das landesherrliche Patronatrecht gegenüber der katholischen Kirche. Berlin 1856.
Hlavka, Joseph, Die griechisch-orthodoxen Kirchenbauten in der Bukowina. (Oester.-ungar. Revue 1866.)
Hrušewskij, Michael, Geschichte des ukrainischen Volkes. Autorisierte Uebersetzung 1906.
Hunfalvy, Paul, Die Rumänen und ihre Ansprüche. Wien-Teschen 1883.
Hussarek, Max Ritter v. Heinlein, Die griechisch-orientalische Kirche in der Bukowina (Mischler u. Ulbrich, Oesterr. Staatswörterbuch. Bd. II. 2. Aufl. Wien 1906).

Inschriften, Ausgewählte. Griechisch und deutsch, hrsg. von Walther Janell. Berlin 1906.
Jocham, Magnus, Vom Besitztume der Geistlichen. Regensburg 1845.
Jorga, N., O alegere de episcopi moldoveni 1557—1558. O scurtă retipărire din revista din Cluj „Revaşul" 1907.
— Culegerea de inscripţii. Cernăuţ. 1904.
— Documente privitoare la istoria Românilor Bucureşti. 1900 ff.
— Geschichte des rumänischen Volkes im Rahmen seiner Staatsbildung. I—II. Gotha 1905 (Gesch. der europäischen Staaten v. Heeren u. Ukert. 34. Werk).
— Istoria lui Stefan cel Mare. Bucure ti 1904.
Istoria Moldovlachilor (gedruckte Manuskripte aus dem Kloster Kozia). Bukarest 1858.
Judikate des Reichsgerichtes, des Verwaltungsgerichtshofes und des obersten Gerichtshofes in Sachen des Kultus, des Unterrichtes und der Stiftungen, hrsg. von Benno Fritsch und Leopold Graf Hartig. I—II u. Ergänzungsh. Wien 1901—1906.

Kaim, Isidor, Das Kirchenpatronatrecht nach seiner Entstehung, Entwicklung und heutigen Stellung im Staate ... I. (Die Rechtsgeschichte). Leipzig 1845; II. (Das Recht) 1866.
Kaindl, Raimund Friedrich, Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern. I—II. Gotha 1907.
— Das Untertanenwesen in der Bukowina ... (Archiv f. österreichische Geschichte. Bd. 86. Wien 1899).
— Zuczka (aus dem Nachlass Wickenhausers mitgeteilt im Jahrb. d. Landesmuseums 1900).
Kirchenpatronatrecht, Das. Eine Sammlung der auf dasselbe Bezug habenden, in Oesterreich erflossenen Gesetze, Verordnungen ... Prag 1895.
Knecht, August, System des justinianischen Kirchenvermögensrechtes (Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von U. Stutz. H. 22). Stuttgart 1905.
Kochanowski, Joseph, Handbuch der für die Bukowina in Geltung bestehenden Reichs- und Landesgesetze. I—II. Cernowitz 1882.

Korn, Viktor, Ueber den dinglichen Mitpatronat nach katholischem Kirchenrechte und der österreichischen Gesetzgebung. Wien 1902.
Kozak, Eugen, Die Inschriften aus der Bukowina. I. Teil. Steinschriften. Wien 1903.
Kyriakos, Anastasios Diomedes, Geschichte der orientalischen Kirchen von 1453—1898. Autor. Uebersetzung von Erwin Rausch. Leipzig 1902.

Landtagsprotokolle, Stenographische, des Herzogtums Bukowina (bes. aus den Jahren 1864—1872).
Last, Adolf, Die Finanzprokuratur (Zeitschr. für privates u. öffentliches Recht. Bd. 25. Wien 1898).
Le Quien, Michael, Oriens Christianus. I—III. Paris 1740 (bes. Bd. I).
Levec, Pettauer Studien. (Mitteil. der anthropologischen Gesellschaft. Bd. XXXV. Wien 1905.)
Lippert, Heinrich, Versuch einer historisch-dogmatischen Lehre vom Patronate. Giessen 1829.

Magazin istoric pentru Dacia. Ed. de August Treboniu Laurian şi Nicolai Balcescu. I—VII. Bucureşti 1845—1851.
Materialy dlia istorii wzaimnych ot nošenij Rossii, Pol'ši, Moldawii, Walachii i Turcii w XIV—XVI ww. sobrannyje w. A. Ulianickim. Moskwa 1887
Maurer, Georg Ludwig v., Das griechische Volk in öffentlicher, kirchlicher und privatrechtlicher Beziehung vor und nach dem Freiheitskampfe bis zum Jahre 1834. I—III. Heidelberg 1835.
Marian, Simeon Fl., Joan cel Nou de la Suceavă. Bucureşti 1895.
— Portretul lui Miron Costin (Analele Acad. Rom. Ser. II. Tom. 22). Bucureşti 1900.
Mayer, Philipp, Das Patronatrecht. Dargestellt nach dem gemeinen Kirchenrechte und nach den österreichischen Verordnungen. Wien 1824.
Mayrhoffer, Ernst, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst ... I—VII. 5. Aufl. Wien 1895—1903.
Măzăreanu Vartolomei, Condica mănăstirei Solca edată de S. Fl. Marian. Suceavă 1902.
Meisel, Die Finanzprokuratur (im österr. Staatswörterbuch, hrsg. v. Mischler u. Ulbrich. I. Bd. Wien 1895).
Melchisedec (Episcop), Chronica Huşilor şi a episcopiei cu asemine numire. Bucureşti 1869.
— Chronica Romanului şi a episcopiei de Roman ... Bucureşti 1874 bis 1875.
— Inscripţia de la mănăstirea Resboieni, comentată ... Bucureşti 1882.
— Notiţe istorice şi archeologice adunate de pe la 48 de mănăstiri şi biserici antice din Moldova. Bucureşti 1885.
— O visita la câteva mănăstiri şi biserici antice din Bucovina (Analele Acad. rom. 1885).
Milaš, Nikodemus (Bischof), Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche ..., übersetzt von Alexander Ritter v. Pessič. 2. Aufl. Mostar 1905.
Minunele maicei Domnului. Neamţ. 1847.

Neigebaur, Johann Ferdinand, Das kanonische Recht der morgenländischen Kirche in der Moldau und Walachei (Neue Jahrbücher der Geschichte und Politik. Begründet v. Karl Heinrich Politz, fortges. v. Friedrich Bülau. 1847. II. Dezemberheft).
Nissen, Waldemar, Die Diataxis des Michael Attaleiotes von 1077. Diss. phil. Jena 1894.
Normalien der Bukowiner griechisch-orthodoxen [Erz-]Diözese von 1777 bis 1886. Zusammengestellt ... von Myron M. Calinescu. I—III. Czernowitz 1887.

Onciul, Dimitrie, Zur Geschichte der Bukowina. Czernowitz 1887 (Separatabdr. aus dem Progr. des Gymn. Czern.).
— Originile principatelor române. Bucureşti 1899.
— Din istoria României ... Bucureşti 1906.
Onciul, Isidor, Ceva despre mersul şi desvoltământul culturei teologice şi clericale in Bucovina (Candela 1883).
— Fondul religionar. Cernăuţ. 1891.

Pachmann, Theodor, Lehrbuch des Kirchenrechts. I—III. 3. Aufl. Wien 1863—1866.
Phillips, Georg, Kirchenrecht. I—VIII. Regensburg 1848—1889 (bes. Bd. VII. 1872).
Pič, J. L., Abstammung der Rumänen. Leipzig 1880.
— Die rumänischen Gesetze und ihr Nexus mit dem byzantinischen und slawischen Rechte. Prag 1888.
Polek, Johann, Die Erwerbung der Bukowina durch Oesterreich. Czernowitz 1888.
— Huldigung der Bukowina (Jahresbericht des Landesmuseums). Czernowitz 1903.
— Josephs II. Reisen nach Galizien und Bukowina und ihre Bedeutung für letztere Provinz. Czernowitz 1895.
Popovici, Constantin, jr., Fôntânele şi Codicii dreptului bisericese ortodox. Cernăuţ. 1886.
— Lithographierte Vorlesungen über griechisch-orthodoxes Kirchenrecht (Manuskript). Czernowitz 1902.
Popovici, Eusebie, Istoria bisericească trăd. de Athanasie şi Gherasim. I—II. Bucureşti 1901.
Popovici, George, Un anunciu bibliografic. (Candela XIII. 1894.)
Pumnul, Aron, Privire repede peste 267 din proprietăţile aşa numite moşiile mănăstireşti. Cernăuţ, 1865.

Ránduiala de pe la sate pentru preoţi ...
Rechberger, Georg, Handbuch des österreichischen Kirchenrechts. I—II. 3. Aufl. Linz 1815.
Rieder, Franz, Handbuch der k. k. Verordnung über geistliche Angelegenheiten für sämtliche Provinzen des österr. Kaiserstaates. I—III. 2. Aufl. Wien 1848—1859.
Romstorfer, Karl Adam, Die Holzkirche in Bossancze. (Jahresber. der Zentralkommission für die Erhaltung der Baudenkmäler. Neue Folge 2.)
— Die Eröffnung der in der griechisch-orthodoxen Klosterkirche Putna befindlichen Fürstengräber im Jahre 1856. Protokoll und Akten

hierüber. Czernowitz 1904 (Sonderabdruck aus d. Jahresbericht d. Landesmuseums).
Rosetti, Radu, Pământul, sătenii şi stăpânii. I. Bucureşti 1907.

Sägmüller, Johann Baptist, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. I—III. Freiburg i. Br. 1900—1904.
Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichen Regierung des Königs Leopold II. in sämtlichen Erbländern erschienen sind. I—IV Wien 1790—1791.
Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichen Regierung des Kaisers Franz II. in sämtlichen Erbländern erschienen sind. Von Joseph Kropaczek, Wilh. Gerh. Goutha und Fr. X. Piehl. I—LXV. Wien 1792—1839.
Schaguna, Andreas Fr. v., Kompendium des kanonischen Rechtes der einen, heiligen, alleinigen und apostolischen Kirche. Uebersetzung von Alois Sentz. Hermannstadt 1868.
Schematismus der Bukowiner griechisch-orthodoxen Erzdiözese. Czernowitz (besonders) 1906.
Scherer, Rudolf R. v., Handbuch des Kirchenrechts. I—II. Graz 1886 bis 1898.
— Von der Prozessfähigkeit der kirchlichen Institute. (Archiv f. katholisches Kirchenrecht. Bd. 47. 1882.)
Schilling, Bruno, Der kirchliche Patronat nach kanonischem Rechte. Leipzig 1854.
Schlayer, Gustav Adolf, Beiträge zur Lehre von dem Patronatrechte. Giessen 1865.
Schmidt, Wilhelm, Suczawas historische Denkwürdigkeiten ... Czernowitz 1876.
Schulte, Johann Friedrich v., Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 4. Aufl. Giessen 1886.
Schuppe, F., Die Aufhebung des Kirchenpatronates. Berlin 1871.
Scriptores rerum Hungaricarum veteres ac genuini ed. Schwandtner. I—III. Vindobonae 1746—1748.
Scriptores sacri et profani ed. Gelzer, Hilgenfeld und Cuntz (Bd. II. Patrum Nicaenorum Nomina.) Lipsiae 1898.
Silbernagl, Isidor, Verfassung und gegenwärtiger Zustand sämtlicher Kirchen des Orients. 2. Aufl. Hrsg. von Joseph Schnitzer. Regensburg 1904.
Şincai, George din Şinca, Chronica Românilor şi a mai multor neamuri. I—III. Jaşii 1853—1854.
Singer, Heinrich, Prozessfähigkeit der kirchlichen Institute (Zeitschr. für Privat- und öffentl. Recht. X u. XI. Wien 1883 u. 1884).
Staatswörterbuch, Oesterreichisches Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, hrsg. v. Ernst Mischler und Joseph Ulbrich. I. Aufl. Wien 1895; II. Aufl. 1906.
Staufe-Simiginowicz, Ludwig Adolf, Volkssagen aus der Bukowina. Czernowitz 1885.
Stutz, Ulrich, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. Bd. I. Berlin 1895.
— Die Eigenkirche. Antrittsvorlesung. Berlin 1895.
— Kirchenrecht (in v. Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. Bd. II. Berlin u. Leipzig 1904).

Stutz, Ulrich, Patronat (Jus patronatus). In der Realenzyklopädie f. protest. Theologie. XV. Leipzig 1904.
— Die Verwaltung und Nutzung des kirchlichen Vermögens ... Diss. jur. Berlin 1892.
Sylloge inscriptionum graecarum ed. Guilhelmus Dittenberger. I—II. Lipsiae 1883.
Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων ... ὑπὸ Γ. Α. Ῥάλλη καὶ Μ. Ποτλῆ. I—VI. Ἀθήνησιν. 1852—1859. [Zitiert „Syntagma".]

Taschenausgabe, Manzsche, der österreichischen Gesetze (bes. Bd. II. Bürgerl. Gesetzb. u. Bd. XXVI. 1—2. Kultusgesetze).

Unger, Friedrich, Die Bauten Konstantins d. Gr. am hl. Grabe zu Jerusalim. Göttingen 1863.
Urechi, Greg., Chronique de Moldavie. Texte roumain avec traduction française ... par Emile Picot. Paris 1878.
Uricariul cuprinzătoriu de chrisoave, firmanuri şi alte acte ale Moldovei din suta a XIV până a XIX. Ed. I. Jaşi 1851—1862; Ed. II. Tom. I—XXV. Jaşi 1871—1895.
Ursprung des Untertanverhältnisses. Czernowitz 1848.

Vering, Friedrich H., Lehrbuch des katholischen-orientalischen und protestanischen Kirchenrechts. 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1881 und 3. Aufl. dortselbst 1893.
— Die griechisch-orientalische Kirche in der Bukowina (Mischler-Ulbrich, Staatswörterbuch. Bd. II. 1. Aufl. 1895).

Wahrmund, Ludwig, Das Kirchenpatronatrecht und seine Entwicklung in Oesterreich. I—II. Wien 1894—1896.
Walter, Ferdinand, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Konfessionen, bes. 14. Aufl. Bonn 1871.
Werenka, D., Das Entstehen und Aufblühen der Bukowina. Wien 1892.
Wickenhauser, F. A, Die Huldigung der Bukowina am 12. Oktober 1777. (Im Bukowiner Hauskalender, 1868.)
— Molda oder Beiträge zur Geschichte der Moldau und Bukowina. Bd. I—V. 2. Czernowitz 1881—1891.
— Moldava oder Beiträge zu einem Urkundenbuche für Moldau und Bukowina. Bd. I—II. Wien (I) 1862; (II) 1877.

Zachariae von Lingental, Karl Eduard, Jus graeco-romanum. I—VII. Leipzig 1856—1884.
— Geschichte des griechisch-römischen Rechts. 3. Aufl. Berlin 1892.
— Historia juris graeco-romani delineatio. Heidelberg 1839.
Zhishman, Joseph v., Das Stifterrecht (Τὸ κτητορικὸν δίκαιον) in der morgenländischen Kirche. Wien 1888.
— Die Synoden und Episkopalämter in der morgenländischen Kirche. Wien 1867.
Zieglauer, Ferdinand v. Blumenthal, Geschichtliche Bilder aus der Bukowina zur Zeit der österreichischen Okkupation. Bilderreihe 1—11. Czernowitz 1893—1905.

Erster Teil.

Geschichte des Stifter- und Patronatrechtes im Fürstentum Moldau und in der Bukowina.

I. Abschnitt.

Das Kirchenstifterrecht (Ctitoria) im Fürstentum Moldau.

§ 1.

Die Kirche und ihr Recht im ehemaligen Fürstentum Moldau.

Das Schicksal der rumänischen Kirche hat stets in engstem Zusammenhang mit den Geschicken des byzantinischen Reiches und der in ihm herrschenden Kirche gestanden. Bereits als die Rumänen ihre Fürstentümer gründeten, gehörten sie zur orientalischen Kirche. Leider fliessen die byzantinischen Quellen über die rumänische Kirche für diese Zeit nur sehr spärlich, wenn gleich die Rumänen bei ihrem Auftreten in der Geschichte bereits als Christen erscheinen [1]); man ist deshalb grossenteils auf Vermutungen und Rückschlüsse angewiesen. Die gegenwärtige Abhandlung soll der Betrachtung der moldauischen Kirche gewidmet sein; daher sei die Geschichte dieses Landes und seiner kirchlichen Verhältnisse zunächst kurz erörtert.

1. Der Sage nach ist Dragoş (sprich Dragosch) mit einem Teile der Rumänen aus Marmarosch ausgewandert und hat sich gelegentlich eines Jagdzuges in dem von ihm Moldau genannten

[1]) Beweis dessen sind die verschiedenen technischen Bezeichnungen lateinischen Ursprunges für die Kirchensachen und Zeremonien, z. B. cruce = crux, lege = lex, biserica = basilica etc. Vgl. das Nähere bei Enăceanu, Creştinismul în Dacia şi încreştinarea Românilor, Bucureşti 1875. — Vrgl. auch Erbiceanu, C., Despre vechimea creştinismului la Români. Biserica or'todoxă. An. XXXI Nr. 4. Bucureşti 1907. S. 405 ff.

Lande niedergelassen [1]). Die Geschichtsquellen bezeichnen aber als Gründer des Fürstentums den nach den Putnaer Annalen [2]) als dritten Fürsten bekannten Bogdan, der sich der Herrschaft der Ungarn nicht mehr fügen wollte. Laut einer Urkunde Ludwigs aus dem Jahre 1349 siedelte dieser Fürst (Vojevode) aus Marmarosch in das unbewohnte Gebiet jener Gegend über. Die Urkunde nennt ihn „infidelis notorius" und erwähnt, dass er unlängst abtrünnig geworden sei [3]). Nach Jorga [4]) soll dieses zwischen 1342 und 1343 geschehen sein [5]).

---

[1]) Zwischen Vama und Vatra-Moldoviţa (spr. Moldoviza) im heutigen Kimpolunger Bezirke findet sich noch heute eine Ortschaft „Dragoşa", die nach dem Anführer, und eine andere „Boul", die nach dem erlegten Auerochsen benannt worden sein sollen. Inwiefern die Sage auch Geschichtliches enthält, ist in der gegenwärtigen Abhandlung nicht zu untersuchen. Ihr allen geschichtlichen Wert abzusprechen (vgl. Dimitrie Onciul, Zur Geschichte der Bukowina. Czernowitz 1887. Separatabdruck aus dem Gymn. Progr. Czernowitz. S. 23 u. 24) geht kaum an. Sie dürfte doch im Zusammenhange stehen mit dem Kriegszuge Ludwigs I. (1342—1382) gegen die zu seiner Zeit in jenen Gebirgsgegenden sich zeitweise aufhaltenden und die Grenzen des ungarischen Reiches beunruhigenden Tataren und mit der Niederlassung der Marmaroscher Rumänen in der Moldau. Vgl. die Sage in der Istoria Moldovlachilor (gedruckte Manuskripte aus dem Kloster Kozia), Bucureşti 1858, und französisch in der Chronique de Moldavie des Ureche, ed. Picot, Paris 1878. S. 10. — Chronicele României, ed. Cogâlniceanu. I. 377. Zusatz des Eustratie-Logofătul, Simion Dascalul und Michail Călugărul. — Miron Costin, Descălecatul de'ntăi al ţării Moldovei, Chron. Rom. I. 30.

[2]) Chron. Rom., ed. Cogâlniceanu. III. S. 472.

[3]) Vgl. Johannes von Kükülö bei Schwandtner, ... Script rer. Hung. I. 196. — Pič, Abstammung der Romänen. Leipzig 1880. S. 25. — Dim. Onciul a. a. O. S. 24. — Paul Hunfalvy, Die Rumänen und ihre Ansprüche, Wien-Teschen 1883. S. 113. — Vrgl. die Abschrift der Urkunde bei A. D. Xenopol, in Revista pentru istorie archeol. si filol. Bucureşti. 1885. V. S. 166.

[4]) N. Jorga, Geschichte des rumänischen Volkes. I. Bd. 1905. S. 265. — In Analele Putnene wird das Ereignis in das Jahr 1348 verlegt, weil dort noch als Fürsten Dragoş (1342—1344) und Sass (1344—1348) angenommen werden.

[5]) Näheres über die Gründung des Fürstentums bei Dimitrie

2. Was nun die moldauische Kirche betrifft, so gehörte sie ursprünglich dem Haliczer Bistume an, das 1371 zur Metropolie erhoben wurde [1]); vor 1380 soll indes auch eine eigene Metropolie für die Moldau mit dem Segen des Patriarchen von Tîrnovo errichtet worden sein [2]). Sicher ist, dass um das Jahr 1390 bis 1392 der Patriarch von Konstantinopel den Moldowlachen als Metropoliten den Griechen Jeremias sandte. Allein sie vertrieben diesen fremden Oberhirten, weil sie tatsächlich einen einheimischen besassen; zur Strafe dafür traf sie der Bann des Patriarchen. Durch Intervention des Fürsten Alexanders des Guten wurde (1401) das Einvernehmen zwischen dem Patriarchen und den Moldowlachen wieder hergestellt. Josif, der Bischof von Asprokastron (Ackermann), wurde mit dem Sitze in Suceava [3]) (spr. Suczawa) zum Metropoliten der Moldau erhoben und vom Patriarchen als solcher anerkannt [4]).

Der erwähnte Fürst wird allgemein als der kirchliche Organisator der Moldau angesehen, und mit Recht; denn er teilte sie in drei Eparchien, und zwar in

a) die Metropolie Suceava, umfassend die Mitte des Landes von der Donau bis zum Dniester,

---

Onciul, Originele principatelor. Bucureşti. 1899, S. 95—105 und N. Jorga, Ştefan Cel Mare, Bucureşti. 1904. S. 12 ff.

[1]) Euseb Popovici, Istoria bisericeasca, trad. de Athanasie si Gherasim. Vol. II. Bucureşti 1901. S. 44. — Dobrescu, „Întemeerea Mitropoliilor“ in der kirchlichen Zeitschrift „Biserica Ortodoxa. XXIX. (1905)“ S. 187.

[2]) Dobrescu a. a. O. S. 988 ff. u. 994 ff.

[3]) Die von den späteren Chronisten (bes. Ureche) angenommene Begründung der moldauischen Metropolie unter Juga Voda (1399) mit ihrem ersten Metropoliten Theoktist erklärt sich nach Eus. Popovici a. a. O. S. 44, Note 1 entweder als eine Verwechslung mit Theoktist (Metropolit zwischen 1453—1477) oder als ein Zwischenfall, den Juga dem Patriarchen von Konstantinopel zum Trotz schuf, während Dobrescu a. a. O. S. 988 u. 994 die Ansicht vertritt, dass die Metropolie vor 1380, und zwar mit dem Segen des Patriarchen von Tîrnovo, errichtet wurde.

[4]) Miklosich et Müller, Acta et diplomata Patriarchatus Constantinopolitani. II. S. 530—533.

b) das Bistum Radauz, das den nördlichen an Polen grenzenden Teil bildete, und

c) das Bistum Roman für den südlichen Teil [1]).

Mit kurzen Unterbrechungen gehörte die Metropolie Moldowlachiens ebenso wie die Ungrowlachiens zu den Metropolien des Patriarchats von Konstantinopel [2]). Im Laufe der Zeit

---

[1]) A. Pumnul, Proprietăţile mănăstirilor. 1865. S. 78. — Bei Melchisedec, Chronica Huşilor Apend. S. 107, ist auch die Liste der Bischöfe von Radauz zu finden.

[2]) Anfangs war sie die 70. Metropolie des Konstantinopolitanischen Patriarchats. Später stieg sie allmählich im Ansehen, und wir finden sie in Le Quien, Oriens Christianus I. S. 196, als die 8. Diözese aufgezählt; zu Anfang des 18. Jahrhunderts war sie nahezu unabhängig. Eus. Popovici a. a. O. II. S. 45. — Vgl. auch Jorga, Geschichte des rumänischen Volkes. I. S. 296. — D. Onciul, Din istoria României. 1906. S. 19. — Die Ansicht mancher, die Kirche der Moldau habe dem Erzbischof von Achrida unterstanden, trifft nur für eine kurze Zeit nach der Unionssynode von Florenz (1439) und während der türkischen Kriegsunruhen zu. Der Metropolit der Moldau, Damian, stimmte mit dem Patriarchen von Konstantinopel der Union zu. Die Rumänen aber verwarfen die Union, erkannten den Metropoliten Damian nicht mehr an und einigten sich mit dem Erzbistum von Achrida, welches sich an der Union nicht beteiligte. (Vgl. Eus. Popovici a. a. O. S. 44 u. 450.) In dieser Weise erklärt Popovici auch die Erteilung der Weihe des Metropoliten der Moldau Theoktist (1453/4—1477) durch den Erzbischof von Ipek 1451—1455 und das Ansuchen Stephans des Grossen 1456 an den Erzbischof von Achrida, Dorotheus, um die Weihe des neugewählten Metropoliten der Moldau, Bessarion (Visarion). Aus dem Briefe Stephans an Dorotheus lässt sich jedoch ein anderer Grund entnehmen. Stephan bittet 6964 Ind IV = 1456 [nach Jiriček, Gesch. d. Bulg. S. 368 Nr. 23 soll es 6974 heissen] „um den Segen, und Leute zu schicken, welche einen Metropoliten inthronisieren sollen". Als Grund gibt der Fürst an: „wir können niemand dorthin zur Cheirotonie kommen lassen, weil der Weg sehr weit und lang ist, und wir uns vor der Bedrängung durch die Musulmanen fürchten. Wir haben Furcht, da wir hören, dass sie in den westlichen Gegenden Krieg führen". (Vgl. Urkunde bei Gelzer, H., Der Patriarchat von Achrida. Abh. d. sächs. Ges. Bd. 47 phil. hist. Kl. 20. S. 22). Es handelte sich demnach bloss um eine momentane Aushilfe während der Kriegsunruhen jener Zeiten und nicht um eine tatsächliche kirchliche Abhängigkeit, wenn auch Dorotheus diese erwähnt. Um das

stieg ihr Ansehen mehr und mehr, und sie gewann eine immer unabhängigere und autonomere Stellung; nach der moldauischen Tradition soll die Moldau sogar vom Kaiser Manuel II. Palaeologus (1425) die Autokephalie erhalten haben [1]). Jedenfalls wählten die Moldowlachen selbst ihren Metropoliten [2]), dem dann nur der Fürst seine Bestätigung [3]), und der Patriarch die Weihe bezw. seinen Segen gab [4]). Bei dieser Art der Bestellung des kirchlichen Obern konnten Konflikte zwischen den Fürsten und Patriarchen nicht ausbleiben, und wenn es dazu kam, entschied leider als letzte Instanz der Sultan [5]).

3. Diese rechtliche Abhängigkeit der rumänischen Kirche von dem konstantinopolitanischen Patriarchate hatte, so gering

---

Jahr 1453 hörte dieses Verhältnis zu der Union mit dem Siege der Türken und mit dem Untergange des byzantinischen Reiches auf, und gegen Ende des 15. Jahrhunderts finden wir die Moldowlachen wieder unter der Jurisdiktion des Konstantinopolitanischen Patriarchen.

[1]) Minunele Maicei Domnului. Neamț 1847. Fol. 148. — Melchisedec, Chron. Rom. I. S. 87.

[2]) Vgl. Eus. Popovici a. a. O. II. S. 452.

[3]) Cantemir, Descriptio Moldaviae. (Operele I) Bucureşti. 1872. S. 146.

[4]) Die Weihe dürfte in den seltensten Fällen notwendig gewesen sein, da die Metropoliten gewöhnlich aus der Reihe der Bischöfe gewählt wurden. Diese bedurften daher bloss des Segens seitens des Patriarchen, daher die Worte des Chronisten Ureche „Luarea binecuvântării de la Patriarchia de la Răsărit“ (Chronicele României, ed. M. Cogâlniceanu. I. S. 137) ihre Berechtigung und Erklärung haben.

[5]) Vgl. Kaiserl. Ferman vom Jahre 1790. Der Patriarch von Konstantinopel machte bei der Pforte geltend, dass die Wahl des Metropoliten der Moldau, Leon, ungesetzlich sei. Die Pforte untersuchte den Fall und entschied zu Gunsten der Gültigkeit der Wahl, weil dieselbe „nach Angabe des Fürsten gesetzlich und gewohnheitsmässig vorgenommen und von ihm (dem Fürsten) bestätigt wurde“. Im Ferman heisst es weiter, dass „dem Patriarchen bloss die Anzeige zu erstatten Gewohnheit war“. Archiva românească, ed. Cogâlniceanu. II (1862). S. 276. — Auch in Ungrowlachien bestand die Autonomie der Kirche; vgl. Dissescu, Dreptul public. II. S. 435.

sie tatsächlich war, zur Folge, dass jener die bei diesem bestehenden kanonischen Vorschriften wohl bekannt wurden. Demetrius Cantemir behauptet, bereits Alexander der Gute habe „mit der königlichen Würde, die er von dem konstantinopolitanischen Kaiser erhielt, auch die griechischen Gesetze, welche in den Büchern „τῶν βασιλικῶν" enthalten waren, angenommen und aus den weitläufigen Schriften dasjenige ausgezogen, was jetzt das Gesetzbuch der Moldau ausmacht" [1]). Zu Stephans des Grossen (1456—1504) Zeiten war in der Moldau das Syntagma alphabeticum des Matthäus Blastares, und zwar in slavischer Uebersetzung in Gebrauch [2]). Alle heute geltenden Kirchengesetzbücher der Rumänen [3]) sind entweder wörtliche Uebersetzungen oder aber Bearbeitungen der byzantinischen Rechtsquellen [4]); zu selbständiger unabhängiger Rechts-

[1]) D. Cantemir, Beschreibung der Moldau. II. Francofurt 1771. S. 253. — Vgl. auch Brezoianu, Joan. Vechile, Institutiurie ale Românieі. (1327—1866) ... Bucureşti. 1882. S. 36 ff.

[2]) Vgl. Constantin Popovici, Lithographierte Vorlesungen über griechisch-orthodoxes Kirchenrecht. Czernowitz 1902. S. 79.

[3]) Auch die Rumänen in der Ungro-Walachei haben die byzantinischen Kanones angenommen. Radul der Grosse (1493—1508), heisst es, hielt im Jahre 1496 eine grosse Nationalversammlung ab und erliess weltliche und geistliche Gesetze, welche zur Grundlage die Kanones und Konstitutionen der hl. Apostel hatten. (Făcu sobor mare ... grăia-le de pravilă şi de lege, de tocmirea bisericei şi de d-zeeştile slujbe, de domnie şi de boerii şi de mănăstiri şi de biserici şi de alte rînduri de toate. Şi tocmi toate obiceiurile pe pravila şi pe tocmelele sf. Apostoli. [Laurianu, Magazin istoric pentru Dacia. 1846. IV. 231.])

[4]) Als die ältesten Gesetzbücher (Pravila) kirchlichen Inhaltes bei den Rumänen gelten drei Manuskripte: 1. ein Exemplar im Kloster Putna (zuerst 1578 vom Romaner Bischofe Eustratie der Kirche in Roman geschenkt) und 2. u. 3. zwei Exemplare im Bukarester Museum (Ma. Nr. 296 u. 287). Von den letzteren war das eine vom moldauischen Metropoliten Theophan 1618 zusammengestellt und gehörte der Metropolitankirche in Suceava, später dem Kloster Bistriţa; das andere war von einem Mönch Matthäus 1636 verfasst und gehörte dem Kloster Bistriţa. Alle drei Exemplare waren in kirchenslavischer Sprache ge-

bildung besass das rumänische Volk noch keine Kraft. Pravila Tergovişteana, auch unter dem Namen „Îndreptarea legei" bekannt, die bis zum Erscheinen der rumänischen Uebersetzung des Pedalion (1844) das Hauptkirchengesetzbuch der Rumänen war, ist nach dem Schema der byzantinischen Rechtsquellen gearbeitet. Sie enthält in ihrem ersten Teile den Nomokanon des Manuel Malaxus, der ihn 1561 in altgriechischer und 1562 in neugriechischer Sprache verfasst hatte, und zwar nach Photius, Zonaras, der Ekloge und dem Prochiron. Ihr zweiter Teil rührt von Alexios Aristenos her. Sogar der Titel ist wörtlich in die rumänische Sprache herübergenommen [1]).

Ausser durch die wenigen geschriebenen Gesetze wurde das Rechtsleben der moldauischen Kirche durch ein umfassendes altes Gewohnheitsrecht geregelt. Cantemir sagt: „Die verschiedenen Gewohnheiten, welche die Rumänen während ihrer Wanderungen von den benachbarten Völkern aufgenommen haben, können nicht abgeschafft werden. . . . Es ist daher bei den Moldauern ein zweifaches Recht entstanden, ein geschriebenes, welches sich auf die Beschlüsse der Kirchenversammlungen gründet, und ein ungeschriebenes, welches man eigentlich als Herkommen der Nation kannte; in unserer Muttersprache

---

schrieben, jedoch wörtliche Uebersetzungen des Nomokanons und anderer im byzantinischen Reiche in Geltung gewesenen Kirchengesetzsammlungen. Vgl. J. L. Pič, Die rumänischen Gesetze und ihr Nexus mit dem byzantinischen und dem slavischen Rechte. Prag 1888. S. 7—9.

[1]) Vgl. Pič a. a. O. S. 1—11. — Das Nähere über die Kirchengesetzsammlungen bei den Rumänen siehe bei Const. Popovici jun., Fontanele si Codicii dreptului bisericesc ortodox. S. 91—117; dazu einige kleinere Artikel von Biener, Das kanonische Recht der griechischen Kirche (Krit. Zeitschr. für Rechtsw. Bd. 28. 1856. S. 165). — Zachariae v. Lingenthal, Historiae juris graeco romani delineatio. S. 98—99. — Milaš, Kirchenrecht. 2. Aufl. Uebersetzung von Pessič. S. 197 bis 199. — Neigebaur, I. F., Das kanonische Recht der morgenländischen Kirche in der Moldau und Walachei. (Neue Jahrb. d. Gesch. v. Bülau. 1847. II. S. 495 ff. Dezemberheft.)

heisst es obitschai = Gebrauch, Gewohnheit“ [1]). Sonach war das Gewohnheitsrecht das eigentlich einheimische Recht in den rumänischen Fürstentümern (Gewohnheitsrecht = obiceiu, sprich obitschei; obiceiul pamântului), und dies gilt in gleicher Weise für weltliches und Kirchenrecht [2]). Denn die wenigen übersetzten und gedruckten Kanones bestimmten bei weitem nicht alle Kirchenangelegenheiten.

§ 2.

Das moldauische Kirchenstifterrecht.

1. In der heutigen Bukowina, als dem Nachbarland des Mutterlandes Marmarosch, lag anfangs der Schwerpunkt des moldauischen Fürstentums. Bis zur zweiten Regierung des Alexander Lăpuşneanu (1564—1568) war Suceava die Fürstenresidenz und von 1401 ab gleichzeitig der Sitz des moldauischen Metropoliten. So finden sich denn auch in diesem Teile des Landes die bedeutendsten älteren Kirchen- und Klosterstiftungen der moldauischen Fürsten. Obschon das Christentum in den Gegenden der Bukowina den frühesten Zeiten anzugehören scheint, da es auf dem Konzil zu Nicäa durch einen Bischof vertreten war [3]), so sind daselbst doch keine sichtbaren Beweise dafür vorhanden. Keine Baudenkmäler aus dieser älteren

[1]) Dim. Cantemir, Beschreibung a. a. O. S. 233—234.

[2]) Die Urkunden kennen dieses Gewohnheitsrecht unter dem Namen „jus valachicum“, „jus Valachiae“, „ritus Valachiae“, „lex antiqua et probata“, „consuetudo juris Valachiae“. Vgl. Haşdău, Archiva istorică. I. 1865 116. III. S. 134. — Magazin f. Gesch. Siebenbürgens. II. S. 315 — Monumente p. istoria Făgăraşului. S. 4 Nr. 2 u. S. 136. — Vrgl. auch Dinulescu, St. Metropolitul Varlaam. Cernăut. 1886. S. 27. — Rosetti, Pământul, sătenii ... Bucureşti 1907. S. 23 u. a.

[3]) Im Index des Theodorus Lektor finden wir zwei Bischöfe aus Dacia und einen aus Gothia (Δακίας: Πρωτογένης Σαρδικῆς [καὶ] Μάρκος Καλαβρίας; Γοτθίας: Θεόφιλος). Vgl. Scriptores sacri et profani II. Patrum Nicaenorum Nomina, ed. Gelzer, Hilgenfeld und Cuntz. Lipsiae 1898. S. 69 u. 70. — Vgl. auch Chronica Romănilor de H. Şincai. 1853. I. S. 43.

christlichen Periode lassen sich nachweisen, welche die erwähnte Wahrscheinlichkeit zur Gewissheit erheben würden, wobei es dahingestellt bleiben mag, ob Kriege oder andere Zeitumstände an dieser Lücke unseres Wissens die Schuld tragen. Von den uns erhaltenen Baudenkmälern reicht keines weiter zurück als bis ins 14. Jahrhundert. Von da ab ist ihre Zahl freilich eine recht stattliche [1]). Schon Dragoş soll eine hölzerne Kirche in Volovăţ (im Radauzer Bezirke) errichtet haben und später dort beerdigt worden sein [2]). Nach der Tradition errichtete Sass die hl. Dreifaltigkeitskirche in Sereth [3]), und Bogdan gründete zu Radauz das erste moldauische Kloster [4]). Gleich den byzantinischen Kaisern [5]) gingen also auch die Fürsten der Moldau hinsichtlich der Erbauung von Kirchen und Klöstern mit gutem Beispiele voran; vor allem taten sich später die Fürsten Alexander der Gute und Stephan der Grosse in diesem Punkte hervor. Das fürstliche Vorbild blieb nicht ohne Nachahmung; denn in der Folge errichteten auch die Bojaren (Grossgrundbesitzer) Kirchen und Klöster auf ihren Gütern und erlaubten sogar Einsiedlern, daselbst ständigen

---

[1]) Vgl. Hlavka, Josef, Die griechisch-orthodoxen Kirchenbauten in der Bukowina. Oesterreichische Revue 1866. H. 4. S. 106.

[2]) Nach der Chronica lui Grigore Ureche vgl. Cogălniceanu, Chronicele. I. S. 133, Anm. 1. — Dasselbe bezeugen aber auch eine Urkunde des Vojevoden Michail Racoviţa vom 17. März $\frac{7231}{1723}$ (Inv. Nr. 21 des Klosters Putna) und eine des Vojevoden Joan Theodor vom 7. Jänner $\frac{7267}{1759}$ (Inv. Nr. 187). — Vgl. D. Onciul, Bukowina. S. 28.

[3]) Staufe-Simiginowicz, Volkssagen aus der Bukowina S. 88 und D. Onciul a. a. O. S. 29.

[4]) Laut Inschrift an der inneren Altarwand. Vgl. auch Melchisedec, O visită la câte-va mănăstiri şi biserici antice din Bucovina 1885. — Analele Academiei Române, ser. II. t. VIII. S. 264 ff. und D. Onciul a. a. O. S. 29.

[5]) Vgl. die Kirchenbauten und Schenkungen an Kirchen seitens Konstantin des Grossen. Eusebius, Historia ecclesiae. X. 5. 6. 16. — Eusebius, Vita Constantini. II. 20. 21. 30. 35. 36. 39.

Wohnsitz zu nehmen. Demetrius Cantemir[1]) erwähnt (1723) es als eine Gepflogenheit der Fürsten und Bojaren, bei der letztwilligen Verfügung über ihr Vermögen einen Kindesteil für fromme Zwecke freizuhalten, den sie dann, für ihr Seelenheil besorgt, der Kirche vermachten. Diese Grossmut ihrer Wohltäter lohnte die Kirche in freigebigster Weise. Sie gewährte ihnen, ohne dass diese je einen Anspruch darauf geltend machten — sie forderten nämlich nur, dass für ihr, ihrer Vorfahren und ihrer Nachkommen Seelenheil gebetet werde — alle von den Kanones und den byzantinischen Staatsgesetzen bestimmten Rechte, die freilich den Stempel der Zeit an sich trugen. So entwickelte sich, durch das Verhalten der Kirche selbst veranlasst, auf Grund einer rechtskräftigen Gewohnheit im Fürstentume Moldau, dem der Landstrich Bukowina bis 1775 angehörte, allmählich ein Kirchenstifterrecht nach orientalischem Muster[2]).

2. Bei genauerem Eingehen auf dieses Institut ist es wegen des in der Moldau einst sehr ausgebreiteten Klosterwesens für die Klarheit der Dinge sehr angebracht, zwischen Ctitoren der Klosterkirchen und solchen der Pfarrkirchen scharf zu unterscheiden. Während die Klöster im Organismus der Kirche mehr der Allgemeinheit dienten, waren die Pfarrkirchen nur für eine lokal begrenzte Anzahl von Gläubigen ein kirchlicher Mittelpunkt. Dieser Unterschied der Zwecke bewirkte nach und nach auch einen Unterschied der Stiftung. Die Klosterkirchen wurden von den Ctitoren nach Einholung der Zustimmung des jeweiligen Metropoliten erbaut und mit reichlichem Vermögen ausgestattet, das jedoch den Anstalten selbst in Zukunft zu selbständiger Verwaltung überlassen wurde; nur der Metropolit übte die Oberaufsicht. Freilich sind auch Fälle bekannt, in denen die Stifter, um das Wohl ihrer Stiftung sich bekümmernd,

---

[1]) Beschreibung der Moldau. III. S. 302 ff.

[2]) Vgl. Jos. v. Zhishman, Das Stifterrecht (Τὸ κτητορικὸν δίκαιον) in der morgenländischen Kirche. Wien 1888.

diese mit überwachten; doch das geschah nur ausnahmsweise. Die Zuwendungen wurden für ewige Zeiten nach dem Recht der Stiftung gemacht, und das Eigentum daran wurde der Klosterkirche als einer juristischen Persönlichkeit (avere mănăstirească) zuerkannt. Es ergibt sich das aus der Tatsache, dass diese Besitzungen von den jedesmaligen Fürsten bestätigt wurden. Im Laufe der Zeit wurde das Klostergut oft bedeutend vermehrt. Nicht nur Nachkommen der Familie des ursprünglichen Gründers, sondern sogar Mitglieder anderer Familien beschenkten die Anstalt mit Vermögensstücken und wurden dadurch zu Mitctitoren. So sammelten die Klöster manchmal ein derartiges Vermögen an, dass sie unter Umständen auf ihren Besitzungen neue Kirchen stifteten, wenn das Bedürfnis vorhanden war; über sie besass dann natürlich das Kloster die Ctitorschaft.

Fasst man einmal die Klosterstiftungsurkunden (siehe Anhang A), wie sie in der Moldau zu verschiedenen Zeiten verfasst und uns noch im Originale oder abschriftlich erhalten sind, näher ins Auge, so gewinnt man die Erkenntnis, dass sie alle nach einem landesüblichen altherkömmlichen Formular angefertigt wurden und in den Hauptstücken miteinander übereinstimmen. Als charakteristische Merkmale der Ctitoria an Klosterkirchen lassen sich danach kurz folgende zusammenstellen:

a) Die Erklärung des Stifters oder Geschenkgebers, dass er im Namen und mit Hilfe Gottes, wohl bedacht, freiwillig, freudigen und erleuchteten Herzens, zur Vergebung seiner Sünden und zum Heile seiner Seele wie auch zur Sündenvergebung und zum Seelenheile seiner Voreltern und Nachkommen die betreffende Gründung oder Schenkung vollzogen habe;

b) die weitere Erklärung, dass das, was er zur Verwirklichung dieses Zweckes von seinem rechtmässigen Vermögen hingebe, als unwiderrufliches, Gott ewig gewidmetes Eigentum der Klosterkirche verbleiben soll;

c) die kirchliche und landesfürstliche Bestätigung, besonders bei namhaften Stiftungen; und

d) das stets wiederkehrende Anathema gegen jeden, der es wagen würde, den Willen des Stifters oder Donators anzufechten oder umzustossen, wodurch das fromme Werk unter den Schutz Gottes und aller himmlischen Mächte gestellt wird.

Hieraus ist zu ersehen — worauf wir besonders Gewicht legen — dass es den frommen Stiftern und Donatoren in der Moldau bei ihrer Wohltätigkeit um ihr Seelenheil und die Vergebung ihrer Sünden zu tun war, nicht um die äusseren Ehrungen und Vorzüge der Ctitoren. Was die Klosterkirche durch die Stiftung an Vermögen oder nutzbaren Gerechtsamen erwarb, war und blieb für immer ihr volles unverkürzbares Eigentum, der Stifter konnte keine Rechnungslage von ihr verlangen, höchstens sich um Auskunft bemühen. Jener ehemals im Abendlande aufgekommene und geltend gemachte Grundsatz, dass der gestifteten Kirche bloss die Nutzung des zu ihrer Begründung und Erhaltung bestimmten Vermögens oder gar nur eines Teiles davon gebühre [1]), war den griechisch-orientalischen Klostergründern in der Moldau ganz fremd und mit der dortigen altherkömmlichen allgemeinen Rechtsanschauung unvereinbar.

3. Von ganz anderen Voraussetzungen ging das Stifterrecht bei Pfarrkirchen aus, wie ein Blick auf das moldauische Untertanwesen und auf die Rechtsbeziehungen zu Grund und Boden deutlich machen wird.

a) In der alten Moldau wurde noch bis in die Zeit der Gründung des Fürstentums der Boden als eine Gottesgabe für die Gesamtheit der darauf lebenden Menschen betrachtet; ein Privateigentum daran gab es nicht. Die Rumänen hatten sich

[1]) Nutzungs- und Lehensystem vgl. U. Stutz, Die Eigenkirche. Antrittsvorlesung. Basel 1895. S. 17 ff. — Derselbe, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens. Berlin 1895. I. S. 89 und zusammenfassend unter „Patronatrecht" in der Realenzyklopädie f. prot. Theol. XV. 1904. S. 15.

in Dörfern angesiedelt, und zwar in der Weise, dass die einzelnen Bauern das Gelände unter sich verteilten. Jeder nahm nach dem moldauischen (walachischen) Rechte einen Landstrich (jireabie) in Besitz, bearbeitete ihn und genoss den gezogenen Nutzen. Sein Grund und Boden war gewissermassen sein Patrimonium (otcina)[1]). Ueber der Dorfgemeinschaft stand ein Cneaz als Richter (jude), dessen Aufgabe es war, die landesfürstlichen Abgaben einzuziehen, die Dorfleute zu richten und im Bedarfsfalle die Waffenfähigen in den Krieg zu führen. Als Entgelt für diese öffentlichrechtliche Betätigung in der Gemeinde hatte der Cneaz einen Anspruch auf mehrere jirebii, auf den Zehnten der Bodenprodukte, welchen er sich jedoch an Ort und Stelle holen musste, und auf eine dreitägige Arbeitsleistung des Einzelnen auf seiner Wirtschaft[2]). So allein dürfen die Abgaben und persönlichen Dienste der freien Bauern rechtlich gewertet werden, nicht aber als Frondienste im Sinne der abendländischen Rechtsgeschichte.

b) Mit der Zeit jedoch änderten sich die Verhältnisse und damit die Anschauungen. Bald nach der Gründung des moldauischen Fürstentums wird nämlich das Richteramt des Cneazen (Cneazat), welches ehedem wahrscheinlich bloss auf Zeit einem Mitgliede der Gemeinde durch Wahl anvertraut worden war, durch eine inzwischen aufgekommene Gewohnheit seinem Inhaber auf Lebenszeit übertragen. Daneben kam es schon früh-

[1]) Aehnliche Verhältnisse kamen auch in Galizien vor, wo Kolonien von Rumänen nach dem walachischen Rechte (jure Valachorum) lebten. Vgl. Stadnicki, Archiva istorică. IV. S. 39 ff. — Rosetti, Pământul, sătenii şi stăpânii. Bucureşti 1907. S. 53. — Bei den Alpenslaven hatten sowohl die Supanen als auch die Ackerbauer bloss ein Besitz- oder Nutzungsrecht auf den von diesen in Besitz genommenen Grund und Boden. Der faktisch nicht im Besitze befindliche Grund war rechtlich res nullius. Vgl. Vladimir Levec, Pettauer Studien. Unters. zur älteren Flurverfassung, III. in den Mitt. d. anthropologischen Gesellsch. Wien. 35. Bd. 3. F. V. Bd. Wien 1905. S. 83.

[2]) Vgl. Rosetti a. a. O. S. 115. 147. — J. Bogdan, Cnejii romani. (Analele Acad. Rom. XXVI [1904]. S. 34 ff.)

zeitig unter dem Einflusse der fremden Rechte [1]) auf, dass die Cneazen, die beati possidentes, sich ihre Güter (otcine) vom Landesfürsten mittels Urkunde bestätigen liessen, um in den fortwährenden Unruhen ihren Besitz und ihr Recht leichter behaupten zu können; was sie anstrebten, erreichten sie, wie wir gleich sehen werden. Sodann stieg allmählich einerseits die Macht und das Ansehen der Vojevoden, und anderseits begannen die Cneazen nach und nach durch die Einführung von landesfürstlichen Beamten (ispravnici, juzi) ihre althergebrachte, einflussreiche Stellung einzubüssen. Sie werden zu einfachen Guts- und Dorfbesitzern, und bloss nebenbei werden sie noch vom Fürsten mit obrigkeitlicher Funktion bekleidet. Ihr bisheriger Name Cneaz macht der Benennung „stăpân" (Besitzer, Herr, Obrigkeit) Platz.

c) Die Kriegsunruhen des 16. und 17. Jahrhunderts hatten natürlicherweise eine grosse Rechtsunsicherheit im Gefolge, welche namentlich den Besitz der kleineren freien Bauern arg gefährdete. Sie flüchteten von ihren Besitzungen und liessen sich dort nieder, wo ihnen die Gegend Sicherheit vor den Feinden gewährte. So kam es, dass sie bald das eine, bald das andere Stück Bodens bebauten und bewirtschafteten. Die machthabenden Bojaren (die ehemaligen Cneazen), die in richtiger Erkenntnis und zur rechten Zeit ihre grossen Besitzungen sich urkundlich hatten verbriefen lassen, retteten, ja vergrösserten ihr Eigentum. Nach und nach holten sie auch fremde, besonders polnische und ruthenische Kolonisten als Arbeiter herbei, denen sie kleinere Grundstücke zur Bewirtschaftung überwiesen. Unausbleiblich traten diese Kolonisten zu ihren Gutsherrn als der Obrigkeit (stăpân) in ein Untertanenverhältnis, und je mehr diese Einrichtung sich ausbildete und ver-

[1]) Juga (Jurg) Kuriatowicz, Fürst der Moldau (einer litauischen Familie entstammend, daher mit dem Grund- oder Lehensverleihungssysteme bekannt), verleiht am 3. Juni 1374 dem Jacşa Litavoiu als Lohn für die von ihm geleisteten tapferen Dienste zwei Dörfer am Dniester. Vgl. Cogâlniceanu a. a. O. I. S. 102.

allgemeinerte, desto mehr gewann die Ansicht die Oberhand, dass den Bojaren die älteren Rechte an Grund und Boden zuständen. Diese moldauischen Grossgrundbesitzer waren eifrig bedacht, den kleinen freien Bauern allerlei Verlegenheiten zu bereiten, sie zu unterdrücken und abhängig zu machen, so dass sie schliesslich entweder ihr kleines Anwesen ganz aufgaben und sich anderswo ein neues Heim gründeten oder es den Bojaren übertrugen, um es dann als fremdes wieder in Bearbeitung zurückzunehmen. Solchen Bauern mit beschränkter Freiheit (vecini = Nachbarn, Halbbauern), die an die Scholle gebunden sind (glebae adscripti)[1]), begegnen wir schon im 16. Jahrhundert[2]). Sie mussten von ihren Bodenprodukten den Zehnten abliefern und mehrere Tage (3 bis 6) persönlich der Gutsherrschaft dienen; gleichwohl war die Abhängigkeit nicht so hart wie die der Hörigen des Abendlandes. Sie waren gehalten, in der Mühle ihres Herrn zu mahlen und in seinen Wirtshäusern ihre Getränke zu nehmen. Ursprünglich konnten sie nur mit dem Gute selbst veräussert werden, und gegen schlechte und ungerechte Behandlung stand ihnen ein Beschwerderecht an den Fürsten zu. Auch war ihre wirtschaftliche Selbständigkeit nicht vollständig vernichtet; sie durften Viehstücke, Schätze und anderes Vermögen erwerben, ja sogar Grundstücke als freie Bauern besitzen (să fie moşan). Mitunter hielten mehrere Gutsbesitzer zusammen einen Vecin[3]), was diesem meistens eine bessere Lage sicherte. Die Weiber genossen überhaupt die volle Freiheit; sie waren weder fron- noch abgabepflichtig[4]).

[1]) Adscriptitii ähnlich den „ἐναπόγραφοι" im byzantinischen Reiche. Cod. 11. 2, 50. 2. Vgl. auch Zachariae v. Lingenthal, Gesch. des griechisch-röm. Rechts. 3. Aufl. 1895. S. 219 ff.

[2]) Am 3. September 1585 bestätigt Fürst Peter Şchiopul (der Lahme) einem gewissen Bucioc, Pârcălab von Hotin, sein Patrimonium (otcina) mit dem Rechte, solche Halbbauern (сѣсѣдъı) aufnehmen zu dürfen. (Analele Acad. rom. V. S. 94). — Mihai Viteazul (der Tapfere) bestätigt am 27. Juli 1599 dem Kloster Bistriza die Abgaben für die Bienenzucht von allen „Vecini" (Arch. ist. I. 1. 1865. S. 117).

[3]) Rosetti a. a. O. S. 269. [4]) Ebd. S. 268.

d) Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wuchs mit der Zahl der Vecini die Misslichkeit ihrer Lage. Die nur geringe Schar der kleinen Bauern, die noch bis dahin ihre Freiheit sich gerettet hatte, wurde durch die landesfürstlichen Abgaben, mit der sie stets unter neuen Titeln belastet wurde, nunmehr auch gezwungen, sich den Bojaren anheimzugeben, um so die ungerechten, drückenden Lasten loszuwerden. Ausserdem schmuggelten sich im Laufe dieses Jahrhunderts fremde, besonders griechische und jüdische Handelsleute in das Land ein, von denen die Griechen leicht in den Familien der Bojaren Eingang fanden und zu Gutsbesitzern wurden, während die eingewanderten Juden das Land mit dem Segen der Brennerei bekannt machten. Diese Einwanderer hatten für das Volk weder Verständnis noch Herz, und sie trugen zu seiner Verarmung ein gut Teil bei. Besonders verstanden sich die griechischen Bojaren darauf, die freien Bauern zu Vecini zu machen. Die Zahl der Halbbauern wuchs somit mehr und mehr; auf der anderen Seite erhielten die wenigen Bojaren verschiedene Privilegien, die gewöhnlich zu Ungunsten ihrer Untertanen lauteten. So sanken die Vecini zu Hörigen ihrer Herren herab, und schon gegen Anfang des 18. Jahrhunderts kommen Fälle vor, dass solche auch ohne das Gut veräussert werden [1]).

Dass das Los der Halbbauern sich verschlechterte, beweist der Umstand, dass die Zahl der schuldigen Arbeitstage fort und fort vermehrt wurde. Konstantin Maurocordat setzte am 18. und 25. November 1741 die Robottage (Frontage) auf sechs, und gleich darauf, am 12. Januar 1742, für die Klosterhörigen auf zwölf fest, und zwar sollen jene, welche ein Ochsengespann zu eigen haben, mit diesem dienen [2]). Am

[1]) Nicolai Costin, Logofăt, verkauft dem Vornic Constantin Ruset fünf vecini aus der Moldau, vom Dorfe Tibucani. An. Acad. Rom. XVIII. 1896. S. 36. 89. — Andere Fälle An. Acad. Rom. IV. 1882. S. 218. 237; XLIV. S. 26. 34. 143 u. a. — Jorga, Documente. VII. S. 300. — Vgl. auch Rosetti a. a. O. S. 277 in den Anmerkungen.

[2]) Vgl. den Chrisov (nach dem Ms. 237, S. 98 der Bukar. Akad.) bei Rosetti a. a. O. Apendice. S. 316.

1. Januar 1766 erhöhte Grigore (III.) Ghica die Arbeitstage der Vecini auch für die Güter der Bojaren auf zwölf [1]).

Ausser den erwähnten Halbbauern gab es in der Moldau auch eine Klasse von Leibeigenen (tigani, robi), die freilich sehr gering war. Sie stammten entweder von den kriegsgefangenen Tataren oder von den Zigeunern ab. Ihre Lage war bedeutend trauriger. Sie wurden zu ständiger Arbeit angehalten und durften auch ohne das Grundstück, jedoch nur mit der ganzen Familie (o şatră, un salaş), verkauft werden.

Am erträglichsten war die Lage der Halbbauern auf den Gütern der Klöster, weshalb sich die meisten denn auch unter deren Schutz stellten [2]).

So lagen die grundherrlichen Verhältnisse in der Bukowina, als sie im Jahre 1775 beziehungsweise 1777 von Oesterreich übernommen wurde. Mit Ausnahme der Städte und der Gemeinden in dem gebirgigen Câmpolunger Okol (der heutige Kimpolunger Bezirk) war das ganze Land im Besitze der Klöster und der Bojaren; alle seine Bewohner waren ihre Hörigen.

4. Diese Verhältnisse muss man bei der Behandlung des Pfarrkirchenstifterrechtes sich immer wieder vergegenwärtigen und streng unterscheiden zwischen freien Pfarrkirchen in den Städten und solchen auf dem Lande; die letzteren teilen sich dann wieder in freie Landpfarreien in den Gemeinden der freien Bauern und in Pfarreien auf den gutsherrlichen Bezirken, d. h. in den Dörfern der Bojaren.

a) In den Städten waren gewöhnlich die Fürsten Ctitoren, oder die Ctitorschaft wurde von der fürstlichen Familie übernommen, weshalb man die städtischen Kirchen gewöhnlich landesfürstliche nannte [3]). Sie wurden entweder aus dem Privat-

---

[1]) Vgl. den Chrisov ebd. S. 326.

[2]) Rosetti a. a. O. S. 290—292. — Näheres über diese grundherrlichen Verhältnisse findet man ausser in der bereits zitierten Arbeit Rosettis noch in F. R. Kaindl, Das Untertanenwesen in der Bukowina, im Archiv für österr. Geschichte. Bd. 86. 1899. S. 554 ff.

[3]) So war z. B. die vom Fürsten Nicolai Alexandru 1735 in Czerno-

vermögen des Landesfürsten [1]) gestiftet und erhalten oder aus dem öffentlichen Gut, über das der Fürst ein unumschränktes Verfügungsrecht hatte. Natürlich übten bei solchen Kirchen der Fürst und seine Familie das Stifterrecht.

Ausserdem gab es auch Stadtkirchen, die von anderen reichen frommen Christen, meistens von Bojaren, errichtet wurden [2]). Auch diese genossen die Vorzüge der Ctitorschaft. Falls jedoch in einer Stadt sich keine Ctitoren fanden, um allein die ganze Herstellung der Kirche zu übernehmen, so wurde diese durch Beisteuer aller Stadtbewohner erbaut und weiter erhalten. Demnach gebührten in einem solchen Falle den Stadtbewohnern die Rechte der Ctitoria.

Von anderer Gestalt war die Begründung der Ctitorschaft an den Kirchen der freien Gemeinden [3]), das sind in der Bukowina die des Câmpolunger Okols. Hier war das Rechtsverhältnis ein genossenschaftliches, woraus gleichfalls eine genossenschaftliche Kirchenverfassung resultierte. Die Kirchen wurden von der ganzen Gemeinde errichtet, was jedoch nicht ausschloss, dass einzelne Bauern grössere Beiträge lieferten. Auch der Unterhalt der Kirche und ihrer Diener lag der ganzen Gemeinde ob, wobei wiederum jeder nach seinen Verhältnissen (după putere) sich betätigte. Solche aus Sammelgeldern errichtete Kirchen hatten zu Ctitoren die Beitragleistenden, d. i. die Bewohner der Gemeinde. Da diese die Lasten gemeinsam

---

witz erbaute (später abgetragene) Kirche unter dem Namen „biserica domnească" bekannt. Vgl. Schematismus der Bukowiner griechisch-orthodoxen Erzdiözese 1906. S. 46.

[1]) Vgl. die Urkunden im Anhang B.

[2]) Die noch jetzt bestehende Pfarrkirche in Suceava ad St. Nicolaum wurde vom Comis Nicoara Prijescul, Grossschatzmeister, im Jahre 1611 gestiftet. — Die Filialkirche zur Maria Entschlafung in derselben Stadt wurde von der Nonne Nazaria und ihrer Tochter Angelina 1639 gestiftet. So nach den Widmungsinschriften. Vgl. auch Schematismus S. 74.

[3]) Aehnlich den χωρίαι ἐλευθερικαὶ im byzantinischen Reiche. Vgl Zachariae v. Lingenthal, Gesch. d. gr.-röm. Rechts. 3. Aufl. S 218.

trugen, erfreuten sie sich billigerweise auch gemeinsam der mit der Ctitoria verbundenen Rechte.

Es wäre unrichtig, zu behaupten, dass ausschliesslich im Gebirge solche Kirchen bestanden haben, bei denen die ganze Gemeinde die Ctitorschaft innehatte; auch im Flachlande finden sich mitunter aus Sammelgeldern erbaute Kirchen. Auf diese Weise entstand zum Beispiel im Jahre 1772 die heutige Suceaviţaer (sprich Suczavitzaer) Pfarrkirche. Die Inschrift oberhalb der südlichen Eingangstüre besagt: „Erbaut wurde diese Kirche der Erscheinung des Herrn mit der Hilfe und dem Wohlwollen Gottes und mit dem Segen unseres gottliebenden Bischofs Dosithei von Radauz durch Unterstützung der Christum Liebenden, durch Spendung von Almosen im Jahre 1772 am 1. August zur Zeit des Starez Joasaf . . .“ Dasselbe bezeugen auch die $^3/_4$ Stunden von Putna liegenden Ruinen der Sahastria (Asketenskyt). Zwar war Ilie Kantakuzen der Stifter dieser hölzernen Kirche; erneuert wurde sie jedoch „mit wohltätigen Gaben mehrerer Christen infolge der Bemühungen des Starez Sila 1758“, wie die daselbst befindliche Inschrift berichtet[1]).

Freilich handelt es sich in diesen Fällen um Klöster aus der moldauischen Zeit. Doch das verschlägt nichts. Wir wollen in diesem Zusammenhange nur ausführen, dass die Ctitorschaft auch in den freien Gemeinden auf dem Lande in gleicher Weise ausgeübt wurde, und da ist es gleich, ob die durch gemeinsame Beisteuer gestifteten Kirchen Pfarr- oder Klosterkirchen waren.

Wurde aus Sammelgeldern ein Kloster errichtet, so nahmen freilich die einzelnen Beitragsleistenden an dem sonst üblichen Rechte, bei der Besetzung der Aemter mitzuwirken, schwerlich teil, wenngleich ihnen das Recht unbenommen blieb.

c) Wiederum eine andere Art der Ctitoria tritt uns bei den Kirchen auf den Gutsbezirken der Bojaren entgegen. Die

---

[1]) Eugen Kozak, Die Inschriften aus der Bukowina. I. Teil. Wien 1903. S. 196.

Bojaren der Bukowina errichteten aus Verantwortlichkeitsgefühl für Glaube und Sitte ihrer Hörigen, nicht aus wirtschaftlichen kolonisatorischen Absichten, auf Ihren Gütern Kirchen. Zur Errichtung einer solchen Kirche war der Segen des zuständigen Bischofs erforderlich; eine Art der Zustimmung, die auf die byzantinische Zeit zurückgeht [1]). Er wurde leicht erteilt, wenn die Erhaltung der Kirche durch eine Grunddotation gesichert erschien, was bei der Frömmigkeit der alten Bojaren meist zutraf. Auch bei diesen Gutskirchen leisteten die Dorfbewohner das Ihrige, indem sie die Handlangerarbeiten besorgten. Mit dem Augenblicke der Weihe der Kirche gingen die Grunddotation und das kirchliche Gebäude als res ecclesiasticae (avere bisericească) in die Obhut der Kirchenbehörde über und waren nunmehr der willkürlichen Dispositionsbefugnis des Stifters entzogen.

Der Bojar allein galt als Ctitor im vollen Sinne; denn er allein genoss die materiellen Rechte der Ctitorschaft. Er war verpflichtet, für die Fortdauer der Kirche Sorge zu tragen, und diese Verpflichtung ging auf seine Rechtsnachfolger über; sie war indes mehr moralischer Natur. Allein bei dem Edelsinn der alten rumänischen Bojaren kam es wohl kaum vor, dass der Grundherr seine Kirche vernachlässigte oder das Stifterrecht auf seinem Gute durch Andere erwerben liess.

5. In dieser Weise entstanden im moldauischen Fürstentume die Kloster- und Pfarrkirchen. Beide hatten ihre Ctitoren, jedoch wurde die Ctitoria anders bei einem Kloster und anders bei einer Pfarrkirche und hier wiederum anders in den freien Gemeinden und anders auf den Gutsbezirken begründet und ausgeübt. Der Inhalt der Ctitoria wurde wohl nicht aufgezeichnet, da einmal die schriftlich festgelegten wie auch die gewohnheitsmässigen Rechte und Pflichten des alten byzanti-

[1]) Im Sinne des 4. Kanon der Synode von Chalcedon. Vgl. oben S. 21 die Inschrift oberhalb der Pfarrkirche in Suceaviţa, wo es heisst: „erbaut wurde diese Kirche . . . mit dem Segen unseres gottlieben Bischofs Dosithei . . .“

nischen Stifterrechtsinstitutes sich im Rechtsleben fortpflanzten, aber auch ein Konflikt zwischen Kirche und Kirchenstifter bei jenem frommen Volke undenkbar war, somit eine Veranlassung zu bestimmter Regelung nicht vorlag.

Für die folgende Untersuchung, welche feststellen soll, inwieweit das alte byzantinische Stifterrecht im Einzelnen sich in der Moldau lebendig erhielt, müssen wir die Geschichtsquellen befragen, da uns die Gesetzbücher darüber keine Auskunft erteilen; ergeben wird sich, dass es tatsächlich vollständig, seinem ganzen Inhalt nach, gegolten hat.

§ 3.
Die Rechte des Ctitors.

1. Das Recht auf die Ehrenbezeichnung „Ctitor".

Jedem Stifter oder Wohltäter einer Kirche gebührte gewohnheitsrechtlich und nach justinianischem Rechte [1]) der Titel „Stifter" oder Ctitor (κτήτορ). Alle alten, uns erhaltenen Diptychen aus moldauischer Zeit sowie einzelne Inschriften nennen die Stifter mit diesem Ehrenprädikat und beweisen uns damit, dass die Stifter von dem Rechte darauf ausgiebigen Gebrauch gemacht haben.

In der alten Klosterkirche von Burdujeni, dem sogenannten Kloster Dodereni oder Todereni, befindet sich die Inschrift: „Θεοδώρος Μογιλας Ποστελνικος ὁ κτιτορ" [2]) (d. h. Theodoros Moghilas Postelnik der Stifter). In Kreszczatek steht auf den Metallbeschlägen der Kirchentür in slavischer Sprache: „Im Jahre des Herrn 1765 hat diese Türe beschlagen der Verehrer des göttlichen Grabes Theodors des Ctitors Sohn Preda" [3]) und

[1]) Nov. 67. c. 2, Corpus jur. civ. Ed. stereotypa Schoell et Kroll. (Berlin 1895. III. S. 347).

[2]) S. Fl. Marian, Portretul lui Miron Costin (Separatabzug aus den Analele Acad. Rom. Ser. II. Tom. 22. 1900). S. 2.

[3]) ГРОБ8 Б8ЖЕМ8 ШЕѡДОРА СНИѢ ПРЕДА РОК8 БЖѦ

auf der Türe zum Glockenturm: „Im Jahre des Herrn 1765 Sohn Chadzi Todor Preda Ctitor". Die Grabinschrift im Kloster Putna bezeichnet Stephan den Grossen als „Stifter und Erbauer" [1]). Als Stifter der Klosterkirche Dragomirna gilt Anastasius Krimka; als Mitctitoren werden ausserdem Lupul Stroici und sein Sohn Jonaschko Stroici und die Eltern des Metropoliten Joan und Christina Krimka benannt, und zwar heissen sie, besonders Lupul Stroici, „Grossctitoren" [2]).

2. Das Recht auf Fürbitte.

Als Beweis dafür, dass in byzantinischer Zeit für die Stifter gebetet wurde, genügen uns die Liturgien des heiligen Johannes Chrysostomus, Basilius des Grossen und Gregorius, wo Ektenien (Gebete) für die Stifter vorkommen. Wie wir des öfteren schon erwähnt haben, verlangten die moldauischen Ctitoren als Gegenleistung für ihre Stiftungen weiter nichts, als dass für sie und ihre Familie gebetet würde. Von dieser Forderung aber sahen sie niemals ab, mag sie auch in noch so kurzen Worten ausgesprochen werden. Einige Urkunden werden die Belege dafür bieten.

Am Altar an der nördlichen Wand rechts vom Zertfelnik (Opfertisch) ist in der Kirche zu Radauz folgende Stiftungsurkunde des Vojevoden Bogdan des Einäugigen eingehauen: „Siehe, Wir, Jo Bogdan, der Vojevode, Diener Gottes und Herr des moldauischen Landes, . . . haben aus gutem und reinem Herzen und aus unserm ganzen Willen es für gut gefunden und nach Beratung mit unserem Beter Kyr Pachomie, dem Radauzer Bischofe, für unsere Gesundheit und für die Erlösung unserer

---

ǂ АѰЗЄ СЕИЪ ХАЦИ ШОДОРЪ ПРЕДА ШИШОРЪ. Vgl. Kozak a. a. O. S. 43.

[1]) „КТИТОР И СЪЗДАТЕЛ".

[2]) ВЕЛИКИ КТИТѠ. Vgl. Melchisedec a. a. O. Tafel III. S. 73 und Kozak a. a. O. S. 61.

Seele an unsere Radauzer Metropolie, woselbst der Chram des hl. Archihierarchen und Wundertäters Nicolai ist, 800 Goldgulden gestiftet. Und unser Bischof Pachomie, oder wen Gott auserwählen wird zum Bischof unserer Metropolie, hat nach dessen Leben für uns die Liturgie zu feiern, — solange uns Gott geben wird, dass wir lebend sind — und zwar alljährlich am Sonntage der Salbenträgerinnen Abends Paraklis und Morgens die göttliche Liturgie (Hochamt), und so jemand es wagen sollte, unsere Stiftung nicht auszuführen, der soll dafür Antwort geben beim schrecklichen Gerichte Christi . . . Im Jahre 7023 (1514) am 8. Dezember" [1]). In der Stiftungsurkunde des Eustratie Dabija, Vojevod, betreffend die Kirche in Burdujeni, wird verlangt, dass ausser den Mönchen des Klosters Teodoreni auch die des Klosters St. Paul vom Athosberge, dem das erstere gewidmet war, für die Stifter zu beten haben; „. . . dass sie unseren Namen (des Eustratie Dabija) wie auch die Namen der Ctitoren in den Pomelnik (Gedenkbuch) beim grossen Zertfelnik eintragen und alljährlich, solange das Kloster bestehen wird, wie es gang und gäbe ist, das Andenken feiern" [2]).

---

[1]) Kozak a. a. O. S. 111 u. 112.

[2]) Melchisedec, Notiţe istorice. S. 318. — Marian a. a. O S. 6. — Alle Stiftungsurkunden stellen die Bedingung der Fürbitte. Im Jahre 1690 gründet ein Grosslogofăt Simion Bârlădanul mit seiner Gattin Anna, da sie kinderlos waren, das Kloster Bogdana im Trotuşer Bezirk und widmet es dem hl. Geiste „nur zum Andenken und zur Vergebung der Sünden". Uricariul ed. de Teodor Codrescul. V. S. 242. — Im Jahre $\frac{7050}{1542}$ haben Petru Ioan Vojevod, seine Gattin Elena und ihr Sohn Petru die Kirche der hl. Paraschieva (in Bistriza) gestiftet „zu seinem, seiner Eltern und seiner Geschwister Andenken (pomenirea)", Uricariul. VIII. S. 21. — Als Zweck der Gründung des Klosters Resboieni (durch Stephan den Grossen 1495) erscheint ausser der Fürbitte für den Gründer und seine Angehörigen noch „das Seelenheil der rechtgläubigen Christen, die in der Schlacht bei Resboieni gefallen sind". Vgl. Inscripţia dela mănăstirea Resboieni, comentată de episcopul din Roman Melchisedec. Bucureşti 1882. S. 4 u. ö.

Dass die Kirche ihren Ctitor in den Pomelnik eintrug, war mit der Verpflichtung, für ihn zu beten, eigentlich von selbst gegeben. Die vorstehende Urkunde beweist indes, dass die Stifter darauf auch einen besonderen Anspruch erhoben, dem die Kirche dann die rechtliche Anerkennung nicht versagte.

Im Jahre 1752 schenkten drei Rezeschen (Ganzbauern), darunter ein Priester von Dobreni, ihre Grundanteile dem Bistume Husch, „damit ihrer gedacht werde und für die Seelen ihrer Eltern und Voreltern und schliesslich für das Andenken ihrer Kinder, Enkel und Urenkel gebetet werde“ [1]). Vasile Costachi biv vel Stolnik und seine Söhne widmen dem Bistume Husch eine Zigeunertochter als Arbeiterin (roaba) „für ihr und ihrer verstorbenen Eltern ewiges Andenken“, und bitten den Bischof Inochentie, dass er ihre „Namen im Pomelnik des Bistums aufschreibe [2]), damit bei allen heiligen und gottgefälligen Andachten, welche für die Seelen der Wohltäter in der göttlichen Anstalt gehalten werden, ihrer kommemoriert würde“. Zu Solka findet sich in der Kirche ein Gedenkbuch, bestehend aus drei Holzdeckeln (einem breiteren und zwei schmäleren), das aus moldauischer Zeit herrührt [3]). Darauf sind in einer Kolumne die Namen der Bischöfe und Erzbischöfe, in einer zweiten die der Fürsten und in einer dritten die mehrerer Bojaren mit deren Frauen und Kindern aufgezeichnet; es sind die Namen der Ctitoren und Mitctitoren, deren bei der Verrichtung der heiligen Liturgie gedacht wurde.

---

[1]) Melchisedec, Chronica Huşilor şi a Episcopiei cu asemine numire. Bucureşti 1869. S. 91.

[2]) Der rumänische Wortlaut ist folgender: „pentru vecinica lor pomenire şi a repănsaţilor săi părinţi“ und (bittet den Bischof) „ca să ne scrie numele noastre in pomelnicul sfintei Episcopii, pomenindu-se la toate sfintele şi bine primitele jertfe, ce se fac pentru sufletele făcătorilor de bine la Dumnezeeştile lăcaşuri“. Vgl. Melchisedec, Chron. Huşilor. S. 267.

[3]) Condica Solcei de Mazareanu edată de S. Fl. Marian. 1902. S. IX.

3. Das Recht auf das Widmungsbild.

Im Einverständnisse mit der Kirche pflegten ferner die Stifter und Mitstifter, und zwar die Privaten nicht minder als die Vojevoden, nach byzantinischem Brauch[1]) ihr Bildnis an einem geziemenden Orte, gewöhnlich in dem sogenannten Ctitorikon (d. h. in dem Teil, welcher Naos und Pronaos von einander trennt) der von ihnen gestifteten Kirche anzubringen. Die erhaltenen Kirchen der früheren Zeit liefern dafür einen deutlichen Beleg.

In der Klosterkirche zu Burdujeni zeigt ein Bild den Ctitor Teodor Movila; neben ihm auch den späteren Mitctitoren Miron Kostin[2]). Im Naos der Klosterkirche Voroneț ist Stephan der Grosse abgebildet, wie der heilige Georg, der Kirchenpatron, ihn führt; er hat die Rechte auf seine Schulter gelegt, die Linke wie zur Fürsprache halb erhoben, und geleitet ihn so vor den Heiland, der auf einem Throne sitzt. Stephan selbst hält auf den Händen die Kirche, über die der Heiland, neben dem die Mutter Gottes sich befindet, segnend seinen Arm ausstreckt. Hinter Stephan folgt seine Gemahlin Maria mit einem Töchterchen und dem Sohne Bogdan. Alle Personen sind in byzantinische Hoftracht gekleidet[3]). Ein Gemälde der Suceaviț er Klosterkirche rechts im Naos stellt als Ctitor den Vojevoden Jeremias Movilă samt seiner Familie dar[4]). In der Suceavaer Metropolitankirche (St. Georg) sind auf der südlichen Wand des Naos (hinter dem Baldachin) der Vojevode Stephan der Jüngere, sein Bruder Peter und ihr Vater Bogdan der Einäugige abgebildet; zwei ausserdem noch vorhandene Figuren sind unkenntlich, da ihnen anlässlich der Vergrösserung eines

[1]) Vgl. v. Zhishman a. a. O. S. 61.

[2]) Marian, Portr. l. Miron Costin. Tafel.

[3]) Vgl. F. Wickenhauser, Molda. III. S. 9 und Kozak a. a. O. S. 203 u. 204.

[4]) Kozak a. a. O. S. 165 und im Archiv f. slav. Philologie. Bd. XIV. S. 238 ff. und Bd. XV. S. 172 ff.

Fensters die Köpfe abgehauen wurden [1]). An der Ctitorenwand im Naos der Kirche zu Klosterhumora sehen wir in Freskomalerei als Ctitor den Vojevoden Peter Rareş mit seiner zweiten Gemahlin Helena und seinem Sohne Stephan. Der eigentliche Stifter, der Grosslogofät Theodor mit seiner Gemahlin Anastasia, fand im Ctitorikon einen Platz [2]). In der ehemaligen Klosterkirche, der jetzigen Pfarrkirche, zu Arbore, sind rechts an der Nord- und Westwand des Naos sowie an der rückwärtigen Wand der Gruftnische die Mitglieder der Stifterfamilie des Luka Arbure dargestellt [3]). In der Kirche Bahrineşti, gegenwärtig eine Ruine, sind die Bilder der Stifter Joan Teutul und seiner Gemahlin in einem Fresko aus dem 15. Jahrhundert erhalten [4]). Im Kloster Putna und Suceaviţa befinden sich in Seide gestickte Bilder der Stifter [5]).

4. Das Recht auf die Widmungsinschrift.

a) Auch in der Moldau bürgerte sich die Gewohnheit ein, dass der Stifter in einer Inschrift der Nachwelt von seinem Werke Kunde gab; die byzantinische Kirche gewährt ihren Ctitoren darauf geradezu ein Recht [6]). Auf der Kirchenwand liess der Ctitor seinen Namen anbringen, aussen oder innen. Fast jede Kirche der Moldau birgt eine solche Widmungsinschrift. Im Kloster Putna wird als Stifter Stephan der Grosse benannt in einer Inschrift über seiner Grabstätte; in gleichem Sinne stehen die Namen seiner übrigen Familienmitglieder je über ihren Gräbern. Oberhalb des Eingangstores zu diesem

---

[1]) Kozak a. a. O. S. 134.

[2]) Das ist zugleich ein Fall des Zusammentreffens von öffentlicher und privater Ctitorschaft, wobei die fürstliche der privaten vorgeht.

[3]) Kozak a. a. O. S. 7.

[4]) Marian, Portretul lui Miron Costin. S. 9. — V. A. Ureche, Buletinul instituţiuni publice. 1866. S. 519 ff.

[5]) Hlawka a. a. O. S. 119.

[6]) v. Zhishman a. a. O. S. 61.

Kloster findet sich die Inschrift: „Der rechtgläubige Herr des ganzen Landes Moldau, der grosse Vojevod Stephan, Sohn des Vojevoden Bogdan, hat gebaut und errichtet dieses Kloster im Namen der heiligen Gottesgebärerin unter dem Archimandriten Joasof im Jahre 6989 (1481)," und wiederum eine andere über der Türe eines Turmes bezeugt: „Der rechtgläubige Herr des ganzen Moldaufürstentums hat diesen Turm errichtet und die das Kloster umgebende Mauer im Jahre 6989 am 1. Mai" [1]). In Radauz hat der Stifter Bogdan der Einäugige, wie bereits erwähnt, die ganze Stiftungsurkunde auf der inneren Wand am Altar angebracht [2]). An der Westwand der im Jahre 1522 in Părhăuţi vom Bojaren Daniil Trotuşan gestifteten Kirche ist zu lesen: „Mit dem Willen des Vaters und mit der Förderung des Sohnes und mit Vollendung des heiligen Geistes. Der Knecht Gottes Herr Gavril Trotuşan, Logofăt, hat dieses Gotteshaus errichtet im Namen aller Heiligen, die in der ganzen Welt geleuchtet haben, als Fürbitte für sich und seine Ehegattin Anna in den Tagen des frommen und Christum liebenden Vojevoden Stephan, Herrn des moldauischen Landes, des Sohnes Bogdans des Vojevoden, im Jahre 7030 am 15. Juni" [3]). In Arbore verkündet eine Inschrift auf der südlichen Wand der Kirche: „. . . in den Tagen des frommen und Christum liebenden Vojevoden Jo. Stephan, von Gottes Gnaden Herrn des moldauischen Landes, hat Herr Luka Arbure, Părcălab von Suceava, Sohn des alten Arbure, Părcălaben von Niamţ, mit gutem Willen und mit reinem und erleuchtetem Herzen es für gut befunden und mit Gottes Hilfe und mit Unterstützung seines Herrn begonnen und erbaut dieses Gotteshaus im Namen

---

[1]) Melchisedec, O visită la căte-va mân. S. 18. — Kozaka. a. O. S. 68 u. 69. — Dan, D., Mănăstirea si comuna Putna. S. 7 u. 8. — Monumentele, odoarele . . . mănăstirei Putna de Sev. Georgiescul. Archiva Română. II. 1862. S. 36.

[2]) Vgl. oben § 3. Abschn. 2. S. 24.

[3]) J. Bocance, Biserica diu Părhăuţi. Retip. din Patria 1899. S. 3—4. — Kozak a. a. O. S. 53.

der Enthauptung des verehrten und berühmten Propheten des Vorläufers und Täufers Johannes. Begonnen wurde es im Jahre 7010 (1502) am zweiten April und beendet in demselben Jahre am 29. August“ [1]). Die Stifter der Skytkirche von Dragomirna haben sich oberhalb der Eingangstüre in dem Naos mit den Worten verewigt: „. . . es haben erbaut dieses Gotteshaus die demütigen Diener und Anbeter der heiligen Dreifaltigkeit Kyr. Anastasie Krimkowicz, gewesener Bischof von Radauz, und Herr Lupul Stroici, Grosslogofät, und sein Bruder Herr Simion, Grossvistiernik, in den Tagen des frommen Landesherrn Jo. Jeremia Mogila, Vojevod, und seiner vielgeliebten Söhne Jo. Konstantin Alexander und Bogdan, Vojevod, im Jahre 7110 (1602) am 27. Juli“ [2]). An der nördlichen äusseren Pronaoswand der ehemaligen Klosterkirche Humora ist in Stein die Inschrift eingehauen: „Mit dem Willen des Vaters und der Förderung des Sohnes und der Vollendung des heiligen Geistes. Auf Befehl und unter Beihilfe des Landesherrn Peter, Vojevod, des Sohnes Stephans des Alten, wurde begonnen und erbaut dieses Gotteshaus im Namen der verehrten Entschlafung unserer allreinen und gebenedeiten Herrscherin, der Mutter Gottes und allzeit Jungfrau Maria auf Kosten und Mühewaltung des Dieners Gottes, des Zupans Theodor, des Grosslogofäten und seiner Gemahlin Anastasia im Jahre 7038 (1530) am 15. August, und als Kyr Paisie Igumen war“ [3]). Die in rumänischer Sprache mit cyrillischen Buchstaben verfasste Inschrifttafel an der einstmaligen Klosterkirche Iliseşti lautet: „Mit dem Willen des Vaters und mit der Unterstützung des Sohnes und mit der Vollendung des heiligen Geistes. Erbaut wurde dieses heilige und Leben spendende Kloster vom Herrn Jonaşcu Isăcescul, gewesenem Grossmedelnicier, und seiner Frau Alexandra in den Tagen des Jancul Alexander, des Vojevoden, im Jahre 7222 (1714) am 20. Juni“ [4]).

---

[1]) Kozak a. a. O. S. 2. [2]) Kozak a. a. O. S. 13.
[3]) Kozak a. a. O. S. 28. [4]) Kozak a. a. O. S. 20.

Diese Beispiele lassen sich noch beliebig vermehren. Auch in den aus moldauischer Zeit herstammenden Kirchen zu Pătrăuți, Reusseni, St. Ilie, St. Onufrei, Suceava ad St. Demetrium, ad St. Johannem und ad St. Georgium, ferner zu Voroneț und Vatra Moldoviței sind solche Inschriften erhalten; sie alle bestätigen unsere Behauptung [1]).

b) Wie die ursprünglichen Ctitoren hat die moldauische Kirche auch die Wiederhersteller von Kirchen behandelt. Die Inschrift der St. Nicolai Kirche (erbaut um 1550) in Suceava, deren Stifter Ilie, Vojevod, der Sohn des Peter Rareș, war [2]), besagt nämlich: „. . . diese Kirche hat erneuert Herr Nicoara Präjescul, Grossvesternik, mit seiner Gemahlin Maria und seinen Kindern im Jahre 7119 (1611)“ [3]).

c) Das Recht, sich in Inschriften zu benennen, war jedoch nicht streng ausschliesslich den Ctitoren der Kirche vorbehalten. Im Gegenteil, es findet sich auch, dass die Bischöfe, Priester und sogar die Scholtuzen (Gemeindevorsteher) ihre Namen in der Kirche anbringen liessen. Manchmal haben selbst die Baumeister es nicht versäumt, mit ihrem Werke der Nachwelt auch das Andenken an ihre Person ausdrücklich zu überliefern. So stand zum Beispiel an der Kirche Bosance folgende Inschrift: „Diese heilige Kirche wurde im 10. Jahre nach dem Einfalle der Russen in die Moldau erbaut in den Tagen des hochwürdigsten Herrn Metropoliten der Moldau Gavriil im Jahre 7282 (1777). . . . Baumeister waren Cyrill Ungurean und Crăciun Cazak aus Uideşti“ [4]).

---

[1]) Vgl. Kozak a. a. O. S. 117. 128. 138. 144. 133. — Wickenhauser, Molda. I. S. 74. 56—65; III. S. 9 und die Urkunden im Anhang. — Marian, S. Fl., Joan cel Nou dela Suceava, u. a.

[2]) Dekanatsarchiv zu Suceava. Vgl. Schmidt, Suczawa. 1876. S. 114.

[3]) Kozak a. a. O. S. 145.

[4]) Romstorfer im Jahrbuch der Zentralkommission für die Erhaltung der Baudenkmäler. N. F. 2. Wien. 1904. S. 229—233.

5. Das Recht auf Bestattung in der Kirche.

Den Ctitoren und ihren Nachkommen wurde weiter gestattet, sich in der Kirche beisetzen zu lassen, ein Zugeständnis, das besonders zu Stiftungen anzulocken pflegte. Obgleich durch die byzantinischen Gesetze zahlreiche Verbote dem entgegenzuwirken trachteten [1]), finden wir doch heute, dass die uns aus der moldauischen Zeit erhaltenen Kirchen und Klöster förmliche Mausoleen und Familiengrüfte waren. Darüber, dass Stephan der Grosse in der Putnaer Klosterkirche beigesetzt worden ist, berichtet eine daselbst aufgefundene kurze Aufzeichnung über die letzten Lebensschicksale dieses Fürsten. Danach kam „der Fürst im kranken Zustande nach Suceava, starb dort im Jahre 1504 und wurde am 2. Juli desselben Jahres unter allgemeinem Wehklagen der Bevölkerung und mit grossem Prunke in dem von ihm gestifteten Kloster Putna, seinem Lieblingsaufenthalte, welches er ausdrücklich zu seiner Grabstätte bestimmt hatte, bestattet“ [2]). Bei der im Jahre 1856 vollzogenen Eröffnung der Grabstätten in der genannten Klosterkirche wurde festgestellt, dass die Gebeine des Stifters und anderer Mitglieder seiner Familie dort ihre letzte Ruhe gefunden haben [3]). Im Suceaviţer Kloster wurden die Ueberreste

---

[1]) „μηδεὶς ἐν ἐκκλησίᾳ ἁγίᾳ θαπτέσθω νεκρόν“ heisst es im Cod. I. 2. 2. — Dieser Satz wurde bei der Revision des römischen Rechts im 9. Jahrhundert auch in die Basiliken aufgenommen in L. V. t. 1. Kap. II. — Vgl. auch v. Zhishman a. a. O. S. 63.

[2]) Romstorfer, Jahrb. d. Bukowiner Landesmuseums. 1904. S. 7.

[3]) Vgl. Protokoll aufgenommen auf Grund der Erlässe der Bukowiner k. k. Landesregierung vom 22. September und 16. November 1856, ZZ. 15140 und 19357 über die Eröffnung der Grabstätten in der Putnaer Klosterkirche. Durch die weitergenannte Kommission, Putna am 24. November 1856 ... (Unterschriften). Aus dem Vorberichte ist zu entnehmen, dass im Jahre 1851 der damalige Putnaer Klostervorsteher Artemon Bortnic an das Konsistorium berichtet hat, es befänden sich dort die Grabmäler folgender angesehener geschichtlicher Personen:

des Stifters Jeremias sowie die seiner Tochter Samphira und des Vojevoden Simion Movila beigesetzt [1]). Auf einem Grabe im Pronaos zu Illişeşti befindet sich die rumänische Inschrift: „Hier ruht mit seiner Frau Alexandra der Knecht Gottes Jonaşco Isăcescul, gewesener Grossmedelnicer, welcher auch dieses heilige Haus von Grund aus auf seine Kosten erbaut hat. Gestorben ist er in den Tagen seiner Hoheit Jo. Michaels Racoviţa des Vojevoden 7228 (1720) am 6. August“ [2]). In einer Wandnische der Klosterkirche zu Humora ruht ihr Ctitor Theodor, Grosslogofăt, und in derselben Kirche im Ctitorikon seine Gattin Anastasia [3]). Die Kirche in Radauz birgt die Gruft des

1. Des gewesenen regierenden Fürsten und Stifters des Putnaer Klosters, Stephan mit dem Beinamen der „Grosse“, gest. 1504.
2. Seiner ersten Gemahlin, Fürstin Maria, Schwester des russischen Fürsten Simeon, gest. 1477.
3. Seiner zweiten Gemahlin, Fürstin Maria, Tochter des walachischen Fürsten Radul, gest. 1511.
4. Seines Sohnes und Nachfolgers Fürsten Bogdan, gest. 1517.
5. Der Prinzessin Maria, Tochter Stephans des Grossen, gest. 1518.
6. Bogdans und Peters, unerwachsener Kinder Stephans, gest. 1479 und 1480.
7. Des Fürsten Stephan, Enkel des Fürsten Joan Peter, gest. 1527.
8. Der Fürstin Maria, Schwiegertochter Stephans und Gemahlin des Fürsten Peter Rareş, gest. 1529.

Ausserdem die Suceaver Metropoliten Theoktist (gest. 1477) und Jacov (gest. 1778) wie auch andere Bischöfe und Bojaren. — Vgl. Romstorfer, Jahrb. des Landesmuseums. 1904. S. 4 u. 5 und Isidor Onciul, Fondul religionarin. Cernăuţi 1891. S. 13.

[1]) Laut Inschrift: „Diesen Stein hat gemacht und geschmückt Herr Gavriil, gewesener Stolnic, unserem zuvor verblichenen, frommen und Christum liebenden Herrn Vojevoden Jo. Jeremias Movilă, von Gottes Gnaden Herrn des moldauischen Landes ... i. J. 7114 (1606) am 30. Juni.“ Kozak a. a. O. S. 167.

[2]) Kozak a. a. O. S. 41.

[3]) Laut zwei Inschriften: „Diesen Stein schmückte für sich selbst (bezw. für seine Gemahlin Anastasia) bei Lebzeiten Zupan Toader, Grosslogofăt, damit er auf seinem (ihrem) Grabe liege, in den Tagen des Landesherrn Peters des Vojevoden, wo er sich selbst (ihr) das Grab vor-

Fürsten Bogdan I., ihres Stifters, sowie die Gräber des Lacko, Stephans I. des Alten, Romans und anderer Mitglieder der Familie des Fürsten [1]). In Arbore befindet sich die Familiengruft des Luca Arbure mit der Inschrift: „Diesen Kivot hat sich Herr Luca Arbure, Pârcălab von Suceava, Sohn des alten Arbure, Pârcălaben von Niamţ, errichtet“ [2]).

Wiederum teilten auch die Erneuerer der Kirchen (Mitctitoren) dieses Recht auf Bestattung in der Kirche. So wurde beispielsweise in Putna der Suceaver Metropolit Jacov (gestorben 1778, also schon unter österreichischer Regierung) beigesetzt; die Grabinschrift bezeichnet ihn als „Erneuerer“ [3]) dieses Klosters.

6. Das Aufsichtsrecht.

Ein Aufsichtsrecht des Stifters ist in byzantinischer Zeit nicht nur hinsichtlich des Stiftungsvermögens, sondern gewissermassen auch hinsichtlich des Gottesdienstes nachweisbar [4]). In der Moldau nun haben die Ctitoren, die ihre Stif-

bereitet hat und in die ewige Wohnung hinüberging i. J. 7047 (1539) am 1. Januar (bezw. 7035 = 1527). Kozak a. a. O. S. 33 u. 34.

[1]) Vgl. Kozak a. a. O. S. 102 ff.

[2]) Vgl. Kozak a. a. O. S. 8. Es ist jedoch nicht sicher, ob der Leichnam Lucas tatsächlich sich dort befindet, da Luca als Empörer hingerichtet wurde. Vgl. ausser Kozak a. a. O. auch Jorga, Culegerea de inscripţii. Cernăuţ. 1904. S. 4—6. — Andere Belege aus Zachareşti, Părhăuţi, Pătrăuţi, Suceava ad st. Demetrium, Dragomirna u. s. w. siehe bei Kozak und Wickenhauser a. a. O.

[3]) „ΥNOITOPI8Λ“. — Auch seine Eltern, Adrian und Marianne haben dort ihre Ruhestätte. Kozak a. a. O. S. 79.

[4]) Cod. I. 2. 15 (Corp. jur. civ. II ed. Krueger, Berlin 1880. S. 14). — Nov. 131. C. 10. 2 (Corp. jur. civ. III. S. 659). — Basiliken. 5. 1. 7; 5. 3. 11. — Nomocanon. II. 1. Syntagma ... des Rhalis et Potlis. I. S. 111 u. 569. — Vgl. auch v. Zhishman a. a. O. S. 66 ff. — Das Aufsichtsrecht des Stifters bezog sich aber nicht auf Form und Inhalt des Gottesdienstes, sondern lediglich auf die Innehaltung der Gottesdienstordnung als solcher (also, ob der Gottesdienst abgehalten, ob die Jahresfeier gefeiert wurde u. s. w.). Vgl. Acta Patriarchatus ed. Miklosich u. Müller,

tungen lediglich aus Frömmigkeit machten, auf dieses Recht nicht geachtet. Sie überliessen die Verwaltung des Stiftungsvermögens, das oft sehr gross war und namentlich aus Grundstücken, Vieh und anderen zur Wirtschaft nötigen Dingen bestand, den betreffenden Anstalten selbst; wenigstens haben sie urkundlich äusserst selten und erst sehr spät dabei eine Mitwirkung bei derselben für sich beansprucht. Nach einer Urkunde vom Jahre 1664 nimmt Vojevod Eustratie Dabija sich des Schicksals des in Burdujeni befindlichen Klosters Teodoreni an, weil die Mönche das Klostervermögen schlecht verwalteten. Daher widmet, er jedenfalls im Einvernehmen mit der Familie des Ctitors, das Kloster samt dem ganzen Vermögen dem serbischen Kloster vom Berge Athos mit dem Chram des heiligen Pavel. Dieses genannte Kloster soll einen Igumen mit den nötigen Mönchen hinschicken dürfen, jedoch mit der Bedingung, dass „die Ctitoren von den Klostervorstehern Rechnung verlangen sollen über den ganzen Viehstand des Klosters, damit dieser, statt weniger zu werden, sich vermehre“ [1]). Dieser Fall der Beaufsichtigung von Stiftungsvermögen, veranlasst durch ordnungswidrige Verwaltung, stellt sich dar als ein fürstlicher Hoheitsakt und verliert dadurch seine Beweiskraft gegen unsere Behauptung. Immerhin wurde eine Einsichtnahme in die Verwaltung des Vermögens der Kirche den Stiftern auch sonst nicht verweigert.

I. 569; II. 323. 389 u. a. Die Ansicht v. Zhishmans (a. a. O. S. 64), der diese Aufsicht zu den Pflichten rechnet, kann ich nicht teilen. Um eine Pflicht würde es sich handeln, wenn die Stifter den Gottesdient zu verrichten hätten oder für die Verrichtung verantwortlich gemacht würden. Dem ist aber nicht so. Denn die Ctitoren hatten weder den Gottesdienst, noch den Kirchengesang selbst zu besorgen, sondern ihn zu beaufsichtigen.

[1]) Melchisedec, Notiţe istorice şi archeologice adunate de pe la 48 mănăstiri şi biserici antice din Moldova. Bucureşti 1885. S. 316. — Vgl. auch Marian, Portretul lui Miron Costin. S. 5.

7. Das Recht auf Mitwirkung bei Bestellung der Geistlichen und Kirchendiener.

Da die Kirchendiener aus dem Kirchengute lebten, das meist Stiftungsvermögen war, und anderseits besonders die Pfarrkirchen mehr oder weniger mit den Gütern ihrer Ctitoren eng verknüpft waren, forderte es [1]) die Billigkeit, den Ctitoren einen gewissen Einfluss auf die Besetzung der Stellen einzuräumen.

a) Am einfachsten gestaltete sich das Verhältnis bei den Kirchen auf den Gütern der Bojaren. Der Stifter empfahl schriftlich oder mündlich einen ihm genehmen Kandidaten dem Bischofe zur Weihe oder nur zur kanonischen Einsetzung für die von ihm gestiftete Kirche, und wenn der Bischof keinen kanonischen Grund dagegen fand, so weihte er den Vorgeschlagenen und setzte ihn in die Temporalia und Spiritualia ein [2]). Das war, angesichts der Frömmigkeit der Stifter, die nicht auf ihr Recht pochten, durchaus unbedenklich. Kam einmal der Bischof einem solchen Wunsche nicht nach, so entstanden doch keine Prozesse, und wurde Einsprache nicht erhoben.

---

[1]) Abgesehen von der positiven Bestimmung der noch geltenden 123. Novelle c. 18 Justinians.

[2]) Elf Jahre nach der Einverleibung der Bukowina in Oesterreich (im Jahre 1788) antwortet das Bukowiner griechisch-orthodoxe Konsistorium auf eine Anfrage der Regierung (ob der Landesfürst und die Dominien das Recht, Pfarren zu vergeben, haben) folgendermassen: „der Bischof habe die Pfarrer eingesetzt, jedoch aus Gefälligkeit keinem Dominium einen Pfarrer aufgedrungen, sondern bei Vergebung der Pfarren die Beistimmung der Dominien eingeholt.“ Vgl. § 7. — Auch der Fall, den Dan in der Zeitschr. „Candela“ 1903. S. 640, Note anführt, kann, obzwar er jüngeren Datums (1800) ist und nur auf eine Versetzung sich bezieht, wenigstens als Ausdruck einer Gewohnheit betrachtet werden, derzufolge man bei der Anstellung der Geistlichen den Wunsch des Grundherrn achtete. Es heisst nämlich dort, dass der Geistliche mit Zustimmung der Gemeinde und des Grundherrn (stăpânul satului) sich niedergelassen hat (übergesiedelt ist).

b) In den Städten wurden, soweit nicht etwa der Fürst als alleiniger Ctitor in Frage kam, die Kirchendiener von den Gemeindemitgliedern gewählt [1]) und dem Bischofe zur Weihe anempfohlen. Dieser Modus der Bestellung, der aus dem Verhältnis der Ctitorschaft sich folgerichtig ableitet, wird auch in einer Antwort des Bukowiner Konsistoriums vom Jahre 1805 an das Kreisamt ausdrücklich bezeugt [2]). Danach herrschte in der Bukowina in der vorösterreichischen Zeit (also vor 1777) „in den Städten die Gewohnheit, dass die Pfarrkinder einen Priester dem damals bestehenden Ispravnic oder Distriktsdirektor anempfahlen und letzterer denselben dem zeitigen Bischofe im Namen des Landesfürsten vorschlug, worauf der Bischof, wenn er den Kandidaten für fähig hielt, ihn anstellte."

In gleicher Weise besetzte man auch in den freien Gemeinden die Priesterstellen. Auch hier haben die Pfarrkinder dem Dorfrichter (Vornic) den Kandidaten vorgestellt, und dieser hat ihn entweder persönlich oder schriftlich dem Bischofe empfohlen.

c) Die Klostervorsteher setzte der Metropolit ein, nachdem er die Einwilligung des Vojevoden eingeholt hatte. Es hatten die Klosterctitoren dabei keinen Anteil. Indes besassen sie als Recht, wie aus der erwähnten Urkunde des Eustratie Dabija ersichtlich ist, eine gewisse Zustimmungsbefugnis für den Aufenthaltsort der Mönche. Es heisst dort nämlich unter anderem:

---

[1]) Die Bestellung der Geistlichen durch Wahl war auch bei den Nachbarvölkern üblich. So wurde z. B. den deutschsn Ansiedlern in Ungarn die freie Wahl der Geistlichen in den Freibriefen bewilligt. Vgl. F. R. Kaindl, Die Deutschen in den Karpathenländern. Gotha. 1907. II. Bd. S. 309.

[2]) Note des Konsistoriums vom 8. Jänner 1805, Nr. 1044. Diese Note stammt zwar aus österreichischer Zeit. Da aber seit der Einverleibung der Bukowina kaum 30 Jahre verflossen waren, konnten bei der vom Konsistorium eingeleiteten Untersuchung Augenzeugen der moldauischen Zeit vernommen werden, so dass die Glaubwürdigkeit der Aussage darunter nicht leidet.

„. . . dass einige serbische Mönche vom genannten Athoskloster des heiligen Pavel sich hier mit Bewilligung der Ctitoren niedergelassen haben“ [1]).

Um das Bild der kirchlichen Stellenbesetzung zu vervollständigen, fügen wir noch bei, dass die Erzbischöfe anfangs vom Sobor (Kirchenrat), später vom Divan (Staatsrat) gewählt und vom Vojevoden allein bestätigt wurden. Die Bischöfe wurden ebenfalls vom Sobor oder vom Divan gewählt und nach Rücksprache mit den Erzbischöfen vom Vojevoden bestätigt [2]).

d) Die angeführten Besetzungsarten dürften die regelmässigen gewesen sein. Jedoch sind in der Wirklichkeit Abweichungen sicherlich nicht unterblieben. Das beweist uns einmal die Tatsache, dass es Gemeinden gab, wo eine Ueberzahl von Priestern und sogar von Diakonen lebte, die ihr tägliches Brot mit den geistlichen Funktionen sich verdienten; noch Kaiser Joseph II. fand solche „überzählige“ Priester und Diakonen vor. Sodann spricht dafür auch ein Chrisov des Vojevoden Ghica [3]) vom 13. Juli 1764, der dem Uebelstande

---

[1]) Marian a. a. O. S. 5.

[2]) Dorotheus, Erzbischof von Achrida, antwortet 1457 auf den (S. 6 Anm. 2) erwähnten Brief des Vojevoden Stefan: „. . . ich schreibe Euerer frommen Herrschaft den Brief unserer Demut, damit Ihr nach dem Gesetze und den Kanones und nach der Ordnung der hl. Väter, einen Metropoliten wählet, dass Ihr ihn mit den dortigen Bischöfen weihet . . .“ Vgl. die Urkunde bei Gelzer a. a. O. S. 23. — Derselbe Vorgang wird in einer Handschrift v. J. 1557/58 bezeugt, wo es heisst: „Jo Alexander Vojevod hat einen Sobor (Versammlung des Klerus) einberufen; es wurden vier Bischöfe gewählt und zwei (nämlich für Radauz und Roman) bestätigt“. Vgl. die Handschrift bei Jorga, O alegere de episcopi moldoveni. Cluj. 1907. S. 6. — Vgl. auch Dimitrie Cantemir. Descriptio. a. a. O. S. 146. — Bischof Eugenie Hakman, Nationale Bestrebungen der Rumänen, hrsg. v. Smal-Stocki. 1899. S. 90. — Wickenhauser, Molda. I. S. 22 u. 236 (ohne nähere Angaben der Quellen).

[3]) Im Art. 1. — Vgl. Uricariul ed. Teodor Codrescu, Bd. I. 1871. S. 306 ff.

abzuhelfen trachtete, indem er vorschrieb, dass kein Kandidat ohne vorherige Prüfung seiner wissenschaftlichen und moralischen Fähigkeiten durch den Metropoliten und ohne landesfürstliche Zustimmung [1]) zur Weihe gelangen dürfe. Gleichzeitig verordnet er weiter, dass nur Einheimische geweiht werden dürften im Sinne des Kanon 54 von Karthago, ein Beweis dafür, dass in der Zwischenzeit Fremde zu kirchlichen Stellen gelangt waren [2]).

§ 4.
Die Pflichten des Ctitors.

1. Da es vor allem darauf ankam, dass die einmal ins Leben gerufenen Kirchen nachher auch bestehen und bedient werden konnten, wurde, gleich wie in der byzantinischen Kirche [3]), schon frühzeitig, bereits zu Anfang des 15. Jahrhunderts unter Alexander dem Guten, auch in der Moldau den Stiftern tatsächlich die unbedingte Pflicht auferlegt, die Erhaltung der Kirche sicherzustellen [4]). Wer eine Kirche stiften wollte, musste sie aus seinem Vermögen so reichlich ausstatten, dass ihre Bedürfnisse und der Lebensunterhalt ihrer Priester und Diener bestritten werden konnten. Der Bischof, von dessen Einwilligung [5]) das Zustandekommen der Stiftung abhing, hatte

---

[1]) „Prin cartea domniei mele se va trimite la archireu, ca să se sfinţască" ist der Wortlaut.

[2]) Auch im Jahre 1752 wurde ein solches Verbot erlassen unter dem Titel: Cartea sobornicească a clerului Moldovei din anul 1752. Genarie 1. a lui Jacov din mila lui D-zău archiepiscop şi metropolit Moldovei (Tipărit după originalul aflat la sf. Metropolie): „Metropoliţi şi episcopi din străini să nu se facă fără numai din pământeni" ...

[3]) Nov. 3. (Corp. jur. civ. III. S. 19). — Nov. 67. c. 1 (ebenda S. 346).

[4]) D. Cantemir, Beschreibung d. Moldau. S. 233.

[5]) Kanon 4 der IV. ökumenischen Synode (Chalcedon) lautet: „Niemand soll ohne Bewilligung des Bischofs Kirchen errichten".

nach Kanon 17 der siebten ökumenischen Synode zu prüfen, ob dem auch genügt sei. Leider trat später ein, was diese Massregel hatte verhüten wollen, und so wurde der schon erwähnte Chrisov des Ghica von 1764 notwendig. Er stellt in seinem ersten Teile im zweiten, dritten, vierten und fünften Artikel die Missbräuche fest, die sich bei Kirchenstiftungen mit der Zeit eingenistet hatten, und verordnete in einem zweiten Teile für die Zukunft: Artikel 2: „Niemand soll eine Kirche errichten, ohne dass er im stande ist, sie aus eigenem Vermögen so ausreichend zu dotieren, dass davon sowohl die Bedürfnisse der Kirche als auch die Versorgung des zuständigen Klerus und der Dienerschaft bestritten werden können, und ohne die Bewilligung des Metropoliten und des Landesfürsten nachgesucht und erhalten zu haben. . . . Wo ein Presbyter ausreicht, da soll kein Bischof angestellt werden, und wo Kirchen in genügender Zahl vorhanden sind, sollen keine neuen errichtet werden, damit nicht die Anzahl der Gläubigen und das Ansehen der Kirche vermindert werde.“ In den folgenden Artikeln tritt Ghica der leichtsinnigen Verfügung über das Vermögen zu Stiftungszwecken mit der Bestimmung entgegen, „dass niemand ohne seine Bewilligung etwas einer Kirche oder einem Kloster vermachen darf“ [1]).

2. Urkundlich bezeugt ist nur die Tatsache, dass man, um Ctitor oder Mitctitor zu werden, zu dem Stiftungsvermögen etwas beitragen musste. Die Pflicht hingegen, für die Erhaltung der Stiftung Sorge zu tragen, findet in den Urkunden keinen Ausdruck. Den einzigen schriftlichen Beleg für sie bietet das Verbot des Ghica, das wir erwähnten. Trotzdem hat diese Pflicht in der moldauischen Kirche sicher zu allen Zeiten bestanden. Die Geschichte bestätigt ja auch ihr Dasein. Anfangs hatte der Priester nach dem jus Valachicum das Recht, eine „Jireabie“ (Landstrich) in Besitz zu nehmen, zu bebauen und ganz abgabenfrei den Nutzen davon zu ge-

[1]) Vgl. den ganzen Chrisov in Uricariul, I. S. 306 ff.

niessen, ähnlich wie der Cneaz[1]). Mitunter bekamen die Kirchen, namentlich die Klosterkirchen, ganze Dörfer, und nebenbei waren sie nicht selten mit dem Richteramte (judecia) betraut[2]). Es kam auch vor, dass die Pfarrpriester ad personam Güter und obrigkeitliche Gewalt übertragen erhielten[3]), und das umso häufiger, da sie aus der machthabenden Klasse, nämlich aus dem Kreise der Bojaren oder wenigstens der Freibauern sich rekrutierten[4]). Sonst lässt sich urkundlich nichts Näheres über die Pflichten der Stifter angeben.

3. Besonders die Art und Weise ihrer Erfüllung ist in Dunkel gehüllt. Nach ihrer Errichtung wurden einer Pfarrei ursprünglich verschiedene Schenkungen zugewiesen. Hierin gingen die Fürsten stets mit gutem Beispiele voran. Auch befreiten sie bestehende Kirchen nach Tunlichkeit von den Lasten[5]). Auf Grund der Urkunden und der Verfügung des Ghica kann man für die spätere Zeit annehmen, dass die Erhaltung einer gestifteten Kirche durch Dotation mit Vermögens-

---

[1]) Urkundlich lässt sich das Gesagte besonders in den Kolonien der Rumänen in Galizien nachweisen. — Damus et concedimus pro poponis residentia mediam aream, Swiniaczi. Arch. ist. IV. S. 41. — ... assignando (scultetis) quatuor laneas agri, quorum unus debet esse pro poponatu villae illius, ibid. S. 68. — Vgl. andere Beispiele: Rosetti a. a. O. S. 71, Note. Diese Uebung hat jedenfalls auch in der Moldau (der Heimat des jus Valachicum) bestanden.

[2]) Das Kloster Solka erhält am 9. August 1631 von Moise Movila das Dorf Lozna samt der obrigkeitlichen Gewalt. An. Acad. rom. XIX. (1897). S. 75. — Andere Beispiele: Rosetti a. a. O. S. 151, Note.

[3]) Popa Jug erhielt 1434 von Alexander dem Guten neben der Bestätigung des Dorfes Buciumeni auch andere Privilegien („danii"). Ulianicki, Materialia. S. 142.

[4]) Rosetti a. a. O. S. 235.

[5]) Joan Theodor Voda schenkte den zwei an der Pfarrkirche in Putna beschäftigt gewesenen Priestern am 7. Jänner 7267 (1759) 8 Viehstücke, 100 Bienenstöcke und 2 Bauern (vecini) zur Bedienung, indem er sie von allen Abgaben befreite. Laut Chrisov im Kloster Putna Inv. Nr. 187. Vgl. Dan, Putna. S. 128.

stücken ein für allemal gesichert werden musste. Dass man in Wirklichkeit auch so gehandelt hat, beweist der Umstand, dass bei der Besitznahme der Bukowina durch Oesterreich tatsächlich die Kirchen und die Kleriker im Genusse der Grunddotation wie auch von Pfarrhäusern und anderen Benefizien sich befanden. Die moldauische Pfarrregulierung vom 24. Juni 1811 [1]), die wir als Kodifikation des in der früheren Moldau geltenden Gewohnheitsrechtes ansprechen dürfen, bestimmte, dass „jeder Priester auf dem Lande, dem fünfzig Familien seelsorglich anvertraut waren, eine Grunddotation von acht oder mindestens fünf Falschen erhalten, von allen Abgaben, Zehnten und Fronen befreit sein und für sechzehn Stück Hornvieh unentgeltlich Weiderecht haben sollte“ [2]). Auch das organische Regulament vom Jahre 1834, welches juristisch denselben Charakter trägt, regelt die Grunddotation wie auch alle übrigen Abgaben an den Priester.

Während die Klosterkirchen ein für allemal so reichlich dotiert wurden, dass sie sich hinterher selbst erhalten konnten, war es bei den Pfarrkirchen auf dem Lande notwendig, dass der Gutsherr und, bei den freien Gemeinden und in den Städten, dass die rechtgläubigen Christen, falls kein Stiftungsvermögen vorhanden war, das Notwendige für den Unterhalt der Kirche aufbrachten [3]). Aus einer späteren Zeit haben wir eine ziemlich glaubwürdige Nachricht über die Art und Weise, die Lebensbedingungen der Kirchenstiftungen zu bestreiten. Es heisst darin, „dass man aus den alten moldauischen Einrichtungen weiss, dass die Städter mehr Rechte hatten als die Dorfleute, dafür aber auch mehr Lasten zu tragen verpflichtet waren.

---

[1]) „Rândueala de pe la sate pentru preoţi“.

[2]) Uricariul, IV. (1857) S. 109—112.

[3]) Ebenso erhalten die Deutschen in Ungarn durch Geschenke und ähnliche Beiträge ihre Kirchen. Vgl. Kaindl a. a. O. II. S. 310. Aber auch eine deutsche Ctitorin ist in der alten Moldau bekannt. Eine gewisse Sophia liess auf ihre Kosten eine Kirche in Neamţ errichten. Kaindl a. a. O. II. S. 401.

Für die Erhaltung der Priester, Erbauung u. s. w. der Stadtkirchen hatten zwei Drittel die Stadtkasse und ein Drittel die eingepfarrten Bürger beizutragen“ [1]). Es mussten also bei den Stadt- und den freien Landgemeinden die einzelnen Mitglieder, sei es in einer bestimmten Form, im Wege der Beratung (Cisla) oder im Wege von Sammlungen [2]), ihre Kirchen allein bauen und erhalten, indem sie entweder direkt oder indirekt an den Lasten teilnahmen. Auch eine Gelddotation dürfte vorgekommen sein, wenn auch sehr selten, da sonst die Worte Ghicas: „Dotation der Seelsorger aus dem öffentlichen Aerare“ [3]) schwer erklärlich sind. Als ordentliche Dotation muss jedoch die mit unbeweglichem Gute angenommen werden.

§ 5.

Ergebnis.

1. Was wir bisher an der Hand des geschichtlichen Materials dargestellt haben, kann als das Stifterrecht der moldauischen Kirche gelten. Das Wesentliche dabei ist, einerseits von Seiten der Kirche gegenüber dem Stifter der Anspruch darauf, dass er die Anstalt gründe, erhalte oder beschenke, und anderseits auf Seiten des Stifters gegenüber der Kirche das stetige Verlangen, dass für sein Seelenheil gebetet werde. Die wenigen Rechte und Pflichten, die wir im einzelnen andeuteten, waren so alltäglich, dass sie, auch ohne in den Urkunden niederge-

[1]) Konsistorialbericht vom 27. November 1827 (in den Konsistorialakten. Nr. 11335).

[2]) In ähnlicher Weise wurden auch im benachbarten Galizien zu jener Zeit die Stadtkirchen „aus milden Gaben und Sammlungen“ gebaut. Vgl. Beispiele aus dem 14. u. 15. Jahrhundert in Kaindl, Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern. Gotha 1907. I. S. 295—297. Dass die Ukrainen dieselbe Uebung hatten, bezeugt Hruzewskyi, Geschichte des ukrainischen Volkes. I. Leipzig 1906. S. 222, wo er sich auf eine Schrift aus dem 15. Jahrhundert beruft und sagt, „dass die Städter in Kasimir eine Kirche stifteten“.

[3]) Chrisov Ghicas. Art. I.

schrieben zu sein, beiderseits mit Leichtigkeit als bestehend anerkannt und ausgeübt wurden.

Aus den früher bereits charakterisierten Klosterurkunden ergibt sich, dass die Ctitoren an dem, was sie einmal der Kirche geschenkt hatten, keinerlei Eigentum sich vorbehielten[1]). Sie verfluchen als einen gottlosen Frevler jeden, der nach solchen Gütern seine Hand ausstrecken wird.

2. Ctitor wird jeder rechtgläubige Christ, der eine Kirche gründet oder beschenkt oder zu ihrer Erhaltung sich verpflichtet. Er verliert seine Würde und die damit verbundenen immateriellen Rechte während der Dauer der Anstalt niemals. Das Stifterrecht ist bald mit dem Besitze eines bestimmten Gebietes verbunden, auf dem die betreffende Kirche liegt, bald ist es rein persönlichen Charakters, namentlich in den Fällen, wo es Mönche oder Nonnen oder andere kinderlose Personen begründen und innehaben. Wenn ein Gut, mit dem ein Stifterrecht dinglich verbunden ist, verkauft, vererbt oder irgendwie sonst veräussert wurde, so ging auch die darauf stehende Kirche als ein Bestandteil desselben in die Ctitorschaft des neuen Besitzers über. Die Kirche und das Gut konnten somit nie verschiedene Eigentümer haben. Keinem solchen Wechsel unterworfen war die Ctitoria an den Klosterkirchen, wie folgender Fall zeigen wird. Als ein Teil des Gutes Resboieni mit der darauf befindlichen Kirche in die Hände der Sluger Nicolai

---

[1]) Ein Vorbehalt kommt mitunter in den Stiftungsurkunden vor. Dies geschieht aber nur bezüglich des Fruchtgenusses und für die Lebensdauer des Widmenden. Grigore Haşdău schenkt dem Kloster Putna das Dorf Jordăneştie. „Der genannte Igumen und der ganze Konvent des genannten Klosters haben mit Rücksicht auf den Lebensunterhalt dieses Herrn ihm, so lange er am Leben sein wird, die Einkünfte dieses Gutes zu eigen zu überlassen. Nach seinem Tode aber soll das Kloster gemäss der Schenkung und den übrigen Urkunden darüber schalten und walten, 1761, 28. September." Wickenhauser, Urkunden des Klosters Moldoviţa. Wien 1862. S. 162 u. 163. In diesem Falle muss das Inkrafttreten der Schenkung und der Eigentumsübergang vom Todestage des Geschenkgebers an angenommen werden.

gelangte, und er in einen Prozess verwickelt wurde, in dem er Gefahr lief, auch die Kirche zu verlieren, verwandelte er sie in ein Mönchskloster, um sich als ihr Ctitor zu behaupten [1]).

3. Das in der alten christlichen Kirche besonders nach dem Aufhören der Christenverfolgung entstandene Stifterrecht (δίκαιον κτητορικὸν) hat sich im Fürstentume Moldau forterhalten. Man kann sogar behaupten, dass es bei den Rumänen länger bestanden hat, als bei allen übrigen Völkern, welche der morgenländischen Kirche angehörten [2]). Während es bei den übrigen sehr frühzeitig schon auf die Gemeinden überging, lebt es bei den Rumänen bis auf den heutigen Tag fort, wenn auch nur in vereinzelten Fällen. Es gibt nämlich im Bereich des ehemaligen Fürstentums Moldau Kirchen, die von den jetzt noch lebenden Gutsbesitzern erbaut wurden; diese sind somit deren Ctitoren und als solche im Genusse aller im „δίκαιον κτητορικὸν" der byzantinischen Kirche enthaltenen Rechte. Meistenteils aber ist das Stifterrecht auch in der Moldau heute eingegangen; das Stiftungsvermögen wurde teils den Kirchen zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse und zum Unterhalt des Klerus überlassen, teils vom Staate (nämlich in den Fällen, wo mehr als 15 Joch Grundeigentum vorhanden war) eingezogen.

---

[1]) Melchisedec, Inscripţia dela măn. Resboieni. S. 36.
[2]) Vgl. Milaš a. a. O. S. 539 Nr. 4.

II. Abschnitt.

Umgestaltung des moldauischen Kirchenstifterrechtes zum Patronat durch die österreichische Gesetzgebung für die Bukowina.

§ 6.

Die Bildung einer Bukowiner Erzdiözese.

Infolge der zwischen der österreichischen Regierung und der ottomanischen Pforte geschlossenen Konvention vom 7. Mai 1775 und der Abtretungsurkunde vom 25. Februar 1777 kam die Bukowina unter die österreichische Regierung[1]). Am 12./1. Oktober 1777 fand die Huldigung der Bevölkerung statt, bei welcher Bischof Dosithei von Radauz pontifizierte[2]).

1. Um diese Zeit waren die Bewohner des Landes überwiegend Rumänen und fast sämtlich Angehörige der griechisch-orthodoxen Kirche, welche die Landeskirche der Bukowina war. In ihre Leitung teilten sich der Metropolit von Jassy und der

---

[1]) Näheres Bidermann H. I. Die Bukowina unter österr. Verwaltung. 1775—1875. Wien. 1875. S. 1 ff. — Polek, Erwerbung der Bukowina durch Oesterreich. Czernowitz. 1888. — D. Werenka, Das Entstehen und Aufblühen der Bukowina. Czernowitz. S. 1 ff.

[2]) Wickenhauser, Molda. IV. 1. S. 46. — Bukowiner Hauskalender. 1868. S. 69. — Vgl. J. Polek, Huldigung der Bukowina im Jahrb. d. Landesmuseums. 1903. S. 54. Vgl. auch Zieglauer, Gesch. Bilder. X. S. 3 ff.

Bischof von Radauz. Dem ersteren unterstanden der südliche Teil des Landes und alle Klöster, dem Radauzer Bischofe dagegen die Pfarrgemeinden des nördlichen Teiles.

Die Josephinische Gesetzgebung, die von dem Gedanken beherrscht war, den österreichischen Staat von dem Einflusse auswärtiger Kirchenoberen frei zu machen und einen episcopalistischen Territorialismus einzuführen [1]), drang mit ihren Bestrebungen auch in die Bukowina vor. Sie fand hier umso leichter Eingang, als die Anpassung der kirchlichen Verwaltung an die politische der Lehre der morgenländischen Kirche nicht widerspricht [2]), und im Orient tatsächlich die kirchliche Organisation stets nach der staatlichen sich gerichtet hat [3]). Im Jahre 1781 beschloss daher der Hofkriegsrat, die Verbindung der inländischen Klöster und Ordensgeistlichkeit mit den auswärtigen geistlichen Oberen und Ordenshäusern aufzuheben [4]). Veranlasst durch diese Verfügung verzichtete der Metropolit von Jassy in einem Schreiben vom 24. April 1781 auf seine

---

[1]) Vgl. Geier, Fritz, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im Breisgau. 1905 (in Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen. H. 16 u. 17) S. 1. 17 u. 26.

[2]) Kanon 17 der IV. ökumenischen Synode verfügt: „Wenn ein Herrscher eine Stadt gründet oder von Grund aus erneuert, so hat sich die kirchliche Ordnung der Parochie nach den staatlichen und sonstigen öffentlichen Formen zu richten (τοῖς πολιτικοῖς καὶ δημοσίοις τύποις καὶ τῶν ἐκκλησιαστικῶν παροικιῶν ἡ τάξις ἀκολουθείτω)." Synt. d. Rh. u. P. II. S. 258 u. 259. — Ebenso ordnet der 34. apostolische Kanon an: „Die Bischöfe jedes Volkes müssen den Ersten unter ihnen als ihr Haupt anerkennen, und dieser soll ihnen vorstehen." Synt. II. S. 45. — Aehnliche Verfügungen in Kanon 9 der Antiochenischen Synode, Kanon 2 der II. ökumenischen Synode, Kanon 8 der III. ökumenischen Synode u. a. Beispiele aus der Praxis siehe bei Sokrates, Hist. eccl. l. 5. c. 8.

[3]) Vgl. Kyriakos, Geschichte der orientalischen Kirche. Leipzig. 1902. S. 34 ff.

[4]) Hofkriegsratserlass vom 1. April 1781 (Lemberger Militärkommandoverständigung vom 14. April 1781). — Vgl. auch Wickenhauser, Molda. I. S. 35 und IV. I. S. 47.

hierländische Gerichtsbarkeit [1]), die nunmehr auf das Bistum Radauz überging [2]). In dieser Weise gelangten die Kirchengemeinden der Câmpolunger und Suceaver Bezirke unter die Jurisdiktion des Radauzer Bischofs.

Infolge Allerhöchster Entschliessung vom 12. Dezember 1781 wurde der Sitz des Bischofs von Radauz nach Czernowitz verlegt; am 10. Februar 1782 fand daselbst die feierliche Inthronisation des Bischofs und am 15. Februar gleichen Jahres die Konstituierung des Konsistoriums statt [3]). Mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. Juli 1783 [4]) sodann wurde die Bukowiner Kirche „in dogmaticis et pure spiritualibus" der Metropolie von Karlowitz untergeordnet [5]).

2. Die bisher vom Bischofe bezw. von den Klostervorstehern verwalteten Güter wurden in die Administration des Landesfürsten übernommen, und zwar die des Radauzer Bistums 1782 und die der Klöster 1783; mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. November 1784 erhielten sie Verwaltereien [6]). Anlass zu dieser Massnahme gaben einmal die Klostervorsteher selber durch ihre schlechte Verwaltung der Güter und sodann die Pfarrgeistlichkeit, welche aus den ausgedehnten Besitzungen der Klöster gar keine Früchte zog [7]). Kaiser Joseph II. lernte auf einer Reise durch die Bukowina die traurige Lage des Pfarrklerus, des Hauptfaktors der Volksbildung,

---

[1]) Vgl. Schematismus der Bukowiner Erzdiözese. S. 4 und Zieglauer, Geschichtliche Bilder. II. S. 144 ff.

[2]) Dekret des Hofkriegsrates vom 21. August 1781 Nr. 5373.

[3]) Wickenhauser, Molda. IV. I. S. 33 und Polek, Jahrb. d. Landesmuseums. 1900. S. 55.

[4]) Nr. 3469 und vom 13. Juli 1783 Nr. 3775.

[5]) Wickenhauser, Molda. IV. I. S. 92. — Normalien der Bukowiner griechisch-orthodoxen Erzdiözese, hrsg. vom Archimandriten Miron Calinescu. I. S. 16. — Milaš a. a. O. S. 313.

[6]) Vgl. Kaindl, Zuczka (Jahrb. d. Landesmuseums). 1900. S. 5.

[7]) Vgl. Isidor de Onciul, Fondul religionariu. S. 77. — Wickenhauser, Geschichte der Klöster Homor, St. Onofrei, Horodnic, Pătrăuț. S. 35 und Geschichte der Klöster Voroneț und Putna. S. 28.

kennen. Einige Pfarrer waren zwar im Besitze der alten „moldauischen Grundsession", diese reichte jedoch bei weitem nicht aus; und die übrigen Pfarrer in den Dörfern lebten im grössten Elend [1]). Er ordnete daraufhin an, dass die Klöster bis auf drei aufgehoben werden [2]) und in Zukunft die Pfarrkirchen und der zuständige Klerus ihren Unterhalt aus den Gütern der ehemaligen Klöster erhalten sollten, und zwar in Form einer Grunddotation mit einer Kongruaergänzung. Auch wurde durch sein Einschreiten die Ueberzahl der weltlichen, stellenlosen Geistlichen beseitigt [3]).

§ 7.

Die österreichische Gesetzgebung und die Umwandlung der Ctitoria in einen Patronat.

Der Hauptzweck der von Kaiser Joseph II. getroffenen Reformen war der, das Wohl der neuerworbenen Bukowina sowie ihrer Kirche und ihres Klerus zu fördern. Dazu schien ihm die Verfassung der dortigen Kirche nicht geschaffen zu sein. Mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. November 1782 wurde daher angeordnet, es sollten die dortigen geistlichen Angelegenheiten nach dem Muster der übrigen österreichischen Länder geregelt werden. So entstand im Jahre 1786 der Bukowiner geistliche Regulierungsplan, der mit dem Hofkriegsratsdekrete vom 29. April 1787 Allerhöchst genehmigt wurde [4]). Darin wurden so ziemlich alle geistlichen Angelegenheiten be-

---

[1]) Nach dem „Berichte des Bojaren Balsch an den Hofkriegsratspräsidenten Grafen v. Hadik" in Polek, Josephs II. Reisen nach Galizien und der Bukowina. Czernowitz. 1895. S. 84 sollen die Pfarrer zu jener Zeit von den Bauern „einen jährlichen in 6 Gulden lediglich bestehenden Gehalt und weit entlegene Grundstücke zu ihrer Nahrung erhalten haben".

[2]) Is. de Onciul, Fondul religionariu. S. 92 u. 116 ff.

[3]) Normalien. Czernowitz. Bd. I. S. 65 (§ 7).

[4]) Normalien. I. S. 27.

rücksichtigt; vieles wurde, da der status quo ante durch das Hofdekret vom 8. Februar 1786 garantiert war, aus dem moldauischen Gewohnheitsrechte herübergenommen. Wo dies nicht durchführbar war, nahm man eine Anpassung an die österreichischen Verhältnisse vor.

Auch der Einrichtung des Stifterrechtes tut der geistliche Regulierungsplan Erwähnung. Im § 20 daselbst heisst es: „Wie künftig der Bukowiner Religionsfond verbesserte Zuflüsse erhält, ... wird die öffentliche Vorsorge ... der Seelsorge ihren zeitlichen Zustand nach Möglichkeit zu verbessern bedacht sein, und das nämliche wird zu seiner Zeit in Anbetracht der noch ermangelnden Dotation der Pfarrkirchen geschehen, wo inzwischen, gleich wie die Landesstelle den notwendigen Aufwand bei den Kirchen in den landesfürstlichen Städten und auf den Kameralgütern zu übernehmen hat, es sich auch billig verstehen wird, dass die Grundherrschaften und Gemeinden, denen auf ihren Gütern und in den Gemeinden errichteten Pfarrkirchen die seitherige Unterstützung zu eines jeden eigenen und resp. ihrer Untertanen und der Gemeinde Seelenheil noch fernerhin sehr gerne zuwenden werden“ [1]).

Mit dieser Erklärung hat also die österreichische Regierung das ehemalige landesfürstliche Kirchenstifterrecht der moldauischen Zeit samt seinen Lasten übernommen. Zugleich wird aber angedeutet, dass auch jene Privaten, seien es Grundherrschaften oder Gemeinden, auf deren Gütern sich gestiftete Kirchen befinden, die bisherige Unterstützung zu leisten haben; damit wird auf die Pflichten der vorösterreichischen Stifter hingewiesen.

Noch deutlicher ist das Kirchenstifterrecht im § 59 daselbst erwähnt, wo wir lesen: „Auf dem platten Lande, wo die Pfarrkirchen aus Mangel der Dotierung nach den Lokalumständen von den Grund- und Ortsobrigkeiten in der Eigenschaft von Kirchenpatronen mit allem Zugehörigen, als Kirchen-

[1]) Normalien. I. S. 70.

ornaten, Wachs, Weihrauch, Oel, Mehl, Wein, Büchern, Reparaturen, bisher unterhalten worden sind, bleiben dieselben auch fernerhin Kirchenvorsteher, und, wo die Kirche von der Gemeinde erhalten wird, dort sollen einer oder zwei von den Aeltesten und Rechtschaffensten zu Kirchenvätern aufgestellt werden“ [1]). Man sieht: der österreichischen Staatsverwaltung gilt das alte moldauische Stifterrecht einfach dem abendländischen Patronate gleich, und die Kirchenverwaltung, die keine Ahnung von der Art dieses abendländischen Kirchenpatronates hat, hält diesen für das alte Stifterrecht.

Die angeführten Verfügungen standen zu der althergebrachten kirchlichen Praxis nicht im Widerspruch; dass die Bestimmungen des Regulierungsplanes aber nicht hinreichend waren, ersieht man gleich im Jahre 1788 bei den die Pfarrbesetzungsweise betreffenden Verhandlungen. Das Bukowiner griechisch-orthodoxe Konsistorium wurde nämlich durch die Gubernialverordnung vom 31. Juli 1788 aufgefordert, zu erklären, „ob das Konsistorium oder vielmehr der Herr Bischof das Patronatrecht zu allen in der Bukowina vorhandenen Pfarren besitzet, und woher dieses Recht abgeleitet wird, oder ob auch der Landesfürst und die Dominien das Recht, Pfarren, und welche, zu vergeben, haben, zu welchem Beitrag bei dem Bau der Pfarrwohnungen und der Kirchen sowie der Errichtung der letzteren der Patron bisher verbunden war?“ [2]). Das Konsistorium antwortete etwas ausweichend oder „verwechselte vielleicht das Patronatrecht sogar mit dem Rechte der kanonischen Einsetzung eines Geistlichen in die Pfründe“ [3]), und berichtete, dass „der Bischof die Pfarrer einsetze, jedoch aus Gefälligkeit keinem Dominium ein Pfarrer aufgedrungen, sondern bei Ver-

---

[1]) Normalien. I. S. 79.

[2]) Gubernialverordnung vom 31. Juli 1788 Nr. 17160 ad Konsistorial Nr. 222 von 1788.

[3]) Diese Ansicht wird im Memorandum vom Jahre 1874 (vgl. § 9, S. 67 Note 4), Manuskript im Konsistorialarchiv, Nr. 2646, vertreten, woher dieselbe auch in die Normalien I. S. 411 übernommen wurde.

gebung der Pfarren die Beistimmung der Dominien eingeholt worden ist". In diesem Berichte also wird das Patronatrecht als bereits bestehend und anerkannt angeführt. Dadurch aber wurde das galizische Landesgubernium in Lemberg — seit Ende des Jahres 1786 war nämlich die Bukowina mit Galizien vereinigt — zu der Vermutung veranlasst, als ob der damalige Bischof das Präsentationsrecht für sich in Anspruch nehme. Es gab deshalb folgenden Erlass[1]) bekannt, in dem die Pfarrbesetzungsweise geregelt wurde[2]): „Gleichwie das Konsistorium oder vielmehr der Herr Bischof, welcher das Patronatsrecht von allen Pfarren besitzt, eigentlich aber nur ausgeübt hat, die mit dem Patronatsrechte verbundenen Lasten nicht tragen könnte oder wollte, zudem ohnehin, wie das Konsistorium anführt, aus einer Gefälligkeit keinem Dominium ein Pfarrer aufgedrungen, sondern bei Vergebung der Pfarren die Beistimmung der Dominien eingeholt worden ist, mithin diese an dem Patronatsrechte bereits den Anteil gehabt haben, so hat bei Erledigung einer Pfarre der Herr Bischof drei oder in Ermangelung weniger von ihm für tüchtig anerkannte Subjekte dem Dominium des Ortes, wo die Pfarre vakant ist, und welchem das Patronatsrecht gegen Erfüllung der hierauf haftenden Verbindlichkeiten hiermit erteilt wird, zur Auswahl vorzuschlagen, das Dominium aber aus den vorgeschlagenen Individuen eines dem Herrn Bischofe zu präsentieren, und ist sodann mit der Einsetzung des Kandidaten in die Spiritualien und Temporalien gewöhnlichermassen vorzugehen. Wo aber in einem Orte zwei oder mehrere Dominien vorhanden sind, ist bei vorkommender Besetzung der Pfarren das Dominium, auf dessen Grund die Kirche steht, von dem Kreisamte einzuvernehmen, ob nicht dasselbe gegen Uebernahme der Patronatslasten das ausschliessende Patronatsrecht haben will; erklärt

---

[1]) Gubernialverordnung vom 16. Oktober 1788, Nr. 23562 ad Konsistorial Nr. 335 von 1788.

[2]) Normalien. I. S. 412.

sich derselbe hierzu schriftlich bereit, so hat diesem Dominium der einschlägige Vorschlag zu geschehen, im entgegengesetzten Falle aber bleibt das Patronatsrecht geteilt und hat nur das Kreisamt die Ordnung zu bestimmen, in welcher jedes Dominium das Patronatsrecht auszuüben hat. Dort aber, wo das Aerarium oder der Religionsfond Dominium ist, sind die Pfarrkandidaten dieser Landesstelle zur Präsentation vorzuschlagen". Diese Verhandlungen und der daraus hervorgehende Erlass waren die Veranlassung zu widersprechenden Meinungen. So vertritt Vering [1]) die Ansicht, dass, als die Bukowina mit Oesterreich vereinigt wurde, es dort kein Patronatrecht im eigentlichen Sinne gegeben habe, wenngleich schon patronatähnliche Verhältnisse zwischen den Bojaren und den auf ihren Gütern befindlichen Kirchen vorkamen; namentlich, behauptet er, „gab es kein Präsentationsrecht und keine Patronats-Lasten" [2]). Im Memorandum vom Jahre 1874 [3]) dagegen wird gesagt, dass der Patronat schon aus der moldauischen Zeit herrühre, was von dem Herausgeber der Normalien der Bukowiner griechisch-orthodoxen Diözese ruhig und sogar mit einer Warnung „vor dem Irrtume, dass das Patronatsrecht österreichischen Ursprungs sei", hingenommen wurde [4]). Meiner unmassgeblichen Meinung nach hat Oesterreich in der Bukowina in Wahrheit nur ein patronatähnliches Kirchenstifterrechtsinstitut vorgefunden; nach

---

[1]) Vering, Lehrbuch des Kirchenrechtes. 3. Aufl. Freiburg i. Br. 1893. S. 511.

[2]) Als Begründung führt er an den Bericht des Konsistoriums vom 1. Oktober 1788, Nr. 222; die Gubernialerlasse vom 27. Juni 1841, Nr. 36509 (betreffend die Patronatverhältnisse in Czernowitz, Suczawa und Sereth); das Kreisamtschreiben vom 31. Mai 1842, Nr. 2478 und den Konsistorialbericht vom 19. März 1843, Nr. 470.

[3]) Vgl. S. 51 Anm. 3.

[4]) Dieselbe Ansicht (wahrscheinlich an die Normalien sich haltend) spricht Pfarrer Dan aus in seinem aus der „Czernowitzer Allg. Zeitung" 1904 (Candela d. J. auch rumänisch) separat abgedruckten Artikel „Das Patronat der griechisch-orthodoxen Kirche in der Bukowina". S. 9 und meint, die Ausführungen Verings wären „unbegründet".

den Ausführungen über das moldauische Kirchenstifterrecht war weder der Name noch die Art der Ausübung für Stifter- und Patronatrecht gleich. Weder ein Ternavorschlag noch eine Präsentation war bekannt, sondern ein blosses Ausweihen durch den Bischof, nicht selten im Einvernehmen mit dem Gutsherrn bezw. mit den Vertretern der Gemeinden. Vering hat somit von diesem Gesichtspunkte aus vollkommen recht, und seine Behauptungen erscheinen in so fern nicht unbegründet. Etwas gewagt ist jedoch seine Ansicht[1]), dass „Zhishman (in seinem ‚Stifterrechte') für die orientalische Kirche auf die Dotierung oder Neudotierung einer kirchlichen Anstalt einen zum Teil gar nicht begründeten Komplex von patronatsähnlichen Rechten zu gründen suchte". Anderseits wird in dem Memorandum und in den Normalien trotz der erwähnten Warnung doch auch zugestanden, dass „das in der Moldau üblich gewesene Patronat nach den Grundsätzen des byzantinischen Rechts bestand." Ein gewisser Unterschied war also doch vorhanden.

Ausser der Präsentation und dem Ternavorschlag, die mit dem Patronat neu eingeführt wurden, war auch die Verteilung der Lasten im früheren moldauischen Fürstentume etwas anders, was die geschichtlichen Tatsachen bewahrheiten. Die Klöster wurden durch reichliche Geschenke in ihrer Existenz sichergestellt und verwalteten ihr Vermögen selbständig. Nur in sehr seltenen Fällen haben die Ctitoren die materiellen Rechte des Stifterrechtes beansprucht; sie begnügten sich gewöhnlich mit den Befugnissen nicht materieller Art. Ihre Nachkommen, manchmal auch Mitglieder anderer Familien, haben später den Kirchen weitere Zuwendungen gemacht. Sie alle wurden Ctitoren genannt, und für alle wurde in gleicher Weise das stetige Gebetsgedächtnis gehalten. Die Pfarrkirchen in den Gemeinden aber wurden von den Grundbesitzern, den Bojaren, für sich und ihre Leibeigenen gegründet und erhalten. Das

[1]) Vgl. Oesterreichisches Staatswörterbuch von Mischler und Ulbrich. 1. Aufl. (1895) II. S. 956.

letztere geschah mit einer Grunddotation, aus der auch alle Kirchendiener ihren Unterhalt empfingen. Sowohl bei der erstmaligen Errichtung als bei der fortwährenden Instandhaltung der Kirche trugen die Dorfbewohner durch kleinere Dienstleistungen das Ihrige mit bei. Allein die freien Pfarrgemeinden haben aus der öffentlichen Kasse (lada satului) ihre Kirchen und ihren Klerus unterhalten [1]).

Nun verwandelte sich durch ein Missverständnis das alte moldauische Stifterrecht in das abendländische Patronatrecht [2]), und so entstand auf einmal das ausgesprochene Präsentationsrecht der Patrone, indem dem Bischofe nur das Ternavorschlagsrecht noch übrig blieb. Während früher alle Kirchenämter ohne viele Gesetze, und insbesondere die Pfarrstellen vielleicht lediglich auf eine blosse Empfehlung hin vom Bischofe besetzt worden waren, wurden jetzt Normen erlassen, welche das Verhältnis regelten. Vor allem herrschte über die Besetzungsweise der Kirchenstellen und die Bestreitung der Lasten bei dem gegenwärtigen Zustande eine grosse Unklarheit. Diese zu beseitigen nahm sich die österreichische Regierung vor.

§ 8.

Versuch einer gesetzlichen Regelung des Patronatrechts zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Die anfängliche juristische Verkennung des Stifterrechtsinstitutes dauerte noch lange fort; denn wir finden das Konsistorium in fortwährenden Erkundigungsverhandlungen mit der Regierung. Ein Beweis der herrschenden Unklarheit ist das Kreisamtsschreiben vom Jahre 1804, in welchem das Kon-

[1]) Vgl. Abschnitt I. § 2. S. 12 ff.

[2]) Auch Hussarek (im oben angeführten Staatswörterbuch. 2. Aufl. 1906. II. Bd. S. 579) vertritt den Standpunkt, dass das griechisch-orthodoxe Patronatrecht in der Bukowina „ein dem des katholischen Kirchenrechtes nachgebildetes Patronatrecht sei".

sistorium ersucht wird, für die Kammerprokuratur darüber Aufklärung zu geben[1]): 1. Wer in der Moldau und in Suceava bis heute Patron war (wer die Pfründe an Geistliche oder Popen verliehen hat); 2 ob nicht die Klöster St. Ilie oder Dragomirna durch ihre Vorsteher dieses Recht ausgeübt hätten; 3. ob nicht ein Gesetz in der Bukowina oder in der Moldau bestanden habe, welches die Klöster verbindlich machte, die nicht dotierten Pfarren mit Grundstücken zu versehen und ihnen Unterhalt zu geben? Das Konsistorium erteilte darauf folgende Auskunft[2]): „ad 1. In denen landesfürstlichen Städten überhaupt, welches sich auch von Suceava versteht, obschon man dazumal von keinem Patronatsrechte wusste und der jeweilige Bischof die Pfarreien willkürlich besetzte, war die Gewohnheit, dass die Pfarrkinder einen Priester dem damals bestandenen Ispravnic oder Distriktsdirektor anrühmten, letzterer denselben dem zeitigen Bischof im Namen des Landesfürsten vorschlug, worauf sodann letzterer, wenn er den Kandidaten fähig fand, ihn anstellte. Dermalen aber ist das Patronatsrecht denen Stadtgemeinde-Gerichten von hohen Orten eingeräumt worden. ad 2. Es hatten weder die Klöster St. Ilie und Dragomirna noch ihre Vorsteher das geringste Recht, sich in die Pfarrbesetzung deren landesfürstlichen Städte einzumischen oder zu anderen landesfürstlichen Pfründen einen Kandidaten zu präsentieren, sowie ad 3. Weder in der Bukowina noch in dem Fürstentume Moldau hat ein Gesetz oder Landesstatut bestanden, welches die Klöster verbindlich machte, die nicht dotierten Pfarrer mit Gründen zu versehen und ihnen Unterhalt zu geben, sondern es war und ist noch dato in der Moldau ein jedes Dominium und jede Gemeinde für den Unterhalt seines Pfarrers zu sorgen schuldig und verbunden."

Auch noch später wusste man nicht, ob in der Bukowina ein Patronat bestehe oder nicht, und die Ctitoria führte bis in

---

[1]) Kreisamtsschreiben Nr. 10475 vom 28. Oktober 1804.

[2]) Note vom 8. Jänner 1805, Nr. 1044 im Konsistorialarchiv.

die neueste Zeit die Behörden irre. Im Jahre 1841 verlangte der Kaiser eine Erklärung, „ob bei dem Uebergange der Bukowina an Oesterreich bei den Kirchengemeinden ein Patronat in dem Sinne, in welchem es bei katholischen Pfarren besteht, und mit denselben Verpflichtungen“ [1]) vorhanden war. Jetzt hatte man auch schon vergessen, welches der Ursprung des Bukowiner Patronates war; denn im selben Hofdekrete wird angeordnet: „Habe es einen solchen Patronat nicht gegeben, so sei nachzuweisen, durch welchen Akt, mit welchem Umfange von Rechten und Pflichten ein solches Patronat dort eingeführt worden ist; ob der Religionsfond nur allgemeine Diözesanbedürfnisse zu bestreiten hat oder auch die einzelnen Kirchen, und wer vor 1801 [2]) diese Bedürfnisse bestritten habe.“

Je mehr man sich von dem Zeitpunkt des Erwerbes der Bukowina durch Oesterreich entfernte, desto mehr geriet alles in Vergessenheit, sowohl bei den geistlichen wie bei den weltlichen Behörden. Trotz zweijähriger Nachforschung konnte das Konsistorium auf die vorangeführte Anfrage keine Auskunft geben [3]). Ein Jahr später ist es kaum im stande, auf eine Anfrage des Lemberger Guberniums [4]) bezüglich der Anschaffung der Paramente zu erklären, dass diese stets vom Kirchenpatron besorgt wurde [5]). Im Jahre 1847 wurde eine für die katholische Kirche erlassene allerhöchste Entschliessung [6]) über die Beschränkung der Präsentation des

---

[1]) Hofdekret vom 7. Mai 1841, enthalten in der Kreisamts-Nr. 13148.

[2]) Nämlich vor dem Zeitpunkte der Erteilung des Patronatrechtes an die Städte Czernowitz, Sereth und Suczawa.

[3]) Am 22. Jänner (3. Februar) 1843 antwortet das Konsistorium, dass es unmöglich sei, anzugeben, wer vor 1801 die Bedürfnisse bestritten habe.

[4]) Anfrage vom 18. Juli 1844, Nr. 32562.

[5]) Note des Konsistoriums vom 3./15. September 1844.

[6]) Vom 9. März 1847.

Patrons auf den Ternavorschlag auch auf die griechisch-orthodoxe Kirche ausgedehnt, was ganz überflüssig war, da für die orientalische Kirche eine solche Verordnung bereits ergangen war.

Nach Aufhebung der Dominien erkundigte sich das Konsistorium bei dem Kreisamte, ob auch die Patronate untergehen würden. Dieses erwiderte daraufhin [1]), nachdem es sogar vom Justizministerium sich Information eingeholt hatte, dass „nach der historischen und rechtlichen Entwickelung des Patronatsverhältnisses dasselbe mit dem durch das Gesetz vom 7. September 1848 aufgehobenen Verhältnisse in keiner Verbindung stehe, sondern es beruhe auf Stiftungen und Verträgen und selbst bei den sogenannten neuen Pfarreien auf der freiwilligen Annahme der ehemaligen Grundobrigkeiten". Das Patronatrecht wurde demnach mit der Aufhebung der Dominien nicht beseitigt, wohl aber das Verhältnis der Beitragsleistung geändert. Denn weiter heisst es, „dass die Obrigkeit gleich jedem Mitgliede der Gemeinde zu jenem Beitrage und jener Leistung zu verhalten ist, welche sie bei der gleichen Verteilung der Beitragslasten aus dem nach dem landesüblichen Massstabe der Verteilung sich ergebenden Verhältnisse zu den übrigen Gemeindemitgliedern trifft".

Die Patrone wurden von den politischen Behörden auf höhere Weisung hin mehr im guten und im Vergleichswege zur Beitragsleistung herangezogen; denn „die Patronatsverhältnisse sollten Gegenstand einer besonderen Verhandlung sein".

1. Verhandlungen betreffend die Regelung des Kirchenpatronatrechtes in den Städten.

Es vergingen kaum 30 Jahre nach der Besitznahme der Bukowina durch Oesterreich, und schon war die Verwirrung

---

[1]) Kreisamtsschreiben vom 30. Juli 1849, Nr. 2311.

so gross, dass man nicht einmal mehr wusste, wer Patron war. Im Jahre 1810 fragte die Regierung[1]), „ob, wie und wann die Stadt Suceava das Patronatrecht ausgeübt habe". Das Konsistorium erwiderte, dass „das Patronatrecht zu der St. Johannes Kirche mittelst hohen Gubernial-Decrets vom 29. Oktober 1802 der Stadt Suceava erteilt worden ist". Aehnliche Fragen und Antworten wiederholen sich noch des öfteren[2]). Diesen Zustand der Unklarheit mag man dadurch entschuldigen, dass die getroffenen Verfügungen wahrscheinlich nicht hinreichend publiziert wurden.

In den Städten der Moldau hatte der Landesfürst direkt oder in übertragenem Wirkungskreise das Stifterrecht ausgeübt, da sie als Erbeigentum ihm gehörten. Nach der Uebernahme der Bukowina musste also, weil der status quo ante gesetzlich garantiert war, die Ctitoria bezw. der Patronat vom habsburgischen Monarchen ausgeübt werden. In einer am 4. April 1780 unter dem Vorsitze des Hofkriegsratspräsidenten tagenden Versammlung wurden auch die Städte Czernowitz, Suczawa und Sereth als landesfürstliche anerkannt[3]), so dass hinfort auch auf diese die Ctitoria des Kaisers sich erstreckte. Tatsächlich wurde denn auch immer das Patronatrecht von den höchsten und hohen Stellen im Namen seiner Allerhöchsten Apostolischen Majestät ausgeübt. Vom Jahre 1777 ab, besonders aber von 1778—1786, in welcher Zeit das Land unter

---

[1]) Note vom 25. April, Nr. 2399.

[2]) Vgl. die Antwort des Konsistoriums vom 25. August 1812, Nr. 654 auf die Indorsatfrage vom 24. Juli 1812, Nr. 27077 in den Akten des Konsistoriums bezüglich der Ausübung des Patronatrechtes seitens der Stadt Sereth. — Anfrage des Gemeindegerichtes von Czernowitz, wer die Pfründen seit 1797 vergeben habe. Unter den Konsistorialakten Nr. 1360 vom 29. März 1827. — Anfrage des Kreisamtes nach den Inhabern der Patronatrechte in Suczawa, Sereth und Czernowitz in den Akten des Konsistoriums Nr. 1135 vom 1. Mai 1827.

[3]) Ueber den Ursprung des Untertanverhältnisses. Czernowitz 1848. S. 20.

dem kaiserlich-königlichen Hofkriegsrate stand, wurde die Verwaltung der Städte samt ihrem Kirchenpatronatrechte durch diese Militäradministration, aber im Namen des Kaisers besorgt. Nach Vereinigung der Bukowina mit Galizien[1]) hat die Landesstelle im Namen Seiner Majestät den Patronat innegehabt. Das Konsistorium machte ihr den Ternavorschlag, und sie wählte und präsentierte, mitunter sogar mit einer Verleihungsurkunde, jedoch immer in Vollmacht des Herrschers[2]).

Bis zum Jahre 1802 blieb dieser Zustand der Dinge unverändert. Damals wurde dann mittels Gubernialdekretes dem Czernowitzer Magistrate[3]) und der Suczawer Stadtgemeinde[4]) sowie der Stadt Sereth[5]) die Wahl und Präsentation überlassen. Jedoch schon im Jahre 1827 hatte man diese Verordnungen vergessen, und glaubte man nunmehr, diese Städte hätten das Patronatrecht aus moldauischer Zeit mit herübergebracht. Das Konsistorium berichtet nämlich in diesem Jahre auf eine Anfrage, „nach welchen Landesstatuten, Privilegien oder Vorschriften diesen Städten das Patronatrecht zukomme," dass es „keine Kenntnis habe". Weiter beruft es sich in seinem Berichte auf die moldauischen Verhältnisse und leitet die grösseren Rechte der Städter aus ihren grösseren Pflichten ab. „Das Recht und die Macht der Scholtuzen (Stadtgemeinde-

---

[1]) Laut Allerhöchsten Befehls in der Gubernialverständigung vom 2. November 1786.

[2]) Vgl. das Ernennungsdekret des Pfarrers Andrei Suchopan bei der hl. Maria Himmelfahrtskirche auf Grund des höchsten Hofdekrets vom 14. März 1795, Gubernialdekret vom 17. April 1795, Nr. 9225. — Ernennungsdekret des Georg Athanasiewicz bei der hl. Dreifaltigkeitskirche auf Grund des Hofdekrets vom 26. Mai 1797 mittels des an das Konsistorium herabgelangten Gubernialdekrets vom 26. Mai 1797, Nr. 12792 — und andere Beispiele in der Registratur des Konsistoriums.

[3]) Gubernialdekret vom 27. Mai 1803 ad Nr. 12391, Nr. 1802.

[4]) Gubernialdekret vom 29. Oktober 1802, Nr. 30717.

[5]) Gubernialdekret vom 8. Juli 1803, Nr. 18027.

gerichtsvorsteher) oder Pergaren (Bürger) dehnte sich nicht auf die Selbstbeherrschung der städtischen Güter aus, weil dieselben dem Landesfürsten als dem Erbeigentümer gehörten." Ebenso wie die Rechte „haften auch die Patronatslasten an dem Erdboden". Schliesslich gelangte das Konsistorium zu dem Schlusse, dass „die Lasten zu zwei Drittel vom Patron und zu einem Drittel von den Eingepfarrten zu tragen sind" [1]). Diese einfache Antwort gibt uns manche Aufklärung über das Verhältnis des Patrons zur Kirchengemeinde. Eine Regelung des Patronatrechtes erwartete man aber vorderhand vergebens. Statt dessen wurden dem Konsistorium ein über das andere Mal Fragen zur Beantwortung vorgelegt.

Im Jahre 1828 strebten die Städte selbst danach, des Patronates sich zu entledigen [2]), und das Konsistorium ersuchte deshalb die Landesstelle, denselben zu übernehmen [3]). Sie erklärte sich dazu bereit, erbat sich aber ein Verzeichnis der Pfarrbesetzungsfälle seit dem Anfall der Bukowina an Oesterreich.

Das Konsistorium reichte diese Zusammenstellung ein, bemerkte aber dazu, dass bei der Suczawer St. Georgskirche, der ehemaligen Metropolitankirche, der Kirchenpatronat dem Jassyer Metropoliten gebühre. Bei den übrigen Kirchen stehe das Patronatrecht dem Kaiser als Landesfürsten zu. Die fortlaufenden Kirchenausgaben, meinte das Konsistorium, würden aus den städtischen Gründen, der Stadtkasse und von den Eingepfarrten bestritten, und nur bei der Erbauung einer neuen Kirche trage der Kameralfond als Patron den einen, die Stadt als Dominium den zweiten, die Eingepfarrten den dritten Teil der Auslagen, nach Ausweis der Konkurrenznormalien. Es erfolgte darauf noch eine weitere Korrespondenz zwischen dem Konsistorium und der Landesstelle [4]).

---

[1]) Konsistorialakt Nr. 1135 vom 27. November 1827.

[2]) Kreisamtsnote Nr. 9913 vom Jahre 1828 und Konsistorialakt Nr. 3051 desselben Jahres.

[3]) Konsistorialakt Nr. 723 vom Jahre 1828.

[4]) So liegen unter den Akten des griechisch-orthodoxen Konsisto-

Im Laufe der Zeit verwischte sich die Erinnerung an den Ursprung und das Wesen des Bukowiner Patronatrechtes immer noch mehr. Auf eine Aufforderung des Kreisamtes antwortete zum Beispiel das Konsistorium 1836, einen Ausweis über die in den Städten Czernowitz, Suczawa und Sereth ausgeübten Patronatrechte vorzulegen, sei es nicht mehr in der Lage, „da die Behelfe fehlen“ [1]). Aehnlich erwidert es im Jahre 1841 auf eine Allerhöchste Anfrage, es sei unmöglich, festzustellen, ob bei der Besitznahme der Bukowina ein Patronat im abendländischen Sinne bestand, und man wisse nicht, wer vor 1801 die Bedürfnisse der Kirche bestritten habe [2]). Die Regelung dieser unklaren Verhältnisse war gewiss eine unbedingte Notwendigkeit [3]). Sie kam aber leider nicht so schnell zu stande.

---

riums in Czernowitz: die Urgenz des Kreisamtes vom 4. November 1828 Nr. 17148 (ad Konsist. Nr. 3256 d. J.) betreffend die Erledigung der Frage der Ausübung des Patronatrechtes in den drei Städten; die Kreisamtsnote vom 10. März 1829, Nr. 21848 (ad Konsistorial Nr. 654 von 1829) mit der Frage, ob vom Jassyer Metropoliten Erkundigungen eingeholt wurden; die Kreisamtsnote vom 27. August 1829, Nr. 9170 (ad Konsistorial Nr. 2217) mit der Wiederholung derselben Frage; zugleich werden aber die Stiftungsurkunden der Stadtkirchen verlangt. — Mit der Konsistorial-Nr. 2639 von 1829 legt das Konsistorium elf Stiftungsurkunden der Czernowitzer Stadtkirchen der Regierung vor. Danach waren die Kirchenstifter: 1. bei der Dreifaltigkeitskirche (erbaut 1774) Bischof Dosithei und sein Bruder Ilie Cherescul vel Medelnicer und dessen Gattin Ekaterina; 2. bei der Paraschievakirche (erbaut 1724) der Bojar Leca, dann ein Vasile und ein Constantin; 3. bei der Maria Himmelfahrtskirche (erbaut 1743) Fürst Alexander Nicolai und 4. bei der Nikolauskirche (erbaut ca. 1748) der Bojar Strojescul. Die Urkunden und Vermögensübergabeakte sind auch bei Pitzelli abgedruckt. In einem Akt ad Konsist. Nr. 3266 von 1829 werden die Stifter der Suczawer Kirchen festgestellt.

[1]) Vgl. Konsistorialakt Nr. 1511 von 1836.

[2]) Konsistorialakt Nr. 36509 von 1841.

[3]) Beweis dessen die verschiedenen behördlichen Urgenzen. Urgenz des Konsistoriums vom Jahre 1839, Nr. 1919 mit der darauffolgenden Antwort des Kreisamtes Nr. 10510; ähnliche Anfragen und Urgenzen kommen

Die Frucht der langwierigen Verhandlungen war indes, dass die Stadtkirchen unter den öffentlichen Religionsfondpatronat übernommen wurden.

Das Gubernium teilte am 8. März 1844 dem Konsistorium mit[1]), dass laut Allerhöchster Entschliessung vom 27. Januar 1844 „der Bukowiner Religionsfond den durch das Gubernium auszuübenden Patronat über die griechisch-orthodoxen Pfarreien in den Städten Suczawa, Czernowitz und Sereth zu übernehmen habe“ [2]).

2. Die Feststellung der ländlichen Privatpatronatrechte.

Gleich wie in den Städten herrschte auch über die Patronatverhältnisse an den ländlichen Kirchen die grösste Unklarheit. Auch hier wusste man sehr oft nicht, wer Patron war. Gewillt, auch diesem Uebelstande abzuhelfen, forderte die Regierung[3]) eine genaue Ermittlung über die Patronatberechtigten an sämtlichen griechisch-orientalischen Kirchen in der Bukowina ein. In Ausführung dieses Regierungserlasses verfügte das Konsistorium, dass jeder Erzpriester für seinen Bezirk eine Zusammenstellung machen solle[4]). Das geschah jedoch sehr langsam und mangelhaft[5]). Viele Patrone weigerten sich auch,

---

noch in den Akten des Konsistoriums Nr. 2888 von 1839 und Nr. 3624 von 1840 u. a. vor.

[1]) Gubernialverordnung vom 8. März 1844, Nr. 10500.

[2]) Vgl. den Akt in der Konsistorialregistratur Nr. 1091 vom Jahre 1844.

[3]) Am 7. September 1825, Nr. 47148.

[4]) Mit dem Erlasse Nr. 277 vom Jahre 1826.

[5]) Am 26. Mai 1826 Nr. 925 legt einen solchen Ausweis vor die Erzpriesterschaft Suczawa; am 29. Mai 1826 Nr. 942 die von Vicov; am 12. Juni 1826 Nr. 1058 die von Czeremosch; am 1. November 1826 Nr. 2293 die von Czernowitz; am $\frac{\text{20. Dezember 1826}}{\text{2. Jänner 1827}}$ Nr. 11 die von Russisch-Kimpolung; am 1. Februar 1827 Nr. 296 die von Sereth; am 3. Februar 1827 Nr. 297 die von Dniester.

die vorgelegten Formulare zu unterfertigen, da sie sich gerne des Patronates mit seinen Lasten entledigt hätten [1]). Sowohl das Konsistorium als auch das Kreisamt sahen sich deshalb genötigt, ihre Verfügungen von neuem einzuschärfen [2]). So werden denn endlich [3]) im Jahre 1832 dem Kreisamte die Patronatverzeichnisse, wie sie von den Erzpriesterschaften eingegangen waren, übermittelt [4]); aber schon im nächsten Jahre verlangt es von dem Konsistorium einen neuen verbesserten Totalausweis [5]). Doch erst im Jahre 1835 war das Konsistorium im stande, diesen der Behörde zu überreichen [6]).

So wurden die einzelnen Kirchenpatrone festgestellt. Sie übernahmen für sich und ihre Nachfolger im Besitz ihrer Güter die Patronatpflichten, dafür wurde ihnen auch das Patronatrecht im vollen Umfange zuerkannt. Nicht selten haben spätere Rechtsnachfolger der jetzt bezeichneten Patrone

---

[1]) Zum Beispiel der Patron aus Rostocze, laut Bericht der Erzpriesterschaft Russisch-Kimpolung. Konsistorialakt Nr. 11 von 1827 und andere, besonders im Serether und Russisch-Kimpolunger (Putila) Dekanate.

[2]) Das Konsistorium ersucht mit der Nr. 1680 von 1827 die Kirchenpatrone des Serether Dekanates, das von den Erzpriestern vorgelegte Verzeichnis zu unterschreiben. — Das Kreisamt fordert durch Note 2844 von 1827 die betreffende Zusammenstellung aus dem Serether Dekanat ein, und mit dem Zirkulare vom 5. November 1827, Nr. 11792 werden alle Dominien, welche zugleich Patrone waren, aufgefordert, die Verzeichnisse zu unterfertigen.

[3]) Auf eine neuerliche Urgenz des Kreisamtes, vgl. Konsistorialakt Nr. 1246 von 1832 und 2620 von 1832.

[4]) Im Jahre 1832 legen nämlich die Erzpriesterschaften neue verbesserte Ausweise der Patrone vor. Vgl. im Konsistorialarchiv den Ausweis des Dekanates Czernowitz ad Nr. 1937 und 2937 von 1832, den von Vicov ad Nr. 2335 von 1832, den von Sereth ad Nr. 2413 von 1832, den von Russisch-Kimpolung ad Nr. 2537 von 1832, den von (Rumänisch) Kimpolung ad Nr. 2814 von 1832, den von Czeremosch ad Nr. 2937 von 1832, den von Suczawa ad Nr. 2992 ergänzt 3234 von 1832, den von Dniester ad Nr. 3153 von 1832.

[5]) Kreisamtsnote 139 ad Konsistorial-Nr 624.

[6]) Am 21. August 1835, Konsistorial-Nr. 3003.

den Patronat abzulehnen versucht, was dann lange Verhandlungen zur Folge hatte [1]), die aber stets zu Ungunsten der Patrone endeten.

§ 9.

Versuch einer Regelung des griechisch-orthodoxen Kirchenpatronates nach Einführung der österreichischen Verfassung.

Bisher hatten die Verhandlungen höchstens zu dem Ergebnis geführt, dass die Inhaber des Patronates der Stadt- und Landpfarreien ausser Zweifel gestellt waren. Eine nähere Regelung der Patronatverhältnisse hatte aber nicht stattgefunden.

Anlässlich der Interpellation eines Bukowiner Abgeordneten [2]) im Landtage und seines Antrages auf Prüfung der Rechtswirksamkeit des für Galizien und die Bukowina erlassenen Hofdekretes vom 9. März 1847 wurden im Jahre 1866 die Verhandlungen über den griechisch-orthodoxen Kirchenpatronat wieder aufgenommen, zugleich aber auf ein anderes Gebiet gelenkt.

Auf die Bitte des galizischen Landtages wurde durch Allerhöchste Entschliessung vom 22. Juli 1866 das eben er-

---

[1]) Vgl. den Rekurs des Patrons von Putila (Georg Aywas) gegen seine Heranziehung zu Kirchenbauten im Jahre 1835 und die diesbezüglichen Verhandlungen bis zum Jahre 1853. Konsistorial-Nr. 1830 von 1853. — Aehnliche Angelegenheiten verhandeln die Landesgubernialnoten vom 13. Juni 1835, Nr. 8199; 22. Mai 1836, Nr. 3540; 8. Jänner und 7. Dezember 1840, Nr. 22987 und 20740; 4. Mai 1841, Nr. 7033; 4. Dezember 1845, Nr. 17714; 29. Oktober 1849, Nr. 20450; 5. August 1851, Nr. 3736 und vom 26. November 1852, Nr. 16420. — Am 14. März 1861 hat der Patron von Uscie Putila und Russisch-Kimpolung (Dolhopole) versucht, den Patronat abzulehnen.

[2]) Abgeordneter Petrino. Vgl. die Interpellation in den Landtagsprotokollen des Herzogtums Bukowina. 1866. S. 15 und den Antrag a. a. O. S. 142.

wähnte Hofdekret für die katholische Kirche aufgehoben. Da es aber irrtümlich und unnötigerweise auch für die griechisch-orthodoxe Kirche bisher in Geltung war, strebte der Landtag nunmehr an, dass das Abschaffungsdekret auch auf die griechisch-orthodoxen Verhältnisse ausgedehnt werde. Nach langen Verhandlungen wurde von der Majorität der Beschluss gefasst, es solle dem Kaiser durch eine Adresse die Bitte unterbreitet werden, dass „die Allerhöchste Entschliessung vom 22. Juli 1866 ... auch auf die griechisch-orthodoxen Kirchenpatronate des Herzogtums Bukowina Ausdehnung finde“ [1]).

Im Jahre 1867 protestierte der Bischof (Hakman) mittels einer sehr gediegenen Denkschrift [2]) gegen diesen dem Konsistorium feindseligen Beschluss des Landtages und bat den Kaiser im Namen der Diözese, der Adresse nicht zu willfahren. Zugleich stellte er an das Kultusministerium das Ansuchen, womöglich in der bevorstehenden Landtagssession eine Gesetzesvorlage bezüglich der Regelung des griechisch-orthodoxen Kirchenpatronates in der Bukowina einzubringen, welche die Gemeinden, die bisher fast alle Lasten getragen hätten, in zeitgemässer Weise berücksichtige [3]). Im folgenden Jahre erneuerte

[1]) Bukowiner Landtagsprotokolle. 1866. S. 297.

[2]) Ad Konsistorial-Nr. 624 von 1864.

[3]) Konsistorial-Nr. 1394 von 1867. — Im Besonderen lautet die Bitte des Bischofs wesentlich, wie folgt: „1. dass der Antrag des Landtages die Allerhöchste Sanktion nicht erhalte; 2. damit womöglich in der nächststehenden Landtagssession nach dem fachgemässen Antrage eines Abgeordneten der Kirche eine Gesetzesvorlage bezüglich der Regelung des griechisch-orthodoxen Kirchenpatronates in der Bukowina mit zeitgemässer Berücksichtigung der Gemeinden, welche fast alle Lasten tragen, ohne sich jedoch der ihnen gebührenden Patronatrechte zu erfreuen, eingebracht werde, und 3. bittet er, dass seine Anträge an das Ministerium und die Bitte an Se. Majestät betreffend die Beseitigung der Antriebe und unbefugten Einmengungsversuche in die Kirchenangelegenheiten einer kleinen, aber verbissenen und bösartigen Laienfraktion der Allerhöchsten und Allergnädigsten Würdigung unterzogen werden.“

das Konsistorium dieses Ansuchen und in gleicher Weise auch im Jahre 1869 [1]). Beide Male wird die zeitgemässe Berücksichtigung der Gemeinden stark betont.

Auf die letzte Erinnerung hin antwortete die Landesregierung [2]), dass die Frage der Regelung des Kirchenpatronates in der Bukowina und der etwaigen Einräumung eines Einflusses bei der Pfründenverleihung an die Gemeinden beim Ministerium für Kultus und Unterricht angeregt worden, die diesfällige Beschlussfassung jedoch noch nicht herabgelangt sei.

Erst im Jahre 1873 wurde der Bukowiner Landespräsident vom Ministerium aufgefordert, mit dem damals gerade zu ernennenden Bischofe Rücksprache in der fraglichen Angelegenheit zu nehmen und einige Aufklärungen über die Patronatverhältnisse zu geben [3]). Insbesondere frägt das Ministerium: a) nach der Entstehung und gesetzlichen Grundlage des Patronatrechtes, b) nach den Rechten und Pflichten, welche gegenwärtig faktisch dem Patronate adhärieren, und c) nach der Person, auf welche dieselben bei Aufhebung des Patronatrechtes überzugehen hätten." Der Landespräsident lädt das Konsistorium ein, seine Meinung darüber zu äussern. Es erwidert darauf in einer über 20 Bogen umfassenden Druckschrift, die betitelt ist: „Memorandum zur Beleuchtung der griechisch-orientalischen Patronatsfrage in der Bukowina nebst Anträgen zur zeitgemässen Regelung desselben" [4]). Seit jener Zeit wartet

---

[1]) Konsist. Zl. 3553 ex 1869.

[2]) Am 9. März 1869.

[3]) Vgl. den Akt der Landesregierung mit der Landespräsidialnummer 842 vom 23. Dezember 1874 (ad Konsistorial-Nr. 1245 vom 18. Mai 1873).

[4]) Ad Konsistorial-Nr. 2646 vom 2./14. April 1874. Beschluss des Konsistoriums in der Sitzung vom 16./22. Juni d. J. — Als wissenschaftlicher Urheber des Memorandums gilt Constantin Popovici sen. (vgl. Dr. G. Popovici, „Un anunciu bibliografic" in der Candela. 1894 [XIII] S. 124, Note). Für die Abfassung desselben wurde aber laut Sitzungs-

die Regelung des Patronates bis auf den heutigen Tag, jedoch, wie es scheint, vergebens auf Erledigung.

---

beschluss des Konsistoriums eine Kommission aus drei Mitgliedern bestimmt. In vielen Fällen vertritt das Memorandum einen nicht mehr haltbaren Standpunkt sowohl in der geschichtlichen Einleitung (ad a. ca. vier geschriebene Bogen) als auch in den vier Bogen (ad b.) über die Rechte und Pflichten. Als beinahe ganz veraltet muss vor allem der dritte Teil, das eigentliche Memorandum (ad c.) betrachtet werden, in dem einige Reformvorschläge gemacht sind.

Zweiter Teil.

Das gegenwärtig in der Bukowina geltende griechisch-orientalische Kirchenpatronatrecht.

I. Abschnitt.

Allgemeines.

§ 10.

Name.

1. Während in der Gesetzgebung Justinians, der dabei einem älteren Sprachgebrauch sich angeschlossen haben dürfte, für den Stifter einer Kirche das Ehrenprädikat „κτιστής[1])", und in der späteren byzantinischen Zeit die Bezeichnung κτήτωρ, κυρίως κτήτωρ[2]), κτιστής, οἰκοκύριος[3]) begegnet, hiess in der moldauischen Zeit, wie wir im geschichtlichen Teile gesehen haben, der Kirchgründer Ctitor (Stifter) = griechisch „κτήτωρ"[4]). Erst in einem aus späterer Zeit (1800) stammenden Dekret des Metropoliten Jakob kommt der Ausdruck „stăpân" vor, was „Herr" oder „Herrschaft" bedeuten sollte[5]). Selbst unter der österreichischen Herrschaft blieb die Bezeichnung stăpân erhalten. Im Jahre 1833 forderte das Konsistorium das Pfarramt Ilişeşti auf, zu berichten, wer den Patronat in Braşca ausübe, und kleidete diese Aufforderung in die Worte: Wer ist „Dominium und wer ewiger Herr" (cine e dominiu şi cine stăpân vecinic)[6]). Doch scheint dieser Name mehr volkstümlich gebraucht worden zu sein und sich

[1]) Nov. 131. c. 8.

[2]) Acta Patriarchatus a. a. O. II. S. 405.

[3]) Acta Patriarchatus a. a. O. I. S. 487.

[4]) Marian, Miron Costin. S. 2. — Kozak a. a. O. S. 43.

[5]) Erbiceanu, Istoria Metropoliei Moldovei şi a Sucevei. Bucureşti 1888. S. 335.

[6]) Vgl. den Akt im Konsistorium Nr. 2454 vom 8. Juli 1835.

in erster Linie auf den Gutsbesitzer bezogen zu haben, der zugleich Ctitor der Kirche auf seinem Gute war.

2. Aber selbst dem Namen nach sind zweierlei Arten von Stiftungen zu unterscheiden. Denn während wir in einigen Urkunden bloss die Bezeichnung κτήτωρ, κτιστής, κυρίως κτήτωρ, οἰκοκύριος finden, stossen wir in der byzantinischen Zeit auch auf die Ausdrücke wie „καθὼς κτήτωρ“ [1]), „ἀντὶ κτήτορος“ [2]) oder auch δεύτερος οἷον κτήτωρ“ [3]).

Darunter hat man wahrscheinlich die Gründer selbst zu verstehen und jene, welche, die Rechte und Pflichten der ursprünglichen Gründer übernehmend, an deren Stelle getreten sind.

Auch unter moldauischer Herrschaft scheint man in solcher Weise unterschieden zu haben; denn auf der Inschrifttafel der Skytkirche zu Dragomirna finden wir den Ausdruck „ΒΕΛΝΚΗ ΚΤΗΤῶ“ [4]), das ist Gross-Ctitor.

3. Was die technischen Bezeichnungen für das Institut als solches in der byzantinischen Zeit betrifft, so sind dieselben quellenmässig festgestellt [5]). Es werden folgende Ausdrücke angewendet: κτητορεία [6]), κτητορικὴ δικαίωσις [7]), δεσποτεία [8]), ἐφορεία [9]), κατοχή [10]), προστασία [11]), διακράτησις [12]), οἰκονομία [13]), διοίκησις [14]), ἀντίληψις [15]).

---

[1]) Acta Patr. I. S. 424.
[2]) Acta Patr. II. S. 467.
[3]) Acta Patr. II. S. 505.
[4]) Kozak a. a. O. S. 17.
[5]) Zhishman, Stifterrecht. S. 12.
[6]) Acta Patr. II. S. 323.
[7]) Acta Patr. I. S. 474.
[8]) Acta Patr. I. S. 423.
[9]) Acta Patr. I. S. 314 u. 316.
[10]) Acta Patr. I. S. 138.
[11]) Acta Patr. I. S. 424.
[12]) Acta Patr. I. S. 424.
[13]) Acta Patr. II. S. 505.
[14]) Acta Patr. I. S. 423.
[15]) Typicum der Kaiserin Irene in Cotelerii, Monumenta eccl. graecae. IV. c. 3. S. 151. 181.

Als die Bukowina Oesterreich einverleibt wurde, ist seitens der Regierung das Institut des kirchlichen Stifterrechtes als ganz identisch mit dem abendländischen Patronate betrachtet worden[1]). Eine Verlegenheit hinsichtlich der Benennung macht sich aber doch bemerkbar. In § 20 des geistlichen Regulierungsplanes[2]) befindet sich die Bezeichnung „Grundherrschaften", was dem alten moldauischen „Stăpân" ganz gut entsprechen könnte. In § 59 kommt der Name „Kirchenpatron" vor und wechselt gleich im selben Satze mit dem Ausdrucke „Kirchenvorsteher".

Heutzutage heissen die Kirchenvorsteher offiziell nur Patrone, und nur in den kirchlichen Ektenien findet man noch die Bezeichnung Ctitor, obgleich mitunter zwischen diesen Ausdrücken auch ein tatsächlicher Unterschied besteht[3]).

§ 11.
Begriff und Wesen.

1. Personen, die ein Gotteshaus stiften wollten, mussten vom Ortsbischofe dazu die Bewilligung erhalten. Er sollte sie nicht leichtfertig erteilen, sondern erst, nachdem er sich davon überzeugt hatte, dass von den Betreffenden das für das Gotteshaus Notwendige irgendwie schon sichergestellt war. Von einem Stiftungszwang war keine Rede. Für die in dieser freiwilligen Weise geoffenbarte Opferwilligkeit und für die übernommenen Lasten gewährte die Kirche einige Vorzüge und Ehrenrechte, ohne jedoch in dieser Hinsicht irgend einem Zwange unterworfen oder an irgend eine Bedingung gebunden zu sein.

a) Wir könnten daher sagen, dass man unter dem δίκαιον κτητορικὸν im byzantinischen Rechte zu verstehen hat: den

---

[1]) Vgl. oben § 7. S. 51.
[2]) Normalien a. a. O. I. S. 70.
[3]) Vgl. unten S. 77.

Inbegriff der Vorzüge und Ehrenrechte, die die Kirche freiwillig aus Anerkennung und Dankbarkeit den Gründern von Kirchen, Klöstern oder anderen frommen Anstalten für die von ihnen freiwillig geleisteten Wohltaten, als da sind Stiftung, Beschenkung und Erhaltung, einräumte. Später kam noch hinzu die Möglichkeit, dass jemand eine von einem Anderen gestiftete Kirche unter seine Obhut nahm und für sie und ihre Erhaltung sorgte. Auch dafür gewährte die Kirche die den Stiftern eingeräumten Rechte. Auf diesen Erwägungen beruht auch die Definition v. Zhishmans, wonach das Stifterrecht „der Inbegriff jener Rechte ist, welche einer physischen oder juristischen Person auf Grund der Errichtung einer kirchlichen Anstalt oder aus einem der Errichtung gleichgestellten Grunde gegen Erfüllung bestimmter Verpflichtungen zukommen“ [1]). Die Auslassung des Ausdruckes der Freiwilligkeit hat offenbar darin ihren Grund, dass v. Zhishman, wie bekannt, dem Stifter das Eigentumsrecht an der Kirche zuspricht.

b) Seit das Stifterrecht in der Bukowina dem abendländischen Patronate gleichgestellt ist, wird dasselbe nicht anders zu definieren sein als dieser, nämlich als „der Inbegriff von Befugnissen und Pflichten, welche einer Person in Bezug auf eine Kirche oder ein kirchliches Amt aus einem besonderen, von ihrer Stellung in der Hierarchie unabhängigen Rechtsgrunde zustehen“ [2]).

Auf das Recht der griechisch-orthodoxen Kirche der Bukowina passt aber wohl noch besser die Definition Wahrmunds, der mehr die österreichischen Verhältnisse berücksichtigt hat. Nach ihm heisst es: „Der Patronat ist ein Inbegriff von Rechten und Pflichten in Bezug auf eine Kirche oder Pfründe, welche einer hierarchisch unzuständigen Person auf

---

[1]) v. Zhishman a. a. O. S. 13.

[2]) Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts. Bd. III. Berlin 1883. S. 6, womit Vering, Kirchenrecht. 3. Aufl. S. 475 und Stutz, Kirchenrecht (in v. Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. II. 1904. S. 950) übereinstimmen.

Grund der Stiftung einer kirchlichen Anstalt oder eines rechtlich gleichwertigen Titels seitens der Kirchengewalt übertragen sind“ [1]). Hier scheint auch das Moment der Freiwilligkeit, welches dem Bukowiner griechisch-orthodoxen Patronate laut seiner geschichtlichen Entwicklung innewohnt, wenigstens indirekt angedeutet zu sein [2]).

c) Heutzutage ist freilich in der Bukowina die Lage etwas anders. Das Merkmal der Freiwilligkeit ist für den Bukowiner Kirchenpatronat, in subjektiver Beziehung wenigstens, scheinbar fraglich geworden. Dies findet seine Erklärung in dem Umstande, dass der Patronat originär nicht mehr vorkommt; etwaige neue Regulierungen von Pfarren erfolgen nämlich immer auf dem Grund und Boden eines Gutsgebietes, dem das Stifterrecht bezw. der Patronat seit undenklichen Zeiten anhaftet. Anders würde sich die Sachlage jedoch bei etwaiger Neuerstehung eines Gutsgebietes stellen. Wenn zum Beispiel jemand von mehreren Kleinbesitzern Parzellen kaufte, dieselben zu einem einheitlichen Gute vereinigte, nachher um die Aufnahme desselben in die Landtafel einkäme, und diese ihm gewährt würde, so entstünde ein neues landtäfliches Gut, welchem weder eine Last noch ein Recht, folglich auch kein Patronat wie den gegenwärtigen Landtafelgütern anhaften würde. Falls auf einem solchen Gute dann eine neue Kirche errichtet werden sollte, wäre der Gutseigentümer zur Uebernahme des Patronates nicht verpflichtet, sondern es bliebe ganz von seinem freien Willen abhängig, ob er Ctitor bezw. Patron werden

---

[1]) Wahrmund, Kirchenpatronatrecht. II. S. 52.

[2]) Vgl. noch die (mitunter abweichenden) Definitionen bei Mayer, Kirchenpatronat. II. S. 15. — Lippert, Lehre vom Patronat. Giessen 1829. S. 37. — Schilling, Patronat. Leipzig 1854. S. 1. — Schulte, Kirchenrecht. II. S. 666. — Phillips, Kirchenrecht. VII. S. 669. — Stutz, Jus patronatus in der Realenzyklopädie f. protest. Theol. XV. (1904). S. 22. — Gross, Kirchenrecht. 3. Aufl. S. 158. — Friedberg, Kirchenrecht. 5. Aufl. (1903). S. 350. — Sägmüller, Kirchenrecht. Freiburg i. Br. 1904. S. 276.

möchte oder nicht. Da es auch der Kirchengewalt freisteht, für eine Stiftungskirche den Segen bezw. die Bewilligung zu erteilen oder nicht, steht das Merkmal der Freiwilligkeit für den Fall ganz ursprünglicher Patronatbegründung ausser Zweifel. Ja es darf der Definition des griechisch-orientalischen Patronates in der Bukowina dieses Merkmal um so weniger fehlen, als die Ctitoren im Fürstentume Moldau aus reinem Herzen und freiem Willen Kirchen stifteten und dotierten, und die heutigen Gutsbesitzer nichts Anderes sind als die Rechtsnachfolger jener Stifter, deren Willen sie zu achten verpflichtet sind. Ferner lehrt uns die Entstehungsgeschichte des Stifterrechtes bezw. des Patronates, dass die Gutsbesitzer sich zuerst an den Bischof wandten und die Bewilligung zur Stiftung einer Kirche nachsuchten, hierauf die mit dem Institute verbundenen Verpflichtungen übernahmen und dann erst seitens der Kirche die dem Stifter usuell gebührenden Rechte zugestanden erhielten.

d) Das Vorangeschickte zusammenfassend können wir daher sagen: Der griechisch-orientalische Kirchenpatronat in der Bukowina ist der Inbegriff derjenigen Pflichten, welche eine physische oder juristische Person durch die Gründung, Wiederherstellung oder Dotierung einer bestimmten kirchlichen Anstalt freiwillig auf sich genommen, sowie derjenigen Rechte, welche die Kirchengewalt dieser Person in Anerkennung dieser ihrer Verdienste in Betreff dieser kirchlichen Anstalt freiwillig zugestanden hat. Jene Person aber, welche sich ein besonderes Verdienst durch die Gründung, Wiederherstellung oder Dotierung einer kirchlichen Anstalt erworben und auf Grund dieses Verdienstes neben dem Anspruche auf gebührende Ehre und Anerkennung auch noch ein Recht der Einflussnahme auf die Verwaltung der von ihr gegründeten, wiederhergestellten oder dotierten Anstalt erhalten hat, heisst „Ctitor“ und im heutigen Kirchenrechte „Patron“.

Die Begriffe Patron und Ctitor müssen jedoch auch heute strenge auseinandergehalten werden, denn zwischen ihnen be-

steht noch ein tatsächlicher Unterschied. Gewohnheitsmässig versteht man unter einem Ctitor den ursprünglichen Stifter, oder einen, der, ohne Patron zu sein, eine Kirche ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln gegründet oder auch einen, der, gleichfalls ohne Patron zu sein, zur Gründung oder Wiederherstellung wenigstens etwas beigetragen hat [1]). Die Bezeichnung Patron hingegen gebührt demjenigen, der das Patronatrecht gegen Erfüllung der Patronatpflicht ohne Rücksicht darauf, ob er die Anstalt gegründet hat oder nicht, bloss für die Uebernahme der weiteren Patronatbefugnisse und Verpflichtungen ausübt [2]).

2. Die erste Entstehung des Kirchengutes [3]) ist uns angedeutet am Ende des 4. Kapitels der Apostelgeschichte. Die reicheren Christen verkauften ihre Habe und gaben den Erlös den Aposteln. Der Beweggrund hierzu war die christliche Liebe. Wie sie selbst sich durch den neuen Glauben für geheiliget und geweiht hielten, so wollten sie auch ihre Habe weihen und heiligen. Was sie bisher das Ihrige nannten, wollten sie zum Gottesgute erheben. Der Darbringende fühlt

---

[1]) Das Nähere über den Begriff und das Wesen der Ctitoria siehe bei Şaguna, Andreas Freiherr v., Compendium des kanonischen Rechtes ... übersetzt von Alois Sentz, Hermannstadt. 1868. S. 262 ff.

[2]) In Pojana Stampei sind Vlejul, der für den Bau der Kirche 7000 fl. beigetragen hat, und die übrigen auf dem Kirchenfenster angeführten Dorfsinsassen Ctitoren. An dem Patronate haben sie aber gar keinen Anteil, da als Patron der Kaiser erscheint in seiner Eigenschaft als Schirmherr des Religionsfonds, aus dem die Kirche seit Fertigstellung des Baues den Unterhalt bezieht. — Bei der hl. Paraschievakirche in Czernowitz gilt als Ctitor der gottselige Priester Andrei Vasilovici, der für den Bau 30000 fl. beigetragen haben soll. Patron ist jedoch der Kaiser namens des Religionsfonds.

[3]) Vgl. Helle, Das kirchliche Vermögen bis Konstantin. Paderborn 1876. S. 1 ff. — Braun Johann Baptist, Das kirchliche Vermögen von der ältesten Zeit bis auf Justinian. I. Giessen. 1860. S. 1 ff. — Stutz, Geschichte des Benefizialwesens I S. 5 ff. — Derselbe. Die Verwaltung des kirchl. Vermögens von Konstantin dem Grossen ... Diss. jur. Berlin. 1892. S. 1 ff.

sein Innerstes erleichtert und sein Herz reiner, und das, was ihm übrig bleibt, scheint ihm geheiligter und geweihter zu sein. „Denn es wird fortan mit Danksagung genossen“ [1]).

a) Der Hauptzweck solcher Schenkungen war und ist auch heute laut der Lehre der morgenländischen Kirche die Verherrlichung Gottes. Die Gaben werden beim Gottesdienste dargebracht. Für den Gottesdienst sind Priester oder Gottesdiener zur Verherrlichung Gottes nötig. Diese Priester müssen aber erhalten werden, und wer den Gottesdienern den Unterhalt gewährt, trägt zur Verherrlichung Gottes bei. Auch die Armenunterstützung, für welche die alten Christen grosse Opfer darbrachten, hatte diesen Zweck. Denn „wer des Armen sich erbarmt, der leiht Gott auf Zinsen“ [2]), und „was ihr dem Geringsten von den Meinigen getan habt, das habt ihr mir getan“ [3]), lesen wir in der Heiligen Schrift.

b) Was der Christ so Gott weiht, darauf hat er kein Recht mehr, und ein rechtgläubiger Christ würde auch nicht wagen, es zu beanspruchen. Auch die Kirche könnte ein Eigentumsrecht den gewesenen Eigentümern ferner nicht mehr zugestehen [4]). Sie gewährt aber den Gründern und ihren Angehörigen in Anerkennung ihrer Verdienste einige Vorzüge und Ehrenrechte, die, mit den Pflichten zusammengenommen, den Inhalt des heutigen Patronatrechtes bilden. Diese Befugnisse und Pflichten sind jedoch nicht dinglicher Natur, denn, wie Vering [5]) richtig bemerkt, „das Patronatrecht ist kein Vermögensrecht, nicht in Geld und Geldwert taxierbar“, und Fried-

---

[1]) I. Tim. IV. 3. 4. — Vgl. auch Jocham, Vom Besitztume der Geistlichen. Regensburg 1845. S. 35.

[2]) Prov. 19. 17.

[3]) Matth. 10. 42 u. 25. 40.

[4]) Kanon 1 der Synode von Konstantinopel 861 lautet: „Wenn jemand einem Menschen etwas schenkt, kann er nicht mehr Besitzer sein; wie würde man gestatten, dass jemand den Besitz über Dinge sich aneigne, welche er Gott geweiht und geschenkt hat.

[5]) Vering a. a. O. S. 476.

berg[1]) sagt „der Patronat ist res extra commercium". So wurde das Stifterrecht dem Wesen nach auch im byzantinischen Reiche und noch deutlicher nachweisbar im moldauischen Fürstentume verstanden. Im Letzteren besagen uns alle Urkunden, dass der Stifter die nämliche Kirche „für sein und seiner Angehörigen Seelenheil gründe". Einzig und allein diese Bedingung stellten die Stifter auf. Man würde den frommen Christen im alten Fürstentume Moldau ein Unrecht zufügen, wollte man ihnen andere Zwecke als die Verherrlichung Gottes und ihr Seelenheil unterschieben. Eine Revokationsbefugnis oder ein dinglicher Anspruch wird in keiner Urkunde erwähnt. Darum ist es falsch, wenn v. Zhishman[2]) behauptet, dass „Kirchen sowie überhaupt die für den Gottesdienst geweihten Sachen „in der morgenländischen Kirche" im Privateigentume stehen können", und dass „den Gründern und ihren Erben das Eigentum der Kirchen und die unbeschränkte Verwaltung der denselben gewidmeten Güter verbleibt"[3]). Dass er dabei in den noch grösseren Irrtum verfällt, das Stifterrecht der morgenländischen Kirche könne nur ein dingliches Recht sein[4]), vermag unter diesen Umständen allerdings nicht mehr zu verwundern.

c) Der Inhalt des Stifterrechtes richtet sich so sehr auf ganz geistliche, kirchliche Funktionen, dass man das alte byzantinische und moldauische Stifterrecht mit Grund als ein geistliches Recht der kirchlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit und als wesentlich kirchlich betrachten muss[5]). Da-

---

[1]) Friedberg a. a. O. S. 352.

[2]) v. Zhishman a. a. O. S. 4.

[3]) Knecht, August, System des Justinianischen Kirchenvermögensrechtes (Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Stutz, H. 22) 1904. S. 34 bekämpft mit Erfolg die Privateigentumstheorie v. Zhishmans und tut (S. 38) dar, dass auch die Justinianischen Gesetze keinen Beweis für das Privateigentum an Kirchen liefern.

[4]) v. Zhishman a. a. O. S. 13.

[5]) Vering a. a. O. S. 474.

neben begegnen uns in der ältesten Zeit freilich auch Staatsgesetze, die sich mit dieser kirchlichen Einrichtung befassen [1]). So gewinnt das Stifterrecht neben dem vornehmlich kirchlichen Charakter auch den eines öffentlichrechtlichen Instituts.

Die österreichische Gesetzgebung hat dessen geistliche Seite geachtet und für sich nur die bürgerliche Gerichtsbarkeit in Anspruch genommen, indem sie die Bürger in den aus ihrer Eigenschaft als Stifter fliessenden Rechten schützt oder sie zu den daraus sich ergebenden Pflichten anhält [2]). Daher kann man auch den Bukowiner griechisch-orientalischen Kirchenpatronat als ein seitens der Kirche verliehenes öffentliches Recht gelten lassen, ähnlich dem österreichischen Patronate in der katholischen Kirche [3]).

§ 12.
Arten des Patronates.

Der Patronat kann ein persönlicher oder ein dinglicher sein, ein öffentlicher oder ein privater. Der öffentliche Patronat zerfällt weiter in mehrere Unterarten, und zwar in einen

---

[1]) Justinian regelte das Stifterrecht durch seine Gesetze für das byzantinische Reich. — Der Moldauische Fürst Ghica erliess den früher behandelten Chrisov für das Fürstentum Moldau.

[2]) Vgl. Wahrmund a. a. O. II. S. 49 ff.

[3]) Beinahe alle Kirchenrechtsgelehrten erkennen die kirchlich-öffentliche Natur des Patronates an. Vgl. Gross a. a. O. S. 158. — Stutz, Jus patronatus a. a. O. S. 22. — Friedberg a. a. O. S. 350. — Sägmüller a. a. O. S. 276. — Ganz begriffswidrig erklärte ein Hofkanzleidekret vom 15. März 1806 (dem Bukowiner Konsistorium mittels Gubernialerlasses vom 4. September 1807 mitgeteilt), dass das Patronatrecht nach den in den k. k. Erblanden allgemein angenommenen Grundsätzen des Kirchenrechtes weder ein jus spirituale noch ein sogenanntes jus spirituali annexum, sondern ein jus temporale sei. Die Unstichhaltigkeit dieser Ansicht geht aus demselben Erlasse hervor, wo verfügt wird, dass die Juden vom Erwerbe des Patronates ausgeschlossen seien, also in kirchlichen Angelegenheiten nicht mitzusprechen hätten, auch wenn sie Realbesitzer seien. Vgl. Vering, K.R. 3. Aufl. S. 514.

landesfürstlichen, einen Kameral- und einen Religionsfondpatronat. Der Privatpatronat kann ein geistlicher oder ein weltlicher sein. Ausserdem darf man von einem gemischten Patronate sprechen, wobei eine Mischung von öffentlichem und Privatpatronat und eine solche von geistlichem und weltlichem Patronate möglich ist. Endlich lässt sich der Patronat nach dem Subjekte in einen Einzel- und einen Mitpatronat, nach der Entstehung in einen ursprünglichen und einen abgeleiteten, nach der Zeit in einen dauernden und einen zeitlichen und nach dem Inhalte in einen vollständigen und einen unvollständigen einteilen. Im Nachfolgenden wollen wir im Einzelnen die Arten des Bukowiner griechisch-orientalischen Kirchenpatronates besprechen.

I. 1. Der persönliche Patronat.

Sowohl in der byzantinischen als auch in der moldauischen Zeit haben Mönche, Nonnen oder einzelstehende Personen Kirchen gestiftet, dieselben samt ihrem Personale unterhalten und dafür seitens der Kirche gewisse Anrechte zugebilligt bekommen. Die Kirche war ihrerseits gebunden, für diese Stifter immerfort zu beten. Nach dem Tode solcher Gründer blieben die Kirchen eigentlich ohne Stifter, und das Stifterrecht konnte seitens der Kirche weiter verliehen werden. Diese Art von Stifterrecht kann als ein persönliches angesehen werden, da es an eine bestimmte Person geknüpft ist. Wir haben im historischen Teile Fälle von persönlichem Stifterrechte aus der moldauischen Zeit angeführt. Aber auch unter der österreichischen Regierung begegnet noch einmal ein persönlicher Patronat [1]).

Das persönliche Stifterrecht kann auch auf die Mitglieder

[1]) Bei der eingegangenen Dreifaltigkeitskirche in Czernowitz hat Bischof Cherescul das Stifter- bezw. Patronatrecht mit seinem Bruder Ilie und dessen Gattin Ekaterina innegehabt. Vgl. Konsistorial-Nr. 2639 von 1829 und Kreisamtsverordnung vom 9. Juni 1827 Nr. 7561.

der Stifterfamilie übertragbar sein. Als Beispiele können uns nahezu alle gestifteten und ein für allemal dotierten Kirchen im moldauischen Fürstentume dienen. Diese Art Stifterrecht wäre dem österreichischen „jus patronatus familiare" ähnlich.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass man unter dem persönlichen Patronat der Bukowiner griechisch-orientalischen Kirche denjenigen zu verstehen hat, der unmittelbar an eine Person geknüpft ist, und der entweder nur Einem allein zusteht (also jus personalissimum), oder allgemein oder nur in der Familie sich vererbt (jus familiare)[1]). Gegenwärtig besteht kein persönlicher Patronat, da alle derartigen Fälle eingegangen sind.

2. Der dingliche Patronat.

Im byzantinischen Reiche, besonders aber im moldauischen Fürstentume waren es die Grundherrn, die für sich und ihre Untertanen Kirchen gründeten. Solche Kirchen hingen mit dem Gute ziemlich eng zusammen. Sie bildeten ebenso wie die vormaligen Untertanen, für welche sie bestimmt waren, ein „glebae adscriptum", ein Umstand, der v. Zhishman zu der Behauptung veranlasst haben dürfte, dass die Kirchen Eigentum der Grundherren sein können[2]).

Dinglich ist ein Patronat über eine Kirche, wenn er am Grund und Boden haftet, d. h. mit dem Eigentume eines Gutes oder Grundkomplexes dauernd verbunden ist[3]). Der jedesmalige patronatsfähige Besitzer des betreffenden Gutes ist zugleich ohne weiteres Inhaber des Patronates. Die österreichische Verwaltung in der Bukowina fand von der moldauischen Zeit her meistens dingliche Patronate vor; sie hat die-

---

[1]) Const. Popovici, jun., Vorlesungen a. a. O. S. 490.

[2]) Das Stifterrecht deckt sich aber nicht mit dem Eigentumsrechte. Vgl. in diesem Sinne auch die Ausführungen A. Knechts a. a. O. S 41.

[3]) Vgl. Wahrmund a. a. O. II. S. 52.

selben durchgehends als solche anerkannt[1]). Deshalb erklärt es sich auch, dass die Verknüpfung des Patronates mit dem Gutskörper auch in den geistlichen Regulierungsplan aufgenommen wurde, und dass heute von niemandem mehr das charakteristische Merkmal des mittelbaren Realrechtes an dem Patronate bezweifelt wird.

II. 1. Der öffentliche Patronat.

a) Der landesfürstliche Patronat.

Schon zu byzantinischen Zeiten finden wir Herrscher und Private als Kirchenstifter. Zwischen den von den Kaisern und zwischen den von Privaten gegründeten Kirchen bestand bereits damals ein Unterschied. Noch mehr macht sich dieser Unterschied in moldauischer Zeit bemerkbar. Die moldauischen Fürsten nahmen für sich gewöhnlich die Episkopal-, Kloster- und Stadtkirchen in Anspruch, während den Gutsbesitzern die Gotteshäuser der Dörfer ihrer Güter übrig blieben. Dies kann als Regel betrachtet werden, wenn auch Ausnahmen vorkamen[2]). Dort, wo die Fürsten Stifter waren, was besonders in den Städten zutrifft[3]), nannte man die Kirche eine landesfürstliche Kirche (biserică domnească)[4]), und das Stifterrecht ein landesfürstliches (Ctitorie domnească). Wenn man ihr Stifterrecht anfangs nur als persönliches oder höchstens als familiäres ansehen kann, so werden solche Kirchen später doch auch von

[1]) Lemberger Gubernialverordnung vom 16. Oktober 1788, Nr. 23 562. Vgl. Normalien. I. S. 411—412.

[2]) In Suceava finden wir Kirchen von Privaten und in den Dörfern von Fürsten gestiftete (Kloster-)Kirchen.

[3]) Suceava ad St. Johannem (Vasile Lupu), ad St. Demetrium (Petru Rareș), ad St. Georgium (Bogdan, Sohn Stephans des Grossen), Putna, Voroneț etc. (Stephan der Grosse) u. a.

[4]) Die in Czernowitz vom Fürsten der Moldau Nicolai Alexandru 1735 erbaute, 1779 nach Unterscherăuz übertragene Kirche war unter dem Namen „biserică domnească“ bekannt. Vgl. Schematismus a. a. O. S. 46 u. 59.

den nachfolgenden Herrschern, selbst aus anderen Familien, in Schutz genommen, und die Kirchen erkennen ihnen in der Eigenschaft als Herrscher, d. h. als Träger der landesfürstlichen Würde, die den Stiftern gebührenden Vorrechte zu.

So kommt es denn, dass auch die österreichische Verwaltung sich in den Städten den Patronat als landesfürstlichen vorbehalten hat [1]). Unter einem landesfürstlichen Patronat versteht man in österreichischem Sinne demnach „denjenigen, der dem jeweiligen Landesfürsten als solchem zukommt“ [2]). Diese Definition enthält nichts, was dem alten landesfürstlich-moldauischen Stifterrechte widerspräche. Der landesfürstliche Patronat ist ein öffentlicher und geradezu persönlicher Natur [3]), weil das Patronatrecht dem Kaiser oder Landesfürsten auch ohne Rücksicht auf das Gut zusteht. Das öffentlichrechtliche Moment dieser Patronatsberechtigung bildet die landesfürstliche Würde [4]).

Doch wurden in neuerer Zeit auch die Stadtpfarrkirchen zu Religionsfondpatronatkirchen gemacht [5]), so dass heute keine

---

[1]) In der am 4. April 1780 unter dem Vorsitze des Hofkriegsratspräsidenten tagenden Versammlung wurden die Städte Czernowitz, Suczawa und Sereth als landesfürstlich, die übrigen als grundherrlich anerkannt. Vgl. Ursprung des Untertanverhältnisses. Czernowitz 1848. S. 20. — Dasselbe wird bezüglich der Patronatübernahme in der Gubernialverordnung von 1802, Nr. 12391, Normalien a. a. O. I. S. 413 ausgesprochen.

[2]) Wahrmund a. a. O. II. S. 62.

[3]) Vgl. Graf Barth-Barthenheim, Oesterreichs geistliche Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen. Wien 1841. S. 48.

[4]) Zu der oft erörterten Streitfrage, ob es einen landesherrlichen Patronat, und in welchem Sinne, geben könne und heute noch gebe, braucht hier nicht Stellung genommen zu werden. Tatsache ist, dass in der Bukowina in den Städten der Patronat von jeher dem Träger der landesfürstlichen Würde als solchem zukam. Selbst die frühere Ausübung der Präsentation durch die Städte geschah im Namen des Kaisers. Vgl. Konsistorialakt unter Nr. 1704 von 1827.

[5]) Durch Allerhöchste Entschliessung vom 27. Jänner 1844 die

einzige Kirche mehr vorhanden ist, über die der Landesfürst ad personam das Patronatrecht besitzt.

b) Der Religionsfondpatronat.

Der Religionsfondpatronat beruht zwar auf derselben rechtlichen Grundlage wie der dingliche Privatpatronat, weil er dem Religionsfond aus dem Titel des Vermögensbesitzers zusteht. Dieser Fonds wird aber, seit Kaiser Joseph II. aus den bischöflichen und Klostergütern ihn gründete, im Namen des Landesfürsten als obersten Schutzherrn der Kirche verwaltet [1]); infolge dessen ist auch der demselben zustehende Patronat dem öffentlichen beigezählt. Der Religionsfond ist Patron aller Kirchen, die ganz oder teilweise aus dem Fonds dotiert wurden oder werden [2]). In diesen Fällen übt der Landesfürst als oberster Schutzherr und Verwalter des Religionsfonds [3]) im übertragenen Wirkungskreise, und zwar zur Zeit die Landesregierung in erster und das Kultusministerium in zweiter Instanz, das Patronatrecht aus [4]).

Stadtpfarren und mit Gubernialverordnung vom Jahre 1847, Nr. 80618 die Vorstadtpfarren.

[1]) Am 29. April 1786 wurde bezüglich des Verhältnisses des Kaisers zum griechisch-orientalischen Religionsfonde der Grundsatz ausgesprochen: „Der Landesfürst, welcher die Sorgen für die allgemeine Wohlfahrt auf hat, ist der Schutzherr des Religionsfonds". Js. Onciul, Fondul religionariu, a. a. O. S. 212.

[2]) Vgl. Gesetz vom 7. Mai 1874. § 4. Reichsgesetzbl. S. 50.

[3]) Vgl. Barth a. a. O. S. 48. — Kaim a. a. O. II. S. 27. — Vering a. a. O. III. A. S. 479 und speziell für die Bukowina die Allerhöchste Entschliessung vom 29. April 1786. Vgl. oben Note 1.

[4]) Bis zum Jahre 1879 übte das Patronatrecht das Finanzministerium bezw. die Finanzdirektion aus. Erlass des Ministeriums f. Kultus vom 13. August 1857, Nr. 14491 in der Gubernialverordnung vom 16. Oktober 1857, Nr. 15653. — Normalien a. a. O. I. S. 431. — Allerhöchste Entschliessung vom 19. März 1879. — Kultministerialerlass vom 10. Februar 1880, Nr. 20029. — Vgl. auch die Verordnungen betreffend die übrigen Konfessionen. Reichsgesetzbl. 1874, Nr. 50. — Archiv f. kath. Kirchenrecht. Bd. 45. 1881. S. 238.

c) Der Kameralpfründenpatronat.

Kameralpfründenpatronat nennen die österreichischen Verordnungen den an den eigentlichen Staatsdomänen haftenden Patronat [1]). Auch diese Art Patronat beruht gleich dem Religionsfondpatronate auf derselben rechtlichen Basis wie der Privatpatronat; er gründet sich nämlich auf den Titel des Grundbesitzers.

In der Bukowina kommen Verordnungen vor, welche sich auf Kameralpfründenpatronate beziehen [2]). Bei der Besitznahme der Bukowina durch Oesterreich nämlich fanden sich bekanntlich öffentliche Güter vor, die kein Eigentümer beanspruchte. Bei näherer Untersuchung stellte sich heraus, dass diese Güter im Fürstentume Moldau öffentlich oder landesfürstlich (sat domnesc, avere domnească, avere obştească) gewesen waren. Sie waren entweder von den Fürsten oder von den freien Gemeinden verwaltet worden. Diese Güter wurden nun auch von der österreichischen Regierung als Staatsgüter eingezogen. So wurde das alte Okol Câmpolung bereits seit der Uebernahme des Landes Kameralgut [3]).

Damals bestanden in der Bukowina weder Landtafeln noch Grundbücher; daher hatte das Lemberger Generalkommando am 10. Mai 1777 die Abgrenzung und Erhebung der Allodien in der Bukowina angeordnet, welche Arbeit 1782 unter der Leitung des Obersten Metzger auch begonnen wurde [4]). Bei den zu diesem Zwecke eingeleiteten Verhandlungen entstand ein Streit bezüglich des Eigentumsrechtes an

[1]) Vgl. Helfert, Kirchenrecht. 3. Aufl. 1848. S. 131. — Vering a. a. O. S. 479 nennt ihn sogar kaiserliches Patronatrecht.

[2]) Gubernialverordnung vom 16. November 1804 Nr. 45294 ad Konsistorial-Nr. 976 von 1804. Normalien. I. S. 414 vom 14. März 1825 Nr. 8032 ad Konsistorial-Nr. 356 von 1825. — Die Verordnung vom 28. Oktober 1831 Nr. 57147 ad Konsistorial-Nr. 3697 von 1831 unterscheidet alle drei Arten vom öffentlichen Patronate.

[3]) Das Nähere über die Sonderstellung des heutigen Städtchens Kimpolung vgl. bei Zieglauer, Geschichtl. Bilder. I. S. 78.

[4]) Bericht des Landesausschusses des Herzogtums Bukowina. 1863. S. 32.

dem Gute Zuczka, und die Folge war, dass beiden streitenden Parteien der Besitz abgesprochen wurde[1]) und das Gut zur Versteigerung kam[2]). Bei der am 10. März 1783 stattgefundenen Tagsatzung erstand der Staatsschatz das Gut Zuczka, und am 16. Mai d. J. wurde es feierlich übernommen und gleich Kimpolung Kameralgut[3]).

Bis zum Jahre 1870 bestanden so die Staatsdomänen Kimpolung und Zuczka. In diesem Jahre bezw. 1869 wurden sie an den griechisch-orientalischen Religionsfond verkauft[4]). Damit ging auch der damit verbundene Patronat auf diesen Fonds über. Heutzutage kommen somit Kameral- oder Staatspatronate nicht mehr vor, weil keine einzige Kirche vom Staate erhalten wird.

2. Der Privatpatronat.

Die österreichischen Staatsgesetze betrachten auch in der Bukowiner griechisch-orthodoxen Erzdiözese die von Privaten gestifteten Kirchen als ganz ähnlich den abendländischen Privatpatronatkirchen. Man unterscheidet demnach im Gegensatze zum öffentlichen Patronat einen Privatpatronat, der in der Bukowina näherhin noch in einen geistlichen, einen Laien- und einen gemischten Patronat eingeteilt wird.

a) Geistlich ist jener Patronat, welcher einer geistlichen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber des betreffenden Amtes zusteht. Ein solches Patronatrecht besitzt die Jassyer Metropolie an der St. Georg-Klosterkirche in Suczawa[5]). Bis zum

[1]) Kaiserliche Entschliessung vom 27. Juli 1782.

[2]) Vgl. Zuczka, Aus dem Nachlasse Wickenhausers mitgeteilt von Kaindl, S. 5 und Beilagen 10 u. 11.

[3]) Ebd. S. 3.

[4]) Der Erlass des Landesregierungspräsidiums vom 15. Oktober 1869 Nr. 1628 enthält die Bedingungen, und der Bericht des Konsistoriums vom 25. Oktober (6. November) 1869 Nr. 5040 die Einwilligungserklärung.

[5]) Vering a. a. O. 3. Aufl. S. 514, Note 6 bestreitet ohne ausreichenden Grund das Recht der Jassyer Metropolie auf den Patronat. Die österreichische Regierung hat mittels Dekret vom 11. Juni 1827 Nr. 30270 den Metropoliten von Jassy als Patron anerkannt. Das Dekret

Jahre 1906 hatte das Patriarchat von Jerusalem das Patronatrecht über mehrere Kirchen in der Bukowina, nämlich über die Pfarren Vaşcăuz am Sereth, Mihuceni, Dracinez und Volcinez. Ueber letztere war das Patriarchat Patron in seiner Eigenschaft als Vorsteher des Klosters Barnowski zum heiligen Grabe in Jerusalem [1]).

b) Laienpatronat ist jener, welcher einem Laien oder auch einer geistlichen Person, aber nicht vermöge ihres Amtes, zukommt. Die in der Bukowina bestehenden Privatpatronate gehören mit wenigen Ausnahmen durchweg dieser Gattung an.

Als eine besondere Art des Laienpatronats könnte man jene Patronate betrachten, bei denen juristische Personen weltlichen Charakters, wie zum Beispiel Vereine, Gemeinden, Gesellschaften u. a. patronatberechtigt sind [2]).

c) Gemischter Patronat ist jener, welcher einer geistlichen Person als solcher zusammen mit einem Laien gebührt [3]); weiter derjenige, welcher in Gemeinschaft einer Privatperson oder mehreren und dem öffentlichen Patrone gehört. Heute bestehen solche gemischten Patronate an den Orten, wo der

---

wurde dem Konsistorium mittels Kreisamtsnote vom August dieses Jahres Nr. 8111 mitgeteilt, und der Bischof anerkennt dies mit der Konsistorial-Nr. 1237 „in seinem, des Konsistoriums und der rechtgläubigen Christen Namen“ und gibt bekannt, dass die Metropolie von Jassy Patron der ehemaligen Suceaver Metropolitankirche sei.

[1]) Vgl. Schematismus a. a. O. S. 68. 121. 129. 200.

[2]) Einen solchen Fall, der jedenfalls aus dem dinglichen Patronate hervorgegangen ist, liefert die Pfarre Hatna, wo der Patronat von der Gemeinde Gura-Sadovei ausgeübt wird. — In Volcinez, Dracinez und den anderen bis zum Jahre 1906 dem Patriarchate von Jerusalem gehörigen Patronatspfarren werden von nun an wahrscheinlich die Parzellenbesitzer den Patronat ausüben. — In Putila, Mariniceni, Sergieni und anderswo ist gegenwärtig Patron die Aktiengesellschaft für Holzgewinnung und Dampfsägebetrieb, vormals Götz & Cie.“

[3]) Dies war bis 1906 bei den Pfarren Vaşcăuţ am Sereth und Mihucení der Fall, wo das Patriarchat in Jerusalem in Gemeinschaft mit anderen Privaten das Patronatrecht hatte. Vgl. Schematismus a. a. O.

Religionsfond und ein Privater den Patronat innehaben [1]). In der moldauischen Zeit gab es auch gemischte Ctitorien [2]).

III. Einzel- und Mitpatronat.

Ferner lässt sich in der Bukowina der Patronat in Einzel- und Mitpatronat [3]) oder in ungeteilten und geteilten Patronat [4]) unterscheiden. Aus der Benennung ist schon zu ersehen, dass der ungeteilte oder Einzelpatronat der einer einzigen Person zukommende, der geteilte oder Mitpatronat hingegen jener ist, welcher, gleichviel aus welchen Rechtstiteln, mehreren Personen gebührt. Im byzantinischen Reiche und im moldauischen Fürstentume kamen Fälle von gemeinschaftlichem Stifterrecht vor [5]).

Aber sowohl im byzantinischen Reiche wie im moldauischen Fürstentum gab es auch Fälle, wo eine Person, und zwar eine physische oder eine juristische, das Stifterrecht über mehrere Kirchen hatte [6]). Auch in der Bukowiner griechisch-orthodoxen Erzdiözese haben nicht selten einzelne Personen, und zwar sowohl juristische als auch physische, den Patronat über mehrere Pfarren [7]).

---

[1]) Z. B. Drăgoieşti, Mizănieşti u. a.

[2]) So waren in Klosterhomora Ctitoren der Landesfürst Petru Rareş und der Logofăt Toader Boboiog mit seiner Gemahlin Anastasia.

[3]) Wahrmund a. a. O. II. S. 58: „jus patronatus singulare“ und „jus compatronatus“.

[4]) v. Zhishman a. a. O. S. 14.

[5]) Die Nonne Euphrosyne Marenia und ihr Verwandter, der Bischof von Krimniza, hatten das Stifterrecht über die Kirche der Hodegetria in Lakedämon gemeinschaftlich. Acta Patr. a. a. O. I. S. 52. — Die Nonne Anastasia und ihre Mutter Agathonike waren Ctitoren des Klosters Ksioneritissa. Acta Patr. a. a. O. I. S. 15. — In der Bukowina finden sich mehrere solcher Pfarren mit Mitpatronaten, z. B. Lucaviţa, Ţureni und Mamorniţa, Gogolina, Cuciurmic, Rogojeşti u. a. Vgl. Schematismus a. a. O.

[6]) Patriarch Philotheus gewährt dem Mönche Lukas drei Stauropegien. Acta Patr. I. S. 474. — Stephan der Grosse war (in der Moldau) Ctitor von mehr denn 40 Klöstern.

[7]) Z. B. Baron Xenophon Mustaza in Sadagura und Rohozna,

IV. Ursprünglicher und abgeleiteter Patronat.

Der Entstehung nach stellt sich der Patronat dar als ein ursprünglicher oder als ein abgeleiteter.

a) Der ursprüngliche, originäre Patronat ist vorhanden, wenn ihn jemand als Gründer oder wenigstens als erster inne hat [1]).

b) Ein übertragener Patronat entsteht, wenn das bisherige Stifterrecht durch irgend welchen Rechtstitel an eine andere Person als den Stifter gelangt [2]). In der Bukowina sind durch Erbschaft oder Kauf derjenigen Landtafelgüter, mit deren Besitz der Patronat dinglich verknüpft ist, eine Unzahl von Kirchen an andere Patrone übertragen worden, so dass heutzutage die meisten Kirchenpatronate übertragener Art sind. Naturgemäss besteht zwischen dem ursprünglichen und dem übertragenen Patronate ein Unterschied, obschon dieser von ganz geringer praktischer Bedeutung ist.

Sowohl im byzantinischen Reiche als auch in der Moldau kamen beide Arten von Stifterrechten vor [3]).

V. Dauernder und zeitlicher Patronat.

Seiner Lebensdauer nach lässt sich der Patronat in einen fortdauernden und einen auf das Leben des Stifters bezw. In-

---

Warteres R. v. Pruncul u. a. Von den juristischen Personen seien hier das Patriarchat von Jerusalem (bis 1906) und die Aktiengesellschaft für Holzgewinnung . . . ehem. Götz & Cie. als Inhaber mehrerer Patronatkirchen erwähnt.

[1]) Georgius Pepagamenos z. B. hatte im byzantinischen Reiche das Stifterrecht über die hl. Demetriuskirche in Konstantinopel. Acta Patr. I. S. 568. — In der Bukowina sind, gleich wie im alten Fürstentume Moldau, die jeweiligen ersten Stifter der Kirchen selbst immer ursprüngliche Patrone.

[2]) Was im byzantinischen Reiche beim Stifterrechte auch geschehen konnte. Vgl. Acta Patr. II. S. 322. Die Kirche der hl. Theodore auf Lemnos wurde dem Nikolaus Makrodukas übertragen.

[3]) Schon Justinian forderte auf, verlassene Kirchen in Obsorge zu übernehmen; wer das tun würde, sollte „κτιστής" heissen. In diesem Fall wird man, auch wenn eine eigentliche Neugründung nicht stattfand, doch von ursprünglichem Stifterrecht zu sprechen haben.

habers beschränkten einteilen. Die Familien- und die dinglichen Patronate können immer als fortdauernde gelten. Die persönlichen Stifterrechte hingegen haben in byzantinischer [1]) und in moldauischer Zeit mit dem Ableben der Stifter aufgehört. Angesichts des Umstandes, dass in der Bukowina tatsächlich nur dingliche Patronate vorhanden sind, scheint hier bloss ein fortdauernder Patronat zu bestehen. Trotzdem ist ein zeitlicher Patronat nicht nur möglich, sondern sogar vorgekommen [2]).

VI. Vollständiger und unvollständiger Patronat.

Die österreichische Gesetzgebung kennt noch einen vollständigen Patronat, welcher alle Rechte und Pflichten für seinen Inhaber mit sich bringt, und einen unvollständigen, nämlich einen in irgend welcher Beziehung beschränkten Patronat [3]). In gewissem Sinne könnte man für die Bukowina einen unvollständigen Patronat da annehmen, wo Juden den Patronat haben. In diesen Fällen trägt nämlich zufolge höchsten Hofdekretes vom 9. März 1793 der Israelit, trotzdem er Gutsbesitzer ist, zwar die Patronatslasten, die Patronatsbefugnisse werden dagegen jure devolutionis vom Ordinariat ausgeübt [4]). Doch dürften diese Fälle richtiger als solche vollständigen Patronates zu fassen sein, bei denen wegen Unfähigkeit des Inhabers die Patronatsbefugnisse nicht ausgeübt werden können und infolge dessen ruhen [5]).

---

[1]) Vgl. v. Zhishman S. 14.

[2]) An der eingegangenen Dreifaltigkeitskirche in Czernowitz.

[3]) Vgl. Wahrmund a. a. O. II. S. 60.

[4]) Hofdekret vom 9. März 1793. — Vgl. auch Gubernialverordnung vom 4. September 1807 Nr. 33321 ad Konsistorial-Nr. 876 von 1807, wiederholt in einer Gubernialverordnung vom 8. April 1852 Nr. 13672 (ad Konsistorial-Nr. 1293 von 1852) an das Bochniaer k. k. Kreisamt mit Berufung auf das Allerhöchste Hofkanzleidekret vom 15. März 1806, Nr. 1668, sie spricht zutreffend von einer Suspension des Präsentationsrechtes. Vgl. Normalien. I. S. 430.

[5]) Vgl. unten S. 93.

§ 13.
Subjekt des Patronates.

Nach den kanonischen Quellen der abendländischen wie der morgenländischen Kirche kann nur ein Mitglied der Kirche Stifter bezw. Patron sein [1]). Dagegen lässt sich auch nichts einwenden. Denn nach dem früher Gesagten war und ist die Ctitoria vor allem auf die Fürbitte für den Stifter und seine Vor- und Nachfahren gerichtet; diese aber kann naturgemäss nur für Angehörige der Kirche geschehen. Und jeder Ctitor hat die Aufgabe, das Wohl der gestifteten und ihm anvertrauten Kirche zu fördern; das wird aber im vollen Umfang nur ein Angehöriger der Kirche zu tun gewillt und fähig sein. Ein Ungläubiger sollte überhaupt, auch wenn er eine Kirche stiften wollte, dazu vom Ordinarius die Erlaubnis nicht erhalten. Zur Zeit, als die Bukowina an Oesterreich kam, finden wir diesen Rechtsgrundsatz auch hier als geltend vor. Alle Ctitoren waren griechisch-orientalischen Glaubensbekenntnisses. Da aber der Patronat auf Grund der Verhältnisse durchweg ein dinglicher war, gelangte er durch Kauf oder anderen rechtsgeschäftlichen Erwerb der Güter, auf denen er ruhte, auch in die Hände von Christen nicht griechisch-orientalischer Konfession. Sie wurden Patrone, und alle entsprechenden Vorzüge und Ehrenrechte wurden ihnen durch die staatliche Gesetzgebung eingeräumt, welche grundsätzlich die Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses bei Christen als Impediment nicht anerkennt [2]). In diese Umstände fügte

[1]) Wahrmund a. a. O. II. S. 243 ff.; vgl. auch Vering a. a. O. 3. Aufl. S. 479; Phillips a. a. O. VII. S. 72; Schulte, K.R. II. S. 671; Hinschius a. a. O. III. S. 32; Stutz a. a. O. II. S. 951; Heiner a. a. O. II. S. 169; Pachmann, K.R. II. S. 105; Mayer, Patronatrecht. S. 42; Lippert a. a. O. S. 63; Kaim a. a. O. II. S. 34; Schilling a. a. O. S. 9 u. a.

[2]) Soweit und wo in Oesterreich die Bestimmungen des westfälischen Friedens in Geltung standen, war vermöge Art. V § 26 und 31 des-

sich die orientalische Kirche in der Bukowina jedenfalls nicht aus religiösem Indifferentismus, sondern in der Hoffnung, die fremden Patrone würden ihren Verpflichtungen gegen ihre griechisch-orientalischen Patronatkirchen pflichtgemäss nachkommen. Heutzutage gehört tatsächlich die Mehrzahl der Privatpatrone in der Bukowina, im Gegensatz zu der vorösterreichischen Zeit, nicht der griechisch-orientalischen Kirche an. Hinsichtlich der Nichtchristen bestand niemals ein Zweifel darüber, dass sie des Patronates unfähig seien. Wird demnach ein Nichtchrist Besitzer eines Gutes mit einer Patronatkirche, so übt das Ordinariat die Patronatsbefugnisse aus, der Gutsbesitzer aber muss die Patronatslasten tragen. Die Belehrung, welche sich das Bukowiner Kreisamt höheren Orts über diese Erscheinung eingeholt hat, begründet sie damit, dass das Pfarrpatronatrecht kein persönliches Recht, sondern mit dem betreffenden Gute verbunden sei. Der Unterschied der Religion befreit den Patronatgutsbesitzer deshalb von den mit dem Patronatrechte verbundenen Lasten nicht[1]). Die landtäflichen Eigentümer haben den Patronat als Rechtsnachfolger der ehemaligen Dominien, keineswegs jedoch auch als nichtlandtäfliche Besitzer ehemaligen Dominikalgrundes[2]); es sei denn, dass ein Dominikal- nunmehr landtäfliches Gut durch Parzellierungen in seiner Einheit als Landtafelgut eingeht und infolge dessen später in das Grundbuch der betreffenden Katastralgemeinde eingetragen wird. Daher kann mit der Aufhebung der Dominikalqualität in Beziehung auf gutsherrliche Befugnisse der Patronat nicht wegfallen[3]). Dafür spricht der

selben die Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses bedeutungslos. Vgl. Hinschius a. a. O. III. S. 33, Note 3—6. — Phillips a. a. O. VII. S. 703 ff. — Schulte, System. S. 673, Note 6. — Gross a. a. O. S. 161.

[1]) Kreisamtsschreiben vom 17. Jänner 1812, Nr. 704.

[2]) Vgl. Landesregierungserlass vom 2. Dezember 1889, Nr. 14350 (ad Konsistorial-Nr. 4621 von 1889).

[3]) Der Patron von Uscie-Putila und Dolhopole hat in einer Eingabe vom 14. März 1861 und in einer vom 26. Juni 1868 erklärt, dass er das Präsentationsrecht nicht ausüben wolle (vgl. unten § 15, S. 105, Note 2). Ebenso

Umstand, dass trotz jener Verbindung, die scheinbar zwischen der Dominikalbefugnis und dem Patronate bestand, die diesbezüglichen Rechte und Pflichten besonders benannt und hervorgehoben und niemals als schon in dem Dominium inbegriffen oder als demselben neu hinzugefügt erklärt werden.

§ 14.
Objekt des Patronates.

Als Objekt einer Stiftung im byzantinischen Reiche und im moldauischen Fürstentume finden wir Kirchen aller Art und auch sonstige fromme Anstalten [1]). Im Prinzipe kann ganz dasselbe auch gegenwärtig von dem griechisch-orientalischen Kirchenpatronate in der Bukowina behauptet werden, wenn schon tatsächlich zur Zeit keine andere Anstalt [2]) als eine

widersetzte sich derselbe der Bestreitung der Patronatslasten. In dem diesbezüglichen Ministerialrekurse wird unter anderem behauptet, dass der Patronat eine kirchliche Institution sei, für die man keinen Erwerbstitel nachweisen könne, und dass „die erste die Patronatverhältnisse in der Bukowina regelnde Verordnung des Guberniums vom 16. Oktober 1788, Nr. 23562 eine rein politische Massregel gewesen sei, deren übrigens zugegebene rechtliche Wirkungen durch das Gesetz vom 25. Mai 1863 Nr. 49 des Reichsgesetzblattes bezw. durch die Verordnung vom 10. Juni 1847, Nr. 3965 beseitigt worden seien.“ Es wird jedoch hierbei übersehen, dass das Patronatrecht nach österreichischer Auffassung nicht bloss eine kirchliche, sondern auch eine für den Staatsbereich bedeutsame Institution ist, und dass man dieselbe auf den geistlichen Regulierungsplan zurückzuführen hat, welcher seiner Zeit die Allerhöchste Sanktion erlangte. Heute erscheint es als völlig irrelevant, dass ein spezieller konkreter Erwerbstitel bei dem Einzelnen nicht mehr nachweisbar ist, da im Gebiete des öffentlichen Rechts auch unvordenkliches Herkommen und die herrschende Uebung rechtliche Bedeutung besitzen. In diesem Sinne entschied auch das Ministerium für Kultus und Unterricht, indem es noch hinzufügte, dass man sich wegen der dinglichen Qualität des Patronatrechtes auf Art. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 Nr. 49 des Reichsgesetzblattes nicht berufen kann.

[1]) Vgl. v. Zhishman S. 16. — Im Fürstentume Moldau gab und gibt es noch heutzutage gestiftete Krankenhäuser.

[2]) Die vom griechisch-orientalischen Religionsfonde erhaltenen Volks-

Kirche oder geistliche Pfründe als Objekt eines Patronates vorkommt.

Einer besonderen Erörterung bedarf die Frage, ob Episkopalkirchen und Pfarrfilialkirchen Objekt des Patronates sein können.

Der im Fürstentume Moldau herrschenden Gewohnheit entnehmen wir, dass auch Episkopalkirchen tatsächlich Ctitoren in dem schon oft erörterten Sinne hatten [1]). In Oesterreich ist aber ein Patronat über bischöfliche Kirchen nicht zulässig [2]), und diese Rechtsansicht teilt heute praktisch auch die griechisch-orientalische Kirche in der Bukowina. Das kaiserliche Nominationsrecht bei der Ernennung des Metropoliten ist nicht aus dem Gesichtspunkte des Patronates, sondern aus dem Rechtstitel der fürstlichen Landeshoheit zu betrachten [3]).

---

und Mittelschulen, an denen das Konsistorium ein Vorschlagsrecht ausübt, könnten wohl als Objekt des öffentlichen Patronates betrachtet werden. Von Staats wegen werden aber diese Schulen als öffentliche bezw. Staatsanstalten angesehen und verwaltet, wobei, wie bei jeder anderen Besetzung, das Vorschlagsrecht seitens der ernennenden Behörde einer anderen, mitunter untergeordneten, überlassen wird.

[1]) Z. B. die ehemalige Episkopalkirche in Radauz und die ehemalige Metropolitankirche in Suceava.

[2]) Hinschius a. a. O. III. S. 38 ff. — Ginzel, Kirchenrecht. II. S. 139, n. 4. — Wahrmund a. a. O. II. S. 248.

[3]) Gleich wie in der abendländischen katholischen Kirche. Vgl. Motivenbericht zu § 3, Gesetz vom 7. Mai 1874. Taschenausgabe der österr. Gesetze. Manz. 26. (Kultusgesetze) II. S. 34. Der griechisch-orthodoxe Metropolit von Bukowina und Dalmatien wird im Sinne der Allerhöchsten Entschliessungen vom 20. November 1822, 8. Juni 1829 und 6. November 1834 gemäss dem aus den Zeiten der alten morgenländischen Kirche her überlieferten Rechte ernannt In ihr wurden nämlich die Metropoliten nach erfolgter Wahl vom Landesfürsten ernannt; so z. B. Chrysostomus durch Arkadius (Sokrates, Historia ecclesiae VI. 2). — Vgl. noch die Verordnung des Kaisers Nikephorus Phokas (963—969) bei Cedrenus. II. p. 368. — Zonaras, Annal. XVI. S. 25. — Nov. d. Isaak Angelus 1187 bei Zachariae, Jus Graeco-Romanum III. S. 508. — Verordnung der Patriarchalsynode von Konstantinopel vom Jahre 1317. Acta Patr. I. S. 69. — Ebenso wurden in der Moldau die Metro-

Bei Filialkirchen besteht vom Standpunkte der morgenländischen Kirche aus gar kein Zweifel, dass an ihnen Stifterrecht ausgeübt werden kann. Die österreichische Gesetzgebung hat jedoch die Neigung, den Patronat bei diesen Kirchen nicht anzuerkennen, mit der Begründung, „sie brauchten keinen Patron". Der eigentliche Beweggrund ist aber die Abwehr der Baukonkurrenzpflicht [1]). In diesem Sinne haben auch in der Bukowina die Staatsverwaltungsbehörden den Versuch gemacht, sich der Patronatlasten bei den Filialkirchen bezw. bei Pfarrexposituren mit öffentlichem Patronate zu entschlagen [2]). Tatsächlich besteht aber in Oesterreich keine Bestimmung, welche ausdrücklich Filialkirchen vom Patronat ausschliesst. Ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes erklärt im Gegenteil ganz klar, „dass kirchenrechtlich auch an solchen Kirchen, die nicht Pfarrkirchen sind, der Patronat erworben werden kann" [3]). Danach muss man sagen, dass in der Bukowina auch die Filialkirchen Objekt des Patronates sein können, was namentlich für Kirchen auf den Religionsfondgütern zu beachten ist.

---

politen nach erfolgter Wahl durch den Divan vom Fürsten bestätigt. Vgl. oben § 3, S. 38.

[1]) Vgl. Hofdekret vom 20. Mai 1820, Nr. 14341 für Böhmen im „Gesetzlexikon im geistlichen Religions- und Toleranzfache . . für das Königreich Böhmen", von P. K. Jaksch. VII. S. 124.

[2]) Bei der Filialkirche in Sadău, wo die Güterdirektion mit Schreiben vom 18. April 1902, Nr. 6037 behauptet, sie wäre zu Patronatslasten bei Filialkirchen nicht verpflichtet. — Vgl. Dan a. a. O. S. 24.

[3]) Entscheidung vom 7. Juni 1888 Nr. 1756 in der Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. Ed. Budwinski. XII. Nr. 4145. — Vgl. auch, Das Kirchenpatronatsrecht. Eine Sammlung der . . . Gesetze, Verordnungen und Normalerlässe . . . Prag 1895. S. 11.

II. Abschnitt.

Inhalt des Patronates.

Als Inhalt des Patronates wird die Gesamtsumme der in diesem Institute enthaltenen Rechte und Pflichten betrachtet. Rechte und Pflichten haben die alten Ctitoren in der morgenländischen Kirche auch gehabt. Die Ausübung bezw. die Erfüllung derselben stimmt jedoch nicht in jeder Hinsicht mit der heutigen überein. Die Verwandlung des alten Stifterrechtes in einen Patronat nach abendländischem Muster vermochte die Verschiedenheit des Inhalts zwischen dem alten morgenländischen Kirchenstifterrechte und dem heutigen Patronate nicht völlig zu beseitigen. In der geschichtlichen Darstellung wurde auf das Wesentlichste des Stifterrechtsinstitutes hingewiesen, und im Nachfolgenden soll der Versuch gemacht werden, den Inhalt, nämlich die Rechte und Pflichten des heute in der griechisch-orthodoxen Kirche der Bukowina geltenden Patronates, wenn dieser auch einer Regelung noch nicht unterzogen wurde, dem gegenwärtigen Bestande gemäss näher zu betrachten.

Erstes Kapitel.

Rechte des Patrons.

§ 15.

Das Präsentationsrecht.

1. Der Ctitor hatte im byzantinischen Reiche die Befugnis (ἐξουσία), vom Ortsbischofe die Weihe einer bestimmten Person oder, wenn diese bereits ausgeweiht war, deren Einsetzung

für die von ihm gestiftete Kirche zu verlangen. In welcher Art und Weise das geschah, lässt sich heute aber nur vermuten. Jedenfalls hatte der Stifter das Recht, einen Kandidaten vorzuführen, vorzustellen, auszuwählen, zu nennen, zu bezeichnen und vorzuschlagen [1]). In dem betreffenden Paragraphen des historischen Teiles wurden die nötigen Beweise dafür beigebracht, dass auch in moldauischen Zeiten die Stifter bei der Ernennung mitzureden hatten [2]).

2. Der Stifter der morgenländischen Kirche hatte das Recht, nicht nur die Priester und Diakone, sondern überhaupt das ganze Kirchenpersonal zu präsentieren, also ausser dem höheren Klerus auch die Psalten und Anagnosten und alle anderen niederen Kleriker [3]). Beschränkt ist das Vorschlagsrecht nur durch die normierte Anzahl der Kleriker [4]).

3. Es ist selbstverständlich, dass die morgenländische Kirche den Ctitoren wegen des Verhältnisses zu ihren Stiftungen auch weitgehendere Rechte in Bezug auf die Wahl eines den Forderungen der Kirche entsprechenden Kirchenpersonales freiwillig zugestand. Sie bezeichneten oder schlugen den von ihnen Gewünschten einfach vor, wobei sie nur Rücksicht auf seine Fähigkeit und Würde nehmen mussten [5]).

Die moldauischen Stifter nahmen dieses Recht in die Stiftungsurkunde nicht ausdrücklich auf. Sicher ist es nicht selten

---

[1]) Die griechischen Ausdrücke dafür sind: κληρικοὺς ἐγκαθιστᾶν, προάγειν (Nov. 57. c. 2), προτρέπειν (Nov. 58), προσβάλλεσθαι, ἐπιλέγειν, ὀνομάξειν (Nov. 123. c. 18), später εἰσάγειν (Acta Patr. I. 569. II. 322). — Vgl. auch v. Zhishman S. 50.

[2]) Vgl. oben § 3. 7. S. 36 ff.

[3]) Nov. 1. Heracl., Zachariae, Jus Graeco-Romanum III. S. 34. 36. — Synt. V. S. 232. — Balsamon ad Kanon 6. Chalced. (Synt. II. 231: καὶ πάντως κρατήσει καὶ ἐπὶ τούτοις ὁ κανών). — Kanon 8 der Synode von Chalcedon und Nov. 123. c. 18 erwähnen im allgemeinen „κληρικοὶ", und Nov. 57. c. 2 hat „λειτουργοῦντες". — Vgl. v. Zhishman a. a. O. S. 54.

[4]) v. Zhishman a. a. O. S. 55.

[5]) Nov. 123. c. 18.

vorgekommen, dass der Stifter bei der Besetzung gar nicht mitsprach, und der Bischof frei ernannte.

Jedenfalls aber hatten die alten Stifter mehr als die heutigen Patrone einen Anspruch darauf, bei der Besetzung mitzuwirken, zumal sie alle Lasten trugen. Besonders in der Bukowina haben die Patrone viele von den alten Lasten abgeschüttelt. Der heutige Patron trägt nur einen Teil der Baukosten einer Kirche oder eines Pfarrhauses. Von den früheren Dominien wurde bloss ein geringer Beitrag zur Session (Grunddotation) geleistet [1]), bezw. zu deren Ergänzung auf 44 Joch. Im übrigen wurden die Sessionsgrundstücke bei den öffentlichen Patronatspfarren von Religionsfondgütern gewährt [2]). Und im Jahre 1871 wurde auch bei jenen Privatpfarren, die das normale Ausmass der Sessionsgründe nicht erreichten, die Aufbesserung des Pfarreinkommens durch Bestreitung des Ausfalls aus dem Religionsfond gewährt [3]). Die Kongruaergänzung in barem Gelde wird vom griechisch-orientalischen Religionsfond auch für die auf den Privatgütern befindlichen Pfarren ganz bestritten. Mit dieser Erleichterung der Lasten der Patrone ist nicht eine Minderung der Rechte Hand in Hand gegangen. Denn mit Ausnahme des mit Gubernialverordnung vom 16. Oktober 1788 [4]) eingeführten Ternavorschlages, worin ich keine wesentliche Beschränkung zu erblicken vermag, sind die Patrone im Genusse aller Rechte der alten Stifter geblieben.

4. Als ihr wichtigstes Recht gilt den Patronen heute die Präsentationsbefugnis. Man versteht darunter das Recht des Kirchenpatrons, von den durch das Konsistorium ihm vorge-

---

[1]) Laut Zirkular des Bukowiner k. k. Kreisamtes vom 19. Mai 1794 Nr. 2595 ad Konsistorial-Nr. 194 von 1794. — Normalien. I. S. 297.

[2]) Note der Landesadministration vom 13. Dezember 1785. — Normalien. I. S. 298).

[3]) Laut Allerhöchster Entschliessung vom 30. August 1870 (enthalten im Landesregierungserlass vom 19. Februar 1871 Nr. 8146 von 1870. Normalien. I. S. 319).

[4]) Nr. 23562 ad Konsistorial-Nr. 335 von 1788.

schlagenen drei Kandidaten der Kirchenbehörde bezw. dem Metropoliten einen zur Ernennung und Einsetzung zu präsentieren. Erörtern wir jetzt des Näheren die Fragen, welche sich um dieses Recht gruppieren.

1. Der Präsentationsberechtigte.

a) Beim Privatpatronate ist es klar, dass der betreffende Grundherr, das Subjekt des Patronates, auch Subjekt der Präsentation ist.

Er übt dieses Recht jure proprio, d. h. individuell aus, vorausgesetzt, dass er sich zur christlichen Religion bekennt. Gesetzlich steht die Präsentation nur dem Eigentümer oder, wie eine Gubernialverordnung [1]) sich ausdrückt, dem „Erbherrn des Gutes", nicht etwa einem Pächter oder Verwalter zu. Wohl aber kann der Ehemann von seiner Frau zur Ausübung eines ihr zustehenden Präsentationsrechtes ermächtigt werden [2]).

Bei näherer Betrachtung des Präsentationsaktes beim öffentlichen Patronate drängt sich die Frage auf: Wer ist hier der Präsentierende? Wir wollen die Antwort versuchen.

Auf den Gütern mit öffentlichem Patronate haben wir von der Möglichkeit eines landesfürstlichen, eines Kameral- und eines Religionsfondpatronates gesprochen. In Wirklichkeit besteht aber nur noch der Religionsfondpatronat. Bis zum Jahre 1880 hatte jene Unterscheidung jedoch Bedeutung, da Subjekt des öffentlichen Patronates zwar immer der Kaiser, aber in verschiedenen Eigenschaften war. Das Konsistorium hatte von allem Anfang an dort, wo das Aerarium oder der Religionsfond Dominium war, die Pfarrkandidaten dieser Landes-

---

[1]) Vom 4. November 1795 (ad Konsist. Nr. 531).

[2]) Erkenntn. d. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Jänner 1878 Nr. 84 (Budw. II. 194). — Vgl. auch Judikate in Kultussachen von Fritsch und Hartig. I. S. 40 Nr. 236.

stelle zur Präsentation vorzuschlagen [1]). Auch später wurde die Erstattung der Pfarrbesetzungsvorschläge auf den Religionsfondgütern dieser Landesstelle eingeräumt, da das dem Kaiser vorbehalten gewesene Präsentationsrecht zu geistlichen Benefizien auf die Landesstelle überging [2]).

In den Städten wurde der Patronat mit dem Präsentationsrecht im Jahre 1802 und 1803 dem Magistrate bezw. den Gemeindevertretungen zugestanden [3]). Im Jahre 1844 übernahm aber der Bukowiner griechisch-orientalische Religionsfond bezw. der Landesfürst als Verwalter desselben das Präsentationsrecht in den Städten [4]) und im Jahre 1847 auch in den Vorstädten [5]). Hinfort wurde also das Präsentationsrecht vom Landesfürsten, d. h. in seinem Namen von der Landesstelle ausgeübt, diese aber liess sich durch den Magistrat oder die Gemeindeämter vertreten. Die Art der Ausübung dieser Präsentation ist aus dem Hofkanzleidekrete vom 22. August 1816 [6]) zu ersehen. Mit einer Verordnung vom Jahre 1845 wurde das Präsentationsrecht trotz Uebernahme des Patronates durch den Religionsfond dem Magistrate in Gemeinschaft mit den Bürgerausschüssen wieder überwiesen [7]). Wo der Magistrat dieses Recht nicht ausübte, tat es die Landesstelle.

Bei Pfarrbesetzungen auf Staatsgütern mussten die Vorschläge der Staatsgefälleadministration zur Abgabe der Wohl-

---

[1]) Erlass vom 16. Oktober 1788, Nr. 23562. — Normalien. I. S. 412.

[2]) Gubernialverordnung vom 2. Oktober 1797 (ad Konsistorial-Nr. 455 von 1797).

[3]) Gubernialverordnung vom 27. Mai 1803, Nr. 12391 von 1802 (ad Konsistorial-Nr. 428 von 1803).

[4]) Gubernialverordnung vom 8. März 1844, Nr. 10500 (ad Konsistorial-Nr. 1091 von 1844).

[5]) Gubernialverordnung vom 13. Dezember 1847, Nr. 80618 (ad Konsistorial-Nr. 4890). — Normalien. I. 428. Vgl. oben S. 84, Note 5.

[6]) Nr. 15698, dem Kreisamte mit der Gubernialverordnung vom 20. September 1816, Nr. 41977 bekannt gemacht.

[7]) Gubernialverordnung vom 27. März 1845, Nr. 18643 (ad Konsistorial-Nr. 1195 von 1845).

meinung übersendet werden [1]). Als mit 1. Februar 1831 die k. k. vereinte Kameralgefälleverwaltung in Wirksamkeit trat, wurde ihr das Präsentationsrecht überlassen [2]). Mit derselben Gubernialverordnung wurde bestimmt, dass die Besetzungsvorschläge für Pfründen, bei denen der Landesfürst als solcher Patron ist, der k. k. Landesstelle zu übergeben seien. Im Jahre 1831 wiederholte eine Gubernialverordnung [3]), dass das Präsentationsrecht auf Kameralgütern der Kameralgefälleverwaltung und auf Fond- und Stiftungsgütern dem Gubernium ohne Intervenierung der Gefälleverwaltung überlassen werde. Im Jahre 1857 wurde die Präsentation für geistliche Pfründen auf den Kameral- und auf den unter der Verwaltung der Finanzbehörden stehenden Fondgütern nicht etwa der Statthalterei, sondern der Landesfinanzbehörde übertragen [4]). Tatsächlich übte bis 19. Dezember 1879 auf Gütern mit öffentlichem Patronate, welche unter der Verwaltung der Finanzbehörde standen, das Präsentationsrecht im Namen des Kaisers in erster Instanz die Finanzdirektion und in zweiter (und letzter) Instanz das Finanzministerium aus. Auf den Gütern, die nicht unter der Verwaltung dieser Behörde standen, vollzog die Präsentation in erster Instanz die Landesregierung und in zweiter das Kultusministerium. Infolge Allerhöchster Entschliessung

---

[1]) Gubernialverordnung vom 16. November 1804, Nr. 45 294 (Normalien. I. S. 414). — Gubernialverordnung vom 14. März 1825, Nr. 8032 (Normalien. I. S. 421).

[2]) Gubernialverordnung vom 8. Februar 1831, Nr. 2472 (Normalien. I. S. 423).

[3]) Gubernialverordnung vom 28. Oktober 1831, Nr. 57 147. — Normalien I. S. 424.

[4]) Erlass des Ministeriums f. Kultus u. Unterricht vom 31. August 1857, Nr. 14 491/4755 herabgelangt mit Erlass der Landesregierung vom 16. Oktober 1857 Nr. 15 653 ad Konsistorial-Nr. 3370 von 1857 (in Konvolut III der Patronatsakten). — Normalien. I. S. 431. — Eine ähnliche Verfügung enthält die Allerhöchste Entschliessung vom 14. September 1852 (enthalten in der Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853). Vgl. C. Popovici, Vorlesungen a. a. O. S. 493.

vom 19. Dezember 1879 [1]) endlich wird das Präsentationsrecht ausnahmslos auf allen Gütern mit öffentlichem Patronate für alle griechisch-orthodoxen Kirchenämter und Pfründen von der politischen Landesbehörde bezw. nach Massgabe der sonst für den Wirkungskreis dieser Behörden und der Ministerien in Präsentationsfällen geltenden Vorschriften vom Ministerium für Kultus und Unterricht ausgeübt. So ist jeder Unterschied des öffentlichen Patronates verschwunden, und haben wir zur Zeit auf öffentlichen Gütern nur Präsentationen der Landes- bezw. der Zentralregierung, eigentlich aber des Landespräsidenten oder des Kultusministers.

Da unstreitig der Kaiser als Landesfürst und als Schirmherr des griechisch-orientalischen Religionsfonds auch als öffentlicher Kirchenpatron gilt, erwartet man, dass die Präsentationen von ihm bezw. in seinem Namen erfolgen. In dieser Beziehung war aber das Konsistorium und auch die Landesregierung eine Zeitlang im Zweifel, und es ist die Frage aufgeworfen worden, in welcher Eigenschaft von der politischen Landesstelle dieses Präsentationsrecht ausgeübt wird. Um sich eine Aufklärung zu verschaffen, verlangte am 13. Dezember 1875 das Konsistorium eine Dienstinstruktion von der Güterdirektion. Diese antwortete, dass sie ohne Ermächtigung des Ministeriums eine solche nicht mitteilen könne. Wahrscheinlich wandte sich das Konsistorium nunmehr an das Ministerium. Denn bereits am 11./23. Februar 1876 beruft es sich auf § 10 lit. g und § 29, Punkt 36 der Dienstinstruktion der k. k. Direktion der Güter des Bukowiner griechisch-orientalischen Religionsfonds und meint, das Patronatrecht auf Religionsfondpfründen stehe dem Landespräsidenten als Vorstand der k. k. Güterdirektion zu. In der an diesem Tage abgehaltenen Sitzung beschliesst es, die Pfarr-

---

[1]) Kultusministerialerlass vom 10. Februar 1880 Nr. 20 029 von 1879 (dem Konsistorium durch Landesregierungserlass vom 25. Februar 1880, Nr. 1537 ad Konsistorial-Nr. 680 von 1880 bekannt gemacht). — Vgl. Normalien. I. S. 431. Foaia Ordinăciunilor Nr. 14 von 1880.

besetzungsvorschläge der Güterdirektion vorzulegen[1]). Am 19. Oktober 1876[2]) schreibt jedoch der damalige Landespräsident[3]) dem Konsistorium, dass, da ein Zweifel vorhanden sei, ob die Ausübung des Präsentationsrechtes bei Besetzung erledigter Pfründen auf den Religionsfondgütern dem Landespräsidenten als solchem oder in seiner Eigenschaft als Präsident der Güterdirektion zustehe, und dies noch nicht endgültig entschieden sei, er sich die Ausübung dieses Rechtes persönlich reserviert, die betreffenden Geschäftsstücke in sein Reservatprotokoll übernommen und deren Erledigung seiner persönlichen Entscheidung vorbehalten habe. Ob eine Entscheidung in dieser Angelegenheit herabgelangte, ist nicht festzustellen[4]). Allgemeiner Grundsatz ist jedoch, dass die Präsentation im Namen des Kaisers, als des Patrons der Kirchen auf den Religionsfondgütern, ausgeübt wird. Freilich ist der Landespräsident auch in dieser Hinsicht der Vertreter des Kaisers und als solcher Präsident des Religionsfonds. Das Präsentationsrecht übt er demnach in seiner Eigenschaft als Präsident der Güterdirektion im Namen des Landesfürsten aus, keinesfalls kraft seines Amtes als Landespräsident, da er sonst folgerichtig auch auf Privatpfarren das Präsentationsrecht haben müsste, was aber nicht der Fall ist[5]). Dass die Präsentationen wie alle

---

[1]) Vgl. Sitzungsprotokoll der Konsistorialsitzung vom 11./23. Februar 1876.

[2]) Nr. 1 der Reservatakten vom Jahre 1876 in der Präsidialregistratur. Vgl. Konsistorial-Nr. 4159 vom 11./23. Oktober 1876.

[3]) Alesani.

[4]) Trotz aller meiner Bemühungen und oftmaliger Inanspruchnahme der Beamten des Präsidiums der k. k. Landesregierung ist es mir nicht gelungen, den Akt zur Einsichtnahme zu bekommen.

[5]) Für diese Ansicht spricht auch § 10 lit. g der Dienstinstruktion im Wirkungskreise für die k. k. Direktion der Güter des Bukowiner griechisch-orientalischen Religionsfondes in Czernowitz, de dato Wien, 15. Juni 1875 (ad Konsistorial-Nr. $\frac{7005}{387}$ von 1875), wo es heisst: „Neben den von dem Präsidenten bezeichneten Angelegenheiten ist der Güter-

Angelegenheiten einem Departement der Landesregierung zur Amtshandlung überlassen werden, ändert an dem erwähnten Grundsatze nichts, da sie ja doch immer nur im Namen des Patrons, in diesem Falle des Kaisers, als obersten Schutzherrn des Religionsfonds, ausgeübt werden können.

b) Schon nach dem morgenländischen Stifterrecht konnten der Erbauer einer Kirche oder seine Erben auf ihr Vorschlagsrecht verzichten [1]). In der Moldau haben sich die Ctitoren in ihren Stiftungsurkunden das Präsentationsrecht nicht ausbedungen. Auch nach den Grundsätzen des österreichischen Rechts kann der Patron sich der Präsentationsbefugnis entschlagen, und zwar sowohl ausdrücklich als auch stillschweigend, indem er nämlich innerhalb der festgesetzten Frist nicht präsentiert. In diesem Falle devolviert das Recht auf den Metropoliten [2]).

---

direktion vorbehalten die Ausübung des mit dem Besitze des griechisch-orientalischen Religionsfondgutes verbundenen Patronatrechtes, bezw. des Präsentationsrechtes."

[1]) v. Zhishman a. a. O. S. 54.

[2]) Im Jahre 1861 lehnte der Patron von Uscie Putila und Dolhopole (Reichsfreiherr Giordano Gudenus) den ihm zur Präsentierung vorgelegten Ternavorschlag ab mit der Begründung, dass „durch die mit dem Patente vom 7. September 1848 erfolgte Aufhebung des Untertanverbandes und Auflassung der grundobrigkeitlichen Jurisdiktionsrechte, auch der Patronat enthoben und entäussert" worden wäre. Der Richtigkeit dieser Auffassung widerspricht aber der Erlass des ehemaligen Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1849, Nr. 3965, welcher erklärt, dass durch obiges Patent die Patronatsverhältnisse nicht berührt würden. In diesem Sinne entschied auch die Regierung am 1. August 1861, Nr. 2254. Da jedoch der Patron bei seiner Ablehnung beharrte, erhielt das Konsistorium die Weisung, die Besetzung der erwähnten Pfarre auf Grund der Bestimmungen des Hofdekrets vom 18. Juni 1805 jure devolutionis vorzunehmen. Vgl. Landesregierungserlass vom 13. Dezember 1861, Nr. 9625. — Eine ähnliche Angelegenheit kam am 26. Juni 1868 vor. Vgl. Konsist.-Akt. Nr. 6054 von 1868. — Vgl. auch oben § 13, S. 93, Note 3.

2. Das Präsentationsverfahren.

a) Beim öffentlichen Patronat.

Das Konsistorium schlägt drei Bewerber vor[1]), ist aber verpflichtet, in dem Berichte anzugeben, weshalb Einzelne in den Vorschlag nicht aufgenommen sind[2]). Dies ist heute aus der Kompetenten- und Qualifikationstabelle ersichtlich, die samt den Bittgesuchen, den Beilagen und der Originalkurrende des Konkursausschreibens dem Akte beizuschliessen sind[3]). Der ganze Akt wird heute an die Landesregierung geleitet. Der Landespräsident präsentiert den erstvorgeschlagenen Kandidaten oder legt die ganze Angelegenheit dem Kultusminister vor, welcher einen beliebigen präsentieren kann[4]).

---

[1]) Im Sinne der Gubernialverordnung vom 16. Oktober 1788, Nr. 23562 (Normalien. I. S. 411) und der Allerhöchsten Entschliessung vom 6. März 1847 (Normalien. I. S. 427).

[2]) Im Hofdekret vom 9. Jänner 1800, enthalten in der Gubernialverordnung vom 31. Jänner 1800, Nr. 3049 ad Konsistorial-Nr. 77 von 1800 (Normalien. I. S. 272) und im Hofdekret vom 24. Juni 1813, enthalten in der Gubernialverordnung vom 23. Juli 1813, Nr. 26795 wird „jede vorläufige Aeusserung über einen mit der Pfründe zu beteilenden Kompetenten" verboten. Die Hofdekrete vom 7. April 1822 (enthalten in der Gubernialverordnung vom 30. April 1822 Nr. 21330) und vom 21. Oktober 1827 (enthalten in der Gubernialverordnung vom 22. November 1827, Nr. 73923 ad Konsistorial-Nr. 3210 von 1827) schreiben jedoch gerade das Gegenteil vor, indem sie „die Angabe der Ursachen", weshalb die Einzelnen in den Ternavorschlag nicht aufgenommen wurden, zur Pflicht machen.

[3]) Vgl. Hofdekret vom 25. Februar 1783, vom 11. August 1783, vom 19. Juni 1784, vom 11. Oktober 1786, vom 13. Dezember 1786, vom 1. Juli 1787, vom 19. Jänner 1800, vom 24. Juni 1813 (Normalien. I. S. 272. 277—278. 422).

[4]) Der Landespräsident präsentiert selbst, „wenn das Jahreseinkommen der Pfarre 1000 fl. nicht übersteigt" und wenn er „den Erstvorgeschlagenen zu präsentieren" sich entschliesst. Im entgegengesetzten Falle wird die Angelegenheit an das Kultusministerium geleitet, welches einen beliebigen Kandidaten, ohne an den Ternavorschlag gebunden zu

Nur das Präsentationsrecht, keinesfalls aber das Ernennungsrecht kann dem Patrone, auch dem öffentlichen, zustehen.

Im Jahre 1883 entstand eine in diesem Zusammenhang zu erörternde Meinungsverschiedenheit zwischen der Landesregierung und dem Konsistorium über die Zuständigkeit zur Annahme einer Verzichtleistung. Die Landesregierung[1]) erklärte, dass sie „nicht in der Lage sei, die vom Konsistorium[2]) vertretene Ansicht über die Bedeutung des der Landesregierung zustehenden Präsentationsrechtes bei griechisch-orientalischen Religionsfondpfarren zu teilen, vielmehr bei ihrer Ansicht mit Rücksicht auf die diesfällig bestehenden positiven Gesetzbestimmungen und besonders auf die im Erlass vom 20. Dezember 1882 Z. 13467 ausgesprochene Anschauung, dass zur Annahme der Verzichtleistung eines Pfarrers auf eine ihm von der k. k. Landesregierung verliehene Pfarre nur die k. k. Landesregierung nach Einvernehmen des hochwürdigen erzbischöflichen Konsistoriums berufen ist, verbleiben müsse". Die Landesregierung meint weiter, dass „sowohl nach der Gubernialverordnung vom 28. Oktober 1831 Z. 57147 der Provinzialgesetzsammlung Jahrgang 1831 Bd. 14 Nr. 163 als auch nach dem klaren Wortlaute des § 36 der Ministerialverordnung vom 19. Januar 1883 (soll heissen 1853) R. G. B. Nr. 10 betreffend die Kompetenzsphäre der politischen Landesstellen das Präsentationsrecht der Landesbehörden bei Religionsfond- und Stiftungspfarren als ein Recht zur Verleihung dieser Pfarren an einen vom hochwürdigen Konsistorium vorgeschlagenen Kom-

---

sein, im Namen des Kaisers als des Patrons der betreffenden Kirche präsentiert. Allerhöchste Entschliessung vom 29. Juli 1850 und vom 14. September 1852 und Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853 (vgl. Nr. 10 § 36, Reichsgesetzblatt S. 96). Die Bestimmung, die auf das Pfarreinkommen abstellt, ist zwar nicht aufgehoben, aber sie wird nicht mehr gehandhabt.

[1]) Nr. 3078 von 1883.

[2]) In einem die Verzichtleistung eines Pfarrers bekannt gebenden Berichte vom 3./15. März 1883, Nr. 484 von 1882.

petenten" erscheine. Die Landesregierung stellte sich also auf den Standpunkt, dass sie die ernennende oder verleihende, das Konsistorium die vorschlagerstattende Behörde sei, dass also auch zur Annahme einer Verzichtleistung die Landesregierung berufen wäre, wogegen sich das Konsistorium energisch verwahrte [1]).

Die Auffassung der Landesregierung von der Bedeutung des Präsentationsrechtes kann kirchenrechtlich nicht als richtig zugegeben werden. Die Besetzung einer Pfarre steht nur dem Bischofe zu, weil nur der Bischof die diesfällige kanonische Autorisation zu erteilen hat, zumal der Pfarrer sein Stellvertreter in sacris ist und die Funktion in seinem Namen ausübt. Ebenso ist vor Gott für seine ihm anvertraute Herde der Bischof verantwortlich, und diese Verantwortung darf ihm durch einen auswärtigen Faktor nicht unmöglich gemacht werden. Der Bischof hat daher nach morgenländischem Kirchenrechte [2]) das jus decisivum bei der Bestellung der zur Ausübung der Seelsorge bestimmten Priester. Die Ernennung [3]) steht als eine geistliche Angelegenheit ebenso wie die kanonische Einsetzung [4]) in die Spiritualien ausschliesslich der kirchlichen Behörde zu; denn der Erbauer der morgenländischen Kirchen ist nach den Grundsätzen des morgenländischen Kirchenrechts in keinem Falle zur „eigenmächtigen Einsetzung" berechtigt [5]). Die Präsentationsurkunde soll eigentlich nur sein die „Willenserklärung des Patrons an den kompetenten Kirchenoberen, dass das in Frage stehende Amt oder Benefizium einer näher bezeichneten Person übertragen werden möge" [6]). Die alten österreichischen Verordnungen geben, besonders bezüglich der katholischen Kirche, häufig den wahren Sachverhalt nicht ganz treffend

---

[1]) Mit dem Berichte vom 14./26. Juni 1883 Nr. 1370.
[2]) Vgl. Milaš a. a. O. 2. Aufl. S. 225.
[3]) Kanon 8 u. 13 der IV. Synode und Kanon 3 der VII. Synode.
[4]) Nov. 131. c. 8.
[5]) Vgl. v. Zhishman a. a. O. S. 54 u. 57. Note 7.
[6]) Wahrmund a. a. O. II. Bd. S. 100.

wieder, wenn sie[1]) von einem Besetzungs- oder Verleihungsrechte des Patrons sprechen. Dass besonders in der orientalischen Kirche das Recht des Patrons, auch des landesfürstlichen, kein Verleihungs- oder Ernennungs-, sondern nur ein Präsentationsrecht sein kann, erhellt aus der geschichtlichen Entwicklung des alten orientalischen Stifterrechtes; aber auch die diesbezüglichen ersten Verordnungen in der Bukowiner Diözese sprechen immer von der Präsentation des Patrons[2]).

Dass die Intervention des öffentlichen Patrons ebenso wie die des Privatpatrons im Erfolge bloss als eine Präsentation zu gelten hat, geht auch aus dem Umstande hervor, dass zwischen der Präsentation und der Dekretierung eine sogenannte Rekursfrist besteht. Es ist dies eine sechswöchentliche Frist, während welcher die übrigen Mitbewerber gegen einen eventuell stattgehabten ungerechten Vorschlag Vorstellungen zu machen berechtigt sind. Wäre die Handlung des öffentlichen Patrons eine wirkliche Verleihung, so hätte doch diese Rekursfrist keinen Sinn. Ebenso ist die kirchliche Behörde, falls gegen die Fähigkeit des Präsentierten sich in der Zwischenzeit stichhaltige Gründe ergeben, befugt, vor der Dekretierung des Präsentierten den Präsentationsakt mit einem neuen Vorschlag an den Patron zu leiten. Dieser Umstand spricht auch dafür, dass der Ausdruck „verleihen" seitens der das öffentliche Präsentationsrecht ausübenden Faktoren nicht zu Recht gebraucht wird.

---

[1]) Z. B. Hofdekret vom 18. Juni 1805 (Franz II. polit. Gesetze. XXIV. Bd. S. 154), Hofdekret vom 11. Mai 1832 (Barth-Barthenheim a. a. O. S. 50).

[2]) Vgl. Gubernialverordnung vom 16. Oktober 1788, Nr. 23562 (Normalien. I. S. 412). — Hofdekret vom 21. August 1831, Nr. 19250 (Normalien. I. S. 424). Vgl. zu der Frage, ob Ernennung oder Benennung, für das unter der Nachwirkung österreichischer Vorschriften stehende badische Rechtsgebiet jetzt auch Gönner und Sester, Das Kirchenpatronatrecht im Grossherzogtum Baden. Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Stutz. H. 10/11. Stuttgart 1903. S. 217, 310 ff.

Auch die österreichische Regierung hat übrigens bezüglich der katholischen Kirche den richtigen Standpunkt in einem Erlasse an die Salzburger Landesregierung vertreten [1]), dass „der Patron dem Ordinariate den Kandidaten für das erledigte Benefizium präsentiert, der Ordinarius aber dem Präsentierten das Benefizium verleiht", woraus folgt, dass der Ausdruck „präsentieren" die Amtshandlung der das Präsentationsrecht ausübenden Behörde ganz entsprechend bezeichnet, während dafür weder der Ausdruck „verleihen" noch „ernennen" zutrifft [2]).

Anlässlich eines Einzelfalles, der in der katholischen Kirche der Bukowina sich ereignete [3]), hat denn auch das Ministerium ganz richtig geurteilt. Nach erfolgter Aeusserung der Landesregierung über den bisherigen unklaren Usus bei Besetzungen der römisch-katholischen, armenisch-katholischen und griechisch-katholischen Pfründen entscheidet das Ministerium wie folgt:

„Mit Beziehung auf den Bericht vom 23. August 1901 Zl. 17.922 finde ich mich im Interesse der Herbeiführung eines einheitlichen Vorganges bei der Ausübung öffentlicher Präsentationsrechte zu katholischen Pfarrpfründen und anderen kirchlichen Aemtern ohne höheren hierarchischen Rang als solche bestimmt, Euer Excellenz um die Einhaltung folgender Direktiven zu ersuchen:

Die Präsentation hat grundsätzlich gegenüber dem

---

[1]) Vgl. Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 6. Februar 1857.

[2]) Vgl. Vering a. a. O. 3. Aufl. S. 486, N. 6.

[3]) Die katholischen Konsistorien in Lemberg beschwerten sich darüber, dass die Landesregierung in der Präsentationsurkunde Ausdrücke, wie „ich verleihe", „ich ernenne", gebrauchte. Um eine grundsätzliche Entscheidung herbeizuführen, frug das Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Erlass vom 13. Juli 1901, Nr. 20231 an, ob bei Besetzungen die obenerwähnten Ausdrücke im Gebrauche seien, worauf die Landesregierung mit dem Berichte vom August 1901, Nr. 17922 bejahend antwortete. Daraufhin erfolgte an den Landespräsidenten ad personam der Erlass vom 29. Jänner 1902, Nr. 23169 von 1901.

Diözesanbischofe (bischöflichen Ordinariate, bischöflichen Consistorium) zu erfolgen. Zu diesem Behufe wird der genannten kirchlichen Behörde mit einer Zuschrift eine Präsentationsurkunde zu übermitteln sein. Sowohl in der Zuschrift, als auch in der Urkunde werden die Ausdrücke „verleihen" oder „ernennen" und gleichartige, im Hinblicke auf den Wortlaut des §. 6 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 R. G. Bl. No. 50 zu vermeiden und vielmehr der Ausdruck „präsentieren" zu gebrauchen sein.

Wo die Präsentationsurkunde bisher in einer landesüblichen Sprache ausgefertigt wurde, hat es bei diesem Gebrauche zu verbleiben.

Die Präsentationsurkunden in lateinischer Sprache können nach dem mit dem hierortigen Erlasse vom 14. November 1856 Zl. 13.980 genehmigten Formulare folgenden Wortlautes ausgefertigt werden:

Ad Beneficium . . . . . per . . . . . vacans, cuius Jus Patronatus seu praesentandi ad Augustissimum Imperatorem Austriae spectare dignoscitur, fidelem nobis et dilectum dominum . . . . Augustissimi Principis nostri nomine praesentandum duximus, eundemque praesentium tenore praesentamus, decenter requirentes, ut praefatus dominus canonice, prout moris est, instituatur, in quo nobis rem gratam facturi et Augustissimi Principis voluntatem adimpleturi estis. In cuius fidem has litteras sigillo caes. reg. Locum tenentiali munitas dedimus.

. . . . . die . . . . . mensis . . 19 . .

Es besteht jedoch kein Anstand, dass dort, wo ein anderer Wortlaut der Präsentationsurkunde bisher üblich gewesen ist, an demselben so lange weiter festgehalten werde, als sich keine Bedenken hingegen ergeben.

Zugleich mit der Zuschrift an das Ordinariat ist aber auch in allen Fällen dem für eine kirchliche Pfründe Präsentierten

ein Dekret im Wege der politischen Behörde zuzustellen, wobei gleichfalls die Ausdrücke verleihen, ernennen oder dergleichen zu vermeiden sein werden. Endlich wird die politische Behörde I. Instanz, in deren Bezirke die betreffende Pfründe gelegen ist, von der erfolgten Präsentation für dieselbe zu verständigen sein" [1]).

Auch der Verwaltungsgerichtshof hat sich grundsätzlich auf denselben Boden gestellt und anerkannt, dass „als Verleiher der Pfründe nicht der Patron, sondern regelmässig der betreffende Bischof zu betrachten sei" [2]).

Was die Gesetzgebung gegenüber der abendländischen Kirche als Rechtsgrundsatz aufgestellt hat, dürfte sie auch der griechisch-orthodoxen Kirche gegenüber als Recht anerkennen, umso mehr, als die Einrichtung des Kirchenpatronates in die griechisch-orthodoxe Kirche der Bukowina erst unter der österreichischen Regierung, und zwar nach abendländischem Muster, eingeführt wurde [3]). Auch im Sinne des morgenländischen Kirchen- bezw. Stifterrechtes [4]) steht dem Patron lediglich die Berechtigung zu, unter mehreren Bewerbern jenen zu bezeichnen, der ihm genehm ist. Die Ernennung und ebenso die Annahme der Verzichtleistung auf eine Pfarre sollte daher dem Bischofe vorbehalten sein. Die Verzichtleistung muss jedenfalls seitens des Ordinariats dem Patron zur Kenntnis gebracht werden, jedoch ohne dass derselbe weiterhin berechtigt wäre, hierüber allein zu entscheiden. Die Gepflogenheit, dass der Regierung die Resignation selbst auf Privatpfarren, ebenso wie die Ernennung, zur Kenntnis gebracht wird, hat darin ihren

---

[1]) Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. Jänner 1902, Nr. 23169 vom Jahre 1901 (Normale).

[2]) Entscheidung vom 26. September 1882. Budwinski a. a. O. VI. S. 1501. — Judikate des Reichsgerichtes a. a. O. I. Nr. 233. S. 39. — Vgl. auch Wahrmund a. a. O. II. S. 100.

[3]) Vgl. Hussarek, Staatswörterbuch. 2. Aufl. II. S. 579 und gegenwärtige Abhandlung oben § 7, S. 49 ff.

[4]) Vgl. Milaš a. a. O. 2. Aufl. S. 538.

Grund, dass die Regierung als Verwalterin des Religionsfonds die Kongruabezüge des Pfarrers flüssig macht und den Pfarrer in die Temporalien einführt.

Jedoch trotz dieser beachtenswerten Urteile und Gründe beharrt die Regierung bei ihrem vermeintlichen Rechte: Der Landespräsident „verleiht" die Pfarren, und das Konsistorium „dekretiert" nur den Betreffenden zum Pfarrer und stellt ihm die Einsetzungsurkunde (Syngelie) aus [1]). Danach ist die heute bestehende Form folgende: Seitens der Landesregierung wird die Verleihungsurkunde verfasst, vom Landespräsidenten wird sie unterfertigt und dem Auserwählten mit der Formel: „über den Antrag des Hochw. Konsistoriums verleihe ich Euer Hochwürden die Pfarre N. N." [2]) übermittelt; zugleich wird das Konsistorium von der erfolgten Verleihung verständigt, und zwar in der Weise: „Ueber den dortämtlichen de dato gestellten Antrag habe ich die griechisch-orientalische Pfarre N. N. dem an 1. Stelle vorgeschlagenen N. N. in N. ver-

[1]) So wird heute eigentlich der Pfarrer weder „präsentiert" noch „ernannt", denn auch die Syngelie ist keine Ernennungs- sondern eine Einsetzungsurkunde. Sie lautet nämlich: „N. N. von Gottesgnaden rechtgläubiger Erzbischof und Metropolit . . . haben den ehrwürdigen Priester N. N. auf Grund des Konsistorialdekretes an der Kirche N. N. unserer von Gott geschützten Eparchie in die Eigenschaft eines Pfarrers eingesetzt . . ." In früheren Zeiten war der übliche Wortlaut folgender: „. . . dem N. N. ist nach der Wahl des löblichen Kirchenpatrons die Präsentationsurkunde de dato für die Pfarre N. N. zugewiesen (i s'au orănduit lui parochie la biserica N. N." Vgl. die Präsentationsurkunde des gewesenen Pfarrers Joan Maudyczewski vom 23. Juli 1805 Nr. 329 im Nachlasse des Professors Georg Mandyczewski). Vgl. damit Gönner und Sester a. a. O. S. 217.

[2]) Vgl. z. B. in der Konsistorial-Registratur die Verleihungsurkunde zur Nr. 34161 vom 30. November 1904. — Bis 1875 waren Präsentationsurkunden in lateinischer Sprache üblich. Am 22. März 1875, Nr. 2216 wurde die erste deutsche Präsentationsurkunde ausgestellt; eine mit der Nr. 4276 vom 23. Oktober 1875 gemachte Einwendung des Konsistoriums wurde mit der Landes-Regierungs-Nr. 9373 vom 2. November 1875 nicht der Berücksichtigung würdig gefunden.

liehen“ [1]). Damit hört natürlich das Präsentationsrecht des Patrons auf [2]).

b) Beim Privatpatronate.

Schon auf Grund der Gubernialverordnung vom 16. Oktober 1788 [3]) wird dem Grundherrn das Präsentationsrecht ausdrücklich zuerkannt.

Sind auf einem Gute mehrere patronatberechtigte Besitzer, so soll [4]) der Grundherr, in dessen Rayon die Kirche sich befindet, gefragt werden, ob er nicht den ausschliesslichen Patronat haben will. Erklärt er sich hierzu bereit, so hat er allein das Präsentationsrecht auszuüben.

Da aber nunmehr auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung, wie auch auf Grund der später erfolgten Verhandlungen, die Patrone festgestellt sind, und im Hinblicke darauf, dass es einige Gemeinden gibt, wo mehrere Gutsbesitzer das Patronatrecht haben, bleibt nichts Anderes übrig, als dass sie alle gemeinschaftlich das Präsentationsrecht ausüben. Dies geschieht entweder mit Stimmenmehrheit [5]) oder in einer gewissen Reihenfolge (praesentatio per turnum) [6]).

Wenn die Mitpatrone sich der Mehrzahl nach nicht einigen

---

[1]) Vgl. die Zuschrift zur Nr. 34161 vom 30. November 1904 in den Konsistorialakten.

[2]) Silbernagl, Isidor, Verfassung und gegenwärtiger Zustand sämtlicher Kirchen des Orients. 2. Aufl. besorgt von Schnitzer, Regensburg 1904, ist daher schlecht informiert, wenn er (S. 212) behauptet, „die Priester wie die Hilfsgeistlichen werden in der Bukowina von der Pfarrgemeinde gewählt und vom Konsistorium bestätigt“.

[3]) Nr. 23562. Normalien a. a. O. I. S. 412.

[4]) Im Sinne derselben Verordnung.

[5]) Laut Hofdekret vom 18. Juni 1805. Polit. Gesetzsammlung. 24. Bd. S. 454. — Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 6. Oktober 1904, Nr. 20391 (anlässlich des Rekurses der Eigentümerin des landtäflichen Gutes Zachareşti ad Konsistorial-Nr. 6602 von 1906).

[6]) Was in der Bukowiner Erzdiözese unbegründet ist. Vgl. aber die gegenteilige Ansicht bei Hinschius a. a. O. III. S. 58.

können, wird vom Bischofe der Erstvorgeschlagene zum Pfarrer eingesetzt [1]).

Bei der starken Verteilung des Grundes und Bodens, dem der Patronat anhaftet, kommt es häufig vor, dass der Patronat in mehrere Hände, mitunter sogar schreibunkundiger Anteilsbesitzer, gerät, welcher Umstand die Ausübung der Präsentation wenigstens in der vorgeschriebenen Frist nahezu unmöglich macht. In solchen Fällen wird seitens des Konsistoriums der betreffende Erzpriester delegiert, sich an Ort und Stelle zu begeben, die patronatberechtigten Anteilbesitzer vorzuladen und dieselben in der Besetzungsangelegenheit einzuvernehmen. Das in dieser Weise aufgenommene Protokoll wird hierauf vom Erzpriester dem Konsistorium vorgelegt, welches denjenigen Kompetenten, der die meisten Stimmen erhalten hat, als präsentiert betrachten soll [2]).

Juristische Personen präsentieren in der statutenmässigen Weise durch die betreffenden Gemeinde- oder Genossenschaftsausschüsse bezw. Vorstände [3]).

Bei der Besetzung der Pfarren, deren Patronat mehrere Personen innehaben, steht dem Erzbischofe, falls ein Kompatron sein Recht nicht ausübt, kein ergänzendes Mitpräsentationsrecht zu; es ist vielmehr der ordnungsmässige Vorgang einzuhalten, d. h. die Dekretierung desjenigen vorzunehmen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat [4]).

---

[1]) Hofdekret vom 23. Februar 1787.

[2]) Vgl. Konsistorialakt Nr. 305 von 1905. — Landesregierungserlass vom 10. April 1906, Nr. 9967, enthaltend den Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 10. März 1906 Nr. 610, ist aus Anlass der Besetzung der Pfarre Rostoki, wo das Landtafelgut unter die Pfarrlinge parzelliert wurde, der Ansicht, dass die Pfarrbesetzungsakte der politischen Behörde behufs Amtshandlung im Wege der Bezirkshauptmannschaften vorgelegt werden müssen.

[3]) Mit dem Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 7. April 1891, Nr. 145 wird das Konsistorium beauftragt, die Vorschlagsakten für die Pfarren, bei denen die Aktiengesellschaft für Holzgewinnung und Dampfsägebetrieb Götz & Cie. den Patronat hat, derselben vorzulegen.

[4]) Landesregierungserlass vom 2. Dezember 1889, Nr. 14350 anlässlich eines besonderen Falles. Vgl. Normalien. I. S. 430.

Die sonstigen Vorgänge vollziehen sich ähnlich wie bei der Präsentation in der katholischen Kirche im Falle eines Kompatronates [1]). Das Präsentationsrecht zu geistlichen Pfründen, wo ein Israelit als Gutsbesitzer die Patronatlasten tragen muss, ist als suspendiert anzusehen [2]), und dem Metropoliten steht es zu, die Pfarre nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist zu vergeben. Dies geschieht in der Weise, dass das Konsistorium in einer Plenarsitzung den würdigsten Kompetenten dekretiert und hiervon den betreffenden Kandidaten in folgender Weise verständigt: „Indem das Patronat der griechisch-orientalischen Pfarre N. N. gegenwärtig ruht, werden Sie auf Grund Konsistorial-Sitzungsbeschlusses vom heutigen (Datum) zum Pfarrer in N. N. hiemit dekretiert" [3]). Nach der Uebermittlung der Syngelie hat sich der neuernannte Pfarrer wegen Einführung in die Spiritualia an den Bezirkserzpriester, wegen der in die Temporalia an die betreffende Bezirkshauptmannschaft zu wenden.

Das Präsentationsrecht des Privatpatrons besteht sonst darin [4]), dass das Konsistorium dem Patrone drei Kandidaten vorschlägt. Dieser Ternavorschlag wird dem Patrone entweder unmittelbar oder durch den Bezirkserzpriester gegen Empfangsschein übermittelt [5]). Die Ursache der Nichtaufnahme eines

[1]) Vgl. Wahrmund a. a. O. II. S. 108.

[2]) Vgl. oben § 12, S. 91.

[3]) Vgl. einen derartigen Besetzungsakt betreffend die Pfarre Kamena vom Jahre 1906 in der Konsistorialregistratur.

[4]) Im Sinne der Gubernialverordnung vom 16. Oktober 1788, Nr. 23 562. Normalien. I. S. 412 und der Allerhöchsten Entschliessung vom 9. März 1847 (kundgemacht mit der Gubernialverordnung vom 31. März 1847, Nr. 3191, näher bestimmt durch Gubernialerlass vom 21. September 1847, Nr. 6032). — Vgl. Normalien a. a. O. I. S. 427.

[5]) Gubernialverordnung vom 23. Oktober 1812, Nr. 38 031. Normalien. I. S. 420. Eine Zeit lang wurden die Besetzungsvorschläge für erledigte Pfründen den Patronen im Wege der Bezirkshauptmannschaften zugestellt. Im Jahre 1901 beschloss das Konsistorium, die Vorschläge im Sinne der erwähnten Gubernialverordnung dem Patrone entweder direkt oder im Wege der Erzpriesterschaft zuzustellen und von den Pa-

Kandidaten anzugeben, ist das Konsistorium hierbei nicht verpflichtet, sondern es hat bloss eine allgemeine Klausel, „aus den dem Konsistorium bekannten Ursachen zum Vorschlage nicht geeignet“ [1]), beizusetzen. In letzter Zeit pflegt das Konsistorium dem Ternavorschlagsakte bei Besetzungen auf Privatpfarren auch die Dienst- und Eigenschaftstabelle der Kompetenten beizuschliessen. Gegen den Ternavorschlag ist ein Rekurs nur bei Vorhandensein stichhaltiger Gründe zulässig [2]).

Im Jahre 1866 beantragte die Landtagsmajorität, die Aufhebung des Ternavorschlages [3]) vom Kaiser in einer Adresse zu verlangen. Der Versuch blieb jedoch erfolglos, und an der Art des Ternavorschlages wurde gar nichts geändert. Der Patron entschliesst sich für irgend einen der Vorgeschlagenen, ohne an die Reihenfolge gebunden zu sein. Die Präsentationsurkunde wird durch das Konsistorium dem Kandidaten übermittelt; es kommt jedoch auch vor, dass der Patron sie ihm unmittelbar erteilt.

Der Präsentationsakt vollzieht sich in der Weise, dass der Patron einen von den drei Vorgeschlagenen dem Ordinarius zur Ernennung vorstellt. Da der Patron den Kandidaten nicht zu ernennen, sondern nur zu präsentieren befugt ist, haben Formeln, wie „ich ernenne Sie“ u. dergl. zu unterbleiben. Er hat dem Ordinarius gegenüber bloss den Wunsch zu äussern, er möge N. N. für seine Pfarre zum Pfarrer ernennen. Die übliche Form der Präsentationsurkunde ist im wesentlichen folgende: „Mit Bezug auf die geehrte Zuschrift des erzbischöf-

---

tronen die Beobachtung desselben Weges zu verlangen. Konsistorialbeschluss vom 26. Oktober (8. November) 1901, Nr. 6483.

[1]) Hofdekret vom 15. Mai 1828, Nr. 11021 (Gubernialverordnung vom 30. Mai 1828, Nr. 37242). — Normalien. I. S. 422.

[2]) Z. B. wenn die Pfarre im voraus versprochen wurde. Gubernialverordnung vom 9. Jänner 1807, Nr. 254. — Vgl. auch einen Landesregierungserlass vom 8. Juli 1905, Nr. 19925, anlässlich eines besonderen Falles.

[3]) D. h. der Allerhöchsten Entschliessung vom 9. März 1847. — Vgl. oben § 9, S. 65.

lichen Konsistoriums beehre ich mich, den primo, secundo oder tertio loco vorgeschlagenen N. N. in N. N. zu präsentieren“ [1]).

Für das weitere sorgt das Konsistorium durch die Verständigung und Dekretierung des Präsentierten und nach 30 Tagen, der sogenannten Rekursfrist, durch die Erteilung der Syngelie. Bei der tatsächlichen Einsetzung, der Installation in die temporalia, die gleichzeitig mit der in die spiritualia geschieht, hat jedoch der Privatpatron das Recht, anwesend zu sein und mitzuwirken.

Das Konsistorium ist verpflichtet, die Installation der von den Privatpatronen präsentierten Priester auch der staatlichen Kultusbehörde behufs Anweisung der Benefizien anzuzeigen [2]).

c) Beim gemischsten Patronate.

Beim gemischten Patronate wurde von der Möglichkeit einer Mischung des geistlichen und des Laienpatronates und der eines privaten und eines öffentlichen Patronates gesprochen [3]). Die Art der Ausübung der Präsentation bei Pfarrbesetzungen, wo ein geistlicher und ein Laienpatronat konkurrieren, ist ganz ähnlich der bei Pfarren mit Privatkompatronat. Bei Pfarren jedoch, wo der Patronat einem oder mehreren Gutsbesitzern und dem griechisch-orientalischen Religionsfonde gemeinsam zusteht, ist der Modus der Präsentation nicht immer der gleiche gewesen.

So ist bei manchen Pfarrbesetzungen [4]) die Präsentation in der Weise vollzogen worden, dass die Landesregierung den vom Konsistorium erhaltenen Besetzungsvorschlag zunächst dem Privatpatrone mitgeteilt und hierauf mit dessen

[1]) Vgl. eine derartige Präsentationsurkunde in den Konsistorialakten ad Nr. 340 von 1905.

[2]) Gubernialverordnung vom 26. September 1839, Nr. 54933.

[3]) Vgl. oben § 12, S. 81 u. 88.

[4]) Bei der Besetzung der Pfarre Brodok mit Mitkău im Jahre 1888 mit Erlass des Landespräsidiums vom 14. April 1888 Nr. 496 ad Konsistorial-Nr. 1574 von 1888. Ebenso bei der Besetzung der Pfarre Bajeşeşti mit dem Landesregierungserlass vom 27. Dezember 1888 Nr. 16756.

Präsentation sich einverstanden erklärt hat. Falls der Privatpatron sich für den Erstvorgeschlagenen nicht entschliessen könnte, müsste die Landesregierung bezw. der Landespräsident für ihre Zustimmung die ministerielle Ermächtigung einholen [1]).

Andere Pfarren mit gemischtem Patronate wurden alternierend besetzt [2]), und in letzter Zeit sind Konsistorium und Landesregierung geneigt, die Praxis zu beobachten, dass jeder von ihnen einen der vorgeschlagenen Priester für die erledigte Pfründe präsentiert, wobei dann jenem Kandidaten die Pfründe zu teil werden soll, auf welchen sich die Stimmen beider Patrone einigen [3]). Sollte jede von den präsentationsberechtigten Parteien einen anderen Kandidaten präsentieren, so hat rechtlich der Erzbischof den den Patronen primo loco Vorgeschlagenen zu dekretieren [4]).

3. Die Erfordernisse der Präsentation.

Damit eine in richtiger Form vorgenommene Präsentation auch rechtswirksam werde, muss einer Reihe von Erfordernissen genügt sein, die sich teils auf die beteiligten Personen beziehen, teils in äusseren Umständen liegen.

---

[1]) So wurde mit Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 16. Dezember 1888, Nr. 24662 der Landespräsident ermächtigt, für Bajeşeşti den zweitvorgeschlagenen Kandidaten mitzupräsentieren.

[2]) Im Jahre 1885 hat sich die Landesregierung für die alternierende Ausübung des Präsentationsrechtes ausgesprochen. Mit Erlass vom 22. Dezember 1885, Nr. 14861 hat die Landesregierung die Präsentation für die Pfarre in Jordaneşti ausgeübt und mit Erlass vom 22. Mai 1886 Nr. 5932 dem Konsistorium eröffnet, dass bei Wiederbesetzung der neuerlich erledigten Pfarre das Präsentationsrecht vom Mitpatrone auszuüben sein werde, was im Jahre 1887 auch wirklich geschehen ist.

[3]) Dies ist neuerdings auch die Ansicht des Konsistoriums. Vgl. Bericht Nr. 375 vom 28. Jänner (10. Februar) 1907 und die noch anhängigen Verhandlungen betreffend die Pfarrbesetzung in Dragoşeşti.

[4]) Im Sinne des Hofdekrets vom 18. Juni 1805 (Polit. Gesetzsamml. 24. Bd. S. 154 — neuerlich entschieden mittelst Erlasses des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 17. Dezember 1904, Nr. 32268 anlässlich eines speziellen Falles).

a) Fähigkeit des Präsentierenden.

Es ist selbstverständlich, dass nur handlungsfähige [1]) Personen einen Patronat erwerben und durch eigenen Willensakt gültig präsentieren können. Weil aber der Patronat mit dem Gute eng zusammenhängt, kann er mit dem Gute auch in den Besitz eines Handlungsunfähigen oder nur beschränkt Handlungsfähigen gelangen. Man muss daher über die Frage klar werden, ob unzurechnungsfähigen, unmündigen oder minderjährigen Patronen die Ausübung des Präsentationsrechtes zusteht.

Dass solchen Patronen das Recht der Präsentation nicht ganz abgesprochen werden kann, ist selbstverständlich; es fragt sich nur, ob und in welcher Weise sie ihre Berechtigung auszuüben im stande sind. Hierüber geben die §§ 144, 147 und 187 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches den Aufschluss, dass der Mangel der Handlungsfähigkeit bei solchen Personen durch die Kuratoren, Eltern oder Vormünder ersetzt wird. Andernfalls kommt dem Erzbischof die Besetzung jure devolutionis [2]) zu. Die Frauen sind, sofern sie dem griechisch-orthodoxen Glauben angehören, in der griechisch-orientalischen Kirche von jeher aktiv präsentationsfähig gewesen [3]). Nicht-orthodoxe sollten im Sinne der Kanones der griechisch-orthodoxen Kirche und des alten moldauischen Gewohnheitsrechtes zur Präsentation nicht berechtigt sein. In Oesterreich können aber auf Grund einer an den Westfälischen Frieden sich anlehnenden Praxis [4]) Protestanten Patrone der römisch-katholischen Kirche sein. Diesen Verhältnissen hat sich die griechisch-orthodoxe Kirche in der Bukowina angepasst: sie lässt alle Christen schlechthin zur Ausübung des Patronat- und Präsentationsrechtes zu. Tatsächlich üben alle Gutsherren, mit Ausnahme der jüdischen, das Patronatrecht vollinhaltlich aus.

[1]) Im Sinne der §§ 21 und 865 des allg. bürg. Gb.

[2]) Vgl. dazu unten S. 125, Note 5.

[3]) Vgl. die Präsentationen der Bassa und Eudoxia Sozomenos, H.E. VIII. 17. Baronius, Annal. ad. ann. S. 455, n. 23 und S. 460, n. 24.

[4]) Vgl. statt Anderer: Stutz, Kirchenrecht, § 47 a. a. O. S. 888.

Die Pächter und Verwalter von Patronatgütern sind jedoch stets vom Genusse des Bukowiner griechisch-orientalischen Patronates, also auch des Präsentationsrechtes, ausgeschlossen [1]). Sie stehen ja auch nur in einem obligationenrechtlichen Verhältnis zu dem Gute und haben einen dinglich berechtigten Eigentümer über sich.

b) Tauglichkeit des Präsentierten.

Auch das morgenländische Kirchenrecht verpönte selbstverständlich strenge den Missbrauch der Präsentation und gestattete nicht, dass ein Unwürdiger oder einer, der die vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besass, eingesetzt wurde. Wir haben im historischen Teil gesehen, dass die Kanones und die Staatsgesetze zum geistlichen Amt nur würdige Personen zuliessen. Der Ctitor war bei der Wahl frei von jedem äusseren Einflusse, durfte sich aber auch von keiner falschen Rücksicht leiten lassen [2]). Ebenso hatte in alter Zeit der Bischof zur Vergewisserung, ob der Vorgeschlagene die kanonischen Eigenschaften besitze, mit dem Kandidaten eine Prüfung vorzunehmen [3]).

Im moldauischen Fürstentume musste der zum Priester Vorgeschlagene den Nachweis liefern, dass er die für dieses Amt nötige Bildung besitze.

In der Bukowina findet man in den ersten Zeiten unter der österreichischen Verwaltung Priester, die nur des Lesens und Schreibens der cyrillischen Buchstaben kundig waren. Diese waren in der Weise zu ihren Stellen gelangt, dass sie

---

[1]) Gubernialverordnung vom 4. November 1797 ad Konsistorial-Nr. 531 von 1795. Normalien. I. S. 413.

[2]) Etwa so, dass er seine Anträge auf Priestersöhne beschränkte u. dgl. Kanon 33 Trull. Synt. II. S. 379.

[3]) Kanon 9 Nicäa. I. Synt. I. S. 137, Kanon 18 Karth. Synt. III. S. 353. — Kanon Cyrilli Alex. Synt. IV. S. 361. — Vgl. auch Nov. 57. c. 1, 123. c. 14 u. 18. — Formulare für solche Prüfungszeugnisse in Synt. V. S. 541—543. — Siehe auch v. Zhishman a. a. O. S. 56 ff.

vom Patrone ein Empfehlungsschreiben oder von einem Erzpriester oder sogar von einem Pfarrer, der manchmal ihr Vater oder Schwiegervater war, eine Bestätigung darüber beibrachten, dass sie das Priesteramt zu führen fähig seien. In manchen Fällen unterzog sich der Kandidat einer Prüfung, die nur Ritual und Typikon zum Gegenstande hatte. Wenn er diese bestand, wurde er für den Priesterstand tauglich erklärt.

Mit der Errichtung der Klerikalschule (1786) mussten sich die Verhältnisse ändern. Das Konsistorium erteilte mit mit dem Zirkulare vom 26. Februar (7. März) 1807 (Nr. 179) die Belehrung, dass die Kandidaten für die Bewerbung um Pfarren direkt an das Konsistorium und nicht an die Patrone sich zu wenden hätten. Es wurde ferner verfügt, dass weder die Pfarrer noch die Erzpriester ihren Söhnen und Schwiegersöhnen ohne weiteres die Pfarren als Erb- oder als Heiratsgut überlassen, bezw. versprechen dürften. Wenn sie ihre Söhne zum geistlichen Stande ausbilden wollten, so sollten sie dieselben in die Klerikalschule schicken, wo sie eigens dazu erzogen würden. Also schon im Jahre 1807 wird als Bedingung die Absolvierung der Klerikalschule gestellt. Dem Herumbetteln um Pfarren entgegenzutreten sah sich auch die Regierung veranlasst[1]); sie verordnete, dass diejenigen, denen das Versprechen für eine Pfarre von den Patronen im voraus gegeben worden war, ebendeswegen vom Bischof in die Terna nicht gesetzt werden sollten.

In die Reihe der Kompetenten um eine Pfarre können heutzutage sowohl Pfarrer treten als auch Kooperatoren, die drei Dienstjahre zurückgelegt haben. Auch kann man von einer Privatpfarre aus auf eine öffentliche kandidieren[2]).

---

[1]) Allerhöchste Entschliessung vom 20. November 1786, Nr. 31 283 und Gubernialverordnung vom 9. Jänner 1807 Nr. 254. Normalien. I. S. 415.

[2]) Hofdekret vom 28. Oktober 1814, Nr 13 975 (Gubernialverordnung vom 25. November 1814 Nr. 43 116).

Nach Aufhebung der Klerikalschule (1816—1818) wurde 1827 eine theologische Lehranstalt errichtet, und diese mussten die Priesterkandidaten fortan mit gutem Erfolg absolviert haben. Im Jahre 1875 wurde auch diese Anstalt aufgehoben [1]). Gegenwärtig aber besteht in Czernowitz eine an deren Stelle errichtete griechisch-orientalische theologische Fakultät als integrierender Teil der Universität. Es wird nunmehr für die Präsentation gefordert, dass jeder Kompetent das Absolutorium der theologischen Fakultät, die Prüfungszeugnisse, den Geburtsschein sowie Zeugnisse über besondere Verdienste, über Predigen, Katechisieren, Teilnahme an den Pastoralkonferenzen, Ausarbeitung der jährlichen zwölf Predigten und der fünf Pastoralaufgaben u. s. w. nachweist [2]). Der Staat seinerseits macht für die Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen zur Bedingung das österreichische Staatsbürgerrecht, ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten und diejenige besondere Befähigung, welche für bestimmte kirchliche Aemter und Pfründen in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist [3]).

Schliesslich sei an diesem Orte noch bemerkt, dass ganz im Gegensatze zu den älteren Verfügungen der österreichischen Gesetzgebung [4]) das morgenländische Kirchenrecht und die Praxis eine Selbstpräsentation gestatten. Im Sinne der in der griechisch-orthodoxen Kirche geltenden Kanones kann ein Ctitor, wenn er sonst geeigenschaftet ist, sowohl sich selbst als auch einen Mitpatron oder einen seiner Angehörigen präsentieren [5]). Für die Bukowina ist dieses Recht nicht ohne

---

[1]) Vgl. Js. Onciul, Fondul religionariu S. 161—162 und Ceva despre mersul şi desvoltămîntul culturei teologice şi clericale in Bucovina. Candela 1883. Nr. 1 ss.

[2]) Vgl. die Konkursausschreibungen im Diözesanverordnungsblatt „Foaia ordinăciunilor".

[3]) Kultusgesetze (Manzsche Taschenausgabe) 26. Bd. 2. Aufl. S. 39.

[4]) Vgl. Wahrmund a. a. O. II. S. 77, Note 28.

[5]) Balsamon ad can. 33 Trull. Synt. II. S. 380. — Vgl. auch

Bedeutung, da mitunter Priester in ihrer Eigenschaft als Guts- und Anteilsbesitzer als Mitpatrone vorkommen [1]).

c) Erledigte Pfründe.

Weiter wird für die rechtswirksame Präsentation noch verlangt, dass die Pfründe, für welche präsentiert wird, wirklich erledigt sei. In der morgenländischen Kirche kann ein Kandidat nicht absolut, sondern nur für eine bestimmte Kirche ausgeweiht werden [2]). Ist das aber geschehen, so wird er auch Inhaber des mit der betreffenden Kirche zusammenhängenden Benefiziums und bleibt es an sich für sein Leben. Verlustig geht der Seelsorger seines Benefiziums nur im Ablebens- und im Bestrafungsfalle, oder wenn er auf das Pfarrbenefizium verzichtet. Es ist heute selbstverständlich, dass nur für eine erledigte Pfarre der Konkurs ausgeschrieben wird [3]), und dass der Patron nicht präsentieren kann, bis der Ternavorschlag vom Konsistorium ihm zugekommen ist. Das Hofdekret vom 20. November 1786 verbietet den Kirchenpatronen, Pfarren im voraus zu versprechen. Aber auch die Verfügung, das Konsistorium solle einen Kompetenten, dem der Patron die Präsentation versprochen hat, in den Ternavorschlag nicht aufnehmen, bezweckt gleichfalls, einem derartigen Unfug von seiten der Patrone zu begegnen. Ferner ist es den Pfarrkandidaten untersagt, sich beim betreffenden Patron zu verwenden, bevor der Ternavorschlag expediert wurde [4]).

Maurer, Das griechische Volk, Heidelberg 1835. I. S. 409. — v. Zhishman a. a. O. S. 55.

[1]) Z. B. Lukawiza Rogojeşti, Kabeşti u. a. Vgl. Schematismus a. a. O.

[2]) In der Bukowina werden die griechisch-orthodoxen Priester für die Kathedralkirche ausgeweiht und hierauf für die Pfarrkirchen bestellt, welche als Filialkirchen der Kathedrale betrachtet werden.

[3]) Vakanz wird allgemein gefordert, Kultusgesetze a. a. O. II. S. 39. In der Bukowina besteht noch speziell eine Gubernialverordnung vom 9. Jänner 1807, Nr. 254.

[4]) Konsistorial-Zirkular vom 7. März (26. Februar) 1807 Nr. 179 und vom 12./24. November 1880 Nr. 3729.

d) Präsentationsfrist.

1. Die morgenländischen Kanones schreiben eine bestimmte Frist für die Ausübung der Präsentation nicht vor. Die alten Ctitoren haben offenbar die Kirchen nicht lange Zeit ohne Priester gelassen, weshalb auch kein Anlass zur Festsetzung einer Frist vorlag. Weil aber der Gottesdienst keine Unterbrechung erfahren darf[1]), kam der Bischof später dazu, einen Zeitraum festzusetzen, innerhalb dessen der Ctitor sein Recht auszuüben verpflichtet war; andernfalls oder bei Uneinigkeit zwischen den Mitctitoren konnte der Bischof die Besetzung frei vornehmen[2]).

2. In Oesterreich sind hierüber Verordnungen ergangen. Vermöge des Allerhöchsten Hofdekrets vom 18. Juni 1805[3]) ist sowohl der geistliche als auch der weltliche Patron verpflichtet, binnen sechs Wochen, und wenn er ausser Landes wohnt, binnen drei Monaten vom Tage der Mitteilung des Ordinariats an das Präsentationsrecht auszuüben[4]). Verzögert der Patron die Präsentation über diese Frist hinaus, so verliert er für diesen Fall das Präsentationsrecht, welches dann dem Erzbischof jure devolutionis oder vielmehr kraft seines ordentlichen Besetzungsrechtes zukommt[5]). Dieser ernennt den

---

[1]) „μὴ τοῦτο γίνεσθαι κώλυμα τῇ ἱερᾷ λειτουργίᾳ". Nov. 57. c. 1.

[2]) v. Zhishman a. a. O. S. 56.

[3]) In Gubernialverordnung vom 19. Juli 1805, Nr. 29 297. Vgl. Normalien. I. S. 414.

[4]) Die Präsentationsfrist ist aus dem katholischen Patronatrechte der österreichischen Erblande herübergenommen.

[5]) Das Hofdekret vom 18. Juni 1805 (Politische Gesetzsammlung a. a. O. Bd. XXIV. S. 154) wurde an alle österreichischen Länder gerichtet. Vgl. auch F. Rieder, Handbuch der k. k. Verordnungen über geistliche Angelegenheiten. I. S. 382. — Mayer, Patronatrecht a. a. O. S. 136. — Schulte, Kirchenrecht a. a. O. II. S. 697. — Kaim, Patronatrecht a. a. O. II. S. 135. — Gross, Kirchenrecht a. a. O. S. 144. — Die Ansicht Wahrmunds a. a. O. II. S. 103, Note 79, dass „in einem solchen Falle von Devolution zu sprechen ungenau ist" und die von Ebers, Godehard, Das Devolutionsrecht, Kirchenrechtliche Abhand-

Erstvorgeschlagenen zum Pfarrer. Ebenso ist mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 6. Februar 1806 [1]) mit Rücksicht darauf, dass die Wiederbesetzung der landesfürstlichen und öffentlichen Fondpatronatspfründen öfters länger verzögert, und dadurch zu allgemeinen Beschwerden Anlass gegeben werde, die Anordnung getroffen, dass die vom Ordinariate angelangten Besetzungsvorschläge bei keiner Stelle über acht Tage aufgehalten werden sollen.

4. Die Wirkungen der Präsentation.

Schon im byzantinischen Reiche war der Bischof verbunden, einem, den er auf Grund der Prüfung und nach seinem sonstigen Ermessen für würdig hielt, die Cheirotonie zu erteilen [2]). Ebenso musste er die Legitimation [3]) ausfertigen, die den Kleriker zur Ausübung der kirchlichen Funktionen berechtigte.

---

lungen, hrsg. von Stutz, H. 37—38, S. 344, Stuttgart 1906, der in einem solchen Fall nur von „unechter Devolution" spricht, weil der Bischof jure ordinario, nicht devolutionis die Pfarre verleihe, sind theoretisch vollkommen berechtigt. Jedoch in der Bukowiner griechisch-orthodoxen Diözese wurde die diesbezügliche Allerhöchste Entschliessung von der Regierung mit dem Ausdrucke „jus devolutivum" mitgeteilt, so dass derselbe als gesetzlicher Sprachgebrauch erscheint und heutzutage längst fest eingebürgert ist. — Vgl. auch die Normalvorschrift vom 4. Juli 1786, Nr. 16868 enthalten in der Gubernialverordnung vom 23. Oktober 1812 Nr. 38031 ad Konsistorial-Nr. 398 von 1812, welche Gubernialvorschrift in der Gubernialverordnung vom 20. Oktober 1855 Nr. 54200 wiederholt ist.

[1]) Gubernialverordnung vom 18. April 1806 Nr. 13877 ad Konsistorial-Nr. 379 von 1806. — Normalien. I. S. 277. — Einen diesbezüglichen Antrag stellte das Konsistorium neuerlich am 25. Oktober (27. November) 1901 Nr. 6484 in einer Amtserinnerung an die Landesregierung.

[2]) Nov. 57. c. 2, 123. c. 18. — Vgl. v. Zhishman S. 57.

[3]) ἐπίσταλμα, πιττάκιον, συστατικόν, βούλλα. Kanon 31. 59 Trull. Synt. II. S. 371. 438. Kanon 12 Konstantinopel I. II. Synt. II. S. 687, Nov. 131. c. 8 verbieten die Abhaltung des Gottesdienstes durch nicht vom Bischofe eingesetzte Kleriker. Vgl. v. Zhishman S. 57.

Die Präsentation ist ein dem Patron kirchlicherseits gemachtes Zugeständnis, auf Grund dessen ihm eine gewisse Anteilnahme an der Besetzung eines Kirchenamtes gewährt wird. Früher, und besonders in vorösterreichischen Zeiten, konnte in der Bukowina, da die Verhältnisse nicht geordnet waren, nach der Präsentation vielleicht noch verhandelt werden. Heutzutage ist das aber unmöglich, wenn einmal der berechtigte Patron in dem vorgeschriebenen Verfahren einen qualifizierten Kandidaten präsentiert hat. Während der Rekursfrist ist jedoch das Konsistorium befugt, die Syngelie, d. h. die Einsetzungsurkunde vorzuenthalten. Danach aber tritt die Präsentation unmittelbar in Wirksamkeit, der Präsentierte hat jetzt ein jus ad rem, und die Kirchenbehörde ist verpflichtet, die Syngelie auszustellen. Da in der griechisch-orthodoxen Kirche der Bukowina das sogenannte Variationsrecht [1]) nicht bekannt ist, hängt der Rechtsanspruch des Präsentierten vom Patron nicht mehr ab. Indes könnte der Fall wohl eintreten, dass während der Rekursfrist, also nach der Präsentation und vor der Dekretierung, sich ein triftiger Grund ergibt, der gegen die betreffende Dekretierung spricht. In diesem Falle steht es dem Bischof zu, den Vorschlag zu erneuern und ihn abermals an den Patron mit dem Ersuchen zu leiten, eine andere Präsentation vorzunehmen.

Mit der Erteilung der Syngelie ist der Priester ganz im Sinne des morgenländischen Kirchenrechts sogar dem Patron gegenüber gegen eine willkürliche Entfernung geschützt. Die Anstellung ist nach der Praxis in der morgenländischen Kirche eine lebenslängliche [2]). Allerdings wurde im byzantinischen

[1]) D. h. das Recht, die einmal geschehene Präsentation zu widerrufen und einen Anderen vorzuschlagen, wie es in der abendländischen Kirche anerkannt ist. Vgl. Hinschius, Kirchenrecht. III. S. 48 ff. — Wahrmund a. a. O. II. S. 105. — Mayer a. a. O. S. 111. — Lippert a. a. O. S. 118. — Gross a. a. O. S. 171—172. — Stutz, Kirchenrecht a. a. O. II. S. 951. — Schlayer, Gustav Adolf. Beiträge zur Lehre von dem Patronatrechte. Giessen 1865. S. 3 ff.

[2]) Vgl. v. Zhishman a. a. O. S. 57.

Reich, wenn der Kleriker mit dem Ctitor nicht in Frieden und Eintracht lebte, auf Wunsch des Ctitors [1]) seine Entfernung vollzogen. Der Bischof gab dem Wunsche des Stifters nach, um den Frieden zu wahren, und weil angesichts des Zerwürfnisses mit dem Ctitor für den Geistlichen auf eine erspriessliche Wirksamkeit für die Zukunft doch keine Aussicht mehr bestand; das war zwar widerrechtlich, wurde aber geübt im Interesse des Dienstes und eventuell, um den schuldigen Kleriker zu strafen [2]). Die österreichische Gesetzgebung kennt diese Praxis nicht; ein Priester kann von dem Patron überhaupt nicht, und vom Konsistorium im Einvernehmen mit dem Patron nur im Falle eines Vergehens abgesetzt, bezw. versetzt werden.

§ 16.
Die Ehrenrechte.

In Anerkennung der von den Stiftern vollbrachten Leistungen und übernommenen Pflichten erwies sich die Kirche dankbar und gewährte ihnen, wie in der historischen Darstellung gezeigt wurde, von den frühesten Zeiten an bis auf den heutigen Tag gewisse Ehrenrechte. Diese wurden aber weder von der Gesetzgebung kodifiziert noch irgendwie von den Stiftern ausbedungen. Sie erhielten sich rein gewohnheitsmässig bis auf den heutigen Tag. Auf Grund der verschiedenen, früher vorgebrachten Beispiele kann Folgendes in diesem Punkte als geltendes Recht angenommen werden.

Das Recht auf Beisetzung in der gestifteten Kirche, von dem, wie wir sahen, ehedem die Stifter für sich und ihre Familienmitglieder in ausgedehntem Masse Gebrauch machten,

---

[1]) Vgl. v. Zhishman a. a. O. S. 59.

[2]) Er bleibt im Amte: μέχρι ἂν εἰρηνικὸς διατελῇ καὶ ἀνενόχλητος καὶ ἀσκανδάλιστος μετὰ τῶν ἐχόντων τὴν δεσποτείαν τοῦ ναοῦ ... sonst οὗτος μὲν ἀποστήσεται τοῦ ναοῦ, ὡς μηδένα δικαιώματος λόγον ἐν αὐτῷ κεκτημένος. Acta Patr. II. S. 393.

und das nicht selten gerade der Beweggrund zur Errichtung einer Stiftung war, ist gänzlich in Abgang gekommen, und zwar auf Grund der Staatsgesetzgebung. Das Hofdekret vom 12. August 1788 Nr. 1460 [1]) verordnet, dass auch in der Bukowiner griechisch-orthodoxen Kirche die Familiengrüfte in den Kirchen abzustellen und auf den allgemeinen Friedhöfen anzubringen seien [2]). Ebenso ist verboten die Erbauung der zum Gottesdienste bestimmten Kapellen über solchen Grüften [3]). Heutzutage wird von der Staatsverwaltung den griechisch-orientalischen Kirchenpatronen in der Bukowina, besonders auf dem Lande, mitunter freigegeben, ihre Gruft auf dem Kirchhofe, wo heute sonst niemandem mehr die Beisetzung gestattet wird [4]), also in der Nähe der Kirche anzubringen, bei der sie Kirchenpatrone sind. Aber auch das ist vorschriftswidrig, da ein Landesregierungserlass vom Jahre 1880 bestimmt, dass die Leichen der Kirchenpatrone mit auf dem allgemeinen Friedhofe beerdigt werden sollen [5]).

Aus pietätvoller Dankbarkeit vielleicht mehr als aus irgend einem Rechte gewährt die Kirche anlässlich des Todes eines Patrons eine allgemeine Kirchentrauer. Worin diese zu bestehen hat, ist mehr Gewohnheit als fixierte Norm. Ueberall sollte aber in einem solchen Falle ex officio eine Trauermesse

---

[1]) Enthalten in der Gubernialverordnung vom 28. August 1788, Nr. 19817. Vgl. Normalien. I. S. 548 u. 553. — Wiederholt in der Gubernialverordnung vom 24. März 1841, Nr. 11549. Normalien. I. S. 554.

[2]) Hofdekret vom 15. September 1788 (Josef-Ges. XV. 948). Für Galizien Hofdekret vom 12. September 1806 und 31. Dezember 1823. — In der abendländischen Kirche besteht dieselbe Verfügung. Vgl. Wahrmund a. a. O. II. S. 130. — Sägmüller a. a. O. S. 292. — Gross a. a. O. S. 176.

[3]) Hofdekret vom 15. September 1788.

[4]) Note des Kreisamtes vom 23. März 1824 Nr. 2464 ad Konsistorial-Nr. 810 von 1824.

[5]) Landesregierungserlass vom 24. Dezember 1880 Nr. 11026 auf ein Hofdekret vom 24. Mai 1825, Nr. 12404 sich berufend. Vgl. Konsistorial-Akt Nr. 4996 von 1880. — Normalien. I. S. 558. — Foaia-Ord. Nr. 4 von 1881.

abgehalten und während des Begräbnisses das Glockengeläute auch dem nichtorthodoxen christlichen Patron gestattet werden.

Die einzelnen Ehrenrechte, deren der Patron nach dem geltenden Rechte sich erfreut, wollen wir nunmehr jedes für sich ins Auge fassen.

1. Das Recht auf Fürbitte und gottesdienstliche Auszeichnung.

a) Treu dem alten Herkommen legten sowohl die Kirche als auch die Stifter der morgenländischen Kirche das grösste Gewicht auf das Gebet für ihr Seelenheil. Alle Stiftungsurkunden enthalten vornehmlich diese Bedingung, ganz anders als die Urkunden der abendländischen Kirche, die zwar Spuren solcher Bedingungen aufweisen [1]), aber ein weit grösseres Gewicht auf die materielle Seite legen. Die Fürbitte wurde und wird in der griechisch-orthodoxen Kirche der Bukowina in der Weise vorgenommen, dass unter den Ektenien eine für die Stifter besonders bestimmt ist; sie wird für die ganze Stifterfamilie, und zwar sowohl für die Lebendigen als auch für die Toten verrichtet. Desgleichen werden sowohl die Stifter als auch die gegenwärtigen Patrone bei der Vorbereitung der hl. Proskomedie und beim Umzug während des Cherubimgesanges namentlich erwähnt.

In den Kirchen, wo Israeliten den Patronat innehaben, wird bei all diesen Anlässen nur allgemein für „Stifter, Mehrer und Wohltäter" (ctitori, adăugători si binefăcători) der betreffenden Kirche gebetet [2]).

b) Das Recht auf Eintragung seines Namens im Diptychon hängt eigentlich mit dem Rechte des Patrons auf Fürbitte eng zusammen. In der morgenländischen Kirche hatte der Stifter auch einen besonderen Anspruch auf die Eintragung seines Namens in das Gedenkbuch (βρεβεῖον) der

[1]) Kaim a. a. O. S. 293.

[2]) Beschluss des Konsistoriums vom 9./21. Juli 1887, Nr. 981 anlässlich einer diesbezüglichen Anfrage seitens des Putilaer Protopresbyterates.

Anstalt[1]). In der Moldau wurden die Namen der Stifter auf der Gedenktafel (Pomelnik) verzeichnet behufs Kommemorierung bei der Feier der hl. Liturgie[2]). Heutzutage befindet sich in jeder Kirche eine Gedenktafel, enthaltend die Namen des Erzbischofs und aller geistlichen Dignitäre, den Namen des Kaisers und seiner Familie und die Namen der Stifter bezw. der Patrone sowie aller Wohltäter und Mehrer der Kirche.

Auch noch vieler anderer Auszeichnungen vor den übrigen Mitgliedern der Gemeinde erfreut sich der Patron. Er darf einen abgesonderten Sitz (Strana) im Pronaos, in der Nähe des Altars, beanspruchen. Der Zutritt zu dem Altarraum ist jedoch nach den Kanones dem Laienpatron ebenso wie jedem anderen Laien untersagt[3]). Das Recht des Ehrensitzes dürfte schon in den moldauischen Zeiten bestanden haben, da sich in den alten Kirchen Stranen finden. In der Gegenwart steht es dem entsprechenden Rechte in der abendländischen Kirche gleich (honor sedis)[4]). Ausserdem hat der Patron das Recht der besonderen Segnungen (εὐλογίαι), das aus byzantinischen Zeiten herrührt[5]); ferner das Recht der Beräucherung (θυμιάματα) mit Weihrauch während der gottesdienstlichen Handlungen[6]).

Wenn beim Gottesdienste Weihwasser zum Trinken dargebracht wird, oder die Gläubigen damit besprengt werden, soll es dem Patron an erster Stelle gereicht werden[7]). Auch

[1]) Vgl. Prototypon der Mönche des Klosters Petra 1359. Acta Patr. II. S. 261. v. Zhishman a. a. O. S. 62, Note 5.

[2]) Vgl. oben § 3. 2 S. 26.

[3]) Kanon 69 Trull. Synt. II. S. 466.

[4]) Vgl. Hinschius a. a. O. III. S. 64. — Phillips a. a. O. VII. S. 774. — Wahrmund a. a. O. II. S. 127. — Mayer a. a. O. S. 149. — Schulte a. a. O. II. S. 701. — Sägmüller a. a. O. S. 292. — Gross a. a. O. S. 175. — Stutz a. a. O. II. S. 951.

[5]) v. Zhishman a. a. O. S. 63.

[6]) v. Zhishman, S. 63. — Für die abendländische Kirche vgl. Hinschius a. a. O. III. S. 65. — Wahrmund II. S. 129. — Sägmüller S. 292. — Gross S. 175. — Stutz a. a. O. II. S. 951.

[7]) Aehnlich wie in der abendländischen Kirche. Vgl. Hinschius a. a. O. III. S. 66. — Sägmüller a. a. O. S. 92. — Gross a. a. O. S. 175 u. a.

ist der Priester verpflichtet, dem Patron die hl. Eucharistie und die hl. Anaphora (das gesegnete Brot) vor den übrigen Gläubigen zu reichen [1]). Bei Doxologien gebührt ihm die Darreichung des hl. Kreuzes zum Kusse. Nach den Ritualbüchern soll ihm aber bei den Umzügen das Evangelienbuch nicht zum Kusse hingegeben werden.

Beim Kompatronate gebühren die Ehrenrechte selbstverständlich allen Mitpatronen, beim Patronate der juristischen Personen den eigens hiezu ausersehenen Vertretern.

2. Das Recht auf das Widmungsbild.

Es ist dem Patrone unbenommen, besonders wenn er Gründer ist, sein Bildnis an einem schicklichen Orte in oder an der Kirche anzubringen. Im byzantinischen Reiche hat man eine Zeit lang davon abgestanden, weil die Anbringung der Stifterbilder in den Kirchen von den Gegnern der Bilderverehrung gegen die Bilder überhaupt ausgespielt wurde. Die uns erhaltenen moldauischen Kirchen bieten uns aber so viele Beispiele, dass uns die Ueberzeugung sich aufdrängt, die dortigen Gründer hätten von diesem Rechte einen ausgiebigen Gebrauch gemacht.

Der Ort, an dem die Stifter ihre Bilder anzubringen pflegten, war das sogenannte Ctitoricon. Dieser Teil der Kirche, der als Zwischenraum zwischen der Männer- und Weiberabteilung weniger zum Gebet denn als Ablegeort der Kopfbekleidung und der Stöcke diente, konnte die Bilder der Stifter aufnehmen, ohne dass Anstoss erregt wurde.

Dem geistlichen Patron war dieses Recht versagt, weil er ja nur in seiner Eigenschaft als Inhaber des geistlichen Amtes Patron ist. Dagegen wird ihm erlaubt, die Abzeichen, wenn die Anstalt, die er vertritt, solche hat, oder den Titel seines Amtes anzubringen.

---

[1]) v. Zhishman a. a. O. S. 63. — Bei den Katholiken honor panis benedicti. Vgl. Wahrmund a. a. O. II. S. 129. — Hinschius a. a. O. III. S. 66.

In der Bukowina wird das Recht auf ein Widmungsbild in der Kirche nur selten von den Patronen ausgeübt, weil die Kirchen meistenteils aus Holz und überhaupt ohne malerischen Schmuck sind. Unter diesen Umständen wäre es unschicklich, bloss die Bilder der Stifter aufzuhängen. Nur in Klosterkirchen und in einigen gemauerten Pfarrkirchen kommen Widmungsbilder vor[1]).

3. Das Recht auf die Widmungsinschrift.

Als weiteres Ehrenrecht wurde den Ctitoren die Anbringung ihrer Namen und ihrer Wappen auf einer in oder ausserhalb der Kirche befindlichen Gedenk- oder Widmungstafel zugestanden[2]). Im byzantinischen Reich haben sie dieses Recht eifrig betätigt. Auch wurden bisweilen zu ihrem Andenken die Kirchen einem gleichnamigen Heiligen gewidmet[3]). So war es auch in der Moldau. Hier haben die Stifter zu dem Zwecke oberhalb der Eingangstüre eine Widmungstafel befestigt. Auch in der Gegenwart wird es niemandem, der eine Kirche baut, oder der bei ihrem Baue mithilft, verwehrt, seinen Namen an der Kirche zu verewigen. Wie früher so be-

[1]) In der Pfarrkirche zur hl. Paraschieva in Czernowitz (gebaut 1844 bis 1869) befindet sich auf der rückwärtigen Wand der Kirche das Bild des Priesters Andrei Vasilovici, des eigentlichen Gründers der Kirche.

[2]) Jus inscriptionis (oder listrae) der abendländischen Kirche. Vgl. Wahrmund a. a. O. II. S. 126. — Hinschius a. a. O. III. S. 65. — Phillips a. a. O. VII. S. 755. — Gross S. 175. — Sägmüller a. a. O. S. 292. — Diese Namensinschrift ist sehr alten Ursprunges und rührt aus vorchristlicher Zeit her. Vgl. die Weihinschriften in den heidnischen Tempeln in der „Sylloge inscriptionum graecarum" ed. Dittenberger. II. Bd. S. 493 u. 624 und „Ausgewählte Inschriften" ed. Janell. Berlin 1906. S. 90—101.

[3]) „Μοναστήριον τοῦ ἁγίου Ἰωάννου τοῦ προδρόμου καὶ βαπτιστοῦ τὸ ἐπαζόμενον τοῦ Στουδίου". Du Cange, Constant. christ. IV. S. 70. Hist. Byz. ed. Venet. XII. — Chronicon Paschale ed. Bonn. I. S. 726. — Ebenso die im 5. Jahrhundert gebaute „Kirche des Simeon Stilites" in Jerusalem. Vgl. Unger, „Bauten Konstantins des Grossen am hl. Grabe". Göttingen 1863. S. 77.

findet sich auch heute die Widmungsinschrift meist über der Kirchentüre [1]).

Wie uns die byzantinische und moldauische Geschichte lehrt, war es ehemals üblich, dass nur die Gründer einer Anstalt oder höchstens die Wiederhersteller oder jene, welche aus ihren Mitteln bedeutende Reparaturen machten, dieses Ehrenrechtes teilhaftig wurden. Nach dem österreichischen Patronatrechte ist es indes nicht unmöglich, dass auch ein Erbe des Stifters seinen Namen auf der Widmungstafel anbringe. Auch die griechisch-orthodoxe Kirche der Bukowina duldet diese Uebung. Es ist aber in keinem Falle statthaft, dass man die Namen der ursprünglichen Gründer beseitigt und durch die seinigen ersetzt [2]). Mitpatrone dürfen selbstverständlich alle ihre Namen auf eine Widmungstafel setzen.

§ 17.

Die nutzbringenden Rechte.

In der alten orientalischen Kirche gaben sich die Ctitoren mit dem kirchlichen Andenken zufrieden [3]). Aus dem Vermögen der Kirche durften sie in keinem Falle Nutzen ziehen [4]). Da es aber auch eine Hauptaufgabe der Kirche ist, die Armen zu unterstützen, so entspricht es ganz ihrem Geiste, dass ein verarmter Stifter auf Unterstützung seitens der von ihm gestifteten Kirche Anspruch erheben kann. Obwohl dies kein positives Gesetz ist und sich nirgends verzeichnet findet, wird doch die moldauische Kirche sich in solchem Falle ihrer Stifter nach Möglichkeit angenommen haben. Dem ursprünglichen Gründer werden in dieser Hinsicht seine Nachkommen gleichgestellt. Eine derartige Unterstützung bezw. ein so bedingtes

[1]) In Poiana Stampei sind die Stifter auf dem Kirchenfenster aufgezählt.

[2]) Vgl. Wahrmund a. a. O. II. S. 127.

[3]) Acta Patr. II. S. 505. Vgl. v. Zhishman a. a. O. S. 63.

[4]) v. Zhishman ebd. Note 4.

Nutzungsrecht aus dem Stiftungsvermögen konnte der Stifter sich oder seinen Nachkommen ausdrücklich vorbehalten. Freilich kommt das höchst selten vor, da die Stifter mit solchen Eventualitäten nicht rechneten. Sie erhielten aber im Verarmungsfalle auch ohnedies von der Kirche den Fruchtgenuss von den Grundstücken und Realitäten, die sie geschenkt hatten, gleichwie die Stifter im byzantinischen Reiche [1]). Umfang, Mass und Dauer der Unterstützung bleibt dem Ermessen der Kirche anheimgegeben, da sie sowohl ihre eigene Leistungsfähigkeit als auch die Not des zu Unterstützenden kennt; es sei denn, dass etwas anderes vereinbart ist [2]).

Die österreichische Gesetzgebung hat diese nutzbringenden Rechte des Patrons in der Bukowina gar nicht berührt (wie überhaupt in Oesterreich auch bei der katholischen Kirche der Alimentationsanspruch des Patrons nicht hinreichend klargestellt ist). Ein Anspruch auf Alimentation aus den Ueberschüssen des griechisch-orientalischen Kirchen- und Pfründenvermögens in der Bukowina könnte freilich kaum erhoben werden, da statt Ueberschüssen überall nur Unzulänglichkeit, Armut und Not besteht; nur die eine Möglichkeit bestände, den griechisch-orientalischen Religionsfond zu diesem Behufe anzusprechen.

Dem Besitzer des dinglichen Patronates, der in abgeleiteter Weise, zum Beispiel durch Ankauf des Gutes, ihn erworben hat, gebührt ein solcher Unterstützungsanspruch nicht [3]), sondern nur den wirklichen Nachkommen der ursprünglichen Stifter.

---

[1]) Basilius Sebastianus besass an der von ihm errichteten Kirche Johannes des Täufers οἰκήματά τινα καὶ ἐμφυτευτικὰ δίκαια. Acta Patr. I. S. 110. — v. Zhishman a. a. O. S. 64. — Vgl. auch Acta Patr. II. S. 495 bis 496.

[2]) Vgl. den lebenslänglichen Vorbehalt des Fruchtgenusses der Stiftung des Grigore Haşdău im Fürstentum Moldau. Oben S. 41 u. Anhang.

[3]) Vgl. Kaim a. a. O. II. S. 325 und über die Alimentationspflicht in der abendländischen Kirche überhaupt etwa Sägmüller a. a. O.

§ 18.
Das Aufsichtsrecht.

Im Sinne des orientalischen Kirchenrechts steht dem Kirchenstifter ein Aufsichtsrecht über das der gestifteten Kirche gehörige Vermögen zu [1]). Besonders im byzantinischen Reiche waren die Befugnisse der Ctitoren so zahlreich, dass sogar Verordnungen zwecks Einschränkung dieser Rechte erlassen werden mussten [2]).

Die moldauischen Stifter kümmerten sich weniger um das Vermögen, wenngleich ihnen das Recht hierzu unbenommen blieb [3]). Seitdem die Bukowina österreichisch ist, gelten hier die Verordnungen des geistlichen Regulierungsplanes, wonach zur Aufrechterhaltung des äusseren Wohlstandes der Kirche behufs angemessener Feier des Gottesdienstes die Kirchenväter zu sorgen haben, und in den Städten (§ 60) zwei Kirchenvorsteher in der Person von rechtschaffenen und beglaubigten Bürgern aufgestellt werden sollen. Auf dem Lande bezw. auf den Gütern bleiben die Grund- und Ortsobrigkeiten Kirchenvorsteher (§ 59). Heutzutage sollten überall die griechisch-orthodoxen Patrone zugleich Kirchenväter sein, und als solche hätten sie wie die anderen Kirchenväter das Recht der Aufsicht. Dieses Recht wird aber mehr als Pflicht betrachtet werden können, da es gewöhnlich mit Ausgaben verbunden ist.

Nach § 61 des Regulierungsplanes sind die Kirchenvorsteher (die Patrone und Kirchenväter) verpflichtet, über den Vermögensstand der Kirche, deren Einkünfte und Ausgaben Rechnung vorzulegen [4]). Die Grund- und Ortsobrigkeit durfte bei den kanonischen Visitationen des Erzpriesters intervenieren

S. 295. — Gross a. a. O. S. 174. — Friedberg a. a. O. S. 354. — Stutz a. a. O. II. S. 951 und vor allem Hinschius a. a. O. III. S. 67 ff.

[1]) Vgl. Milaš a. a. O. S. 535.

[2]) Vgl. v. Zhishman a. a. O. S. 69.

[3]) Vgl. den Fall Burdujeni. Oben S. 35.

[4]) Nähere Bestimmungen § 62—64.

(§ 100), den Kirchensänger und Kirchendiener ein- und absetzen [1]) und bei Auslagen über 6 Gulden (§ 64) die Zustimmung geben. Ein noch bedeutsameres Aufsichtsrecht über das Kirchen- und Pfründenvermögen erhellt aus dem Recht der Intervention des Kirchenpatrons bei Sterbefällen, bei Versetzungen und bei der Einsetzung neu ernannter Pfarrer [2]). Beim Tode eines Benefiziaten ist bezüglich der Sicherstellung des Kirchen- und Pfründenvermögens [3]) vom geistlichen Kommissär (gewöhnlich vom Erzpriester) der Todesfall zu berichten und unter Zuziehung des jeweiligen Kirchenpatrons oder dessen Stellvertreters, dann des Ortsvorstandes, des Vertreters der politischen Behörde und der betreffenden Kirchenväter die Inventur aufzunehmen. Die politische Behörde ist auch mit verantwortlich für die Uebernahme. Ebenso sind alle vorkommenden Deteriorierungen und Verwahrlosungen wie auch andere Mängel betreffend das Kirchen- und Pfarrgebäude sowie das Kirchen- und Pfründenvermögen in dem von allen Intervenierenden, also auch vom Patron, zu unterfertigenden Protokolle zu vermerken. Eventuelle Ansprüche auf Ersatz müssen gegen die Verlassenschaftsmasse des Verstorbenen beim Verlassenschaftsgerichte angestrengt werden. Auch bei Versetzungen hat der Patron ein Recht der Intervention, und zwar sowohl bei der Enthebung des abtretenden als auch bei der Institution des eintretenden Pfarrers. Auch in diesem Falle ist ein Protokoll aufzunehmen, welches der Patron zu unterschreiben hat [4]). Hierbei kann er seine Anträge und Bemerkungen machen.

---

[1]) Normalien. I. S. 400.

[2]) Hofdekret vom 23. Jänner 1812. Erlass der Landesregierung vom 29. Dezember 1856 Nr. 11886 ad Konsistorial-Nr. 116 von 1857. Normalien. I. S. 311.

[3]) Laut kaiserlichem Patent vom 9. August 1854. Reichsgesetzbl. S. 208, § 56 u. 107 der Verlassenschaftsverhandlungsnormen. Vgl. Wahrmund II. S. 156, Note 50.

[4]) Erlass der Landesregierung vom 29. Dezember 1856, Nr. 11886. — Normalien. I. S. 311.

Aus all dem folgt, dass dem Patron in der Bukowina ein Aufsichtsrecht hinsichtlich der Vermögensverwaltung zusteht. Die eigentliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens zerfällt, wie überhaupt in Oesterreich [1]), in die Verwaltung des Kirchenvermögens und in die des Pfründenvermögens. Erstere liegt dem Ausschuss der Kirchenväter ob, wobei der Pfarrer als solcher von Rechts wegen Obmann ist, letztere hingegen der staatlichen Kultusbehörde. Stets hat jedoch die Kirchenbehörde oder der Metropolit das Oberaufsichtsrecht. Als Grund für die Uebernahme der Verwaltung des Kirchenvermögens durch den Staat wird allgemein das öffentliche Patronatrecht angenommen.

In der Bukowina besitzen die Pfarren überhaupt kein anderes Vermögen als die Sessionsgründe, meistenteils auch diese nicht vollständig, und das Pfarrhaus. Daher kann ein Aufsichtsrecht hinsichtlich dieser Bestände nur so gedacht werden, dass die Patrone einen Tausch oder eine Veräusserung zu verhüten haben. Zu dem Zwecke brauchen sie den staatlichen Schutz, d. h. den Fiskus, dem sie sofort die Anzeige erstatten müssen. Die Pfarren haben, ob sie Fond- oder Privatpfarren sind, ausser Session und Pfarrgebäuden wohl kein sonstiges Vermögen, aber die Kirchen als solche haben ab und zu aus Stiftungen Grundstücke und Gebäude, ja auch angelegte Kapitalien [2]); dem Kirchenpatrone steht jedoch eine Ingerenz auf die Verwaltung bezw. Verwendung der Erträgnisse solcher bei der Kirche bestehenden geistlichen Stiftungen zum Behufe der Erfüllung des stifterischen Willens nicht zu [3]).

[1]) Vgl. Wahrmund a. a. O. II. S. 152.

[2]) In Czernowitz gehört der hl. Paraschievakirche ein aufgegebener Friedhof. — In Kimpolung steht im Eigentum der Kirche ein Marktplatz, in Dornavatra ein Grundstück und ein Haus, in Fundul-Moldovei einige Stiftungen. — Vgl. nähere Bestimmungen über das Pfarrvermögen. Foaia Ordinăciunilor 1906 Nr. 10.

[3]) Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. November 1899, Nr. 9056. Bd. XXIII. Nr. 13374. — Judikate in Kultusangelegenheiten. II. Nr. 1894. S. 444.

Zweites Kapitel.
Pflichten des Patrons.

§ 19.
Das Subjekt der Patronatpflichten und ihr Objekt im allgemeinen.

1. Subjekt der Patronatpflichten ist stets das Subjekt des Patronates. Beim Realpatronat, wie er in der Bukowina besteht, ist der jeweilige Gutseigentümer Patron und demnach verpflichtet, die Patronatlasten zu tragen. Wenn ein patronatberechtigtes Gut einem oder mehreren Gläubigern eingeräumt wird, so haben diese auch die Patronatlasten auf sich zu nehmen, und zwar als solche, die aus den Einkünften des Gutes zuerst gedeckt werden müssen.

Beim Mitpatronat sind alle Anteilsbesitzer und bei juristischen Personen die betreffenden Gemeinden, Gesellschaften u. s. w. zur Tragung der Lasten gebunden. Jedoch hat in diesen Fällen die österreichische Regierung Ausgleichsverhandlungen den strengeren Massregeln stets vorgezogen. Mitunter ist sogar eine unerklärliche Nachgiebigkeit dabei bemerkbar, für die immer die Herbeiführung eines gesicherten Rechtszustandes für die Zukunft als Grund angegeben wird [1]).

Bei Patronatbaulichkeiten auf den öffentlichen Staats- und Fondgütern wird dieselbe Uebung beobachtet wie bei den

[1]) Vgl. die Ausgleichverhandlungen im Archiv des Ministeriums für Kultus und Unterricht ad Nr. 1457 von 1891 zwischen der Aktiengesellschaft für Holzgewinnung und Dampfsägebetrieb Götz & Cie. und die mit der Entscheidung vom 7. April d. J. und dieser Nummer herabgelangten, angenommenen Ausgleichpräpositionen der Gesellschaft. Hierbei wurden die bis zum 1. April 1891 (also über 20 Jahre) aufgelaufenen Rückstände an Patronatleistungen auf den Bukowiner griechisch-orientalischen Religionsfond übernommen, wogegen die Firma vom 1. April d. J. den Patronat vollinhaltlich über Dichteniz, Koniatin und Stebne, über Uscie Putilla und Ploska als Mitpatron erhielt.

Privatpfarren [1]). Die genaue Erfüllung der dem Bukowiner griechisch-orientalischen Religionsfond aus den Patronatverhältnissen entspringenden Verpflichtungen wird durch den Ministerialerlass vom 5. Februar 1861 [2]) neuerdings gefordert.

2. Nach dem in der Moldau bestehenden altherkömmlichen Gewohnheitsrechte durfte keine Kirche errichtet werden, bevor nicht eine entsprechende Dotation für sie und den zuständigen Klerus sichergestellt war [3]). Ausserdem musste der Stifter, wie jeder andere Christ, zur Erhaltung der Kirche und des Klerus beitragen.

Wie wir im historischen Teil gesehen haben, hatten die Priester eine Grunddotation von acht Falschen. Dabei war ihnen aber die Seelsorge über 50 Familien anvertraut. Nach der österreichischen Besitznahme verfügte der geistliche Regulierungsplan vom Jahre 1786, dass ein Pfarrer eine Seelsorge von 150 Familien übernehme. Es war nur recht und billig, dass man einem Priester, der das Dreifache leistete, auch die frühere Dotation erhöhte. So bestimmt denn auch der Regulierungsplan [4]), dass einem jeden fungierenden Popen eine ganze Session von 44 Joch, d. h. 24 Falschen Grund ausgemessen werde. Ebenso sollten sie mit allen ihren Hausangehörigen von der Kontributionsgebühr und von allen anderen Abgaben und Entrichtungen befreit werden. Auch an feste Geldbezüge wurde gedacht [5]); da aber ein hinlänglicher Fond, um den Seelsorgern einen Gehalt in barem Gelde ausmessen zu können, fehlte, wurde davon vorläufig Abstand genommen.

---

[1]) Im Sinne der Gubernialverordnung vom 12. Dezember 1834 Nr. 54648 und vom 20. Dezember 1836 Nr. 54977, näher erläutert durch die Note des Bukowiner Kreisamtes vom 18. November 1837 Nr. 18073. Vgl. Normalien a. a. O. I. S. 450—453.

[2]) Normalien a. a. O. I. S. 458.

[3]) Chrisov des Ghica vom 15. Juli 1764. — Auch heute ist es in Rumänien laut Art. 3. Decretul Nr. 1003, 7. Mai 1874 verboten, überzählige Kirchen zu errichten. Ausnahmen werden gemacht, wenn der Kirchenfundator aus eigenen Mitteln die Erhaltung der Kirche und des Klerus sicherstellt.

[4]) § 15. Normalien. I. S. 66. [5]) Vgl. § 18 des Regulierungsplanes.

Inzwischen jedoch sollten von jedem unter der Seelsorge stehenden Hause jährlich zwei Tage Fuhren- und Handarbeit unentgeltlich verrichtet sowie eine jährliche Pfarrgebühr (Mariaschen)[1]) und nach der Stolaordnung ganz kleine Taxen für die geistlichen Funktionen gegeben werden[2]).

Die idealen Zustände der moldauischen Zeit sind verschwunden. Wo hätte ein moldauischer Bojar (Gutsbesitzer) zugegeben, dass auf seinem Gute ein Anderer eine Kirche stifte und dotiere? Neben dem frommen Sinn machte sich auch ein gewisser Wetteifer bemerkbar. Kein Gutsbesitzer wollte hinter seinem Nachbarn zurückbleiben. Damals gaben die Stifter freiwillig ohne gesetzlichen Zwang den Grund und Boden zur Erhaltung des Kirchenpersonales und schafften alles Notwendige für die Kirche mit einer beispiellosen Opferwilligkeit an. Später mussten die Staatsbehörden eingreifen und die Kirchenpatrone an ihre Pflichten erinnern. Der geistliche Regulierungsplan hat auf die ländlichen Verhältnisse nach Tunlichkeit Rücksicht genommen; mit Ausnahme der Mariaschen, welche jedoch niemals erhoben werden konnte, war in ihm eigentlich nichts Neues bestimmt, sondern nur das Alte neu bestätigt und geregelt. Die Patronatlasten wurden aber bedeutend erleichtert.

Im Jahre 1788 haben die Bukowiner Grundherren durch freiwillige Erklärung die im Regulierungsplane vorgesehenen Pflichten in aller Form übernommen. Sonst wurden die Patrone sogar sehr wenig zu Leistungen herangezogen. Denn mit Ausnahme der Grunddotation, deren Ergänzung von vielen verweigert wurde, hatten die Kirchenpatrone nur noch für das zum Gottesdienst Nötige, wie zum Beispiel für Kirchenornate, Wachs, Bücher, Reparaturen u. s. w.[3]) zu sorgen, und mitunter auch das unter Beisteuer der übrigen Gläubigen.

---

[1]) In drei Klassen eingeteilt und zwar: I. Kl. 1 fl. 8 kr.; II. Kl. 34 kr. und III. Kl. 17 kr.

[2]) Vgl. Stolaordnung. Normalien. I. S. 334 ff.

[3]) § 59 des Regierungsplanes.

§ 20.
Die Baupflicht.

1. Kirchenbau.

Am meisten machten die Kirchen- und Pfarrhausbauten der österreichischen Gesetzgebung zu schaffen. Nach dem griechisch-orthodoxen Kirchenrechte hatte für die Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten der Ctitor Sorge zu tragen; unter diesen Bedingungen allein erhielt er die Bewilligung zu einer neuen Kirchenstiftung. Daher konnte in jenen Zeiten gar kein Zweifel über diese Pflicht entstehen. Einzig der Pfarrhof scheint in der Moldau von manchen Priestern allein angelegt worden zu sein, da es im Allerhöchsten Hofdekret vom 13. April 1787 heisst, dass zu untersuchen sei, „ob der auf Kosten des Popen errichtete Pfarrhof für den Nachfolger brauchbar sei." Es ist möglich, dass einige Priester behufs Bewirtschaftung der Grundsession sich Wirtschaftshöfe anlegten, vielleicht auch Häuser aus eigenen Mitteln erbauten.

Nach dem status quo und nach § 59 des Regulierungsplanes traf auch den Grundherrn die Verpflichtung des Kirchen- und Pfarrhausbaues [1]). Anscheinend aber sträubten sich die Grundherren auch dagegen; denn mittels Allerhöchsten Hofdekretes vom 13. April 1787 [2]) wird die Konkurrenz zwischen den beim Ankaufe bezw. Aufbaue und bei Reparaturen der Kirchen und Pfarrhöfe Verpflichteten zum ersten Male normiert. Hiernach haben die Bau- oder Ankaufslasten zu je ein Drittel der Patron, der Grundherr und die Pfarrgemeinde zu tragen gehabt. Da damals Dominium und Patron beinahe immer in einer Person vereinigt waren, so hatte der Patron zwei Drittel und die Gemeinde ein Drittel der Baukosten zu bestreiten.

---

[1]) Normalien. I. S. 79. — Taschenausgabe 26. I. (Kultusgesetze) S. 358.

[2]) In der Gubernialverordnung vom 3. Mai 1787 Nr. 9462 ad Konsistorial-Nr. 156 von 1787. — Normalien. I. S. 432.

Diese Verteilung der Lasten entspricht jener, wie sie im alten Fürstentume Moldau in den Städten bestand, wo die Stadtkasse zwei Drittel und die Eingepfarrten ein Drittel der Lasten beitrugen [1]). In Oesterreich wurden die Einzelnen in der Weise belastet, dass die Grundobrigkeit das Material, der Patron die baren Auslagen und die Pfarrgemeinden die Handlangerarbeiten und die Spanndienste zu leisten hatten [2]). Eine Erleichterung erfuhren die Patrone im Jahre 1812 [3]), indem sie nur dann, wenn sie auch Dominium waren, alle Professionisten- und sonstigen Geldausgaben ganz decken mussten; andernfalls brauchten sie nur die eine Hälfte der Barauslagen zu leisten, während die andere Hälfte auf das Dominium entfiel oder von dem Pfarrer ganz oder teilweise bezahlt wurde, wenn sein Einkommen die Kongrua überstieg [4]). Die Miteinbeziehung des Verkaufserlöses einer alten Pfarrkirche in den Baufonds kommt allen Baukonkurrenten, also auch dem Patrone, zugute [5]). Die Patrone durften ihre Baupflicht nicht in die Länge ziehen. Wenn eine diesbezügliche Mahnung geschrieben wurde und nach 14 Tagen erfolglos blieb, so konnte ein Naturalienvorrat mit Beschlag belegt werden [6]). Mit der Aufhebung der Dominikalverhältnisse [7]) wurde die alte Konkurrenzordnung ausser Kraft gesetzt, was

[1]) Konsistorial-Bericht vom 27. November 1827, Nr. 1827.

[2]) Gubernialverordnung vom 3. Mai 1787 Nr. 9462, vom 11. April 1806 Nr. 6919 und vom 6. Jänner 1834 Nr. 80. — Vgl. auch Gubernialverordnung vom 24. Februar 1804, Nr. 5440 und vom 28. Jänner 1819, Nr. 3361.

[3]) Kreisschreiben des Galizischen Landes-Guberniums vom 17. Jänner 1812 Nr. 704, gestützt auf die Allerhöchste Entschliessung vom 19. Dezember 1811 — Normalien. I. S. 436 — wiederholt mit Landesregierungserlass vom 15. Juni 1857 Nr. 9999. — Normalien. I. S. 455.

[4]) Vgl. Gubernialverordnung vom 18. März 1834 Nr. 5762. — Normalien. I. S. 449.

[5]) Hofdekret vom 22. Juni 1820, Nr. 17436, verlautbart durch Gubernialverordnung vom 18. Juli 1820 Nr. 32207. — Normalien. I. S. 441.

[6]) Gubernialverordnung vom 18. März 1834 Nr. 5762. — Normalien. I. S. 449 u. 439.

[7]) Allerhöchstes Patent vom 7. September 1848.

auch grundsätzlich vom damaligen Ministerium des Innern ausgesprochen wurde [1]).

Dieselbe Dreiteilung wurde jedoch im Jahre 1857 bezw. 1886 der neuen Konkurrenzordnung zu Grunde gelegt [2]). Die baren Geldauslagen, Professionistenlöhne und Kosten für Materialien werden als Patronatlasten erklärt. Im einzelnen werden aufgezählt Maurer-, Zimmermanns-, Schlosser-, Schmiede-, Tischler-, Glaser-, Töpfer-, Klempner-, Anstreicher-, Kalklöscher- und Mörtelmacherarbeiten, dann Nägel-, Draht- und sonstige Eisensortenspesen, ferner Remunerationen und Taggelder für Bauführer, Schranken- und Ueberfuhrgelder [3]). Sie werden so verteilt [4]), „dass eine Hälfte der Patron zu tragen hat, die zweite Hälfte aber ohne Unterschied, ob das Patronat- und ehemalige Dominikalrecht getrennt sei oder nicht, ebenso wie die Materialien und Arbeiten in die allgemeine Konkurrenz der damaligen Gemeinden, das ist der ehemaligen Grundobrigkeit und der ehemaligen Gemeindeglieder mit Rücksicht auf den betreffenden Ritus und nach Mass der direkten Besteuerung, das ist nach dem direkten Steuergulden, zu verteilen sei.“ Ein Landesregierungserlass vom Jahre 1862 [5]) modifizierte den Erlass vom Jahre 1857 bezw. den Kultus- und Unterrichtsministerialerlass vom Jahre 1855 Nr. 19474 dahin, dass der Patron nur ein Sechstel der Konkurrenzkosten zu bestreiten habe. Im Jahre 1870 wurde aber die alte Ordnung wieder-

---

[1]) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1849, Nr. 3965.

[2]) Vgl. II. Teil der Konkurrenzvorschriften im Landesregierungserlass vom 15. Juni 1857 Nr. 9999, dem Konsistorium im Jahre 1886 auf Verlangen bekannt gegeben ad Nr. 753, Normalien. I. Nr. 455 mit Berufung auf das Hofdekret vom 31. Oktober 1794, Nr. 27909 und 23. September 1808, Nr. 39687.

[3]) Normalien. I. S. 456. A. II. lit. b. — Vgl. auch Mayrhofer. IV. S. 441.

[4]) Mit Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 20. März 1855, Nr. 19474. — Vgl. Normalien. I. S. 457.

[5]) Erlass der Landesregierung vom 28. August 1862, Nr. 6594.

hergestellt[1]), und mit dem Landesregierungserlass vom 25. Februar 1886 Nr. 1990 wurde das früher gültige Schema der Bukowiner Patronatkonkurrenz neuerdings anerkannt[2]).

2. Pfarrhausbau.

Während der griechisch-orthodoxe Ctitor in der Moldau seinen Pfarrer vollständig unterhielt, somit auch die Beschaffung einer angemessenen Wohnung für ihn als seine Pflicht ansah, bleibt dem österreichischen Patron auch bei der Sorge für den Pfarrhausbau nur der durch die Konkurrenz vorgeschriebene Teil. „Falls kein Pfarrhaus vorhanden ist und ein solches auch nicht hergestellt werden kann, ist der Patron im Konkurrenzwege verpflichtet, den auf ihn entfallenden Teil einer Wohnungsentschädigung zu leisten," schreibt eine Gubernialverordnung vom Jahre 1843 vor[3]). Nach ihr betrug in den Dörfern die Entschädigung für den Pfarrer 48 Gulden, für den Kooperator 30 Gulden. Auf Grund der Gubernialverordnung vom 24. Februar 1804 Nr. 5440 sind die Patrone mit je einem Drittel zu Mietzinsbeiträgen konkurrenzpflichtig. Mit der Erhöhung des Quartiergeldes für die Priester in den Gemeinden, wo kein Pfarrhaus besteht[4]), wurde das Verhältnis der Beitragsleistung nicht be-

[1]) Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 12. Dezember 1870, Nr. 11813.

[2]) Das Schema der jetzigen Bukowiner Patronatkonkurrenz (Normalien. I. S. 457) unterscheidet weiter bei Kirchen wie auch bei Pfarrbauten Materialien, Patronatsbeiträge und Arbeiten. Dabei hat der Patron, wie früher gezeigt wurde, nur die Hälfte der Patronatsbeiträge zu leisten. Alles Uebrige wird auf die allgemeine Konkurrenz repartiert. Bei Reparaturen ist der Vorgang ähnlich wie bei neuen Baulichkeiten. Zum Ankauf von Plätzen zu Kirchenbauten und zu Quartierzinsen hat der Patron ein Drittel beizutragen.

[3]) Gubernialverordnung vom 23. Dezember 1843 Nr. 78387 ad Konsistorial-Nr. 59 von 1844. Normalien. I. S. 453.

[4]) Mit Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 6. Oktober 1869 Nr. 9171, dem Konsistorium mit Landesregierungserlass vom 12. Oktober 1869, Nr. 10266 mitgeteilt, wurde die Wohnungsentschädigung

rührt, so dass die Patrone nach wie vor je ein Drittel zum Mietzins beizutragen haben.

Die Aufhebung des Untertanenverbandes blieb ohne Einfluss auf die Pflicht der Patrone, zum Pfarrhausbau beizutragen, da der Patronat auf Stiftungen und Verträgen beruht [1]). Ebenso behauptete sich die Verpflichtung des israelitischen Gutsbesitzers zur Tragung der Patronatlasten [2]). Auf die Konkurrenzordnung bezüglich der Pfarrhausbaulichkeiten hatte aber die Aufhebung des Untertanenverbandes denselben Einfluss wie auf die Konkurrenzordnung betreffend die Kirchenbauten.

Nach Aufhebung der Dominien hat demnach der Patron als solcher auch bei Pfarrhausbaulichkeiten die baren Patronatbeiträge nur zur Hälfte zu bestreiten, die andere Hälfte hat die Gemeinde mit dem Grundherrn, der Letztere ohne Rücksicht darauf, ob er Patron ist oder nicht, jedoch mit Rücksicht auf den betreffenden Ritus, im Konkurrenzwege samt allen anderen Auslagen zu leisten [3]).

§ 21.

Die Mitwirkung bei der Anschaffung des Kircheninventars.

1. Die Anschaffung der Kircheneinrichtungsstücke lag auch in der Bukowina, ähnlich wie stets in der Moldau, früher dem Kirchenpatrone allein ob [4]).

---

nach den Ortsverhältnissen auf 80 bis 400 fl. erhöht. Vgl. Normalien. I. S. 504. Foaia Ordinăciunilor Nr. 17 von 1869. — Vgl. auch die Bestimmungen in den Normalien. I. S. 506 (Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 6. September 1870 Nr. 5880. Landesregierungserlass vom 19. Oktober 1870 Nr. 8337) und Normalien. I. S. 507 ff.

[1]) Laut Erlass des Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1849 Nr. 3965. Normalien a. a. O. I. S. 429.

[2]) Normalien. I. S. 454.

[3]) Zufolge Kultusministerialerlass vom 20. März 1855, Nr. 19474. — Vgl. Normalien. I. S. 457. Vgl. auch oben S. 145, Note 1 u. 2.

[4]) Hofdekret vom 7. November 1816, Nr. 20244 verlautbart durch Gubernialverordnung vom 13. Dezember 1816, Nr. 56114 ad Konsistorial-

Im Jahre 1821 wurde dieser Zustand mittels Hofdekretes beseitigt, da die Kircheneinrichtungen unter die Rubrik „Kirchenbaulichkeiten" aufgenommen wurden, so dass auch in dieser Hinsicht nunmehr die Konkurrenz dem Patrone aushalf[1]). Mit der Zeit scheint dieses Hofdekret in Vergessenheit geraten zu sein; denn im Jahre 1866[2]) wird die Anschaffung der Kircheneinrichtungsstücke wieder den Patronen allein zur Last gelegt[3]). Jedoch bald darauf entstand eine Meinungsverschiedenheit zwischen der k. k. Landesregierung und der Bukowiner k. k. Finanzdirektion[4]) in Betreff der Bestreitung der Kosten einiger Anschaffungen in den griechisch-orthodoxen Kirchen. Seitens des Kultusministeriums[5]) wurde sie dahin entschieden, dass Kircheneinrichtungsstücke, im Gegensatze zu Kirchenparamenten, auf die Kirchenbaukonkurrenz zu repartieren seien. Ausnahmefälle gestattet der Kultusminister beim öffentlichen Patronat, und zwar dort, wo die Gemeinde arm ist[6]), wie überhaupt solche

---

Nr. 1044 von 1834, dem Konsistorium abschriftlich am 15. März 1834, Nr. 298 mitgeteilt. Normalien. I. S. 441. — Auch im Sinne der Gubernialverordnung von 17. Jänner 1812, Nr. 704 und vom 16. Oktober 1818, Nr. 50543 nochmals im Landesregierungserlass vom 15. Juni 1857 Nr. 9999 wiederholt. — Vgl. Normalien. I. S. 455.

[1]) Allerhöchste Entschliessung vom 21. November 1821, verlautbart durch Gubernialverordnung vom 8. Februar 1822, Nr. 66908. Normalien. I. S. 442.

[2]) Landesregierungserlass vom 14. Dezember 1866, Nr. 16338 in dem Diözesanverordnungsblatt Nr. 9, Nr. 18 am 24. August 1868 kundgemacht.

[3]) Landesregierungserlass vom 19. Dezember 1868, Nr. 14418 schreibt noch die Bestreitung aller Kosten für die Paramente vor, zugleich ein Verzeichnis derselben anschliessend (Foaia Ordinăciunilor Nr. 9 von 1868 und Nr. 12 von 1868 mit einer Richtigstellung. Definitiv Foaia Ordinăciunilor Nr. 2 von 1869). — Mit Erlass der Landesregierung vom 11. Juni 1869 Nr. 5616 wurde er widerrufen. Vgl. Normalien. I. S. 466 u. 521.

[4]) Als Patron der Religionsfonddomäne Kuczurmare.

[5]) Erlass vom 10. Februar 1869, Nr. 9914. Die Finanzdirektion beruft sich auf das Hofdekret vom 21. November 1821, Nr. 35929, welches das Hofdekret vom 7. November 1816, Nr. 20244 aufgehoben hat.

[6]) Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Mai 1869, Nr. 2195.

Gemeinden bei Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten subventioniert werden können [1]). Daher sind alle übrigen Erlasse samt den unter Regierungserlass vom Jahre 1868 Nr. 14418 ad Lit. 5 als Patronatlasten verzeichneten Bronze-, Tischler-, Maler- und Anstreicherarbeiten als aufgehoben zu betrachten [2]). Die Anschaffung der Kirchenglocken, welche bis zum Jahre 1868 gänzlich als Patronatlast betrachtet wurde, wurde auf die allgemeine Konkurrenz repartiert [3]). Von der Notwendigkeit der Anschaffungen von Kircheneinrichtungsstücken können die Patrone sich überzeugen [4]).

2. Die Kirchenrequisiten, wie Ornate, Bücher, Gefässe und, was sonst für die Abhaltung des Gottesdienstes erforderlich ist, muss der Patron aus eigenen Mitteln beschaffen [5]). Er hat darauf zu sehen, dass die Verrichtung des Gottesdienstes durch den Mangel an den erforderlichen Requisiten nicht verhindert werde [6]). Diese Last ist dem Patrone geblieben; denn in einer Allerhöchsten Entschliessung vom 11. Juli 1846, welche die Allerhöchste Entschliessung für Tirol vom 30. Juli 1842 auf einen weiteren Geltungsbereich ausdehnt, heisst es, „es habe bei der bisherigen Uebung zu verbleiben“ [7]).

In der Bukowina hat heutzutage der Patron eine ganze Reihe von gottesdienstlichen Gegenständen allein zu beschaffen [8]),

---

[1]) Im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 10. März 1873, Nr. 2096. Normalien. I. S. 472.

[2]) Normalien. I. S. 467.

[3]) Foaia Ordinăciunilor 1868. S. 99.

[4]) Bei den Kirchen mit Religionsfondpatronat werden die Patronatvertreter von Fall zu Fall bestimmt. Vgl. Zirkulare Nr. 4605 vom 18.(30.) Dezember 1876 in Foaia Ordinăciunilor 1876. S. 53.

[5]) § 59 des ersten Abschnittes des Regulierungsplanes.

[6]) Kreisamtszirkular vom 22. Februar 1827 Nr. 18 836 ad Konsistorial-Nr. 784 von 1827. Normalien. I. S. 514 u. 443.

[7]) Gubernialverordnung vom 22. August 1846, Nr. 44497. Normalien. I. S. 516.

[8]) Landesregierungserlass vom 29. November 1869, Nr. 11684 (ad Konsistorial-Nr. 5653 von 1869), womit auf Grund des Kultministerialerlasses

nämlich: die ritualmässige Bekleidung des Altartisches mit dem darauf stehenden Altarkreuze und der Protesis (jertfelnic) mit dem dahin gehörigen Bilde Christi; ferner den geweihten Antimins, das Ciborium (Kivot), die Kommuniongefässe: Kelch, Diskos (Patene), Stern, Kommunizierlöffelchen und Proskomedienmesser oder Kopia, weiter ein Litier, ein Rauchgefäss (Cadelniţa), die erforderliche Anzahl Leuchter für den Altartisch und Jertfelnic, die Messornate samt Kelchdecken, die vorgeschriebenen Andachtsbücher, die Bedeckung des Analogion und schliesslich einen kleinen Kelch mit einem Deckel und Löffelchen für den Versehgang der Kranken[1]).

§ 22.
Die Aufsichtspflicht.

Wie wir sahen, steht dem Patrone das Recht der Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens zu; allein er ist im Interesse des Vermögens dazu auch verpflichtet. Es fehlt nicht an Normen, die dem Patrone auch eine Aufsichtspflicht auferlegen. So schickte das Bukowiner k. k. Kreisamt im Jahre 1827[2])

---

vom 14. November 1869 Nr. 9625 das Verzeichnis der Paramente, deren Anschaffung laut Kultministerialerlass vom 10. Februar 1869, Nr. 9914 und vom 28. Mai 1869, Nr. 2195 allein den Kirchenpatronen obliegt, festgesetzt wird. Foaia Ordinăciunilor Nr. 2 von 1870. — Mit dem letztgenannten Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht wurde das im Jahre 1868 (Foaia Ordinăciunilor S. 61) kundgemachte Verzeichnis der Paramente wieder aufgehoben.

[1]) Vgl. Normalien. I. S. 521. — Die mit Landesregierungserlass vom 22. Juni 1781, Nr. 5019 angeordnete Rückstellung der ausser Gebrauch stehenden Kirchenrequisiten an den Patronatvertreter wurde mit Landesregierungserlass vom 27. März 1872 aufgehoben und statt dessen die ritualmässige Vernichtung derselben und die diesbezügliche Bestätigung im Empfangscheine über die an deren Stelle vom Patrone neu angeschafften Requisiten angeordnet. Konsistorial-Akten Nr. 1854 von 1872 und Foaia Ordinăciunilor 1872. S. 24.

[2]) Unterm 22. Februar (Nr. 18836 ad Konsistorial-Nr. 784 von 1827).

ein Zirkular an sämtliche Dominien und Gemeindegerichte, womit sie aufgefordert wurden, die Kirchen und Pfarrhausgebäude zu beaufsichtigen, und falls sie irgend welche Defekte bemerken sollten, deren Beseitigung zu veranlassen[1]). Früher hatten die Patrone in ihrer Eigenschaft als Dominien auch die Pflicht, den Pfarrern auf ihr Ansuchen bei der Betreibung der rückständigen Fronen, Pfarrtaxen und Stolagebühren behilflich zu sein[2]). Ebenso mussten die Gemeinden die Kirchen bewachen, der Patron aber als Dominium hatte darauf zu sehen, dass die Nachtwache auch gehörig besorgt werde[3]). Desgleichen hatten die Grundherren noch die Obliegenheit, die Untertanen dazu anzuhalten, dass sie dem Gottesdienste beiwohnten und ihre Kinder zur Katechese in die Kirche schickten.

Wohl hingen diese Verfügungen mit der Dominikalgewalt zusammen, sie waren aber auch ein Ausfluss der Patronatspflicht. Nach der Aufhebung der Dominien sind sie weggefallen. Der Patron bleibt nunmehr höchstens moralisch mit dieser Pflicht belastet.

§ 23.
Die Schutzpflicht.

Nach dem byzantinischen Stifterrechte war der Ctitor verpflichtet, die Kirche und ihre Angehörigen zu vertreten, ihre Rechte zu wahren und überhaupt die Stiftung samt allem dazu Gehörigen zu schützen. Gegebenenfalls hatte er Schadenersatz zu verlangen, Besitzstörungen zu verhüten und Servitutrechte zu wahren. Wenn seine Autorität zu diesem Zwecke nicht hinreichte, so konnte er die Hilfe der Kirche in Anspruch nehmen[4]). Uebrigens war die Besitzstörung, die wider-

[1]) Normalien. I. S. 443 ad 1.
[2]) Zirk. ad 5. Normalien. I. S. 444.
[3]) Zirk. ad 7.
[4]) v. Zhishman a. a. O. S. 67.

rechtliche Inanspruchnahme des Stifterrechtes und der blosse Versuch, sich in die Kirchenverwaltung einzudrängen, mit dem Kirchenbanne bedroht [1]).

Im moldauischen Fürstentume finden wir keine Belege für die Schutzpflicht der Stifter. Es ist aber selbstverständlich und der Sache ganz entsprechend, dass der fromme moldauische Bojar von ehedem die von ihm oder seinen Ahnen gestiftete Kirche mit seinem Schutze stets bedachte. Der Bojar war unumschränkter Herr seines Gutes und seiner Untertanen. Als solcher hatte er auch die Pflicht, der gestifteten Kirche seinen Beistand nötigenfalls zu gewähren und dieselbe bei eventuellen Streitigkeiten vor dem Fürsten zu vertreten.

Die österreichische Gesetzgebung beginnt gegen Ende des 18. Jahrhunderts gerade gegen die zu weitgehende Einmengung der Patrone Stellung zu nehmen. Es wird angeordnet [2]), dass man den Pfarrern auch einen Schlüssel zur Kirchenlade gebe.

Wie wenig die Patrone der Kirche den pflichtmässigen Schutz angedeihen liessen, beweist auch der Umstand, dass in der Bukowina bei Neubauten und Reparaturen von Kirchen und Pfarrgebäuden auf Privatgütern die Regierung den nötigen Schutz gewährte, und zwar die Bezirkshauptmannschaft in erster und die Landesregierung in zweiter Instanz [3]). Die Privatpatrone haben oft nicht nur die Interessen der Kirchen nicht vertreten, sondern man musste sogar ihnen selbst gegenüber fremden Beistand suchen. Die wiederholten Erlasse, die immer von neuem zur Pflichterfüllung mahnten, zeigen, wie wenig gewissenhaft die Patrone es mit der Schutzpflicht nahmen.

In der Gegenwart, wo alle Pfarren als kirchliche Ein-

---

[1]) v. Zhishman a. a. O. S. 67 Note 5.

[2]) Hofdekret vom 15. Februar 1809, vom 18. Februar 1820 und vom 22. Juni 1826. — Vgl. Wahrmund a. a. O. II. S. 147 Note 28.

[3]) Landesregierungserlass vom 7. Mai 1874, Nr. 3341. Auf Grund der Verordnung des k. k. Ministeriums des Inneren vom 30. August 1868, Nr. 123, Reichsgesetzblatt. — Vgl. auch Landesregierungserlass vom 20. Dezember 1881 Nr. 12293. Normalien. I. S. 484.

richtungen überhaupt unter staatlichem Schutze stehen, sind die Patrone von ihrer Pflicht befreit, und die Finanzprokuratur tritt in dieser Hinsicht an ihre Stelle, auch bei den Privatpfarren.

Beim öffentlichen Patronate wurde die Schutzpflicht stets besser beobachtet. Im Jahre 1844 wurde die von der Bukowiner Landesstelle getroffene Verfügung [1]), dass bei Besitzstörungen geistlicher Pfründen die Benefiziaten, sowohl in der Eigenschaft als Kläger als auch als Angeklagte, vom Fiskalamte zu vertreten seien, seitens der Hofkanzlei genehmigt [2]). In dringenden Fällen konnten die Benefiziaten ihre Besitzstörungsbeschwerden bezw. ihre Klagen direkt bei der betreffenden Behörde vorbringen; sie mussten aber sogleich auch das Fiskalamt hiervon behufs weiterer Vertretung verständigen [3]). Auch der Landesregierungserlass vom 19. Juni 1875 [4]), wonach die Bezirkshauptmannschaften beim Abtreten eines Benefiziaten zu intervenieren, den Stand der Schäden und Abgänge festzustellen [5]) und die betreffenden Erhebungen behufs Erwirkung der gerichtlichen Exekution der k. k. Finanzprokuratur mitzuteilen haben [6]), geht dahin, das Kirchenvermögen jedenfalls staatlicherseits sicherzustellen.

Aus dem Gesagten ist ersichtlich, dass der Ctitor der morgenländischen Kirche im byzantinischen Reiche und im moldauischen Fürstentume die Schutzpflicht freiwillig und gern

---

[1]) Erlass vom 24. Jänner und 21. April 1843, Nr. 81273 und 19728.

[2]) Hofdekret vom 11. Jänner 1844. — Normalien. I. S. 321.

[3]) Gubernialverordnung vom 20. Jänner 1844, Nr. 2591 ad Konsistorial-Nr. 301 von 1844. — Normalien. I. S. 309; mit Landesregierungserlass vom 13. Mai 1875 Nr. 3974 (ad Konsistorial-Nr. 1969 von 1875) auf Ansuchen der Finanzprokuratur vom 2. Mai 1875 Nr. 7416 von 1874 nochmals in Erinnerung gebracht. Normalien. I. S. 321.

[4]) Nr. 5057. Normalien. I. S. 322.

[5]) Im Sinne des Hofdekrets vom 10. September 1818, Nr. 12097. — Gubernialverordnung vom 16. November 1818, Nr. 52207. — Vgl. Normalien. I. S. 324.

[6]) Normalien. I. S. 327.

übernommen hat, dass aber in der Bukowina die Privatpatrone sich dieser Last zu entledigen wussten, bis die ganze Schutzpflicht schliesslich der Staat übernahm. Und so finden wir denn schon in der provisorischen Dienstinstruktion für die k. k. Finanzprokuraturen aller Länder Oesterreichs die Pflicht der gerichtlichen Vertretung und Rechtsberatung rücksichtlich des Kirchen- und Pfründenvermögens überhaupt, der staatlich unmittelbar verwalteten Fonds und Stiftungen sowie der landesfürstlichen Patronate [1]).

Es bleibt jedoch fraglich, ob in Oesterreich die Vertretung des Kirchen- und Pfründenvermögens durch die Finanzprokuratur eine Patronatpflicht oder allgemeine Staatsschutzpflicht ist [2]). Die Allerhöchste Entschliessung vom 3. Oktober 1858 erklärt, dass es als eine „Wohltat zu betrachten sei, wenn der Patron bereit ist, die Pfründe oder Kirche bei einem Rechtstreite auf eigene Kosten zu vertreten. Es ist jedoch nicht meine Absicht, dem Bischofe das Recht abzusprechen, den vom Patrone bezeichneten Sachwalter gutzuheissen“ [3]). Wahrmund kommt hinsichtlich des österreichischen katholischen Patronates zum Schlusse, dass eine Patronatvertretungspflicht nicht besteht und gesetzlich in Oesterreich nicht begründet ist. Wohl gibt er zu, dass in den minder wichtigen Angelegenheiten der laufenden Vermögensverwaltung dem Patron [4]) einer Pfarrkirche im Konkurrenzwege (also mit dem Pfarrvorsteher und dem Pfarrgemeinderepräsentanten) ein Teil der Vertretung zukomme [5]). Nach der definitiven Instruktion vom Jahre 1898 ist die Finanzprokuratur „der Advokat des Staates als Ver-

---

[1]) Finanzministerialerlass vom 16. Februar 1855 (Reichsgesetzblatt 34, § 2) und vom 28. Oktober 1875, Nr. 18876. — Taschenausgabe (Kultusgesetz) II. S. 156. — Vgl. Wahrmund a. a. O. II. S. 161.

[2]) § 38, Gesetz vom 7. Mai 1874. — Vgl. Wahrmund S. 162 u. 163, Note 13.

[3]) Kultusgesetze a. a. O. S. 130. — Wahrmund a. a. O. II. S. 162.

[4]) Im Sinne von § 42 des Gesetzes vom 7. Mai 1874.

[5]) Wahrmund a. a. O. II. S. 164.

mögenssubjekt, also des Fiskus, und der dem Staatsvermögen gleichgeachteten Fonds“ [1]). Sie muss „den Staat, die von demselben verwalteten und dotierten Fonds, die Kirchen, Pfründen und andere Vermögenschaften vor und ausser Gericht vertreten und den Staatsbehörden den Rechtsbeistand gewähren“ [2]). Näher bestimmt heisst es, „die Geschäftsaufgabe der Finanzprokuratur ist es [3]), die landesfürstlichen Patronatrechte und die Patronatrechte der sub 6 erwähnten Fonde, das heisst der von den Staatsbehörden unmittelbar verwalteten vor dem Gerichte zu vertreten“.

Ferner unterliegt der Geschäftsaufgabe der Finanzprokuratur [4]) die „Vertretung des Kirchenvermögens und des Vermögens geistlicher Benefizien, insofern es sich um die ursprüngliche Bestiftung der Kirche oder des geistlichen Benefiziums oder um die Integrität des Stammvermögens handelt, oder dieses Vermögen von staatlichen Behörden verwaltet wird, nicht aber, insoferne bei schon bestehenden Kirchen oder geistlichen Benefizien die laufenden Vermögensnutzungen zu vertreten oder einzubringen sind; ferner des in staatlicher Verwaltung stehenden Vermögens der aufgelösten geistlichen Stifte, Klöster und Gemeinschaften“ [5]). Falls beide Parteien von der Finanzprokuratur zu vertreten wären, darf sie keine vertreten, sondern die betreffenden Behörden müssen andere Vertreter (Advokaten) bestellen [6]). In Strafsachen hat bei Verbrechen der Staat durch die Staatsanwaltschaft die Kirche zu schützen [7]). Bei kleineren

---

[1]) Vgl. Meisel, Die Finanzprokuratur im österreichischen Staatswörterbuch. 2. Aufl. II. Bd. S. 69 ff. — Last, Zeitschr. für Privat- und öffentliches Recht. 25. Bd. 1898. S. 99. — Canstein, Zivilprozessrecht. 3. Aufl. I. Berlin 1905. S. 471.

[2]) Verordnung des Gesamtministeriums vom 9. März 1898 Nr. 41, Reichsgesetzblatt (Dienstinstruktion für die k. k. Finanzprokuratur).

[3]) lit. 7, § 2.

[4]) lit. 9, § 2.

[5]) Dienstinstruktion. Reichsgesetzblatt 1898. S. 48 ff.

[6]) § 15. S. 55.

[7]) Ueber die Prozessfähigkeit der kirchlichen Institute vgl. Scherer,

Vergehen steht es der Kirche frei, einen Vertreter zu bestellen. Somit ist der heutige Kirchenpatron von der Schutzpflicht ganz befreit.

§ 24.
Die Versicherungspflicht.

Der Patron ist als konkurrenzpflichtige Partei verpflichtet, seinen Teil auch bei Feuerversicherungen der Kirchen- und Pfarrhausgebäude zu leisten, wenn solche stattfinden. Auf eine Anfrage des Konsistoriums [1]) eröffnete die Landesregierung, „dass die Versicherung Sache der konkurrenzpflichtigen Parteien sei“ [2]). „Ein Zwang,“ heisst es, „kann aber nicht geübt werden.“ Die Gefahr ist jedoch für alle und speziell für den Patron, der im Falle eines Feuerausbruches mehr beitragen müsste, zu gross, als dass er die Versicherung unterlassen sollte. Zugleich wurden mit dem erwähnten Erlasse auch die Bezirkshauptmannschaften aufgefordert, ihren Einfluss dahin geltend zu machen, dass die einzelnen Pfarrgemeinden und Patrone die Kirchen und Pfarrhäuser, zu denen sie konkurrenzpflichtig sind, bei einer Feuerversicherungsgesellschaft assekurieren.

Arch. XLVII. 1892. S. 3 ff. 266 ff. — Singer, Zeitschr. für Privat- und öffentliches Recht. X. 1883. S. 154 ff.; XI. 1884. S. 463 ff.

[1]) Vom 7./19. April 1880, Nr. 3730 von 1879.

[2]) Landesregierungserlass vom 23. Mai 1880, Nr. 4351. — (Foaia Ordinăciunilor Nr. 12 von 1880 und Normalien. I. S. 480).

III. Abschnitt.

Begründung und Untergang des Patronatrechtes.

Erstes Kapitel.

Voraussetzungen für den Erwerb.

§ 25.

Die Voraussetzungen auf seiten des Erwerbssubjektes.

Der rechtsgültige Erwerb des Patronatrechtes ist von der Erfüllung einer Reihe von Voraussetzungen abhängig, denen teils das Subjekt, teils das Objekt genügen muss. Schon in einem früheren Abschnitt stellten wir ganz allgemein fest, welche Personen als Inhaber, und welche Gegenstände als Objekte des Patronates in Frage kommen können; hier handelt es sich darum, dasselbe im Einzelnen auszuführen und vor allem auch die Erfordernisse nachzuweisen, denen die an sich möglichen Subjekte und Objekte genügen müssen, damit ein rechtswirksamer, gültiger Erwerb des Patronates überhaupt stattfinden kann. Jedes rechtsfähige Mitglied der kirchlichen Gemeinschaft, sei es physische oder juristische Person, kann das Stifter- oder Patronatrecht erwerben. Im besonderen finden wir in der morgenländischen Kirche des byzantinischen Reiches als Inhaber des Stifterrechtes:

1. den Landesherrn[1]); sein Stifterrecht ist dem heutigen öffentlichen oder landesfürstlichen Patronate ähnlich;

[1]) Auch heutzutage kommen im christlichen Orient landesfürstliche Stiftungskirchen noch vor. So ist in Russland der Kaiser Stifter der Isaakkirche in St. Petersburg; vgl. v. Zhishman a. a. O. S. 19, Note 1.

2. die Kirchen[1]); ihr Stifterrecht kann als geistliches gelten;

3. die Kirchengemeinden als solche[2]);

4. endlich auch Private, und zwar sowohl Kleriker[3]) als auch Laien[4]);

5. Männer und Weiber[5]);

6. sogar Ordensleute[6]).

Bezüglich der Mönche könnte der Einwand erhoben werden, sie seien erwerbsunfähig. In Wahrheit sind sie zwar vermögensunfähig, aber rechtsfähig. Ausserdem ist das Stifterrecht ein Besitz spiritueller Natur. Doch woher sollte ein solches Individuum, welches das Gelübde der Armut abgelegt hat, die Mittel nehmen, eine Kirche zu stiften, zu dotieren und zu erhalten? Nur das ist denkbar, dass der Betreffende beim Uebertritt aus dem Laienstande in den Mönchsstand sich das Stifterrecht vorbehielt oder ein persönliches, durch den Patriarchen oder autokephalen Bischof anerkanntes Stifterrecht

---

[1]) Die Patriarchatkirche von Konstantinopel erhielt 1395 das Stifterrecht über das Kloster des hl. Georg in der Stadt Kapha mit der Bestimmung, dass das Stifterrecht ein Patriarchatsstifterrecht genannt und vom jeweiligen Patriarchen ausgeübt werde (πατριαρχικὸν εἶναι καὶ ὀνομάζεσθαι i. e. κτητορικὸν δίκαιον). Acta Patr. a. a. O. II. S. 70—71.

[2]) Nov. des Basilius Porphyrog. vom Jahre 996 in Zachariae, Jus Graeco-Romanum III. S. 312. — Vgl. nähere Angaben bei v. Zhishman a. a. O. S. 19, Note 3.

[3]) Der Presbyter Nikolai Radenus hat 1401 das Stifterrecht an der Kirche des hl. Demetrius erhalten. Acta Patr. a. a. O. II. S. 404.

[4]) Der Patriarch Essaias erteilt 1334 dem Georgios Pepagomenos das Stifterrecht über die Kirche des hl. Demetrius. Acta Patr. a. a. O. I. S. 568. — Die Synode verleiht 1361 das Stifterrecht über das Kloster Varangiotissae dem Alexius Sophianus. Acta Patr. a. a. O. I. S. 423. — Andere Beispiele bei v. Zhishman a. a. O. S. 17, Note 3 u. 4.

[5]) Vgl. v. Zhishman a. a. O. S. 17, Note 4 und S. 18, Note 4.

[6]) So verleiht der Patriarch Philotheus dem Mönch Lukas das Stifterrecht über die Klöster in Pteleos. Acta Patr. a. a. O. I. S. 474. — Unter demselben Patriarchen bekommt eine Nonne Martha Pyriana im Jahre 1365 das Stifterrecht über das Kloster Pansolype. — Andere Beispiele bei v. Zhishman a. a. O. S. 18, Note 2, 3 u. 4.

schon vordem besass oder ein Vermögen eigens zu diesem Zwecke widmete.

Die gleichen Personen begegnen uns auch in der Moldau als Stifter [1]).

Das österreichische Recht befindet sich in Bezug auf die persönliche Fähigkeit des erwerbenden Subjektes mit der altmoldauischen Gewohnheit in Uebereinstimmung, und der Grundsatz, dass „jedes rechtsfähige Mitglied der kirchlichen Gemeinschaft das Patronatrecht erwerben kann“ [2]), lässt sich ganz gut auch für den Bukowiner griechisch-orientalischen Kirchenpatronat aufrechterhalten.

Davon, dass und weshalb nach orientalischem Rechte ursprünglich die Zugehörigkeit zur Kirche von den Patronen gefordert wurde, war schon oben [3]) die Rede, wie auch davon,

[1]) Landesfürstliche Ctitorien sind am meisten vertreten. Hier seien nur erwähnt der Ctitor der bischöflichen Kirche zu Radauz Vojevod Bogdan, der Ctitor der St. Demetriuskirche in Suceava Vojevod Jlie, Stephan der Grosse als Ctitor von mehr denn 40 Klosterkirchen. — Kirchliche Ctitorien finden wir beim Kloster Burdujeni, über welches seit 1664 das Kloster des hl. Paulus vom Athosgebirge die Ctitoria innehatte. Vgl. Marian, Portretul lui Miron Costin a. a. O. S. 6. Das Kloster Barnowski zum hl. Grabe aus Jerusalem hatte die Ctitoria über mehrere Kirchen u. a. Ebenso kommen einzelne Christen beiderlei Geschlechtes und des verschiedenartigsten Standes als Ctitori vor. Unter den Stiftern geistlichen Standes sei hier Metropolit Anastasíe Crimca als Ctitor für die Klosterkirche in Dragomirna erwähnt. Unter denen des weltlichen Standes Pârcălab Nicoară Charovici und dessen Mutter Marina, die das Stifterrecht über die Kirche in Zachareşti besassen, Pârcălab Arbure, Ctitor der Klosterkirche in Arbore, und Grossmedelnicer Jonaşcu Isăcescul, Ctitor für die Kirche in Ilişeşti u. a.

[2]) Wahrmund a. a. O. I. S. 242. — Hinschius a. a. O. III. S. 32. — Stutz, Kirchenrecht (Enzyklopädie d. Rechtswissenschaft von v. Holtzendorff-Kohler). II. S. 951. — Vering a. a. O. S. 479 u. a.

[3]) S. 92 ff. Auch die Organe patronatberechtigter juristischer Personen müssen nach strengem Recht der Kirche angehören, um den Patronat ausüben zu können. Dagegen kommt das Bekenntnis der einzelnen Mitglieder nicht in Betracht, so bei der Aktiengesellschaft für Holzgewinnung ehemals Götz & Cie. und bei der galizischen Aktienhypothekenbank. Ausgeschlossen von dem Erwerb wären jedoch solche Gesellschaften,

dass die österreichische Gesetzgebung in der Bukowina eine Aenderung herbeiführte, und dass heutzutage dort nur noch Juden für den Patronat erwerbsunfähig sind, jedoch unter der früher gemachten Einschränkung [1]).

Die durch v. Zhishman [2]) für den geistlichen Patronat aufgestellte weitere Bedingung, dass die kirchliche Anstalt, die den Patronat besitzt, zum selben Episkopalsprengel gehören müsse, lässt sich im byzantinischen Reiche nicht nachweisen und bestand im moldauischen Fürstentume bestimmt nicht [3]); auch die Praxis unter der österreichischen Herrschaft beweist das Gegenteil [4]).

Erwerbsfähig für das Stifterrecht ist nach den Grundsätzen der orientalischen Kirche ferner nur der, welcher im Vollbesitz der bürgerlichen und kirchlichen Rechte sich befindet. In dieser Beziehung steht das orientalische Kirchenrecht im Gegensatze zu dem abendländischen. Denn während nach diesem Unmündige, Minderjährige ebenso wie Volljährige, unehelich wie ehelich Geborene zum Erwerbe des Patronates fähig er-

die religiösen Zwecken anderer Konfessionen zu dienen hätten. Vgl. Stutz, Realenzyklopädie. XV. S. 23.

[1]) Vgl. oben S. 91, 93, 120 und das Hofdekret vom 9. März 1793 (Gubernialverordnung vom 4. September 1807 Nr. 33 321 und vom 8. April 1852 Nr. 13 672 mit Berufung auf ein Hofdekret vom 15. März 1806, Nr. 1668) sowie das Kreisschreiben vom 17. Jänner 1812, Nr. 704 (Normalien. I. S. 430). — Vgl. noch Reichsgesetzblatt 44 u. 45, § 2 der Verordnung vom 18. Februar 1860. — Reichsgesetzblatt 49 vom 25. Mai 1868, Art. 9. — Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Mai 1876, Nr. 6534 und Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. November 1876 (Budwinski a. a. O. I. S. 4. — Vgl. auch Wahrmund a. a. O. II. S. 247, Note 10.

[2]) v. Zhishman a. a. O. S. 19.

[3]) Das Kloster Dodereni (Burdujeni) vom Episkopalsprengel Suceava stand unter dem Kloster des hl. Paulus auf dem Athosgebirge u. a.

[4]) Ueber die Kirchen Volcineț, Dracineț u. a. übte seit den moldauischen Zeiten bis 1906 das dingliche Stifter- bezw. Patronatrecht der Patriarchat in Jerusalem. — Ein solches fremdes Patronatrecht besteht auch heute bei der hl. Georgskirche in Suczawa, wo die Jassyer Metropolie Patron ist.

scheinen[1]), sind nach orientalischem Rechte erwerbsfähig nur jene, welche überhaupt rechtsgültige Akte selbst vornehmen können[2]). Unmündige und ähnlich Gebundene waren also zu Stiftungen unfähig. Auch jenen Mitgliedern der kirchlichen Gemeinschaft, welche sich nicht mehr im Genusse der kirchlichen Rechte befanden, war die Möglichkeit zum Erwerbe des Stifterrechtes benommen, nämlich den mit der Infamie Behafteten[3]), den Simonisten[4]) und den Gebannten[5]). Partikularrechtlich wurde ausserdem oft durch das sogenannte Typicum (Statuten) der betreffenden Stiftungskirche noch das Vorhandensein weiterer Eigenschaften zur Bedingung gesetzt[6]). So waren auch im moldauischen Fürstentume die Erwerbsvoraussetzungen auf seiten des Subjekts geregelt.

Die österreichische Verwaltung hat keinen Grund, diese auf einer gerechten und ganz natürlichen Grundlage beruhenden Grundsätze und Anschauungen nicht zu beachten, entsprechen sie doch durchaus dem Sinne der bürgerlichen Gesetze, nach denen rechtsgültige Akte, unter denen man auch den Erwerb des Patronats unbedingt verstehen muss, nur von handlungsfähigen Personen vorgenommen werden können[7]). Unmündige, Geisteskranke oder sonst in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkte Personen sind in Oesterreich wie überhaupt so auch hinsichtlich des Patronates weder handlungs-

[1]) Vgl. Phillips a. a. O. VII. S. 713. — Ginzel a. a. O. II. S. 141. — Wahrmund a. a. O. II. S. 243.

[2]) Kanon 129 von Karthago, Synt. III. S. 596. — Vgl. auch v. Zhishman a. a. O. S. 20.

[3]) Balsamon ad can. 129 (Synt. III. S. 597) unter Berufung auf Basiliken 40. 34. 8 (l. 8 D. 48. 2).

[4]) Nomoc. I. S. 24 (Synt. I. S. 61). — Nov. 123. c. 16, vgl. v. Zhishman a. a. O. S. 20, Note 4.

[5]) Synodalentscheidung Philoth. I. vom 1. Februar 1361. Acta Patr. a. a. O. I. S. 424. — Vgl. auch Acta Patr. II. S. 458 und v. Zhishman S. 20, Note 5.

[6]) Vgl. den Revers des Mönches Makarius. Acta Patr. I. S. 502. Andere Reverse II. S. 388; II. S. 469.

[7]) Allg. bürg. Gesetzbuch § 865.

noch erwerbsfähig. Selbstverständlich gilt dies für die Bukowina nur vom originären Erwerbe. Beim Realpatronate ist es möglich, dass durch derivativen Erwerb das mit dem Gute zusammenhängende Patronatrecht in den Besitz eines Unmündigen oder sonst Handlungsunfähigen gelangt, wo dann für die Ausübung die Vertretung eintritt.

§ 26.

Die Voraussetzungen auf seiten des Erwerbsobjektes.

Sowohl im byzantinischen Reiche als auch im moldauischen Fürstentume gab es Stifterrechte über Stadt-[1]), Land-[2]) und Klosterkirchen und andere fromme Anstalten[3]). Gegen die Meinung v. Zhishmans, dass das Stifterrecht auf Haus-, Schloss-, Märtyrer-, Hof- und Militärkirchen keine Anwendung hatte, könnte man einwenden, dass gerade bei diesen das Stifterrecht am schärfsten ausgeprägt war, eine Tatsache, die diesen Kirchenrechtsgelehrten selbst auf die irrige Ansicht führte, dass man in der orientalischen Kirche sogar Eigentümer der Kirchen sein konnte. Derartige Kirchen stehen in den morgenländischen Staaten wie Rumänien, Russland, Griechenland, Bulgarien auch heute nicht selten unter der Stifterschaft eines Privaten, und in ihnen wird für den Besitzer als den Ctitor der Kirche gebetet.

Die bischöflichen Kirchen wurden von dem Stifterrechtsverhältnis nur in so fern ausgenommen, als ihre Verwaltung

---

[1]) ἐκκλησίαι πόλεων, εὐκτήριοι οἶκοι Οὐρβικίου im byzantinischen Reiche. Zachariae, Jus Graeco-Romanum III. S. 38. Synt. V. S. 234; IV. S. 521. Im moldauischen Fürstentume die Stadtkirchen von Suceava, Sereth und Czernowitz.

[2]) ἐγχάριοι παροικίαι, ἀγροικικαὶ παροικίαι, ἐνοριακοὶ ναοὶ Synt. II. S. 259. 261; III. S. 485 etc. vgl. Zhisman a. a. O. S. 15, Note 5.

[3]) Wie Armeninstitute (πτωχεῖα), Waisenhäuser (ὀρφανοτροφεῖα), Altersversorgungshäuser (γεροκομεῖα). Vgl. Nov. 120. c. 7, § 1. — Nov. 131. c. 10. — Balsamon ad can. 8. Chalced. Synt. II. S. 234. — v. Zhishman a. a. O. S. 16.

ausschliesslich dem Bischofe und seiner Synode zustand [1]). Der Umstand, dass bischöfliche Kirchen in der Moldau von Fürsten gegründet oder wiederhergestellt wurden, berechtigt uns, anzunehmen, dass ein landesfürstliches Stifterrecht auch über diese Kirchen bestand. Die Fürsten scheinen jedoch ein einschneidendes Recht über diese Kirchen und deren Verwaltung sich nicht angemasst zu haben. Doch wurde es ihnen seitens der Kirche freiwillig gewährt, so dass sie sich vollständig als Stifter betrachten konnten [2]). Bei der Ernennung des Bischofes oder Metropoliten wirkten sie aber nicht als Stifter mit, sondern sie hatten bloss als Herrscher das Recht, die vom Divan [3]) getroffene Wahl zu bestätigen [4]).

Dass man bei der Einverleibung der Bukowina nach den Grundsätzen des abendländischen Kirchenrechtes die bischöflichen Kirchen vom Patronate gänzlich ausschloss, sahen wir schon [5]). Der Grundsatz, dass es in Oesterreich einen eigent-

[1]) Im Sinne der Kanone 40. 41 der Apostel (Synt. II. S. 55. 57), Kanon 24 von Antiochia (Synt. III. S. 166), Kanon 7 u. 8 von Gangra (Synt. III. S. 105 u. 106), Kanon 26 von Chalcedon (Synt. II. S. 217), Kanon 7 Trull. (Synt. II. S. 320), Kanon 11 Nicaea II. (Synt. II) u. a. Vgl. v. Zhishman, Joseph, Die Synoden und die Episkopalämter in der morgenländischen Kirche. Wien 1867. S. 89 ff. und v. Zhishman, Stifterrecht a. a. O. S. 16.

[2]) Die Behauptung v. Zhishmans (Stifterrecht a. a. O. S. 16), dass die bischöflichen Kirchen (ἐκκλησίαι ἐπισκοπικαί, ἐκκλησίαι μεγάλαι) gänzlich von den Erwerbsobjekten des Stifterrechtes ausgenommen waren, widerspricht nicht nur dem Umstande, dass Justinian Stifter der hl. Sophienkirche in Konstantinopel war, sondern auch der Aeusserung v. Zhishmans selbst (a. a. O. S. 19), dass „das Stifterrecht der Landesherr besitzen könnte, wie das im byzantinischen Reiche hinsichtlich der ἐκκλησίαι βασιλικαί der Fall war", welche doch nichts anderes als die „ἐκκλησίαι ἐπισκοπικαί" waren.

[3]) Volksvertretung, bestehend aus dem weltlichen und geistlichen Adel.

[4]) Vgl. oben S. 38.

[5]) Ginzel a. a. O. II. S. 139, Note 4. — Wahrmund a. a. O. II. S. 249. — Auch im Motivenberichte zum § 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (Kult.-Ges. II. S. 34) hat man bezüglich der katholischen Kirche das Nominationsrecht nicht vom Standpunkte des Patronates betrachtet.

lichen Patronat über bischöfliche Kirchen nicht gibt, kann beim Privatpatronate als vollkommen mit den orientalischen Kirchensatzungen übereinstimmend, beim landesfürstlichen oder jetzt öffentlichen Patronat als eine in das orientalische Kirchenrecht der Bukowina hineingetragene Neuerung betrachtet werden. Im übrigen behaupten wir auf Grund der in den Normalien vorkommenden, speziell auf die Bukowina bezüglichen Verordnungen, dass das Patronatrecht, das öffentliche wie das private, sowohl über Stadt- als auch über Landpfarren, über Filialkirchen wie über Kapellen und Klöster erworben werden kann.

Zweites Kapitel.

Erwerbsarten.

Bezüglich der Art und Weise, wie man zum Stifter- oder Patronatrechte gelangt, muss man zwei Klassen von Erwerbsarten unterscheiden: Die ursprünglichen oder originären und die abgeleiteten oder derivativen. Unter den originären Erwerbsarten versteht man jene, durch welche Kirchen oder ähnliche fromme Anstalten erstmalig, sei es durch Gründung oder Fundation der Anstalt selbst oder durch einen Verleihungsakt von seiten der zuständigen Behörde, in das Stifter- oder Patronatsverhältnis übergehen, wohingegen als derivative jene bezeichnet werden, bei denen dieses Verhältnis auf Grund rechtsgeschäftlicher Beziehung zu einem Rechtsvorgänger erworben wird [1]).

---

[1]) Vgl. über die Erwerbstitel Sägmüller a. a. O. S. 280 ff. — Stutz, Kirchenrecht a. a. O. II. S. 950. — Friedberg a. a. O. 5. Aufl. S. 350. — Wahrmund a. a. O. II. S. 243 ff. — v. Zhishman, Stifterrecht a. a. O. S. 21 ff.

I. Ursprünglicher Erwerb.

§ 27.
Der Erwerb durch Gründung.

Bei dem Erwerb des Stifterrechtes durch Gründung [1]) ist einmal erforderlich, dass der Fundator den Grund und Boden hergebe, die Gebäude errichte und die Erhaltungskosten sicherstelle [2]). Es muss aber ausserdem folgenden Erfordernissen genügt sein.

1. Zunächst muss der zuständige Bischof zu der Stiftung seine Zustimmung geben [3]). Schon im christlichen Altertume wurde sie verlangt, und sie ist auch gegenwärtig in den orientalischen Kirchen [4]) noch erforderlich. Der Bischof soll die Möglichkeit haben, zu prüfen, ob die Stiftung den Kanones und sonstigen Kirchensatzungen gemäss ist, und ob der Bauplan, die Mittel bezw. die Art ihrer Beschaffung, der Ort und die Lage der zu stiftenden Anstalt, ferner die zu ihrer Erhaltung bestimmten Einkünfte u. s. w. dem Zwecke der Stiftung entsprechen [5]). Auch hat der Bischof das Recht und die Pflicht, die Akoluthie bei der Gründung der Kirche nach den Vorschriften des Rituale feierlich vorzunehmen.

---

[1]) διατύπωσις (Nomoc. II. 1. Synt. 83), πρώτη νεουργία (Balsamon ad can. 7 Const. I. II. Synt. II. S. 676). Es ist die „Fundatio" der abendländischen Kirche, vgl. Stutz, Jus patronatus a. a. O. S. 23. — Sägmüller a. a. O. S. 280. — Friedberg a. a. O. S. 350.

[2]) Im Sinne der 67. Nov. c. 1 u. 2.

[3]) ἔνδοσις, γνώμη, προτροπὴ καὶ διάκρισις, προσταγὴ ἀρχιερατικὴ im Sinne des Kanon 31 der Apostel (Synt. II. S. 39), Kanon 5 von Antiochia (Synt. III. S. 136), Kanon 10 von Karthago (Synt. III. S. 318), Kanon 4 von Chalcedon (Synt. II. S. 226), Kanon 24 von Chalcedon (Synt. II. S. 271) u. a., vgl. v. Zhishman a. a. O. S. 21, bes. Note 4.

[4]) Im Königreiche Rumänien nach Art. 3. Decretul 1003 vom 7. Mai 1874; in Russland nach dem Statut für die geistlichen Konsistorien (Ustaw duchownicki konsistorij) vom 24. März 1841, § 60.

[5]) Vgl. das Nähere bei Zhishman a. a. O. S. 21—24.

Die Akoluthie besteht aus der Grundsteinlegung, Aufrichtung des Kreuzes an der Altarstelle und den dazu gehörigen Gebeten.

2. Nebst dem Ortsbischofe muss ferner der Staat mit der Errichtung der Stiftung sich einverstanden erklären, da die Kirche ja auch für die Realisierung staatlicher Zwecke zu sorgen hat. Die orientalische Kirche kennt sehr alte diesbezügliche Verordnungen [1]).

3. Schliesslich muss der Ctitor selbst nach der Bestimmung der Konstantinopolitanischen Synode vom Jahre 861 [2]) ausdrücklich bescheinigen, dass er alles zur Herstellung der Kirche Notwendige [3]) Gott gewidmet habe [4]). Diese feierliche, urkundliche Uebergabe der Kirche und der übrigen Vermögenssubstanzen nennt man die Widmung (ἀφιέρωσις). „Durch sie vollzieht sich der Austritt der Anstalt aus ihrem bisherigen unbeschränkten privatrechtlichen Verhältnisse“ [5]). Die Anstalt mit dem für sie bestimmten Vermögen geht in das unwiderrufliche Eigentum der Kirche über [6]), und die gewidmeten Gegenstände erhalten den Charakter kirchlicher Sachen [7]), das heisst „sie sind nunmehr unantastbar, unentziehbar, unabtrennbar und unveräusserlich“, mit anderen Worten, sie sind dem Verkehre entzogen.

Solche Widmungsurkunden kommen auch im Fürstentume

---

[1]) Cod. I. 3. 42, § 10. — Eine Synodalentscheidung aus dem 12. Jahrhundert, Synt. V. S. 93. — Vgl. auch den Chrisov des Ghica in Uricariul des T. Codrescu I. ediția 1871. S. 306 ff. (Art. 1).

[2]) Kan. 1 (Synt. II. S. 649).

[3]) „τὰ προσήκοντα“.

[4]) „προσκυρῶσαι καὶ ἀφιερῶσαι“. Balsamon ad can. 17. Nicaea II. (Synt. II. S. 627). — Acta Patr. I. S. 221 und I. S. 424. — v. Zhishman a. a. O. S. 31, Note 4.

[5]) v. Zhishman a. a. O. S. 31 (wieder ein Beweis gegen das Privateigentum an Kirchen).

[6]) Acta Patr. I. S. 571.

[7]) πράγματα ἐκκλησιαστικὰ (res ecclesiasticae).

Moldau vor[1]); wir haben sie bereits früher gekennzeichnet. Die Widmung wird in der Bukowina auch heute noch in Urkundenform vollzogen und manchmal dem alten moldauischen Gebrauche gemäss mittels einer Inschrift oberhalb der Kirchentür angebracht. Die Rechtswirkungen sind ganz dieselben. Dass der Ctitor verpflichtet ist, das abgegebene Versprechen auch einzuhalten, ist selbstverständlich. Er muss also den Bau zu Ende führen, die Grundstücke und die übrigen derartigen Vermögensgegenstände in den Besitz der Kirche übertragen.

Da es heute in der Bukowina tatsächlich keinen einzigen Fall gibt, wo der Ctitor alle durch die Kirchensatzungen der orientalischen Kirche vorgeschriebenen Pflichten erfüllt, darf man die Frage aufwerfen, ob einem Patrone, der nur einen Teil der Patronatlasten trägt, der volle Genuss des Patronatrechtes gebührt. Schon früh wurde dem ursprünglichen Stifter in dem angegebenen Sinne gleichgestellt, wer eine Kirche wiederherstellte[2]), sie vergrösserte[3]) oder verschönerte, sie mit Grundstücken oder anderem Vermögen derart dotierte, dass die Erhaltung der Gebäude und der Geistlichkeit sichergestellt wurde[4]). Ebenso erwarben im Fürstentume Moldau die Wiederhersteller und jene, welche die Kirche nachträglich beschenkten, das Stifterrecht. Die österreichische Praxis der vorjosephinischen Zeiten erkannte in der abendländischen Kirche das Patronatrecht den Wiederherstellern schon auf Grund des Tractatus[5]) zu, noch mehr aber tat dies die josephinische Gesetzgebung[6]). Auch die Staatsgewalt beansprucht bei schon bestehenden, also nicht

[1]) Vgl. die Urkunden im Anhang I.

[2]) ἀνακαίνησις. Nov. 67. c. 2. — Acta Patr. I. S. 110; II. S. 322.

[3]) Acta Patr. II. S. 410.

[4]) Acta Patr. II. S. 455. 467. 505. — Vgl. v. Zhishman a. a. O. S. 25, Note 2.

[5]) Tit. A. I. § 17. — Wahrmund a. a. O. II. S. 256.

[6]) Hofdekret vom 24. Dezember 1782, vom 29. Jänner 1783, vom 24. Oktober 1783, vom 24. September 1785 u. a. (für die übrigen österreichischen Provinzen).

von ihr gegründeten öffentlichen Kirchen lediglich auf Grund der Dotation derselben aus den öffentlichen Fonds das Patronatrecht für sich [1]). In der Bukowina findet man es ganz selbstverständlich, dass der Patron nur einen Teil der Baukosten zu bestreiten habe. Der übrige Konkurrenzteil sowie der Unterhalt der Geistlichkeit kümmern den Privatpatron gar nicht; trotzdem erfreut er sich aller von der griechisch-orthodoxen Kirche anerkannten Rechte.

Was die Stellung des Stifters zum Bischofe anbetrifft, so ist er gebunden an die bestimmten Normen, welche seine Rechte und Pflichten regeln; er bleibt der Jurisdiktion des Bischofs unterworfen, dem allein die Oberaufsicht der Kirche zusteht. Damit verträgt es sich aber sehr wohl, dass die Stifter häufig den Kreis ihrer Rechte und Pflichten statutarisch umgrenzen. Ein solches Statut muss aber vor der Gründung ausgearbeitet und vorgelegt werden [2]); es kann als Gründungsurkunde, als das alte Typikum, betrachtet werden. Heutzutage besteht in der Bukowina besonders bei Ausscheidung und Neuerrichtung von Pfarren die Uebung, dass der betreffende Gutsbesitzer oder der Religionsfond den Patronat nach Massgabe der protokollarischen Erklärung [3]) förmlich übernimmt.

§ 28.
Der Erwerb durch Verleihung.

Sowohl in der alten morgen- wie abendländischen Kirche konnte das Stifter- bezw. das Patronatrecht von der Kirchen-

[1]) Z. B. Poiana Ştampei.

[2]) v. Zhishman a. a. O. S. 26 ff.

[3]) Eine derartige protokollarische Erklärung der Güterdirektion des griechisch-orientalischen Religionsfondes liegt in den Akten des Konsistoriums zur Nr. 8693 vom 6. Juni 1903. Ebenso liegt daselbst eine solche der Privatpatrone von Liteni und Buneşti sowie von Zachareşti und die darauf erfolgte Entscheidung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 31. Jänner 1906, Nr. 452. — Vgl. Konsistorial-Nr. 6602/06.

behörde einer bestimmten Person besonders verliehen werden. Das Privilegium hierzu hatte der mit der Jurisdiktion versehene Ortsbischof. Im byzantinischen Reiche finden wir Verleihungsurkunden der konstantinopolitanischen Patriarchen, jedoch nur in ihren Sprengeln [1]). Das Verleihungsrecht des Bischofs ergibt sich aus seinem Ueberwachungs- und Aufsichtsrecht. Die Herrscher waren auch in diesem Falle kraft ihres obersten Rechtes, gegenüber allen in ihren Staaten befindlichen Anstalten zu intervenieren, mitzuwirken befugt; jedoch war eine kaiserliche Verleihung ohne die Zustimmung der Kirche unmöglich [2]). Die Bedingungen der Verleihung waren dieselben, die für die ursprüngliche Stiftung verlangt werden, vor allem wurde die Uebernahme der mit der Ctitoria verbundenen Verpflichtungen verlangt [3]). Solche Verleihungen wurden gewöhnlich beim Verfall einer Kirche oder eines Klosters vorgenommen, und zwar wenn der ursprüngliche Stifter entweder gestorben oder verarmt war. Sie entwickelten sich sogar um die Wende des 10. Jahrhunderts zu einem eigenen Institute, dem der Charistikarier (χαριστικάριοι) [4]). Auch im moldauischen Fürstentume kommt die Verleihung des Stifterrechts sehr oft vor. Besonders wurden viele Klöster in dieser Art an die Patriarchate (Konstantinopel, Antiochien und Jerusalem) gewidmet. Daher rührten auch die bis zum Jahre 1906 bestandenen Patriarchatspatronate

---

[1]) Vgl. Acta Patr. I. S. 425. 469. 569.

[2]) Vgl. v. Zhishman a. a. O. S. 43.

[3]) Ein gewisser Hodegetrianus erhielt das Stifterrecht über die Kirche des Erzengels Michael in der Vorstadt Eugenius auf Lebenszeit, nachdem er schriftlich erklärt und versprochen hatte, dass er dieselbe wieder aufbauen und für ihre Erhaltung, Verschönerung u. s. w. sorgen werde. — Vgl. Acta Patr. II. S. 467. — Vgl. ähnliche Erklärungen Acta Patr. I. S. 569. 423; II. S. 415 u. a.

[4]) Vgl. Uspenskij, Th. im Odessauer Jahrb. 2. (1892) Byz. Abt. I. S. 72—78 und die Rezension darüber Byzantinische Zeitschr. II. 1893. S. 137 ff. — Nissen, Die Diataxis des Michael Ataliotes. Jena 1894. S. 52. — Krumbacher, Geschichte der byzantinischen Literatur. München 1897 (Handb. d. Altw. IX. 1. S. 315).

über Volcinez, Dracinez und andere her[1]). Solche Kirchen nannte man dann wohl gewidmete Kirchen (biserici închinate)[2]).

Gegenwärtig kommen in der Bukowina Verleihungen nicht vor, da sich niemand dazu meldet. Es besteht indes gar kein Zweifel, dass den Metropoliten kraft ihrer Autokephalie und im Sinne der langen Praxis in der morgenländischen Kirche das Privilegium der Verleihung des Patronates zusteht. Staatlicherseits gibt es keine Vorschriften darüber, aber es ist nicht anzunehmen, dass der Staat irgend welche Bedenken dagegen erheben würde, um so weniger, als es eigentlich nur erfreulich wäre, wenn jemand einen Teil der Lasten freiwillig übernähme.

II. Abgeleiteter Erwerb.

§ 29.

Der Erwerb durch Erbgang, Rechtsgeschäft (Kauf, Tausch, Schenkung, Parzellierung) und Ersitzung.

Der Uebergang eines bestehenden Patronates auf ein anderes Subjekt kann durch Erbfolge oder durch Rechtsgeschäft, Kauf, Tausch oder Schenkung, Parzellierung und durch Ersitzung vor sich gehen[3]).

1. Sowohl durch Testament wie durch Intestaterbfolge kann der Patronat übertragen werden. Im Falle, dass mehrere mitberechtigte Mitglieder das mit dem Patronate versehene Gut erben, erwerben sie auch alle in solidum den Kompatronat[4]).

2. Der dingliche Patronat als eine juristische Qualität, als ein accessorium des Gutes kommt als selbständige, für sich bestehende Sache gar nicht in Betracht. Daher kann ein rechts-

[1]) Vgl. Schematismus a. a. O.

[2]) Näheres über gewidmete Klosterkirchen, vgl. Ş a g u n a, Compendium a. a. O. S. 207 ff.

[3]) Vgl. Hinschius a. a. O. III. S. 83. — Phillips a. a. O. VII S. 754. — Stutz, K.R. a. a. O. S. 951. — Sägmüller a. a. O. S. 282. — Wahrmund a. a. O. II. S. 264.

[4]) Vgl. Wahrmund a. a. O. II. S. 266.

geschäftlicher Erwerb des Patronates im Kauf-, Tausch- oder Schenkungswege für sich allein nicht vorkommen, sondern immer nur in Verbindung mit dem Gute, an dem er haftet [1]). Bei einer Schenkung darf das Patronatrecht als besonders wertvoller Bestandteil erwähnt werden. Auch kann das Gut mit allen Rechten und Gerechtsamen verkauft werden, das Patronatrecht darf aber für die Festsetzung des Kaufpreises nicht eigens in Anschlag gebracht werden. Sonst würde nach der allgemeinen kanonistischen Doktrin Simonie vorliegen und das Geschäft nicht bloss ungültig sein, sondern auch den Untergang des Patronates nach sich ziehen. Der Zustimmung der kirchlichen Autorität bedarf es eigentlich bei einem derartigen Uebergange nicht, denn diese Uebergangsmöglichkeit des Patronates liegt in der Natur des Realpatronates begründet.

3. Bei Lostrennung einer oder mehrerer kleiner Parzellen von dem berechtigten Gute, die eine namhafte Veränderung nicht bewirken, verbleibt gesetzlich der Patronat beim Hauptgute [2]). Der Realpatronat ist nämlich seit jeher in der Bukowina mit den Dominikal-, nunmehr mit den Landtafelgütern verbunden. Solange das betreffende Gut ein landtäflicher Körper bleibt und die Einheit des Gutes besteht, bleibt auch der Patronat an diesem haften und geht nicht auf einzelne aus der Landtafel ausgeschiedene Parzellen über [3]). Logisch sollte demnach auf Parzellen, die aus der Landtafel ausgeschieden werden, auch bis zum gänzlichen Untergang des Gutes, der Patronat nicht übergehen.

Bei Parzellierung des ganzen patronatberechtigten Gutes sind jedoch die Ansichten der Kanonisten geteilt. Der Patronat soll nämlich nach einigen untergehen, nach anderen aber auf

---

[1]) Gross a. a. O. S. 168.

[2]) Hinschius a. a. O. III. S. 77. — Wahrmund a. a. O. II. S. 268.

[3]) Vgl. eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes für Galizien vom 11. März 1904, Nr. 11 897 (Budw. XXVIII. Nr. 2452). — Vgl. auch Judikate a. a. O. Ergzh. S. 10, Nr. 44.

alle Erwerbenden als Mitpatrone übergehen [1]). Jene, die für den Untergang des Patronates im Parzellierungsfalle des Gutes eintreten, bringen einige nicht unstichhaltige Gründe für ihre Meinung bei [2]). Richtig ist wohl, dass durch Parzellierung eines Gutes die Einheit desselben zerstört wird. Die einzelnen Teile des Gutes werden zu selbständigen Besitzungen. Jedoch sind diese Teile immer von dem Ganzen abgetrennt, und sowohl die Rechte als auch die Verbindlichkeiten des ehemaligen „einen Gutes" müssen auf alle Stücke verteilt werden. Eine Analogie aus dem Gebiete des Sachenrechtes wird unsere Ansicht bekräftigen. In der Bukowina gibt es Waldservitutenrechte, welche seinerzeit (1848) für das beseitigte Nutzniessungsrecht im Walde den Dorfinsassen verliehen wurden. Heutzutage müssen diese Rechte infolge der natürlichen Zunahme der Nachkommen der einstigen Waldberechtigten stark zerstückelt werden. Damals waren in einer Gemeinde etwa 50 Waldberechtigte, heute aber sind es 300—400. Einige Rechte sind infolgedessen bis nahezu auf $^1/_{300}$ des ursprünglichen $^1/_{50}$ herabgesunken, aber von einem Untergang des Servitutrechtes kann nicht die Rede sein. Ebenso erlischt im Parzellierungsfalle eines Gutes auch bis ins Unendliche nicht die darauf lastende Schuld. Analog muss man auch bei der Parzellierung eines Patronatgutes das Schicksal des Patronates beurteilen. Die Rechte und Pflichten des Patronats gehen auf alle Anteilsbesitzer über. Die praktische [3])

[1]) Vering a. a. O. S. 491 behauptet den Untergang des Patronates im Parzellierungsfalle. — Hinschius a. a. O. III. S. 77 (und „Das Patronatrecht und die moderne Gestaltung des Grundeigentums" in der Zeitschr. f. K.R. VII. 1867. S. 14) ist für den Uebergang des Patronates an alle Erwerbende.

[2]) Besonders Viktor Korn, Hofrat und Finanzprokurator in Lemberg in seiner Abhandlung „Ueber den dinglichen Patronat nach katholischem Kirchenrechte und der österreichischen Gesetzgebung". Wien 1902. S. 64 ff.

[3]) Z. B. in Lukawitza, wo unter anderen der Kirchensänger Mitpatron der Kirche ist, da er einige Joch von dem ehemaligen Landtafelgute besitzt. Ebenso ist eine gewisse Wlaiko mit einem Anteils-

Handhabung in der Bukowina entspricht denn auch dieser Erwägung.

Es wird besonders bei Parzellierungen des ganzen Gutes an dem Grundsatze festgehalten, dass durch die Uebertragung des landtäflichen Grundbesitzes aus der Landtafel in das Grundbuch der betreffenden Gemeinde der mit demselben verbundene Kirchen- und Pfarrpatronat nicht verloren geht, sondern dass die dermaligen Besitzer festgestellt werden müssen, welche nach Massgabe ihres Besitzes weiter Patrone bleiben[1]). Ganz dasselbe gilt, wenn das ganze Gut eines einzelnen Besitzers aus der Landtafel ausgeschieden und in das Grundbuch der betreffenden Katastralgemeinde eingetragen wird[2]).

Der Patronat kann also, da er dinglich ist, nicht eingehen, selbst falls das ganze Gut parzelliert wird. Es könnten aber bei der Ausübung des Patronatrechtes Schwierigkeiten sich ergeben. So wäre zum Beispiel bei einer starken Parzellierung das Präsentationsrecht kaum ohne Verzögerung auszuüben. In einem solchen Falle bleibt dem Metropoliten das jus devolutivum[3]).

besitze von nicht mehr als 50 Praschinen (ca. 1¼ Joch) Mitpatronin. (Laut Angabe des Hochw. Herrn Pfarrers Dihon.)

[1]) Landesregierungserlass vom 10. April 1906, Nr. 9967, mit der Entscheidung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 10. März 1906, Nr. 610, betreffend den Patronat in Rostoki.

[2]) Landesregierungserlass vom 29. Juni 1890, Nr. 8503, enthaltend die Entscheidung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 17. Juni desselben Jahres Nr. 29412, dass Jordachi Păunel aus Valeva, trotz Uebertragung seines Gutes in das Grundbuch von Valeva, Kompatron der Kirche des nämlichen Dorfes auch fernerhin bleibt.

[3]) Im Sinne des Hofdekrets vom 15. März 1806, Nr. 1668, wonach dem Ordinariat beim Abgang oder im Verhinderungsfalle des Patrons das Präsentationsrecht pflichtgemäss obliegt, und er für die ordnungsmässige Bestellung der Seelsorge Vorkehrung zu treffen hat. Normalien. I. S. 430 u. 431. — Vgl. auch Normalvorschrift vom 4. Juli 1786. S. 421. — Mit Erlass der Landesregierung vom 10. April 1906, Nr. 9967 verlangte die Regierung die Besetzungsakten von Rostoki zur Amtshandlung im Wege der Bezirkshauptmannschaft ein und überliess dem Metropoliten bloss die Bestellung eines provisorischen Administrators.

4. Derivativ kann ein Patronat endlich noch erworben werden durch translative Ersitzung zusammen mit dem berechtigten Gute. Dabei ist beim Privatpatronat eine dreissigjährige und beim öffentlichen, geistlichen oder gemischten Patronat eine vierzigjährige Frist notwendig, ebenso eine wenigstens dreimalige Ausübung des Rechtes während dieser Zeit[1]).

Schon in der byzantinischen Kirche war eine Ersitzung des Stifterrechtes anerkannt. Als Ersitzungsfrist galten gleichfalls 30 Jahre; daneben wird auch Unvordenklichkeit, d. h. ein Besitz seit mehr als Menschengedenken erwähnt.

Drittes Kapitel.
Untergang des Patronatrechtes.

§ 30.
Die Gründe und Möglichkeiten des Unterganges.

Das Stifter- bezw. das Patronatrecht erlischt nach der allgemeinen Lehre der Kanonisten[2]) durch Wegfall des Rechtssubjektes, des Rechtsobjektes, durch Verschulden des Subjektes, durch Verzichtleistung, durch Entziehung zur Strafe und bei Zeitbestimmungen nach Ablauf der Zeit, für welche jemandem das Stifterrecht übertragen wurde. Auch das Patronatrecht der griechisch-orthodoxen Kirche der Bukowina erkennt diese Untergangsgründe an. Bei näherer Betrachtung der tatsächlichen Zustände ergeben sich aber einige Bedenken gegen die Ausdehnung dieser Grundsätze auf die Verhältnisse der Bukowiner Diözese.

1. Der Wegfall des Rechtssubjektes macht selbstverständlich das Fortbestehen des persönlichen Patronats unmöglich.

---

[1]) Laut §§ 1471, 1472 und 1477 des allgem. bürgerl. G.B. — Vgl. Wahrmund a. a. O. II. S. 277.

[2]) Vgl. v. Zhishman a. a. O. S. 99 ff. — Korn a. a. O. S. 12 ff. — Gross a. a. O. S. 178. — Wahrmund a. a. O. II. S. 278 ff. u. a.

Er findet statt, wenn die berechtigte Familie ausgestorben ist. In der Bukowina sind indes, wie wir des öfteren schon erwähnten, faktisch nur Patronate dinglicher Natur vorhanden. Mit dem Aussterben der zur Zeit patronatberechtigten Familie erlischt aber der dingliche Patronat nicht, sondern er bleibt höchstens für eine Zeit samt dem Gute herrenlos. Sobald das Gut von jemanden wieder in Besitz genommen wird, in der Bukowina also nach den österreichischen Gesetzen vom Fiskus, lebt der Patronat mit allen Rechten und Pflichten auf. Von einem Untergang des Patronates in diesem Falle kann nicht die Rede sein, sondern nur von einem Ruhen und einem Uebergang desselben, es sei denn, dass das Patronatsgut als solches zu existieren aufhört. Dies kann in der Bukowina unmöglich als ernster Grund angenommen werden. Hinschius [1]) führt als Beispiele für den Untergang eines Gutes die elementare Zerstörung oder das Versinken einer Insel an, worauf der Patronat lastete. Da es aber in der Bukowina weder Meere mit Inseln noch Vulkane gibt, kann davon die Rede nicht sein, und ein Erlöschen des Patronates beim Wegfalle des Rechtssubjektes kann in der Tat nicht vorkommen.

2. Als ein rechtsgültiger Grund des Erlöschens muss ferner angesehen werden der Untergang des Rechtsobjektes. Es könnte vorkommen, dass auf einem Gute zwei oder mehrere Pfarrsprengel bestehen [2]). Auf Grund des dinglichen Patronates hat der Gutsbesitzer alsdann das Patronatrecht über beide Kirchen. Wenn in solchen Fällen die Anzahl der Gläubigen gering wäre, würde es nach dem morgenländischen Kirchenrechte [3]) statthaft sein, dass der Ctitor nur einen Priester hält, und dass dieser abwechselnd an der einen oder anderen Kirche seinen Dienst verrichtet. Wären die Gläubigen hingegen sehr zahlreich, oder hätte ein Ctitor mehrere Kirchen in verschiedenen Gemeinden,

---

[1]) Hinschius a. a. O. III. S. 89.

[2]) Z. B. Kuczurmare, Suceava, Câmpulung u. a.

[3]) Kanon 15. Trull. (Synt. II. S. 620).

so würde eine solche gleichzeitige Bedienung der Kirchen unzulässig sein[1]). Für den Fall, dass unter den angegebenen Umständen eine Kirche ganz entbehrlich würde, steht in der Bukowina dem Patrone die Befugnis zu, von der Kirchenbehörde die Aufhebung der Kirche zu verlangen; wird seinem Ansuchen nachgegeben, so geht selbstverständlich auch der etwaige Patronat unter, da sein Objekt eben nicht mehr besteht. Der blosse Verfall der Kirche oder die Entwertung des Stiftungsvermögens auch bis zum nahen Untergang berechtigt nicht zum vollen Aufgeben der Kirche und des damit verbundenen Patronates. Solange die Aussicht auf Reädifikation oder Redotation nicht gänzlich geschwunden ist, muss an dem Patronate festgehalten werden. Wenn aber eine Pfarre aufgelöst ist, die Pfarreinsassen ausgewandert sind und so die Kirche keinen Zweck mehr hat, kann sie freilich aufgegeben werden, wodurch dann auch der Patronat erlischt. Im Falle der Reädifikation oder Redotation durch einen Anderen, weil der frühere Patron verarmt oder gestorben ist, geht der Patronat auf den Reädifikator oder Redotator über. Bei Ausscheidungen von Ortschaften aus dem bisherigen Verbande der Pfarre und bei Errichtung neuer Pfarren kann, falls der Mitpatron in der Mutterpfarre kein Tafelgut hat, der bisherige Mitpatronat erlöschen. Dafür bleibt ihm der Patronat oder Mitpatronat bei der neuerrichteten Kirche. Ebenso erlischt der Patronat des Patrons der Mutterpfarre bei der neuerrichteten Pfarrkirche, falls diese aus der früheren Filialkirche entstanden ist[2]).

3. Der Patronat endigt angeblich auch durch Verzicht-

[1]) Ein dahingehendes Ansuchen der Irene Paläologina, Ctitorin der Mariakirche zu Konstantinopel, wurde vom Patriarchen Matthäus I. abgelehnt. Januar 1400. Acta Patr. II. S. 457. — Vgl. auch v. Zhishman a. a. O. S. 55.

[2]) Vgl. die Ausscheidungsverhandlungen anlässlich der Neuerrichtung der Pfarre Liteni und Buneşti und der Ausscheidung aus dem bisherigen Verbande der Pfarre Zachareşti. Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 31. Jänner 1906, Nr. 452, in den Konsistorialakten Nr. 6602 vom Jahre 1906.

leistung. Nach v. Zhishman [1]) war die Verzichtleistung schon im byzantinischen Reiche möglich. Sie vollzieht sich indes gewöhnlich auf dem Wege einer Uebertragung an den Kirchenoberen oder an die Kathedrale, welche nunmehr dafür Sorge zu tragen haben, dass die Rechte weiter verliehen werden. Auf den ersten Blick scheint die Verzichtleistung ein selbstverständlicher Grund zur Beendigung zu sein. Der Patronat stellt sich aber dar als ein Inbegriff nicht nur von Rechten, auf die jeder verzichten kann, sondern auch von Pflichten, von denen er entbunden werden muss. Von diesem Standpunkte aus gestattet die österreichische Gesetzgebung keine Verzichtleistung und stellt somit den Patronat unter den Gesichtspunkt einer öffentlichen Last [2]). Daher ist in der Bukowina ein Untergang des Patronates durch Verzichtleistung nicht möglich.

4. Gewisse kirchlich strafbare Handlungen haben das Erlöschen des Patronates zur Folge. Im Einzelnen tritt diese Strafe ein, wenn der Patron der Häresie, dem Schisma oder der Apostasie und der Simonie verfällt.

Dass das Stifterrecht wegen Ketzerei oder ähnlicher kirchlicher Verbrechen verloren gehen könne, stand im byzantinischen Reiche und im moldauischen Fürstentume ausser Zweifel. Die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten, insbesondere der auf den Gottesdienst bezüglichen, konnte man bei einem vom Glauben abgefallenen Ctitor sich nicht denken [3]). In Oesterreich hat man allgemein von der Strenge der kirchlichen Praxis abgesehen und den Christen das dingliche Patronatrecht auch über andersgläubige Kirchen zugestanden [4]). Den kirchlichen Gesetzen entspricht heutzutage allein noch die

---

[1]) v. Zhishman a. a. O. S. 99.

[2]) Vgl. Mayerhoffer a. a. O. IV. S. 435. — Vgl. bezüglich der katholischen Kirche Wahrmund a. a. O. II. S. 26. 178 u. 283.

[3]) Der Nonne Marulina an der Mariakapelle (Konstantinopel) wurde das Stifterrecht entzogen wegen ihres Anschlusses an die Lehre des Barlaam und Acindynus. Acta Patr. I. S. 424.

[4]) Vgl. oben S. 92 u. 158, sowie Reichsgesetzblatt 44. 45 u. 49.

Suspendierung der Patronatsbefugnisse bei den nichtchristlichen Patronen, während diese die Lasten tragen müssen. Dieser Praxis hat sich die Bukowiner Erzdiözese ganz angeschlossen. Beim dinglichen Patronat wäre auch der vollständige Verlust unangängig, da man niemanden zur Bestreitung der Lasten heranziehen könnte.

Alle simonistischen Handlungen bewirkten schon im byzantinischen Reiche den Verlust des Stifterrechtes [1]). Diese Auffassung lebte auch in der Bukowina fort [2]). Dass man sowohl den Verkauf der Stellen als auch die widerrechtliche Veräusserung oder Belastung des kirchlichen Vermögens und umsomehr die Veruntreuung desselben nicht nur in dieser Weise, sondern den Kanones gemäss ausserdem auch mit dem Kirchenbanne bestrafte [3]), ist selbstverständlich.

5. Wer sich einer schlechten und gewissenlosen Verwaltung schuldig macht, zum Beispiel die Kirche dem Verfalle preisgibt, die Aemter nicht besetzt oder das Kirchen- und Stiftungsvermögen irgendwie schädigt, soll gleichfalls zur Strafe sein Patronatrecht einbüssen. Für den verursachten Schaden ist er ausserdem ersatzpflichtig [4]).

6. Den Verlust des Stifterrechtes zieht sodann auch nach sich der unredliche Erwerb desselben, wie er etwa durch Erschleichung oder durch Fälschung eines Testaments vorkommen kann. In diesem Falle wird die Sachlage nachgeprüft und das Stifterrecht dem rechten Erben übertragen. Ein Untergang findet somit aus diesem Grunde nur statt für die Person des unredlichen Erwerbers [5]). Solche unredliche Aneignung kann in der Bukowina wegen des herrschenden dinglichen Patronats nur zusammen mit dem unredlichen Erwerb des Patronatsgutes

---

[1]) Acta Patr. I. S. 138.
[2]) Hofdekret vom 18. Jänner 1810.
[3]) Vgl. Acta Patr. II. S. 323.
[4]) Vgl. Acta Patr. II. S. 323. 397.
[5]) Vgl. Acta Patr. I. S. 157.

stattfinden, und das Schicksal des einen ist mit dem des anderen innig verknüpft.

Durch Ersitzung verliert nur der gegenwärtige Inhaber das Patronatrecht, das aber gleichzeitig von einem anderen erworben wird. Gänzlich könnte durch Ersitzung nur das Teilrecht des Mitpatronates untergehen, wenn es von den Mitpatronen auf Grund dieses Titels erworben würde.

7. Die Nichterfüllung der übernommenen Verpflichtung ist wohl auch ein Grund zum Untergange des Patronates. In der Bukowina, wie überhaupt in Oesterreich, wird aber der Inhaber eines dinglichen Patronates von der Staatsgewalt zur Erfüllung der Pflichten gezwungen, so dass dieser Fall kaum praktisch werden dürfte.

8. Endlich endet nach dem Kirchenrechte der orientalischen Kirche ein Stifterrecht auch ohne Verschulden, wenn es nämlich nur für eine bestimmte Zeit verliehen wurde. Das zeitliche Stifterrecht kam meistens bei Mönchen und Nonnen vor; hört es auf, so tritt der status quo ante wieder ein. Da diese Sachlage eigentlich nur beim persönlichen Stifterrechte Platz hatte, so dürfen wir sie bei dem dinglichen Patronat der Bukowina ausser Acht lassen. Höchstens ein zeitliches Ruhen der Patronatsbefugnisse kann in der Bukowina statthaben, und zwar bei Pfarren, wo das patronatsberechtigte Gut wegen allzu grosser Schulden in Konkurs gerät. Da dann wegen der Durchführung der Konkursverhandlung der Patron verhindert ist, das Präsentationsrecht auszuüben, hat der Metropolit jure devolutionis die Patronatsbefugnisse [1]). Es kommt also nur zu einer Suspension der Befugnisse des Patrons, alle Pflichten wie auch der tatsächliche Bestand des Patronates bleiben aufrecht erhalten.

---

[1]) Im Sinne des Hofdekrets vom 12. und 18. September 1786 und vom 8. September 1799.

Schluss.

§ 31.

Die Reformbewegung und ihre Aussichten.

1. Das Kirchenstifterrecht der morgenländischen Kirche, fast an der Wiege des Christentums entstanden, war mehr denn anderthalb Jahrtausende die vorzüglichste materielle Stütze der christlichen Kirche. Auch im Fürstentume Moldau bildete es für deren heilbringendes Wirken zur Erleuchtung der christlichen Bevölkerung die alleinige Quelle.

Dieselben kirchlichen Zustände herrschten in der Bukowina, als sie im Jahre 1775 (bezw. 1777) an Oesterreich kam. Von nun ab[1]) wurde aber der in Oesterreich bestehende Patronat auch in die griechisch-orthodoxe Kirche eingeführt. Während man früher für die verschiedensten Aufwendungen den Stifter allein oder höchstens noch die Gemeinde heranzog, wurde nunmehr zwischen Patron und Dominium unterschieden und diesen als Konkurrenzpartei noch die Pfarrgemeinde beigegeben. Wie sich infolge dieser Umgestaltung die Verhältnisse im Hinblick auf die Rechte und Pflichten des Patrons entwickelten, geht aus der vorausgehenden Darstellung deutlich hervor. Die Lasten, die ehedem auf den Stiftern geruht hatten, wurden ihnen, seit sie zu Patronen geworden waren, grösstenteils abgenommen, hingegen hatte man ihnen die Rechte in erhöhtem Masse überlassen, so dass sogar Stimmen laut wurden, welche diesen Zustand als ein Unrecht bezeichneten.

Ganz abgesehen von dem Widerstreben einzelner Patrone gegen das neugeschaffene Institut, trat schon im Jahre 1866 jene Bewegung im Bukowiner Landtag[2]), die wir oben erwähnten, ins Leben, und 1873 erkannte auch die Staatsgewalt[3])

[1]) Gubernialverordnung vom 16. November 1788, Nr. 23562; ferner vom 17. Jänner 1812, Nr. 704. Vgl. übrigens oben S. 49 ff.

[2]) Stenogr. Prot. d. Bukow. Landt. Bd. 13. S. 231 ff.

[3]) Landespräsidialerlass vom 23. Dezember 1873, Nr. 842.

die Notwendigkeit einer Abhilfe an. Diese Bestrebungen haben bis in die neueste Zeit hinein nicht nachgelassen; sie verlangen teils die völlige Beseitigung [1]) des Patronats, teils wollen sie einen Mitpatronat des Volkes [2]) durchsetzen. Soll jedoch die Reform, wie sie auch die Kirche als äusserst wünschenswert erachtet, auf einer haltbaren Grundlage ausgeführt werden, so muss dabei auf die besondere Lage der Bukowiner Verhältnisse gebührend Bedacht genommen werden.

2. a) Eine absolute Aufhebung des Patronats ist vom Standpunkte der griechisch-orthodoxen Kirche aus unmöglich und unzulässig. Der in der Bukowina bestehende Kirchenpatronat ist nämlich durch die österreichische Gesetzgebung auf der Basis der alten Stifterverhältnisse geschaffen worden. Das Stifterrechtsinstitut beruht aber nach den Grundsätzen der griechisch-orthodoxen Kirche auf einem Rechtsverhältnis zwischen der Kirchengewalt und dem Kirchenstifter, welches durch Vertrag — ob schriftlich oder mündlich, ist belanglos — oder durch die Tatsachen selbst begründet wurde; es kann deshalb von Rechts wegen nicht anders aufgelöst werden als durch die beiderseitige Einwilligung. Nun können zwar die gegenwärtigen Besitzer für sich und ihre Erben auf das Patronatrecht verzichten, allein für ihre Rechtsvorgänger können sie das nicht; diesen gegenüber behält die Kirche ihre Verpflichtungen. Der Vertrag reicht eben mit seinen Zwecken über diese Welt hinaus, ist höherer, geistlicher Natur. Solange aber die gestiftete Kirche ihren Verbindlichkeiten gegen ihren Gründer nachkommen muss, hat sie auch ein gutes Recht auf das, was ihr Stifter

[1]) Ein solcher Antrag in den Konsistorialakten Nr. 6877 (1904), und zwar als Antrag der Erzpriesterschaft Vicov vom 16./29. September 1904. Vgl. einige Fälle in meinem Aufsatz „Ceva despre reforma patronatului" in der Zeitung „Viitorul" 1904.

[2]) Vgl. den Protest eines Abgeordneten. Stenogr. Prot. d. Landtags, Bd. 13 (1866) und den Protest des Bischofs Hakmann vom 12. März 1867 in den Konsistorialakten; ferner die Amtserinnerungen des Konsistoriums von 1868 und 1869, Nr. 1394 und 3553.

zu ihrer Erhaltung und zur Dotierung ihrer Geistlichkeit bestimmt hat. Daraus ergibt sich, dass die Besitzer der Patronatsgüter ihren Patronat nicht ohne weiteres aufgeben können. Somit darf von einer absoluten Aufhebung des Patronats wohl nicht die Rede sein.

b) Auch der Mitpatronat der Gemeinde kann keineswegs zugegeben werden. Er liegt weder im Interesse der Bevölkerung noch des Staates oder der Kirche.

Das griechisch-orthodoxe Volk der Bukowina ist arm und ohnehin genug belastet. Der Bukowiner Bauer ist entweder ein unbemittelter Ackersmann oder ein Tagelöhner. Im Gegensatz zu den Besitzverhältnissen, wie sie die Stolaordnung vom Jahre 1786 uns zeigte [1]), kann man in der Gegenwart bemerken, dass nur selten noch ein griechisch-orthodoxer Bauer 6 Falschen Grund und Boden sein eigen nennt, sehr viele aber zu armen, besitzlosen Leuten geworden sind. Es ist allgemein bekannt, wie schwer der Staat die Steuern, Umlagen und ähnliche Abgaben einbringt, und daraus kann man auf die Leistungsfähigkeit des Volkes in der Bukowina schliessen.

Ferner erheischt es sowohl das Interesse der Kirche wie des Staates, dass bei der Besetzung der Pfründen auf die Kenntnisse, Sitten, Verdienste, kirchliche und politische Haltung der Bewerber billige Rücksicht genommen werde. Allein für solche Erwägungen mangelt dem ungebildeten Manne die Urteilsfähigkeit. Das Präsentationsrecht in den Händen des Volkes wäre nur ein Hebel zu Missbräuchen, Unordnungen, Spaltungen und Reibungen in der Gemeinde und mit dem Seelsorger. Auch würde der Seelsorger in eine gewisse Abhängigkeit von der Gemeinde geraten, die leicht zur Verminderung seines Ansehens und zum Schaden seines Wirkens ausschlagen könnte [2]).

---

[1]) Danach wurden jene Bauern, die 6 Falschen (11 Joch) besassen, in die Klasse der Unbemittelten (codaşi) eingereiht.

[2]) Die morgenländische Kirche hat in den ersten Jahrhunderten diese traurige Erfahrung gemacht, und im Jahre 364 verfügt die Synode

3. Da demnach eine Aufhebung des Patronats unzulässig und ein Mitpatronat des Volkes irrationell ist, erhebt sich die Frage, wie den Unzukömmlichkeiten auf andere Weise abgeholfen werden könne. Das ist ein Problem, dessen Lösung für den griechisch-orientalischen Kirchenpatronat der Bukowina nicht so leicht sein wird.

Im Memorandum vom Jahre 1874 hatte das Konsistorium für die Neuregelung folgende Anträge gestellt:

„1. Der Bukowiner griechisch-orientaliche Religionsfond hätte seinen Patronat an den auf seinen Gütern bestehenden griechisch-orthodoxen Kirchen auszuüben, wie bisher;

2. den Privatpatronen und ehemaligen Grundherrschaften ohne Unterschied der Konfession wäre freizustellen, entweder ihren Patronat mit den Lasten, die sie bis zum Jahre 1848 teils als Patrone, teils als Grundherren zu tragen hatten, unter den weiter unten sub 4 und 5 in Aussicht genommenen Erleichterungen beizubehalten und das Präsentationsrecht wie bisher gegen Ternavorschlag auszuüben oder aber ihren Patronat heimzusagen und die oben erwähnten Lasten abzulösen;

3. die zurückgelegten Patronate hätte der Bukowiner griechisch-orientalische Religionsfond samt deren Rechten, Lasten und Ablösungskapitalien auf sich zu nehmen;

4. wäre von den Baukonkurrenzvorschriften vom 17. Jänner 1812 Nr. 704 und vom 20. März 1855 Nr. 19474 Umgang zu nehmen, dagegen die ursprüngliche Konkurrenzvorschrift vom 13. April 1787 wieder in Kraft zu setzen, oder aber zu der kirchenrechtlichen Regel zurückzugreifen, allenfalls mit einer durch billige Rücksicht auf das Gesetz vom 7. September 1848 bedingten Modifikation, über welche der Kirchenkongress einzuvernehmen wäre;

5. die Kirchenerfordernisse, als Oel, Mehl, Wachs, Wein

---

von Laodicäa im Kanon 13: Es sei der Menge nicht zu gestatten die Wahl derjenigen vorzunehmen, welche im Priesterstande angestellt werden sollen. Synt. III. S. 183.

und Weihrauch wären aus den Diskoskreuzern, dagegen die Auslagen für die Paramente und sonstige innere kirchliche Einrichtungsstücke im Konkurrenzwege zu bestreiten;

6. die Kongruen der Seelsorger wären zeitgemäss aufzubessern, die Mariaschen abzuschaffen, dagegen die Stolagebühren verhältnismässig zu erhöhen;

7. schliesslich wären sämtliche konkurrenzpflichtige Faktoren gesetzlich zu verhalten, die baufälligen Kirchen in der kürzesten Frist durch Neubauten zu ersetzen, die fehlenden Pfarrhäuser herzustellen und künftighin ihrer diesfälligen Verpflichtung besser nachzukommen, als es bisher der Fall war."

Die Antragspunkte 5—7 sind heutzutage teils geregelt, teils zeitwidrig; hingegen die Anträge sub 1—4 sind ebenso aktuell wie im Jahre 1874, als sie gestellt wurden. Wenn dieselben heute seitens der zuständigen Behörden angenommen würden, so würde eine Aufhebung des griechisch-orthodoxen Kirchenpatronates in der Bukowina — wie sie unmöglich und unzulässig ist — auch ganz unnötig sein.

Anhang.

A. Bistumsurkunde.

Urkunde von 1520, womit der Fürst Stephan VI. die Dotationen seiner Vorfahren, Stephans des Grossen und Alexanders des Guten, für das von den Letzteren gestiftete Bistum Radauz teils bestätigt, teils erweitert [1]).

„Im Namen Gottes, Vaters, Sohnes und des heiligen Geistes, der ungeteilt in einem Wesen bestehenden Dreifaltigkeit. — Ich Diener meines höchsten Jesu Christi. Wir, Stephan, Fürst, aus Gottes Gnaden Herrscher der Moldauer Landschaft, machen bekanntlich mit diesem unsern Schreiben einem jeden, welcher solches sehen, oder dessen Vorlesung anhören wird; welcher Gestalten unsere Herrschaft mildreichst geruhet hat, mit erleichtertem und reinem Herzen, dann ganzen Willen und Hilfe Gottes zum Seelenheil unseren Eltern, Vorfahren und Grossvätern, dann wegen unserer Gesundheit und Seligwerdung zu geben und zu bekräftigen für das Bistum zu Radautz, allwo des heiligen Vaters Erzbischof und Wundertäter Nikolai die Kirche zur Ehre eingeweiht worden ist, in welchem Orte sich auch befindet unser Vorbeter und geistliche Vater, der Herr Bischof Pachomie, diesem heiligen Bistum von Radautz haben wir also gegeben und bekräftiget ihre gerecht eigentümliche von unseren Grossvätern verschenkte Güter, nämlich die Dörfer Radautz und Grosskotzman, bei ersterem Dorfe sind auch alle allda befindliche Mühlen, beim letzteren, die sich ohnweit des Dorfes ansässig gemachte Häusler einbegriffen; derlei abseitig stehenden Häuslergegenden werden genannt: Haurilowocz, Hlivestie, Davidovcze, Satikof (Lastiuka), Klivoden, Blutna, Suchowerch, Craplincze und Waliewa;

[1]) Wir geben die Urkunde in der deutschen Uebersetzung, wie sie von Oberleutnant M. F. Lopeiski 1782 angefertigt wurde, und dem Hofabgrenzungsprotokoll vom J. 1782 in der k. k. Landtafel sub Nr. 241 beiliegt. — Ebenso wurden die nachfolgenden Urkunden wortgetreu nach den ursprünglichen Uebersetzungen wiedergegeben.

welches eine Donation ist vor das Bistum von Radautz, dann das Dorf Rohozna und eine Pasika oder Stückel Grundes auf dem stadtlich Czernowitzer Terrain, allwo vorhin der heilige Starost Grumasa seine Bienen ernähret hat, sowohl das Dorf als auch die Pasika hat unsere Herrschaft dem heiligen Radautzer Bistum zum Seelenheil unserer Mutter Stana verschenket, auch eine Pasika in der Kärligätura auf des Dorfes Vorovestom Grunde, nahe am Bach, bei deren Brunnen, samt Obstgarten, welcher sich auf diese Pasika befindet, welche Pasika unser heiliger Vater und Vorbeter Herr Bischof von Radautz erkauft hat, Pachomie genannt, von dem Peter Vartika vermög Privilegien und Kaufbrief, welche derselbe erhalten hat, von unserer Herrschaft Eltern, nämlich der Fürsten Bogdan, und alles oben Geschriebnen; alle vorerwähnten Dörfer und andere anliegend zu diesen Dörfern gehörige Häusler und Dörfler mit samt dem Dorf Rohozna solle unserem heiligen Radautzer Bistum zugehören, allwo die Kirche eingeweiht worden ist, zur Ehre des heiligen Erzbischofs und Mirakelwirkers Nikolaus, wo sich auch befindet unser Vorbeter und geistlicher Vater Herr Bischof Pachomie, von uns wird also dieses zu einer Urkunde samt Einkünften und allen Grenzen gegeben auch mit allen dem, was diese Dörfer von Ewigkeit genossen haben, wie in denen Donationsprivilegien geschrieben steht, solches solle zu ewigen Zeiten unverbrüchlich dem Bistum eigen verbleiben. Von der in dem Czernowitzer Grund befindlichen Pasika, allwo des Starost Grumasa Bienen gestanden, sind die Grenzen von zweien Eichhornbäume bis Ende des Weges auf einen Iswor (oder Ulmbaum) (? isvor bedeutet Quelle nicht Ulmbaum), von denen auf den verbreiteten Lindenbaum, von hier aufwärts auf den Weg, und sonach immer durch den Weg, bis an das Flüssel Brut (-Pruth), und dieses ist die ganze Umgrenzung von der erwähnten Pasika. Danach von der Pasika, welche in der Kärligätura liegt, sind die Grenzen bestimmt worden in der Hottarung Vorovestie nahe an dem Bach und dabei befindlichen Brunnen samt der in der Pasika stehenden Obstgarten anfangend von dem Baum Frasin (= Esche), oberhalb der Pasika, von danne gerade bis Ende des Wasseraufhaltungsgrabens an einen Eichenbaum, von danne seitwärts den Bach von beiden Seiten bis auf die Hrebli (oder Wasservergatterung). Danach an den geflochtenen hölzernen Zaun bis an die Ackerfelder, von danne ringsherum um die Pasika bis den ersagten Eichenhornbaum (?), und dieses sind die Grenzen von denen Pasiken, worüber unserer oben ernannten Herrschaft Glauben (oder Versicherung): Wir, Stephan, Fürst, Versicherung meines allerliebsten Bruders Peter, und Versicherung unserer Bojaren, Versicherung des Herrn Isaak, Versicherung des Herrn Peter, Iwonink (?), Versicherung des Herrn Schandru, Versicherung des Herrn Negril, Versicherung des Herrn Wasko, Versicherung des

Herrn Harankowicz und des Herrn Taloba Hotiner Parkolaben, Versicherung des Herrn Kosta und des Herrn Kondri, Parkolaben, von Neamz, Versicherung des Herrn Petrika und des Herrn Thodor Novohrader Parkolaben, Versicherung des Herrn Laka (soll Luca heissen) Arburi Suczawaer Portar, Versicherung des Herrn Hrana Spatar, Versicherung des Herrn Jeremia Wisternik, Versicherung des Herrn Kosma Scherb, Postelnik, Versicherung des Herrn Sakniana, Czastnik, Versicherung des Herrn Stircza, Stolnik, Versicherung des Herrn Thomas, Komis, und Versicherung aller unser gross- und kleinen Moldauer Bojaren. Nach unserem Ableben, wer unseres Landes Herrscher sein wird, von unseren Kindern oder Verwandten, oder wen sonst Gott auserwählen werde, zum Herrscher unseres Landes zu setzen, derjenige solle unsere Donation und Bekräftigung nicht umwerfen, sondern solle unserm heiligen Bistum von Radowicz diesfälltiges befestigen und bekräftigen. Zu mehrerer Begläubigung und Bekräftigung all dem oben Beschriebenen haben wir befohlen unserem getreuen Herrn Totruschan, Logofet, dieses zu schreiben und zu diesem unsern Brief unser Insiegel beizuhängen. Dieses hat geschrieben Dumitru Popowicz zu Herlowa. Im Jahre 7028 im Monate Oktober den 6. (nach Christi Geburt anno 1520.) Locus Sigili pendentis.

B. Klosterurkunden.

I. Fürstliche Urkunden.

1.

a) Urkunde vom Jahre 1410 für das Kloster Moldowiza in der Bukowina vom Fürsten Alexander dem Guten, der dieses Kloster gestiftet hat [1]).

„Von Gottes Gnaden, Wir Alexander, Vojevoda, Hospodar des moldauischen Landes, machen bekannt mit diesem unserem Briefe allen, welche ihn sehen oder vorlesen hören: dass wir, für das Seelenheil unserer Voreltern und für unsere Gesundheit, unserem neu erbauten Kloster an der Moldowiza, allwo die Kirche der Verkündigung der reinsten Gottesgebärerin ist, gegeben haben die Gebirge, namentlich den grossen und kleinen Suhard, und das Gemärke dieser Gebirge ist . . ., auf dass dies mit allen Einkünften dem genannten Kloster eine Handveste sei. Und

[1]) Vgl. Urkunden des Klosters Moldowiza von Wickenhauser, Wien 1862, S. 56 f.; mitunter mit abweichenden Ausdrücken und Namen.

hierauf ist unserer Herrschaft die Versicherung des Herrn Stanislaw Rotompan; d. V. d. Herrn Michalcza; d. V. d. Herrn Giurgiu; d. V. d. Herrn Zumatate; d. V. d. Herrn Negril; d. V. d. Herrn Jon, Hofrichters von Socawa; d. V. d. Herrn Grinkow; d. V. d. Herrn Bärlic; d. V. d. Herrn Wlad, Wornik; d. V. d. Herrn Spenin; d. V. des Herrn Wlad, Hofrichters (Porcalabu); d. V. d. Herrn Schandru; d. V. d. Herrn Jazko; d. V. d. Herrn Preutesku; d. V. d. Herrn Domonkusch, Truchsessen; d. V. d. Herrn Iliasch, Mundschenks; d. V. d. Herrn Stan, Kämmerers, und die Versicherung all unserer grossen und kleinen Bojaren.

Und wer nach unserem Ableben Hospodar unseres Landes Moldau sein wird, von unseren Kindern, Brüdern, oder wer es immer sei, der soll unsere Schenkung nicht verderben, sondern solche bekräftigen; wer sie aber verderben würde, der soll von Gott dem Herrn, von seiner reinsten Mutter und allen Heiligen verflucht sein. Und zu grösserer Bekräftigung all dieses haben wir unserem getreuen Bratul, Kanzler, befohlen, es zu schreiben und unser Petschaft (= Siegel) diesem unserem Briefe beizuhängen.

Geschrieben zu Sucawa im Jahre 6918 (1410) im Monate Hornung den 15.“

b) Urkunde vom Jahre 1499 für das Kloster Moldowiza vom Fürsten Stephan dem Grossen [1]).

„Von Gottes Gnaden, Wir Stephan, Vojevode, Hospodar des moldauischen Landes, tun kund durch diesen unseren Brief allen, die ihn sehen oder lesen hören: wie es unsere Herrschaft nach gutem Willen mit reinem und erleuchtetem Herzen für gut befunden haben, für die Seelen unserer selig ruhenden Voreltern, unserer Grosseltern und Eltern und für unsere Gesundheit und Seligkeit, zu geben und bekräftigen die Schenkung unserer Voreltern, und wir haben gegeben unserem heiligen Kloster an der Moldowiza, wo die Kirche der Verkündigung der heiligsten Herrscherin, unserer Gottesgebärerin und allzeit Jungfrau Maria ist, ein Dorf in unserem moldauischen Lande namens Wakulinzä (= Vaculinţă), und wo der Säran (Ţăran = Bauer) unterm Walde sässig war; dann ein Dorf Sassü an der Costina, das Dorf an der Moldawa an der Mündung der Moldowiza (Wama) und die Maut an der Moldowiza. All dies Obbeschriebene soll diesem unserem heiligen Kloster von uns eine Handveste sein mit allen Einkünften unverbrüchlich für immer in Ewigkeit.

---

[1]) Vgl. a. a. O. S. 72 f.

Und das Gemärke der obbenannten Dörfer soll (das) nach dem alten Gemärke sein, (wo) wie es von Ewigkeit her bestanden. Hierauf ist die Beglaubigung unserer obangeführten Herrschaft: Wir Stephan Vojevode, und die Beglaubigung unserer Herrschaft allerliebsten Sohnes Bogdan, des Vojevoden; die Beglaubigung unserer Bojaren; die Beglaubigung des Herrn Duma; die Beglaubigung des Herrn Buldur, Hofrichters; die Beglaubigung des Herrn Steful; die Beglaubigung des Herrn Dumas Bandur; die Beglaubigung des Herrn Theodor und des Herrn Negril, Parkalaben von Hotin; die Beglaubigung des Herrn Jeremiea und des Herrn Dragosch, Parkalaben in Neamz; die Beglaubigung des Herrn Schandru von Neuburg (cetatea noua); die Beglaubigung des Herrn Luka Arbure, Thorwardens von Suczawa; die Beglaubigung des Herrn Knänän (= Claneu), Schwertträgers; die Beglaubigung des Herrn Isaak, Schatzmeisters; die Beglaubigung des Herrn Dumesch, Kämmerers; die Beglaubigung des Herrn Mogila, Mundschenks; die Beglaubigung des Herrn Fruntesch, Truchsessen; die Beglaubigung des Herrn Petrik, Marstallers und die Beglaubigung aller unserer moldauischen grossen und kleinen Bojaren. Und wer nach unserem Leben Hospodar unseres moldauischen Landes sein wird von unseren Kindern oder unserem Geschlechtsstamme, oder wen immer Gott auserwählen wird, Herrscher zu sein unseres moldauischen Landes, der soll unserem heiligen Kloster unsere Schenknis und Bekräftigung nicht umstossen, sondern soll sie demselben bestätigen und bekräftigen. Und wer es wagen sollte, diese unsere Schenkung und Bestätigung umzustossen, der soll verflucht sein von Gott, dem Herrn, und unserem Erlöser Jesus Christus, von seiner reinsten Gottesmutter, von den heiligen vier Evangelisten, von den heiligen zwölf Oberaposteln, von den 318 heiligen Vätern von Nikäa und von allen Heiligen; und er soll seinen Teil haben mit Judas und dem verfluchten Arias. Und zu grösserer Bestärkung und Bekräftigung all des Obbeschriebenen haben wir unserem getreuen Teutul, Kanzler, befohlen, dies zu schreiben und unser Petschaft beizuhängen diesem unserem Briefe.

Geschrieben hats ... aschewic in Herlowa im Jahre 7007 (1499), 15. November."

c) Urkunde vom Jahre 1503, womit derselbe Fürst eine dem Kloster Moldowiza gemachte Schenkung bestätigt [1]).

„Im Namen Gott des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit. Ich, Diener meines Herrn Jesus Christus. Von Gottes Gnaden, Wir Stephan, Vojevode, Hospodar

[1]) Vgl. a. a. O. S. 73 f.

des moldauischen Landes, machen bekannt mit diesem unserem Briefe allen, die ihn sehen oder vorlesen hören: wie wir unserem heiligen Kloster an der Moldowiza, wo die Kirche der heiligen Verkündigung der reinsten Jungfrau und Gottesgebärerin Maria, und wo unser Beter und Igumen Josaf ist, gegeben und bekräftiget haben zwei Dörfer im Suczawaer Zenut, nämlich Proworatia und Oproschinzi, welche dem genannten heiligen Kloster an der Moldowiza der Sohn des Bärlic in den Tagen unseres Grossvaters, des Vojevoden Alexander, gegeben hat. All dies Vorbeschriebene soll unserem heiligen Kloster an der Moldowiza. allwo die Kirche der Verkündigung der reinsten Jungfrau und Gottesgebärerin ist, gehören, auf dass es auch von uns eine Handveste sei mit allen Einkünften von Ewigkeit zu Ewigkeit unverbrüchlich. Und das Gemärke der vorgenannten zwei Dörfer benanntlich Proworotia und Oproschinzi, soll nach dem alten Gemärke sein, wie solches von Ewigkeit her genossen wurde. Hierauf ist unserer Herrschaft Beglaubigung: Wir Stephan, Vojevoda, und die Beglaubigung unserer Herrschaft allerliebsten Sohnes, des Vojevoden Bogdan, und die Beglaubigung unserer Bojaren: die Beglaubigung des Herrn Dzurdziu, Hofrichters, die Beglaubigung des Herrn Steful, die Beglaubigung des Herrn Toader und des Herrn Negril, Parkalaben in Hotin; die Beglaubigung des Herrn Jeremia und des Herrn Dragosch, Parkalaben in Neamz; die Beglaubigung des Herrn Schandru, Parkalaben in Neuburg (cetatea noaua); die Beglaubigung des Herrn Luka, Thorwardens in Suczawa; die Beglaubigung des Herrn Klanau, Schwertträgers; die Beglaubigung des Herrn Isak, Schatzmeisters: die Beglaubigung des Herrn Kosma Scherpe, Kämmerers; die Beglaubigung des Herrn Fruntesch, Truchsessen; die Beglaubigung des Herrn Petrik, Marstallers, und die Beglaubigung aller unserer moldauischen Bojaren. Und nach unserem Ableben, wer Herrscher unseres Landes sein wird, von unseren Kindern oder unserem Stamme, oder wen sonst Gott zum Herrscher unseres Landes Moldau auserwählen wird, der soll unsere Schenkung und Bekräftigung unserem heiligen Kloster nicht umstürzen, sondern sie befestigen und bekräftigen. Wer sich aber unterstünde, diese unsere Schenkung und Bestätigung umzustürzen, der soll verflucht sein von Gott dem Herrn, unserem Erlöser Jesus Christus, dessen reinsten Mutter, von den ersten zwölf Aposteln Peter und Paul und den übrigen, von den vier Evangelisten, von den 318 heiligen Vätern von Nikäa und von allen Heiligen, welche von Ewigkeit her Gott wohlgefallen haben. Derselbe soll gleich sein dem Judas und dem verfluchten Arias und soll seinen Teil haben mit den Juden, so über Jesus Christus gerufen: ‚Sein Blut über uns und unsere Kinder', wie es gewesen ist und geschehen wird. Und zu grösserer Befestigung und Bekräftigung all des Obgeschriebenen haben wir unserem getreuen Herrn Teutul, Kanzler,

befohlen zu schreiben und unser Petschaft beizuhängen diesem unserem Briefe. Geschrieben hat's John Popowicz, Schreiber in Suczawa im Jahre 7011 (1503) im Monate August, den 26."

2.

Urkunde vom Jahre 1503, womit der Fürst Stephan der Grosse dem von ihm gestifteten Kloster Putna die demselben von ihm und von Anderen gemachten Schenkungen bestätigt.

„Im Namen Gott des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, der heiligen in einem Wesen bestehenden Dreifaltigkeit. Ich, Diener meines höchsten Jesu Christi: Wir, Stephan, Fürst, der Moldauer Landschaft Herrscher, machen bekanntlich mit diesem unserem Brief allen, welche ihn sehen oder dessen Verlesung anhören werden, welcher Gestalt mildreichst unsere Herrschaft geruht hat, mit unserem guten Willen, mit reinem, erleuchtetem Herzen und Hilfe Gottes zum Seelenheil unserer Vorfahren, Grossvätern und Eltern, welche selig ruhen, zu unserem Seelenheil und Gesundheit, zum Seelenheil und Gesundheit unserer Frau Maria, und zum Seelenheil und Gesundheit unserer Kinder alle jene Privilegien des Klosters Putna hiermit zu bekräftigen, allwo die Kirche eingeweihet worden ist zur Ehre der Gottesgebärerin ad coelos assumta (d. h. der hl. Maria Entschlafung), allwo sich auch befindet unser Vorbitter und Klostervorsteher Herr Abt Spiridon, und auf alle von diesem Kloster besitzende Dörfer vermöge ihren Privilegien ist die Bekräftigung, benanntlich: das Dorf Obervikov, das Dorf Untervikov, das Dorf Voitin, das Dorf Manefczi, das Dorf Balaschenistie, das Dorf Botoschani, das Dorf Vigschani, das Dorf Maczkatestie, das Dorf Frateuzi, das Dorf Klimauzi, das Dorf Tarnauka, alle oberen Dörfer an der Suczawa, dann das Dorf Balkauzi, so neben dem Serether Terg liegt, ingleichen das Dorf Greczi an der Sereth, nahe dem Serether Terg, und in dem Czernowitzer Distrikt das Dorf Kosmin, das Dorf Kliskauzi, das Dorf Ostriza an der Prut, das Dorf Stubei an der Baschen. In der Karligatura das Dorf Sinestie und das Dorf Oniczkanie, dann an der Prut ein Stück Grundes von der Boistergegend etwas herab von Ustie (oder Einfluss) Boistre und Moku Gerla, in gleichem das Dorf Balintestie und Czerlenoje oseroi (oder rote Brunnquelle) samt dem Praedio Manevo bis Einfluss Formosiczi und in der Formosicza ein Dorf, allwo der Falczin gewesen ist, unterhalb des Andriascha und an der Formosa drei Dörfer, benanntlich: Farczani unterhalb Trojan, Isteie am Einfluss der Formosa und Kernicza (oder Brunnen), Maczess, welcher ist am unteren Ende des Czerleni Osero (oder roten Brunnenquelle), alle

diese Dörfer samt dem Czerlino osero erkauft und dem heiligen Kloster Putna übergeben worden sind. Danach an der Sereth das Dorf Kamenka, das Dorf Thomestie und das Dorf Kupka, welche drei Dörfer der verstorbene Juri Kopczich auf seinem Totenbette dem heiligen Kloster Putna für seine Seele gegeben hat; weiter in dem Czernowitzer Distrikt zwei Dörfer, benamtlich das Dorf Stroinczi und das Dorf Uhrvikolessa, welche der verstorbene Simka auf seinem Totenbette für seine Seele gegeben hat, dem erwähnten heiligen Kloster Putna. An allen diesen bemerkten Dörfern mit allen alten Grenzen, und allen Einkünften, welche von Ewigkeit zu diesen Dörfern gehörig waren, und selbe gehalten haben, wie in den Erkauf- und Donationsbriefen geschrieben, und die Privilegien enthalten, soll unverbrüchlich vorerwähntem heiligem Kloster von Putna ein Eigentum in alle Ewigkeit verbleiben; diesem nach bekräftige ich auch mit diesem ihre Privilegien, welche das Kloster sonstig hat, welche auch gegeben worden sind von uns über die Weingärten auf dem Herlovsker Gebirg, wie auch Salzgruben, und die Zigeuner, die auf den Branistie um das Kloster herum sind, über die wachserzeugenden Orte in dem Serazker Terg (Serether Têrg = Stadt), über die Mühlen, so auf der Sereth stehen, nahe an dem Sereczker Terg, über die kleine Dreissigstabnahme, so auf der Suczawa ist in dem Ort Sigof, über die Geldstrafen von den klösterlichen Dörfern, über die Pasika (oder Stückel Grundes) an der Komarna, über die Fische freier und unentgeltlicher Zufuhr. Wie in denen Privilegien geschrieben und gegeben worden ist, unverbrüchlich solle dieses dem heiligen Kloster von Putna in Ewigkeit verbleiben; also auch ferner dasjenige, so von uns oder anderen Parteien dem heiligen Kloster übergeben oder verschrieben werden wird, dasjenige soll dem heiligen Kloster von Putna eigentümlich sein. Und hierauf ist unserer erwähnten Herrschaft Glauben oder Versicherung: Wir, Stephan, Fürst, Versicherung unserer Herrschaft allerliebsten Sohnes, des Fürsten Bogdan; Versicherung aller unserer adeligen Grundherrn; Versicherung des Herrn Boldora, Dvornik; Versicherung des Herrn Steful; Versicherung des Herrn Thoder und des Herrn Negril, Parkalaben von Hotin; Versicherung des Herrn Jeremie und des Herrn Dragosch, Parkalaben von Neamz; Versicherung des Herrn Schandru von Novohrad; Versicherung des Herrn Arbure Suczawer Portar; Versicherung des Herrn Klinof, Spatari; Versicherung des Herrn Isak, Visternik; Versicherung des Herrn Cosma Scharpi, Postelnik; Versicherung des Herrn Mohila, Czastnik; Versicherung des Herrn Fruntisch Stolnik; Versicherung des Herrn Petrika Comis, und Versicherung aller unserer grossen und kleinen Moldauer adeligen Grundherren.

Und wer nach unserem Ableben Herrscher unseres Landes sein wird, von unseren Kindern oder Blutsverwandten, oder wen Gott zum

Herrscher unserer Moldauer Landschaft auserwählen werde, derjenige solle nicht unsere Donation und Bekräftigung verderben, sondern solle befestigen und bekräftigen, weil wir dieses erkauft haben, mit unseren Geldern und danach gegeben und verschrieben haben, unserem heiligen Putnaer Kloster, und wer unsere Geschenknis umstürzen wollte, derjenige solle verflucht sein, von unserem Gott, und Seligmacher Jesu Christo, von dessen allerreinsten Mutter, von den vier Evangelisten, von 318 Gott haltenden Nikäer Vätern, und allen von Ewigkeit Gott gefälligen Heiligen. Derselbe soll auch gleich sein dem Judas und verfluchten Arius und seinen Teil nehmen mit den Juden, welche geschrieen haben wider unsern Herrn Jesum Christum, sagend: dessen Blut über uns und unsere Kinder, wie es gewesen und in Ewigkeit sein wird, Amen. Zur näheren Bekräftigung all des Obengeschriebenen haben wir befohlen unserem getreuen Herrn Teutul, Logofet, diesem unserem Brief unser Insiegel beizuhängen. Es hat geschrieben der Thoder in Suczawa im Jahre 7011 (1503) im Monat Februar den 2.“ [1]).

3.

Urkunden von 1589 und 1597, womit der Metropolit Georg Movilă und dessen Bruder, der Fürst Jeremia Movilă, und ihre Mutter Stana das von ihnen gestiftete Kloster Sucevița dotieren.

a) „Von Gottes Gnaden, Wir, Peter, Fürst, Herrscher der Landschaft Moldau, machen bekannt mit diesem unserem Brief allen, welche ihn sehen oder dessen Vorlesung anhören werden: wie nämlich unser wirklich getreuer Herr Nicolai Stolnik uns aufrichtig und geflissen gedient hat, weshalb Wir dessen wahrhafter Dienstleistung gedenkend ihm eine besondere Gnade erteilt und beschenkt haben in unserer Moldauer Landschaft mit einem Dorf benanntlich Holoweczul (= Volovăț) in dem Suczawaer Distrikt, welches Dorf eigentümlich unserer Herrschaft zugehörig gewesen und in dem Radautzer Bezirk einbegriffen ist.

Wir haben also ihn für seinen treugeleisteten Dienst begnädiget, so derselbe uns und unserem Lande prästieret hat, und weil er uns sechzigtausend Aspri (oder halbe Kreuzer) gegeben hat, als wir dessen zum Landesgebrauche benötigten, und dazumal die Schulden des Fürst Jankul ausbezahlet haben, und in anderen mehreren Bedrängnissen aus-

---

[1]) Diese Urkunde sowie die unter 3 a und b angeführten sind wiedergegeben nach der deutschen Uebersetzung von Oberleutnant M. F. Lopeiski, die dem Hofabgrenzungsprotokoll vom Jahre 1782 in der Bukow. k. k. Landtafel sub Nr. 88 und 90 und 112 beiliegt.

half. Dahero solle ihm dies eine Urkunde sein und eigentümliches Gut samt allen Einkünften.

Nachgehends ist aber derselbe vor Uns, unseren Moldauer adeligen Grundherren, erschienen, unser getreuer Herr Nikola Stolnik, nach dessen gutem Willen von niemanden bezwungen oder vergewaltiget und hat einen Tausch gemacht mit unserem Vorbitter, dem Herrn Metropoliten Georgie von Suceava, und unser geistlicher Vater Herr Georgie, Metropolit von Suceava hat sich verglichen samt der Willigung seiner Mutter Stanischa Maria Knehina (oder Frau), Frau des Mogila Logofet, und mit Willigung der Brüder der Stanischa, nämlich unsern getreuen Herrn Jeremie, Grossdwornik des oberen Anteils des Landes, dann dem Thodor und Simeon Czasnik, haben den Tausch getroffen und ein Dorf vor (= für) das andere gegeben, und zwar unserem getreuen Herrn Nikola Stolnik dessen wahres eigentümliches Gut, und Auslösung ist nach deren richtigen Privilegien das Dorf, genannt Stanilestie, in dem Hotiner Distrikt, welches Dorf zum Anteil gefallen war der Stanischa, ohne deren übrigen Brüdern davon Teil zu haben, dann diese Hälfte des Dorfes, welche ihr, Stanischa, als ein Erbteil zugehörig war, und den anderen Teil und Hälfte selbe erkauft hatte von ihrem Enkel, Herrn Dumitru Mogilicza. Und zumalen Wir ersehen haben deren guten Willen und Vergleich zwischen ihnen, also haben wir gegenwärtiges gegeben und bekräftiget unseren Vorbitter Herrn Georgi, Metropoliten von Suczawa, nämlich das genannte Dorf Hollovecz, wie demnach auch der Stanischa dieses eine Urkunde samt allen Einkünften als eigentümliches Gut gehören solle. Und danach ist vor unser wie auch gross und kleinen adelichen Grundherren erschienen der geistliche Vater und unser Vorbitter Herr Georgi, Metropolit von Suczawa, mit Bewilligung seiner Mutter und Brüder der Stanischa mit dessen gutem Willen von niemanden bezwungen oder vergewaltiget, hat seiner Mutter, der Stanischa, das Dorf benanntlich Holowacz gegeben für das heilige Kloster, Suczewitza genannt, welche selbes zu erbauen angefangen hat, wo die Kircheneinweihung ist unseres Erlösers Jesu Christi a mortuis resurgentis (d. h. zur Auferstehung Christi) zu Ehren Gott des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes, der unzerteilten Dreifaltigkeit, weil die Stanischa zur Erbauung des Klosters gemacht hat den Anfang mit Gottes Bewilligung für das heilige Kloster zu ihrem Seelenheil und ihrer Eltern und Grosseltern, dann Brüder der Stanischa, welchem nach ewige Gedächtnis sein solle, und alldieweilen wir gesehen haben deren gutwillige Schenknis und Begnädigung, also haben wir auch von uns gegeben und bekräftiget dem genannten heiligen Kloster, so neu erbauet worden, Suczewitza, allwo die Kirche eingeweihet worden ist zur Ehre unseres Gott und Erlösers Jesu Christi a mortuis resurgentis, und dieses Dorf wird Holowecz genannt, wie vorhin dessen Erwähnung

geschehen; wann anhero wird auch dem heiligen Kloster diese Urkunde und eigentümliches Gut samt allen Einkünften unverbrüchlich in Ewigkeit gegeben, und die Grenze des genannten Dorfs Holowecz solle von allen Seiten nach den alten Grenzen verbleiben, wie selbe den Grund von Ewigkeit genossen haben. Und hierauf ist unserer Herrschaft des oben geschriebenen Glaubens oder Versicherung: Wir, Peter, Vojevoda und Versicherung meines allerliebsten Sohnes unserer Herrschaft, Stephan, Fürst; Versicherung der geistlichen unseren Vorbitter und Väter von der Moldau, des Herrn Agathon, Bischof zu Roman und des Herrn Gedeon, Bischof zu Radautz; Versicherung unserer adeligen Grundherren; Versicherung des Herrn Buczum, Dwornik von dem unteren Anteil des Landes; Versicherung des Herrn Sotta und Herrn Georgie, Parkalaben von Hotin; Versicherung des Herrn Joann, Parkalab von Nemez; Versicherung des Herrn Pietri, Novohrader Parkalab; Versicherung des Herrn Andriea, Hettmann und Parkalab von Suczawa; Versicherung des Herrn Brat, Postelnik; Versicherung des Herrn Dibacko, Spatar; Versicherung des Herrn Georgi Czasnik; Versicherung des Herrn Stann, Comissa und Versicherung aller unser gross und kleinen Moldauer Grundherrn. Und wer nach unserem Ableben Herrscher sein wird von unseren Kindern oder Blutsverwandten, oder wen Gott zum Herrscher erwählen werde unseres Moldauer Landes, derjenige solle nicht verderben unsere Donation und Bekräftigung für das heilige Kloster, sondern solle geben und konfirmieren zur Ehre Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, der unzerteilten Dreifaltigkeit in einem Wesen, und wer sich unterfangen werde, solches zu verderben oder zu zerstören, nämlich genannte Donation, welche mildreichst dem heiligen Kloster gegeben worden ist, derjenige solle am fürchterlichsten Gericht Jesu Christi sich verantworten, und derselbe soll verflucht sein und dreimal verflucht sein von Gott dem Herrn und Seligmacher Jesu Christo und von dessen allerreinsten Mutter, von vier heiligen Evangelisten Matthäus, Markus, Lukas und Johannes, von den ersten hochgepriesenen zwölf Aposteln und von den drei Heiligen, Basilius dem Grossen, Gregorius, Verkünder des Wortes Gottes und Johannes goldenen Mundes, von 318 Nicäer heiligen Kirchenvätern, von dem heiligen Mirakel (= Wunder) wirkenden Vater Nicolaus, Erzbischöfen von dem heiligen, guten Geruch von sich gebenden (= wohlriechenden) Georgius und Demetrius, von dem neuen Johannes (= Novi) und von allen Heiligen. Und derselbe solle seinen Teil (nehmen) mit dem Judas und dreimal verfluchten Arias und mit denen Ungläubigen, welche geschrieen haben, dessen Blut auf uns und unsere Kinder, wie es gewesen und in Ewigkeit sein wird.

Zur grösseren Beglaubigung und Bekräftigung all des Obengeschriebenen haben wir befohlen unserem getreuen und geehrten Herrn Stroici,

Grosslogofet, dieses zu schreiben und diesem unserem Brief unser Insiegel beizuhängen. Es hat geschrieben der Dumiter zu Jass im Jahre 7097 1589) im Monat Juni den 20." Unterschrieben hat der Stroich Logofet.

b) Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, der ungeteilten Dreifaltigkeit in una substantia, Amen. Ich, Diener meines höchsten Gottes Jesu Christi, knieliegend vor der Dreifaltigkeit. — Wir, Jeremia Mogila, Fürst aus Gottes Gnaden, Herrscher der Landschaft Moldau, mache bekanntlich mit diesem unseren Brief allen, welche ihn sehen oder vorlesen anhören werden. Was gestatten unsere wahrhafte Diener Babich Diak, mit dem Zunamen Josif und dessen Brüder Trifan, Stephan und Istursa, und deren Schwestern Vasselka, Paraska, Fedora und Anuska, Söhne des Jelleni und deren Enkel Frasena, Tochter des Schendreskul, pronepos des Musca und deren Anverwandtin Elisafta und dessen Schwester Nastia, Anna, Antimia und Marika, Töchter der Anesia, pronepotes des Theodosie, und deren Blutsverwandte Gavrilo und dessen Schwester Maria, Kinder der Anneska, und auch eine andere Anuska, Tochter der Anastaska, alle Enkel und Kindeskinder Jatzkof und deren Blutsverwandte Fokscha und dessen Schwestern Magda, Angelina, Marika, und Varvara, Kinder der Paraska und Agafia, Tochter der Nasta, alle Enkeln der Anuska, Kindes-Kindeskinder des Dumko und deren Blutsverwandte Kreczun und dessen Bruder Thodor Klumacz und dessen Schwestern Aniska und Wassilka, Kinder der Varvari, also auch deren Verwandte Magdalena, und dessen Schwester Marika, Töchter des Medara Kosta und dessen Brüder Tiron und Thoder, Söhne des Ion Czutinski, auch deren Anverwandte Getina, und dessen Schwestern Marika und Nastassia, Töchter des Fedori, Enkel der Marina, Kindes-Kindeskinder des Duska und deren Blutsverwandte Simeon und dessen Schwester Angelina, Kinder des Horaich und Jakob, so den Teil der Angelina erkauft hat also auch die Enkeln und Kindes-Kindeskinder des Duska sind vor Unser- und allen gross- und klein Moldauer adelichen Grundherrn erschienen, nach deren guten Willen von niemanden angetrieben und vergewaltiget, und haben verkauft ihr gerechtes väterlich- und grossväterliches Gut vermittelst ihren wahren Privilegien zur Zeugnis und gehabter Dokumenten von dem Fürst Jankul und Fürst Peter, welche nach ihrer Angabe vorgegeben, dass die Dokumenten und Privilegien zur Bekräftigung, welche deren Gross- und Grossgrosseltern innegehabt, Jaczko und Duska, von dem alten Fürsten Stephan sind in des Kreczun Hause, als solches in Brand geraten, verbrennen, zugleich haben sie auch von deren Privilegien die abgebrannte Stücke vorgewiesen über zwei Dörfer benanntlich Vischi-Horotnik und Nisni-Horotnik (oder Ober-Horotnik und Unter-Horotnik) samt Teichen und Mühlen auf dem Bach Horotnik und dem Bach Posden, und

mit Polianen (Wiesenrathen) und Oczistine (oder im Walde zur Nutzniessung hergestellet Erdreich), auf deren Hottar in dem Suczawer Distrikt. Diese Nämliche haben unserer Herrschaft verkauft vor 2000 Czerveni Slod (oder Dukaten) und hat unsere Herrschaft alle vermeldte Summen Geldes nämlich 2000 Dukaten ganz ausbezahlt in die Hände der oben Erwähnten in Gegenwart unserer ganzen Ratsversammlung und aller grossen und kleinen unserer Herrschaft adelichen Grundherrn. Und diejenigen Privilegien und Schriften, welche selbe in Händen gehabt, haben unserer Herrschaft übergeben, welche zur Zeugnus selbe von den Fürsten Jankul und Peter erhalten, und wenn sich in Zukunft einige Privilegien und Dokumente vorfinden sollten, solchen solle kein Glauben beigemessen werden. Danach also hat unsere Herrschaft mildreichst mit durchlauchtig- und reinem Herzen, aus ganzer Seele und Hilfe Gottes und mit Begnehmigung unserer Moldauer drei Geistlichen, nämlich den Herrn Mogilla Georgie Erzbischof von Suczawa, dem Agafton Bischof von Roman, und dem Bischofe Amphilophie zu Radowska gegeben und begnadiget unsere Herrschaft mit genannten Dörfern utpote: Visni-Horotnik und Nisni-Horotnik mit Teichen und Mühlen auf dem Bach Horotnik und dem Posdenbach samt Polianen und zur Nutzniessung bringenden Erdreich in dieser Dörfer-Gründen, damit solche sollen sein zur Ehre und Gloria Gottes, Schöpfers Himmels und der Erde und dem neuerbauten Kloster Suczewitza, allwo ist die Kirche eingeweihet worden zur Ehre unseres Erlösers und Seligmachers Jesu Christi amortuis resurgentis; zum Seelenheil unserer Herrschaft Großvätern und Eltern und meinem Seelenheil und Gesundheit meiner Frau Elisavet und meiner liebsten von Gott mir geschenkten Kinder dem Konstantin Fürst, und drei Töchtern unserer Herrschaft Jerena, Maria und Katharina. Also solle dem heiligen Kloster von uns eine Urkunde und ein väterliches Gut unverbrüchlich von Ewigkeit zu Ewigkeit verbleiben samt allen Einkünften. Und die Grenze der oben erwähnten Dörfer benanntlich Visnoi-Horotnik und Nisni-Horotnik mit Teichen und Mühlen auf dem Bach Horotnik und Bach Posden mit Wiesenraten und zur Nutzniessung bringenden Terrain, in der Hottarung sollen von allen Seiten nach den alten Grenzen, wie selbe von Ewigkeit genossen worden sind, gehalten werden. Und hierauf ist unserer Herrschaft des Vorgeschriebenen: Wir Jeremia Mogilla Glauben (oder Versicherung) unserer Herrschaft meines allerliebsten Sohnes Konstantin Mogilla, Fürst, und Versicherung unseres geistlichen Vaters und Bruders, des Herrn Georgie Mogilla, Suczawaer Metropoliten, Versicherung des Herrn Agafton, Bischof zu Roman, Versicherung des Amphilofie, Bischof von Radovska, und Versicherung unserer adelichen Grundherrn; Versicherung des Herrn Ureke von Unterlande Dwornik; Versicherung des Bratta (oder Bruder) unserer Herrschaft, des Simeon Mogilla Hettmann

und Suczawaer Parkalap; Versicherung des Herrn Gligorczie Dwornik von oberen Landesanteile; Versicherung des Herrn Georgie Hottiner Parkalaben; Versicherung des Herrn Dumiter Kiricza und Herrn Moglet, Parkalaben von Neamz. Versicherung des Herrn Thoder Dolmatsch und des Herrrn Georgie Novohrader Parkalapen, Versicherung des Dragan, Postelniks, Versicherung des Herrn Busiok, Spatar, Versicherung des Herrn Simeon Stroich, Vesternik; Versicherung des Herrn Barnowski, Czasnik; Versicherung des Herrn Grigorie, Stolnik; Versicherung des Herrn Kazaiman, Comissa, und Versicherung aller unserer gross- und kleinen Moldauer Grundherrn. Und nach unserem Ableben, wer der Herrscher sein wird, von unseren Kindern oder unserer Blutverwandtschaft oder wen Gott auserwählen werde, zu Herrschern unserer Moldauer Landschaft zu machen, derjenige solle nicht unsere Kaufschenknus und Begnädigung unseres heiligen Klosters verderben oder umwerfen, sondern solle geben und bekräftigen. Und wer sich unterfangen werde, dieses zu zerstreuen oder anders umzukehren, dieses unser wahrhaft erkauftes Gut, Stiftung, Donation und Wohltätigkeit, ein welches dem vermeldeten heiligen Kloster gegeben worden ist, derjenige solle verflucht sein von dem höchsten Gott, dessen allerreinsten Mutter und Gottesgebärerin, Erzengeln Michael und Gabriel und allen Geistern, von dem hochgeehrten hochgepriesenen Christi Vorläufer und Propheten Johannes dem Täufer, von zwölf Aposteln, und unserem Vater Erzbischof in Christo, Mirakel wirkenden heiligen Nikolao, von denen in der Welt wirkenden Patriarchen, von den vier Evangelisten und allen Heiligen, welche von Adam her bis jetzt gewesen sind, von 318 Nicener Kirchenvätern, welche den wahren Glauben erleuchtet haben in dem Concilio, von drei Moldauer hochgeweiheten Geistlichen. Derjenige solle auch keine Erbarmnus erhalten, sondern solle seinen Teil nehmen mit dem Judas und verfluchten Arius und übrigen, welche geschrieen haben auf Gott den Herrn, dessen Blut auf sie und ihre Kinder, wie es gewesen und verbleiben werde. Zur grösseren Beglaubigung und Bekräftigung allen dem oben Geschriebenen haben wir befohlen, unserem getreuen und hochgeehrten Grundherrn Herrn Stroicz Gross Logofet zu schreiben und zu diesem unsern wahrhaften Brief unser Insiegel beizuhängen. Es hat geschrieben Dumitro in Suczawa im Jahre 7105 (1597) im Monat Juli den 12.: Wir Jeremie Mogilla m. p. (LS.) Unterschrieben hat der Stroicz Gross Logofet.

II. Privaturkunden.

1.

Schenkung des Bischof Filothei von Husi an das Kloster Putna (1613).

„Stephan, Fürst, aus Gottes Gnaden Herrscher der Moldauer Landschaft. Es ist vor uns erschienen unser Vorbitter und Mönchpriester Agaton samt voller Versammlung der Mönche aus unserem Kloster von Putna und hat uns eine Verbindungsschrift aufgewiesen, welche dieselbe in Händen gehabt von dem selig verstorbenen Herrn Filotei, so zu Huschi Bischof gewesen, von wegen einem Dorf benanntlich Krasna in dem Suczawaer Distrikt, welches Dorf derselbe mit gerechten und baren Geldern erkauft hat, sodann aber unserem vorbittlichen Kloster von Putna übergeben zu seinem und seiner Eltern Seelenheil; dahero hat sich unsere Herrschaft erbarmet und dem heiligen Kloster von Putna diesfällige Geschenknus konfirmiert, allwo die Kirche eingeweiht worden ist zur Ehre der allerseligst allerreinsten Jungfrau und Gottesgebärerin Marie ad coelos assum. nämlich ein Dorf Krasna genannt in dem Suczawaer Distrikt. Dieses Dorf wird also auch von unserer Herrschaft dem ermeldten heiligen Kloster von Putna mit allen Einkünften übergeben unverbrüchlich zu ewigen Zeiten, sonst solle sich auch niemand hierinfalls einmischen bei Ansichtwerdung dieses unsern Briefes. Im Jahre 7121 im Monat Jänner den 11. nach Christi Geburt A. 1613. — Selbst der Herrscher hat befohlen (LS.) Voitko Gross Logofet hat diktiert“ [1]).

2.

Schenkung der Maria Komisoaia und ihrer Schwester Irina Stolnicesa für das Kloster Putna (1707).

„Ich Maria Komisoaia mit meiner Schwester Irina Stolniczesa, Töchter des Visterniken Pelin, machen durch gegenwärtige unsere wahrhafte Schrift bekannt, dass wir von niemanden gezwungen, noch dazu verhalten, sondern aus unserem freien Willen haben unsere gerechte Moschie und Eigentum das in dem Suczawaer Distrikt liegende Dorf

---

[1]) In Abschrift in der Bukowiner Landtaftel unter den Akten betreffend die Besitzungen des Klosters Putna.

Czudiul nebst sieben Untertanen als: Michailo, Sohn des Drumeu Stirbul, Costi und Sandul, Söhne des Dumitrasch, Simeon jüngster Sohn des Thoma Bidiuley und zwei Söhne des Poschogi, dann dem Konstantin samt dessen Bruder, dem heiligen Kloster Putna auf ewig verschenkt, derohalber solle sich niemand von unseren Befreundeten und Enkeln nach unserem Ableben darein mischen, womit sie unsere Schenknis umstossen, denn wir haben es ihnen aus unserem freien Willen verschenkt, daher sollen die Geistlichen befugt sein, vor sich die fürstliche Bestätigung über diese Moschie auszuwirken, weil der Vater Igumen Calistru und die ganze Versammlung sich verbunden für uns von Jahr zu Jahr das Totenmahl zu geben. Dieser unser Vergleich ist in Gegenwart des Herrn Joan Baschota Gross Stolniken, dann des Stefaniza Stamatie und anderer Bojarensöhne, Igumens und Priestern vor sich gegangen. Wir aber haben zu dessen grösseren Beglaubigung unsere Insiegel beigedruckt. Den 15. August $\frac{7215.}{1707.}$ (LS.) Maria Komisoain (LS.) Irina Stolniczesin. Ich Hieromonach Thoder Abesa habe es geschrieben, der ich Igumen zu St. Elias bin [1]).

3.

Urkunde von 1732, wodurch Prodan mit Gattin und Sohn das Kloster Putna beschenken.

„Ich Prodan, Vatav deren Umblatorn oder Amtsdienern von Czernowitz, Enkel des Priester Vasian von Petriczeny und der Marina, Ehegattin des Penteley Belzik, habe mit meiner Ehegattin Irina, dann dem Sohne Ignat unsern Kontrakt in die Hände des Makarie Igumens von Putna gegeben, dass wir von niemanden gezwungen, noch dazu angehalten, sondern haben aus freiem Willen unser gerechtes Eigentum und Moschia, nämlich den 4. Teil des Dorfes Petriczeni als den Teil unseres Grossvaters, des Priesters Vasian, Enkels der Marina, Ehegattin des Penteley Belzik, dem heiligen Kloster Putna gegeben und verschenkt, dass es selben als eine Schenknus zugehören sollte; sollte sich aber jemand aus meinem näheren oder weitläufigeren Blutsverwandten anmassen, ein solcher solle es nicht auslösen können, denn ich habe es für das Gedächtnis unserer Seele dem heiligen Kloster gegeben. Wer aber diese Schenknus umstossen wird, derselbe seie von den 318 Vätern verflucht.

---

[1]) In Abschrift dem Bukowiner Hofabgrenzungsprotokolle über die Besitzungen des Klosters Putna sub. Nr. 120 beiliegend.

Zur Beglaubigung habe meinen Finger beigedruckt den 3. August $\frac{7240}{1732}$ Prodan Vatav, deren Umblatorn, Irina. — Ignat“ [1]).

4.

Schenkung des Mönchs Daniil Nacul für das Kloster Putna (1757).

„Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen. Ich Monach Daniel Nakul, Knecht meines Gottes, Sohn des Gaurilasch Nakul, mache durch gegenwärtige meine glaubwürdige Schrift zu wissen und bezeuge, dass ich dieses vergängliche und unbeständige Leben, dann die Eitelkeit dieser Welt, wohl gekannt und wenn der Mensch die ganze Welt erlangte, seines Seelenheils aber verlustig wird, so hat er alles verloren; da ich dieses wie auch derlei mehreres betrachtet und überlegt, so habe ich es für wahr befunden, dass alles Staub und Asche sei, und nur die Seele währet ewig; derwegen habe ich diese Welt und alles Weltliche verlassen, dann das Klosterleben in dem heiligen Kloster Putna angenommen, damit ich mich aber der Erlangung meines Seelenheils mit denen Barmherzigen würdig mache, so habe ich von niemanden gezwungen, noch dazu angehalten, sondern aus meinem freien Willen, das in dem Suczawaer Distrikt bei dem Suczawafluss liegende halbe Dorf Karapcziu, welches mir meine Eltern hinterlassen, gleichwie solches alle meine Schriften und Urschriften, die ich dem heiligen Kloster Putna übergeben habe, bezeugen, dem obengenannten Kloster Putna verschenkt, derohalber soll das heilige Kloster das obbesagte halbe Dorf Karapcziu von nun an unveränderlich und beständig auf ewig besitzen, und es soll sich niemand von meinen Befreundten in diesem halben Dorfe Karapcziu einmischen, weil die Teilung unter uns schon vorgegangen, welches die durch unseren Vater Gawrilasch Nakul geschriebenes und unterfertigtes Verzeichnis beweiset. Derowegen bitte ich die geistliche Versammlung des heiligen Klosters Putna, dass selbe meinen und meiner Eltern Namen in den heiligen Pomelnik oder Gedächtnisverzeichnis des heiligen Klosters einschreibe, womit unser Gedächtnis samt deren übrigen Guttäter alljährlich gehalten werden solle, besonders aber den 26. Oktober. Zu grösserer Beglaubigung, dass ich diese halbe Moschie aus meinem freien Willen dem obgemeldeten Kloster gegeben, habe ich meinen Finger beigedruckt. Den 1. September 1757. Ich Monach Daniel Nakul“ [2]).

[1]) In Abschrift dem Bukowiner Hofabgrenzungsprotokolle über die Besitzungen des Klosters Putna sub. Nr. 115 beigeschlossen.

[2]) Abschrift an dem S. 198, Anm. 1 angeführten Orte.

5.

Schenkung des Grigori Hăşdău an das Kloster Putna und Rückverleihung der Erträgnisse durch dasselbe auf Lebenszeit des Schenkers (1761).

„Gregor Haschdĭu, Masil, widmet von niemanden genötiget oder gezwungen, sondern aus seinem guten Willen, aus tiefem Gemüte und in Betrachtung, dass er unverheiratet geblieben, ihn der barmherzige Gott an seine sündige Seele erinnert, er auch sich alle seine Uebeltaten zu Gemüte geführt, zur Erlangung der Vergebung seiner Sünden mittels Urkunde sich dem heiligen Kloster Putna, auf das er da Kaluger werde. Er schenkt diesem Kloster ein Dorf namens Jordanestie, welches er unmittelbar von seinen Eltern ererbte und das im Zinut Suczawa am Flusse Sereth liegt. Auch alle Schriften, die er auf dieses Dorf gehabt, hat er in die Hände Sr. Hochwürden des Igumen und dem ganzen Konvente des heiligen Klosters Putna übergeben und dem Kloster die Herrschaft auf dieses Dorf bekräftigt. Gegen jene aber, die aus seinem Geschlechte oder von anderen es versuchen sollten, diese seine Schenkung zu stören, schreibt er einen grossen und schrecklichen Fluch. Vom Jahre 7269 (1761) August 16.

Sr. Wohlehrwürden Parhomi Igumen und der ganze Konvent des Klosters Putna geben den Herrn Gregor Haschdĭu, Masilen, nachstehende Schrift: Da dieser Herr dem genannten Kloster eine Schenkung, nämlich das Dorf Jordanestie im Zinut Suczawa, zwischen Karapcziu und Ropcze zu beiden Seiten des Sereth zugleich mit allen alten Schriften, welche er auf dieses Dorf gehabt, gegeben, so haben die Väter ihn und seine Eltern in das Gedenkbuch des heiligen Klosters geschrieben und ihrer zu gedenken ewiglich. Der genannte Igumen und der ganze Konvent des genannten Klosters haben auch in Betrachtnahme des Lebensunterhaltes dieses Herrn ihm solange er am Leben sein wird, die Einkünfte dieses Gutes zu eigen überlassen. Nach seinem Tode aber soll das Kloster nach der Schenkung und den übrigen Urkunden darüber schalten und walten. Im Jahre 7269 (1761) September 28.“[1])

[1]) Ebenda.

C. Pfarrurkunde.

Urkunde von 1408, durch welche der moldauische Fürst Alexander der Gute einer Pfarrkirche in dem Städtchen Roman zwei Dörfer ins ewige Eigentum übergibt [1]).

„Wir, Alexander, Vojewod, von Gottes Gnaden Hospodar des moldauischen Landes, tun kund durch diesen unseren Brief allen, die ihn sehen oder hören werden, was wir wohlbedacht und freudigen Herzens gemacht haben. Wir haben ein Seelengedächtnis gemacht für die Seelen der früher selig verstorbenen Fürsten, unserer Voreltern und für die Gesundheit unserer Herrschaft und haben solches gegeben der Kirche der heiligen Parascheva, welche in der Stadt Roman ist, wo unsere selig verstorbene Mutter, die Fürstin Anastasia, ruht. Wir haben dieser Kirche zwei Dörfer gegeben in unserem Lande Moldau. Das eine ist Lenkuschäutz des Brätianu mit der Mülle, und das andere jenseits des Flusses Moldau, wo Bratul war. Und wir haben dieser Kirche noch eine Furt (vad) am Moldauflusse gegeben, welche unterhalb der Stadt Roman ist. Alles dieses haben wir dieser Kirche der heiligen Parascheva mittels Urkunde gegeben für immer und in Ewigkeit. Darauf ist die Beglaubigung unserer Herrschaft, des obgenannten Alexander Vojevod, und die Beglaubigung der Kinder unserer Herrschaft, Roman und Wasilisina, und die Beglaubigung des Herrn Jurjiu, Starost, und seiner Brüder und seiner Kinder, die Beglaubigung des Herrn Dragosch von Niamz und seiner Kinder und die Beglaubigung des Herrn Stanislaus Rotompan und seiner Kinder und die Beglaubigung des Herrn Michail Schaul und seiner Kinder, und die Beglaubigung des Herrn Jumătate Joan und seiner Kinder, und die Beglaubigung des Herrn Vlad, Vornic, und die Beglaubigung des Oania, Vornic von Suceava und seiner Kinder, und die Beglaubigung des Herrn Bratul Straowicz und seiner Brüder und seiner Kinder; und die Beglaubigung des Herrn Jatzko und seiner Kinder, und die Beglaubigung des Herrn Schandru Schoroul und seiner Kinder, und die Beglaubigung des Herrn Sinul Bizliciu und seiner Kinder, und die Beglaubigung des Herrn Jucşat Dorowicz und seiner Kinder und die Beglaubigung des Herrn Iliasch, Mundschenk (Paharnic), und die Beglaubigung des Herrn Stan, Kämmerer, und die Beglaubigung aller unserer moldauischer Bojaren, der grossen und kleinen. Und nach unserem Ableben, wer Hospodar unseres Landes sein wird, von unseren Kindern oder unseren

[1]) Vgl. Chronica Romanului von Melchisedec. Bucureşti 1874. S. 101—104.

Brüdern, oder unserem Stamme, oder wer es immer sein wird, der soll nicht umstossen unsere Schenkung und Bekräftigung, welche wir der Kirche der heiligen Parascheva gegeben haben. Wer sich aber unterstehen würde, dieses wegzunehmen oder dazu zu verhelfen, der soll verflucht sein von unserem Herrgott und von der Allerheiligsten Mutter und von den heiligen zwölf Aposteln, und von den 318 heiligen Vätern von Nicäa, und von allen Heiligen und von dem heiligen und ökumenischen Patriarchen und von unserem Metropoliten, — ein solcher soll gleich sein dem Verräter Judas und den Juden, welche Christum gekreuziget haben, und dem dreimal vermaledeiten Arias. Und zur Bekräftigung haben wir dieses geschrieben in Suceava in Gegenwart unseres Metropoliten Joseph mit der Hand unseres Logofeten Bratu und haben auch unsere Petschaft (Siegel) angehängt. Im Jahre 6916 (1408) September 16."